Bibl.Mont.
7a
4523 a

<36631854880012

<36631854880012

Bayer. Staatsbibliothek

Codex
Juris Bavarici Judiciarii.

De Anno MDCCLIII.

Oder

baierische Gerichtsordnung,

auf

Befehl Seiner Majestät des Königs

von Baiern

neu aufgelegt.

München 1810.

Im Verlag der Redaktion des Regierungsblatts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vielen Nachtheile und Mißstände, welche die Verschiedenheit der Gesezgebungen zumal über das gerichtliche Verfahren nothwendig mit sich führt, und in Folge der Konstitution Unsers Reiches Tit. I. §. 2. haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) der Codex juris Bavarici judiciarii erlangt mit dem 1. Jänner 1811 in allen Gebietstheilen Unsers Königreichs gesezliche Kraft. Alle bis jezt geltenden provinziellen oder statutarischen Gesezgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten werden von jenem Zeitpunkte an hiemit für aufgehoben erklärt.

2) Was jedoch die in dem Kap. XX. erwähnter Prozeßordnung enthaltenen Geseze über das Prioritätsrecht der Gläubiger anbetrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jezt bestehenden provinziellen, oder statutarischen Lokationsordnungen provisorisch und bis zur Einführung ei-

nes

nes allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches ihre gesezliche Gültigkeit.

3) Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Prozeßordnung, welche den Besiz der Siegelmäßigkeit voraussezen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden.

4) Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Prozeßgesezen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte Unsers Reichs zu achten.

München den 4. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Nemmer.

Inn-

Innhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.
Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

		Seite.
§. 1.	Wie und wo man sein Recht suchen soll	1
§. 2.	Wie das forum fundirt werde	—
§. 3.	Forum domicilii	—
§. 4.	Forum delicti	2
§. 5.	Forum deprehensionis	—
§. 6.	Forum contractus	—
§. 7.	Forum administrationis	3
§. 8.	Forum arresti	—
§. 9.	Forum rei sitae	4
§. 10.	Forum continentiae vel connexionis causae .	—
§. 11.	Personen, welche a foro ordinario ausgenommen sind	5
§. 12.	Fälle, worinn das forum privilegiatum eximirter Personen nicht Statt hat	—
§. 13	Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen sind	7
§. 14.	Von dem foro accessorio	—
§. 15.	Forum in der Klage ex lege diffamari vel si contendat	8
§. 16.	Von der praeventione fori	—
§. 17.	Von der jurisdictione prorogata et voluntaria	9
§. 18.	Von der jurisdictione delegata	—
§. 19.	Von dem Rechte der ersten Instanz	10

§. 20.

Seite.
§. 20. Von der Rekusirung eines Richters 10
§. 21. Wie und wann die Gerichte zu halten seyen . . 11
§. 22. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde und wieder erlösche . . . . —

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1. Bestellung der Kurfürstlichen und anderer Gerichte . 12
§. 2. Richtereid und Amt . . . . —
§. 3 Des Gerichtsschreibers oder Actuarii Pflicht und Amt 13
§. 4. Von Gerichtsbeisizern 14
§. 5. Von Advokaten und Gerichts-Procuratoribus . . 15
§. 6. Von Notariis 17
§. 7. Von Comitibus palatinis 22
§. 8. Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkelagentten und sogenanuten Bauernkönigen 24
§. 9. Von Frohnbothen und Gerichtsdienern . . . . . —
§. 10. Von Abwesenheit der Beamten und ihrer Vertretung 26

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

§. 1. Was und wie vielerley die Prozesse seyen 26
§. 2. Wann und wie der ordinarius vorzüglich Plaz greife 27
§. 3. Von dem processu summariissimo et executivo —
§. 4. Von dem petitorio et possessorio plenario . . . 29
§. 5. Von dem possessorio momentaneo et summariissimo 32
§. 6. Wer Prozeß führen könne 34
§. 7. Was vor dem Prozesse zu beobachten sey 35
§ 8. Von armen und unvermöglichen Partheien . . . . —
§. 9. Von dem Anfange, Fortgange und Ausgange des Streites . . . . —
§. 10. Beobachtung gegenwärtiger Prozeßordnung . . . 36

Vier-

Seite.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern, sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Klage sey 37
§. 2. Ob und wie die Klagen auf die Erben gehen . . . —
§. 3. Wie die Klagen erlöschen 38
§. 4. Ob man zur Klage gezwungen werden könne . . . —
§. 5. Von der Klage ex lege diffamari . . . . —
§. 6. Von der Klage ex lege si contendat 39
§. 7. Innerliche Erfodernisse eines Klaglibells 40
§. 8. Von der Benennung der Klage 41
§. 9. Von der Kumulirung der Klagen . . . . —
§. 10. Aeußerliche Form der Klage 42
§. 11. Von dem libello simplici et articulato 43
§. 12. Ausführung des Beweises in der Klage wie auch von Allegationen und responsis juris . . . . —
§. 13. De emendatione, mutatione et clausulis libelli 44
§. 14. Von der Uebergabe, Präsentirung, Eintragung, dann der Retrahirung und Reexhibirung der Klage . . . —
§. 15. Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Rezessen und Protokollen 45
§. 16. Wer im Zweifel für den Kläger zu halten sey . . . —
§. 17. Von offenbar ungegründeten Klagen . . . . . . —

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Klage sey 46
§. 2. Von der Verbal- Real- und Subsidial-Citation . —
§. 3. Von der Ediktalcitation 47

§. 4.

Seite.

§. 4. Requisita citationis . . . . —
§. 5. Aeußerliche Form der Citation in ordinario . . . 48
§. 6. Von Kommunikationen und Mandaten . . . . . —
§. 7. Von Mandatis sine clausula. 49
§. 8. Insinuirung der Citation . . . . —
§. 9. Wirkung der insinuirten Citation 51
§. 10. Wie gegen Ungehorsame verfahren werde 52
§. 11. Von dem Kontumacialerkenntnisse, desselben Requisiten und Wirkung 54

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung oder litis contestatio, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftenwechsel und den Terminen.

§. 1. Was und wie vielerlei die Kriegsbefestigung sei . . 55
§. 2. Alle Exceptionen müssen auf einmal angebracht werden 56
§. 3 Ausnahme von dieser Regel . . . . —
§. 4. Dilatorische Exceptionen soll man vor andern abmachen 57
§. 5. Von dem Rechte zu excipiren, und ob es sich auf Dritte erstrecke . . . . —
§. 6. Von dem Beweise der Exception 58
§. 7. Wer exeipirt, bekennt nicht . . . . —
§. 8. Innerliche und äußerliche Form der Exceptionsschrift —
§. 9. Officium judicis bei der Supplirung unterlassener Exceptionen 59
§. 10. Wie die Exceptionen verloren gehen . . . . . . —
§. 11. Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun habe . . . . —
§. 12. Von der Replik 60
§. 13. Von der Duplik . . . . —
§. 14. Von der Triplik, Quadruplik und dem weitern Schriftenwechsel . . . . —

§. 15.

Seite.
§. 15. Uebergabe und Insinuation der Schriften 61
§. 16. Von den Terminen ad excipiendum re- et duplicandum . . . . —

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1. Wenn die Legitimation erfodert werde 63
§. 2. Wie die Vollmacht beschaffen sein müsse . . . . —
§. 3. Wer Vollmacht ertheilen könne 64
§. 4. Wem man Vollmacht ertheilen könne 65
§. 5. Von dem präsumirten oder quasi-procurator . . 66
§. 6. In welchen Sachen kein Anwalt zugelassen werde . 67
§. 7. Von falschen Anwälten . . . . —
§. 8. Kommunikation der Vollmacht . . . . —
§. 9. Wie weit sich die General- und Specialvollmacht erstreke 68
§. 10. Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatars 69
§. 11. Wie die Vollmacht aufgehoben werde . . . . . . —

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, dem Arrest und der Sequestration.

§. 1. Von der Rekonvention oder Wiederklage 70
§. 2. Von der Streitsverkündigung oder litis denuntiatio 72
§. 3. Von der nominatio autoris 73
§. 4. Von der Intervention 74
§. 5. Von der Kaution de judicio sisti et judicatum solvi 76
§. 6. Von Arresten 77
§. 7. Von Sequestrationen 78

Neun-

Seite.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise.

§. 1. Nothwendigkeit des Beweises 79
§. 2. Unterschied desselben . . . . —
§. 3. Sachen, welche nicht bewiesen werden dürfen . . . 80
§. 4. Prozeß bei dem ordentlichen Beweise . . . . —
§. 5. Von dem Prozesse bei dem summarischen Beweise . 81
§. 6. Von den Probatorial-Artikeln . . . . —
§. 7. Von den Responsionen auf die Probatorial-Artikel 83
§. 8. Wie das punctum relevantiae articulorum zu verhandeln sey . . . . —
§. 9. Von der Produktion der Zeugen und Original-Dokumente, und der Vornahme des Augenscheins . . 84
§. 10. Von den Schriften und Disputationssäzen . . . —
§. 11. Von terminis probatoriis, der Exhibition und Insinuation bei dem ordentlichen Beweise 85
§. 12. Vom Gegenbeweise 86
§. 13. Beschleunigung des Beweises und Gegenbeweises . —
§. 14. Was bei jeder Sache zu beweisen sey 87

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 1. Prozeß bei diesem Beweise 87
§. 2. Von dem außergerichtlichen Zeugenverhöre . . . 88
§. 3. Von dem summarischen Beweise durch Zeugen . . —
§. 4. Kommißion zu dem Zeugenverhöre 89
§. 5. Von Vernehmung der unter andern Gerichten stehenden Zeugen . . . . —
§. 6. Vorschlagung und Citation der Zeugen 90
§. 7 Verköstigung der Zeugen . . . . —
§ 8 Vom Zwange der Zeugen 91
§. 9. Renuntiation auf die vorgeschlagenen Zeugen . . . —

§. 10.

Seite.

§. 10. Von untüchtigen Zeugen 91
§. 11. Von exceptionsmäßigen Zeugen 92
§. 12. Unterschied zwischen untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen 93
§. 13. Anzahl der Zeugen . . . . —
§. 14. Beeidigung der Zeugen 94
§. 15. Von den interrogatoriis 95
§. 16. Von dem Zeugenverhöre 97
§. 17. Wie die Aussage beschaffen sein müsse, wenn sie beweisen soll 99
§. 18. Von dem Zeugen-Rotul und der Publikation . . —
§. 19. Ob noch ein weiteres Zeugenverhör nach der Publikation zugelassen werde 100
§. 20. Von sich widersprechenden Zeugen und deren Beweiskraft 101
§. 21. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß . . . 102

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1. Von schriftlichen Urkunden überhaupt 104
§. 2. Von documentis publicis . . . . —
§. 3. Von documentis privatis 105
§. 4. Von Originalien und Abschriften 107
§. 5. Von der Produktion und Uebergabe der Dokumente 108
§. 6. Von der Herausgabe und Edirung der Urkunden . 110
§. 7. Von der Rekognoscirung der Urkunden 111
§. 8. Von der Diffitirung der Urkunden 112
§. 9. Von den sichtbaren Mängeln eines Dokuments . 114
§. 10. Von documentis contrariis 115
§. 11. Von dem Widerspruche zwischen Urkunden und Zeugen 116
§. 12. Wie zu beweisen sei, wenn Dokumente verloren gegangen sind . . . . —

Zwölf-

Seite.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation und allgemeinen Ruf.

§. 1. Von der Konfeßion 117

§. 2. Von praesumtionibus 119

§. 3. Von dem Beweise durch Augenschein 121

§. 4. Von der Kalkulation 123

§. 5. Von der Notorität 124

§. 6. Von dem allgemeinen Rufe oder fama publica . —

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1. Von dem Eide überhaupt 125

§. 2. Von dem juramento litis decisorio 127

§. 3. Von dem juramento suppletorio und purgatorio 130

§. 4. Von dem juramento in litem 132

§. 5. Von dem juramento manifestationis 133

§. 6. Von dem Eide vor Gefährde, oder dem juramento calumniae . . . . —

§. 7. Von dem juramento promissorio 134

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

§. 1. Was und wie vielerlei die Sentenz sei 135

§. 2. Von dem Beschluße der Sache vor der Entscheidung 136

§. 3. Von Inrotulirung und Ergänzung der Akten . . —

§. 4. Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entscheidung in Kurfürstlichen Interessesachen . . 137

§. 5. Von der Verschickung der Akten an unpartheiische Universitäten und Rechtsgelehrte 138

§. 6.

Seite

§. 6. Wer die Sentenz gebe und wie die Stimmen dabei zu zählen seyen 138
§. 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden solle 139
§. 8. Von der Publicirung und Intimirung der Sentenzen 140
§. 9. Von der Veränderung oder Erklärung eines Bescheides oder Raths=conclusi 142
§. 10. Von den remediis contra sententiam . . . . —
§. 11. Von der res judicata und derselben Wirkung . . 143
§. 12. Von dem Beweise und der Auslegung eines Urtheils 144

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

§. 1. Was die Appellation sei und wie man dieselbe einwende 144
§. 2. Wer appelliren könne . . . . —
§. 3. In welchen Sachen keine Appellation statt habe . 145
§. 4. Von dem judice a quo et ad quem und von den Appellationsinstanzen 146
§. 5. Von der Appellationsschrift und dem libello gravaminum 147
§. 6. Von den Appellationsfatalien 149
§. 7. Von dem Prozesse in appellatorio 151
§. 8. Von dem Stillstande und den attentatis 153
§. 9. Von dem Effekte der Appellation 154
§. 10. Von der Renuncirung auf die Appellation . . . —
§. 11. Von der Appellationssentenz 155
§. 12. Von der Revision 156

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutione in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

§. 1. Von dem remedio restitutionis in integrum . 157
§. 2. Von dem remedio nullitatis 160

Seite.
§. 3. Von der Syndikatsklage 160
§. 4. Von dem recursu ad principem 161
§. 5. Von zuläßigen remediis juris . . . . —

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann von den Streitskosten und Schäden.

§. 1. Von dem Vergleiche 162
§. 2. Von Kompromissen. 165
§. 3. Von dem Loose 168
§. 4. Von den Gerichtskosten und Schäden . . . . . —

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1. Wie und wann die Exekution erkannt werden solle. 170
§. 2. Durch wen die Exekution geschehen solle . . . . . —
§. 3. Von den Sachen, woran die Exekution vollbracht werden solle 171
§. 4. Sachen, worin die Exekution nicht Statt hat . . 173
§. 5. Von der Exekution gegen einen Dritten. 175
§. 6. Von der Immißion . . . . —
§. 7. Von der Subhastation, Licitation und Adjudikation 177
§. 8. Von den Exceptionen, wie auch von der Appellation, Intervention, Restitution und Nullitäts-Einwendung gegen die Exekution 181
§. 9. Von den Hülfsmitteln der Schuldner in der Exekution 182
§. 10. Von dem beneficio competentiae . . . . . —
§. 11. Von der datione in solutum 184
§. 12. Von Eisenbriefen und moratoriis . . . . . . —
§. 13. Von Fristen und Nachlässen, welche von den Gläubigern selbst, oder dem größern Theile derselben, oder von der Obrigkeit ex officio geschehen 186

§. 14.

§. 14. Von der cessione bonorum 188

Neunzehntes Kapitel.
Von dem Konkursprozesse.

§. 1. Was und wie vielerlei der concursus creditorum sey 188
§. 2. Forum concursus universalis et particularis . 189
§. 3. Anfang des Universalkonkurses und wann dazu geschritten werden kann 190
§. 4. Von der Citation und Ausschreibung der Ediktstage —
§. 5. Von dem ersten Ediktstage ad producendum et liquidandum 192
§. 6. Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum . 193
§. 7. Von dem dritten Ediktstage ad concludendum . 194
§. 8. Von der Legitimation bei dem Konkurse . . . . . —
§. 9. Von der Kaution, Rekonvention und Kommunikation, dann der contumacia und den Terminen . . 195
§. 10. Von dem Beweise überhaupt, insbesondere durch Zeugen 196
§. 11. Von dem Beweise durch Dokumente 198
§. 12. Von dem Beweise durch den Eid 199
§. 13. Von der Liquidirung jener Foderungen, welche schon abgeurtheilt oder anderwärts anhängig sind . . . —
§. 14. Von weitläufigen Liquidationen 200
§. 15. Von dem Prioritätsurtheile 201
§. 16. Von der Appellation, Restitution und Nullitätsklage in dem Konkursprozesse 202
§. 17. Von der Exekution in concursu 203
§. 18. Von dem curatore bonorum und contradictore communi in concursu 205
§. 19. Von den Partikularzahlungen und Veräußerungen vor und nach angefangenem Konkurse 207
§. 20. Von der Manifestirung des verganteten Vermögens

und

und der Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkurs-Prozesse 208

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

§. 1. Generalregeln von der Priorität 209
§. 2. Erste Klasse . . . . —
§. 3. Zweite Klasse 210
§. 4. Dritte Klasse 211
§. 5. Vierte Klasse . . . . —
§. 6. Fünfte Klasse 214
§. 7. Sechste Klasse 217
§. 8 Siebente Klasse . . . . —
§. 9. Achte Klasse 218
§. 10. Von den zur achten Klasse gehörigen stillschweigenden Hypotheken 221
§. 11. Neunte Klasse 223
§. 12. Zehnte Klasse . . . . —
§. 13. Von rükständigen Zinsen und Gülten obiger Schuldposten 224
§. 14. Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger 225
§. 15 Von den chirographariis oder Kurrentgläubigern 226
§. 16. Von dem jure separationis ordinario 227
§ 17. Von dem jure separationis extraordinario . 229
§. 18 Von dem jure quasi separationis 230
§. 19. Von besondern Rechten und Freiheiten in der Priorität 231

Neuverbesserte Baierische

Gerichts-Ordnung.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Das Recht soll bei willkührlicher Strafe nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte seiner Person, oder der streitigen Sache wegen gehört, gebührend gesucht werden.

Wie und wo man sein Recht suchen soll.

§. 2.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von häuslichem Anwesen, Verbrechen oder Betreten, theils von Geding, Verwaltung, Verbot, Lage oder Zusammenhang der streitigen Sache, zu Latein: domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re sita et continentia vel connexione causae hergeleitet.

Wie das Forum fundirt werde

§. 3.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplaz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domizilirt, und dieses heißt zu Latein: forum originis. Findelkinder bekommen dasselbe an dem Orte, wo sie gefunden oder erzogen werden; uneheliche hingegen folgen dem domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmässige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsiz, so ist bei Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Ge-

Forum domicilii.

burt zu sehen; dasselbe bleibt auch Jedem vorbehalten, so lange er sich nicht selbst freiwillig oder aus Nothanderwärts in der Absicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt: und da nun dieses an mehreren Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch an jenen Orten überall das domicilium erlangt, und es stehet in einem solchen Falle dem Kläger frei, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betreten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

§. 4.

Forum delicti.

Um kleiner Verbrechen oder Frevel willen, welche nicht malefizisch sind, und extra locum domicilii verübt werden, soll keiner, der im Lande ansässiig, oder sonst genugsam verbürgt ist, in loco delicti angehalten, sondern die Verschaffung von dem judice domicilii begehrt, dabei auch alles das beobachtet werden, was die erklärte Landesfreiheit, und soviel die obere Pfalz besonders betrift, die bisherige Observanz mit sich bringt.

§. 5.

Forum deprehensionis.

Fremde sind begangener Verbrechen halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch wo sie betreten werden, unterworfen.

§. 6.

Forum contractus.

Kontrahenten mögen an dem Orte, wo kontrahirt worden, oder die Bezahlung geschehen soll, um das Bedungene belangt werden, und es ist hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Kontrakt zum Schluß gekommen ist, zu sehen. Doch stehet auch allzeit in des Klägers Willkühr, ob

er in foro contractus oder domicilii klagen wolle. Im ersten Falle wird erfodert, daß sich der Beklagte persönlich dort befinde. Der bloße Widerspruch des Kontrakts hebt dieses forum nicht auf, wohl hingegen, wenn ausdrückliche oder stillschweigende Gedinge dagegen vorhanden sind, oder wenn man mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg handelt, oder wenn nicht so sehr auf die Erfüllung als auf die Vernichtung des Kontrakts geklagt wird. Es sollen sich auch Innländer dieses fori niemals gegeneinander bedienen, sondern vor der ordentlichen Obrigkeit klagen, es sey denn, daß die Bezalung vermöge ausdrücklichen Gedings an einem gewissen Orte geschehen, oder die privilegia loci ein anderes dießfalls mit sich bringen.

§. 7.

Forum administrationis.

Wer wegen geführter Verwaltung und Administration Rechenschaft zu geben hat, soll dieses vor der Obrigkeit thun, welche ihn hiezu bestellt hat, und es ist auch derselbe nicht schuldig, sich deswegen anderwärts einzulassen. Wenn aber der Verwalter hinterstellig, oder sonst in seiner Verwaltung strafmäßig befunden wird, so soll er zur Leistung desjenigen, was er zu thun schuldig ist, von seiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden.

§. 8.

Forum arresti.

Hat jemand, aus was Ursache es immer seyn mag, eine rechtmäßige Foderung, und stehet in billiger Sorge, daß er vor der ordentlichen Obrigkeit das Seinige ohne sonderliche Beschwerde nicht erlangen werde, so mag er den Gegner an Haabe oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich seine Person oder Gut immer befindet, so lange anhalten lassen, bis man von ihm zufrieden ge-

stellt, oder daß er in foro arresti antworten, und dem judicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen hinlänglich gesichert ist. Man soll aber auch mit dem gebetenen Arrest anders nicht als auf vorläufige Bescheinigung der gestellten Foderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, indem derselbe gegen Innländer in folgenden Fällen allein statt hat. Wenn nämlich 1) in loco arresti die Bezalung zu leisten versprochen worden, desgleichen wenn 2) der Beklagte weder befreit noch angesessen, oder sonst genug verkautionirt ist. Ferner wenn 3) ein Specialprivilegium loci darüber vorhanden ist, welches jedoch gegen die vom Adel oder Kurfürstl. Bediente niemals Plaz greift. Außer Landes sollen die Innländer gleichfalls nicht einander arrestiren lassen, es sey denn, daß die Bezalung dort zu leisten versprochen worden, oder zu besorgen ist, das arrestatus nicht mehr in das Land zurück komme.

§. 9.

Forum rei sitae.

Alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst als auf die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bei der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sache befindet, ohne Unterschied derselben gestellt werden.

§. 10.

Forum continentiae, vel connexionis causae.

Sachen, welche zusammen gehören, soll man nicht leicht von einander trennen, sondern vor einer Obrigkeit allein verhandeln lassen. Im Falle auch die Klage auf mehrere Sachen, oder gegen mehrere Personen, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, gerichtet ist, soll man dieselbe bei der nächsten höhern Obrigkeit anbringen. Causas exemtas soll man aber unter diesem Vorwande

niemal an sich ziehen. Wie weit hienächst der Kriminalrichter in Civilsachen, oder die Civilobrigkeit in Kriminalsachen ex connexione causae die Hand einschlagen darf, ist bereits in Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. mit mehrerem bestimmt.

§. 11.

Personen, welche à foro ordinario ausgenommen sind.

Vornehme Stands = adeliche und graduirte Personen, wie auch alle in Kurfürstlichen oder landschaftlichen Pflichten stehende Bediente und Hofschuzverwandte haben ihr besonderes forum, und stehen entweder unmittelbar unter den Kurfürstlichen Justizdikasterien, oder nach Verhältniß ihrer Dienststellen unter den Hofstäben, oder anderen Kurfürstl. Aemtern. Kriegsoffiziers und Soldaten stehen unter ihrer Militärobrigkeit; Academici unter dem Rectore und Senatu academico; Geistliche unter ihren vorgesezten Obern. Desgleichen sind alle jene, welche sich des Gesandtschaftsrechts zu erfreuen, oder sonst ein Specialprivilegium exemtionis fori erlangt haben, von dem ordentlichen Gerichtszwange befreit. Dagegen mögen sich aber auch alle oben benannte Personen anf die besonderen Stadt = oder Lokalrechte des Orts, wo sie sich aufhalten, nur in so weit, als dieselben mit den allgemeinen Rechten und Statuten übereinkommen, oder die bloße Zierlichkeit der gepflogenen Handlung, oder die dort liegenden Güter betreffen, mit Fug beziehen.

§. 12.

Fälle, worin das forum privilegiatum eximirter Personen nicht statt hat.

Obenbemeldtes forum privilegiatum hat in folgenden Fällen nicht statt. 1) Wenn die eximirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. 2) Wenn dieselbe nicht wegen eigener, sondern einer anderen Person z. B. als Erbe, Vormund, oder

Gewalthaber belangt wird. 3) In bloßen Realsachen. 4) in causis connexis, zumal, wenn sich die Sachen nicht wohl trennen lassen. 5) Mögen sich auch fremde weltliche Personen mit ihrem foro privilegiato nicht schüzen, soweit sie sich nicht des Gesandtschaftsrechtes, oder wenigstens des Hofschuzes zu erfreuen haben. 6) Kurfl. oder landschaftliche Bediente nach ihrer Entlassung, soferne nicht die vorige Freiheit in der Dimission vorbehalten ist. 7) Bleibt die Landfahne in Gerichts- und andern bürgerlichen Händeln, welche die Fahne oder das Kriegswesen nicht angehen, unter der vorigen Obrigkeit. 8) Gehören auch Kurfürstl. Beamte in bloßen unter sich habenden Amtsstreitigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Kameralsachen ganz allein unter die Hofkammer, und es haben sich die Justizdikasterien hierinn nicht einzumischen, wenn nicht die Untersuchung zugleich Parthei- oder Polizeisachen mitberührt, oder nach Beschaffenheit der Sache aus Kurfl. höchstem Befehl etwa gar peinlich verhandelt werden soll. Im Falle jemand 9) mehrerer aufhabender Aemter wegen, unter verschiedene Obrigkeiten gehört, so stehet es in des Klägers Willkühr, bei was für einer aus diesen Obrigkeiten derselbe in persönlichen Ansprüchen klagen wolle. Auf welche Weise 10) die in hiesigen Kurlanden mit immatrikulirten Gütern ansässige Geistlichkeit nicht nur in Real- sondern auch in Geld und Gut betrefenden Personalansprüchen vor weltlicher Obrigkeit Rede und Antwort zu geben habe, ist in der erklärten Landesfreiheit bestimmt. 11) Lassen es Seine Kurfl. Durchl. in Dero eigenen Rechtssachen bei dem ferner gnädigst bewenden, was bemeldte Landesfreiheit in diesem Falle mit sich bringt.

§. 13.

Von dem ordentlichen Gerichtszwang sind folgende Sachen eximirt: 1) Geistliche Sachen, soweit sie den Rechten, Konkordaten und der Observanz nach dafür erkannt sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte eine geistliche oder weltliche Person ist, wogegen auch keine weltliche Sache, wenn der Beklagte ein Weltlicher ist, an geistliche Gerichte gezogen werden soll. 2) Lehensachen, jedoch anders nicht, als nach Ausweis der neuverbesserten Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 12. 3) Bloße Militärsachen. 4) Kontrebänden, und Defraudationen in Mauth- Aufschlags- und Accissachen nach Maasgabe der vorhandenen Generalien. 5) Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Hofstäben. 6) Kurfürstliche Residenz- und Lustschlösser, wie auch alle andere Kurfl. Gebäude, desgleichen öffentliche und schiffreiche Wasserströme, samt dem Grunde, Ufer und Inseln, so weit nicht ein anderes rechtmäßig darauf hergebracht ist, endlich auch alle Haupt- Land- Hoch- und Heerstrassen in Gemäßheit des hierüber ergangenen Generalmandats vom 3. Jäner 1735. 7) Alle übrigen Sachen, welche aus erheblichen Ursachen mittels Kurfürstl. gnädigsten Specialbefehls von dem ordentlichen Gerichtszwange eximirt werden.

Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen sind.

§. 14.

Ehefrauen, Kinder und Domestiken folgen in der Regel, wo nicht ein anderes Herkommens ist, dem foro ihres Ehemanns, Vaters und respective Hausvaters, welches jedoch wiederum aufhört, wenn das Weib noch bei Lebzeiten ihres Ehemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird, nach seinem Tode aber, entweder

Von dem foro accessorio.

den Wittwenstand verändert, oder sich selbst gutwillig anderer Jurisdiktion unterwirft, wie nicht weniger, wenn die Kinder mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absondern, oder nach dessen Tode nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, imgleichen wenn die Domestiken aus dem Dienste treten. Im übrigen repräsentirt die Erbschaft, so lange sie liegt, allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wenn die Jurisdiktion einmal gegen ihn in Sachen prävenirt worden ist, so kann sich auch der Erbe derselben, unter dem Vorwande, daß er für seine Person nicht dahin gehörig sey, hierin keineswegs entziehen.

§. 15.

Forum in der Klage ex lege diffamari, vel si contendat.

Wird ex lege diffamari vel si contendat geklagt, so soll dieses nicht in foro des provocirten, sondern des provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist, geschehen.

§. 16.

Von der praeventione fori.

Ist das forum entweder wegen der dem Kläger zustehenden Wahl, oder sonst anderer Ursachen halber an mehrern Orten fundirt, so kömmt es auf die Prävention an, welche mit der gerichtlichen Vorladung, und zwar bei Ediktalcitationen von Zeit des öffentlichen Anschlags, bei Realcitationen von Zeit des Real- oder Personalarrests, bei mündlicher oder schriftlicher Vorladung aber von Zeit der Insinuation anfängt. Es soll auch bei willkürlicher Strafe kein Theil von dem einmal prävenirten Gerichte an ein anderes in der nämlichen Sache mehr einen ungebührlichen Absprung machen.

§. 17.

Von der jurisdictione prorogata et voluntaria.

Lassen sich beide Theile coram incompetente mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters selbst gutwillig ohne Protestation ein; so sind sie schuldig, denselben, wenn er nur sonst in dergleichen Fällen jurisdictionem hat, in jener Sache forthin für ihren Richter zu erkennen. Die sogenannte jurisdictio voluntaria aber hat außer der Aufnahme leztwilliger Disposition keine andere Wirkung mehr.

§. 18.

Von der jurisdictione delegata.

Die Jurisdiktion wird andern auf dreierlei Weise übertragen: und zwar 1) zu gänzlicher Entscheidung einer oder mehrerer Streitsachen, 2) zu bloßer Instruirung und Untersuchung derselben, 3) zur Verrichtung einer gewissen Handlung. Auf die erste Weise zu delegiren, sollen sich weder die Kurfürstl. Dikasterien noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich besizen, sondern nur von Amtswegen exerciren, ohne Vorwissen und Genehmigung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht anmaßen. Die zweite und dritte Gattung von Delegationen ist zwar den Kurfl. Dikasterien nach Beschaffenheit der Sache nicht verwehrt; die Beamten hingegen sollen sich auch dieser ohne Anfrage nicht unterziehen. Und da sich das Kommissorium niemals weiter erstreckt als der Innhalt desselben, oder die Natur und Eigenschaft des übertragenen Geschäfts in der Folge mit sich bringt, so kann auch der Commissarius dasselbe ohne Nullität nicht überschreiten, noch weniger statt seiner einen anderen bestellen, wenn er nicht ausdrücklich dazu ermächtiget ist. Sind nun in der Sache mehrere Commissarii benannt, so kann keiner ohne den andern einseitig hierin ver-

fahren, außer wenn das Commissorium die Klausel: samt und sonders enthält. Sie sollen auch auf Begehren den Partheien ihr Commissorium aufweisen, und es erlischt im übrigen die Kommission sowohl dnrch ihre Wiederaufhebung, als durch den Tod des Commissarii oder Kommittenten, wie auch durch Endigung des Geschäftes.

§. 19.

Von dem Rechte der ersten Instanz.

Bei der obern Instanz soll mit Umgehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unförmliche Absprünge keiner Parthei, wer sie immer seyn mag, ohne gutwilliges Einverständniß der anderen bei willkührlicher Strafe mehr gestattet werden, ausgenommen, wenn der Richter ohngeachtet der an ihn ergangenen Promotorialien und angedrohten Avokation gleichwohl die Justiz verzögert, oder gar denegirt: oder wenn derselbe billigen Verdachts halber perhorrescirt wird, in welchem Falle jedoch nicht nur eine erhebliche Ursache dieser Perhorrescenz specifice angezeigt, sondern auch einigermaßen bescheiniget, oder wenigstens bei der nächsten obern Instanz mit einem Eide erhärtet werden soll.

§. 20.

Von Rekusirung eines Richters.

Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten oder Kommissär entgegen gesezt werden, und es kömmt in einem solchen Falle die Sache durch oben gedachten Perhorrescenz-Weg entweder gleich an das nächste höhere Gericht, oder mittels der Rekusation dahin, daß ein anderer Richter, Referent oder Commissarius bestellt, oder wenigstens adjungirt wird. Ein aus mehreren Personen bestehendes ganzes Gericht oder Kollegium aber

kann in corpore niemal rekusirt, oder perhorrescirt werden: es sey denn, daß die eingewendete erhebliche Ursache alle, oder wenigstens die meisten davon betrift. Es soll auch kein Richter in eigener Sache urtheilen, außer wenn sie ihn nicht soviel von Person, als von Amtswegen angehet.

§. 21.

Wie, wo und wann die Gerichte zu halten.

Die Gerichte sollen auf dem Lande alle 14 Tage oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden ist, in den Pfleghäusern, Hofmarks-Schlössern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen, zumal unanständigen, unsicheren oder von einschichtigen Unterthanen über drei Meilen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Landes, oder ohne höchst dringende Noth an Feiertagen gehalten werden. Im Falle sich auch außer den Wirthshäusern und öffentlichen Tafernen keine andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorfindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zechens, Tanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

§. 22.

Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlösche.

Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts oder Kommißions oder von Eigenthums und Gerechtigkeits wegen exercirt. Im Ersten und anderen Falle hört sie mit dem Amte, oder der aufgehabten Kommißion, im dritten aber mit dem Real- oder Personalrechte wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Landes-Verfassung anklebt.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bestellung der kurfl. und anderer Gerichte.

Seine kurfürstl. Durchl. gedenken, Ihre Dikasterien und andere Aemter der erklärten Landesfreiheit gemäß zu bestellen, lassen es auch wegen der ersten bei der neu verbesserten Hofrathsordnung ferner bewenden, und versehen sich zu Ihren lieben und getreuen Ständen und Landsaßen gnädigst, sie werden in Bestellung ihrer Hofmarks- und niederen Gerichte gleichfalls keinen Mangel erscheinen lassen, damit den Partheien allenthalben schleunige und unpartheiische Justiz widerfahren möge.

§. 2.

Richters-Eid und Amt.

Ein jeder Richter soll zuförderst eine schriftliche Urkunde von seiner Herrschaft in das Amt mitbringen, und sofort bei seinem Aufzuge unter einem körperlichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gerichte getreu, und fleißig abwarten, nach den in hiesigen Kurlanden eingeführten löblichen Rechten, Ordnungen, und Gewohnheiten, wie nicht weniger sowohl Sr. kurfürstl. Durchl. selbst, als die Ihro getreuen Stände, Landsaßen und Unterthanen zustehenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche vor ihn gebracht werden, seiner besten Verständniß nach richten, dem Hohen und Niedrigen, Gast und Landmann, Armen und Reichen gleiches Recht widerfahren lassen, von den Partheien, oder Andern um keiner Sache wegen, die vor ihm im Gerichte hängt, oder hängen wird, einige Schankung,

oder Nuzen, weder selbst, noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, annehmen, sich auch im Gerichte zu keiner Parthei halten, und eben so wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinem von beiden Theilen rathen, oder dieselben warnen, vielweniger aus dem Gerichte vor oder nach dem Urtheil etwas schädlicher Weise eröfnen, und endlich die Sachen aus böser Meinung nicht aufhalten oder verziehen, sondern allein Gott, Gerechtigkeit und Wahrheit darin vor Augen haben wolle; alles getreulich und ohne Gefährde. Im Falle aber einer bei Gericht nicht allein, sondern noch mehrere neben ihm Recht zu sprechen, und zu urtheilen hätten, so soll obiger Eidsformel post verba: seiner beßten Einsicht nach, die Klausel: mit und nebst andern geschwornen Rechtsprechern und Urtheilern eingerückt werden. Es ist auch niemand schuldig, vor einem solchen Richter, der sich nicht auf oben erwähnte Weise legitimirt, und geschworen hat, zu erscheinen, und in eine Rechtfertigung einzulassen, indem dieselbe nimmermehr von einer Kraft und Gültigkeit seyn würde.

§. 3.

Gerichtsschreibers oder Actuarii Pflicht und Amt.

Ein jedes Gericht, wo kein anders hergebracht, oder besonders anbefohlen ist, soll auch einen eigenen Gerichtsschreiber oder Amts = Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie sie nur Namen haben mögen, nebst dem Richter beiwohnen, und bei seinem Amtsantritte schwören soll, daß er demselben fleißig, und getreu vorstehen, die von den Partheien geschehenen mündlichen Vorträge nebst Bescheid und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichtsbuch oder Pro=

tokoll darüber halten, dasselbe nebst andern bei Gerichte eingebrachten Briefen und Urkunden dort bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathschlägen gehandelt wird, verschwiegen halten, besonders aber heimliche Gerichtshändel niemand eröfnen, lesen oder sehen lassen, auch ohne Erlaubniß und Erkenntniß des Gerichts den Partheien keine Kopie von den eingereichten Briefen oder Schriften ertheilen, vielweniger denselben, nachdem die Sache einmal vor Gericht gekommen ist, rathen oder sie warnen, desgleichen keine Schenkung darum annehmen, sondern sich in jeder Sache mit gesezmäßigem Lohne begnügen, dabei Sr. kurfürstl. Durchlaucht sowohl, als jedem Ihrer Landsaßen und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, so viel sie sein Amt berühren mögen, zum besten handeln, und in allem dem weder Gefährde, noch Arglist brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gerichtsschreiber oder Actuario, bei Gericht seine Stimme zu geben, oder dem Richter und den Urtheilsprechern bei Abfaßung des Bescheids einzureden.

§. 4.

Von Gerichtsbeisizern.

An welchen Orten die Gerichtsbeisizer bisher üblich gewesen sind, da sollen dieselben noch ferner, besonders aber, wenn der Richter keinen Gerichtsschreiber oder Actuarium bei sich hat, wenigstens zwei dergleichen zum Verhör mit beigezogen, und im Falle in der Hofmark selbst keine anständigen zu haben wären, von dem Landgerichte, oder der nächstgelegenen Stadt oder Markt dazu requirirt werden. Hiebei sind jedoch dieselben nicht als Mitrichter und Urtheilssprecher, sondern nur als

Zeugen dessen, was bei Gerichte vorgehet, zu brauchen, und daher auch ihre Stimmen und Meinungen abzugeben weder schuldig noch befugt. In Städten und Märkten hingegen, wie auch an andern Orten, wo dieses ist hergebracht, soll es dießfalls nach dem Gebrauche und der hierinn vorgeschriebenen neuen Stadt= und Markt=Instruktion gehalten, mithin hienach der Beisizer Pflicht und Eid, oder bei bloßer Erstattung des Handgelübdes die richterliche Erinnerung eingerichtet werden.

§. 5.

Von Advokaten und Gerichts-Procuratoribus.

Advokaten und Gerichts=Prokuratoren sollen 1) bei Gerichte, wo sie angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach abwarten, des Gerichtes Geschäfte, Gebot und Ordnung jederzeit gehorsam nachkommen, den Partheien auf Ansuchen den Beistand ohne rechtserhebliche Ursache nicht abschlagen, in Sachen, welche sie einmal angenommen, oder ihnen übertragen worden, aus ganz treuer Meinung der Gerechtigkeit, Nothdurft und ihrer besten Einsicht nach fleißig vorbringen, rathen, und handeln, wissentlich keinen falschen und unrechten oder gefährlichen Aufzug oder eine Anzüglichkeit darin brauchen, oder suchen, eben so wenig den Partheien dazu rathen, denselben gegen kundbare Rechte und Landesfreiheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sache, worinn sie Redner sind, es sey gleich viel, oder wenig, ausbedingen, die Heimlichkeiten, Behelfe, und den Unterricht, welchen sie von den Partheien selbst empfangen haben, oder in der Sache bemerken, denselben zum Schaden niemand offenbaren, das Gericht und die Ge=

richtspersonen gebührend ehren, sich sowohl aller überflüßigen als schmählichen Worte und Lästerungen bei Strafe nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Klienten mit übermäßiger Belohnungs-Foderung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlichem und gebührlichem Lohn, wie derselbe von dem Richter ebenfalls gemäßiget, gesezt und geordnet wird, begnügen, endlich auch der Sachen, welche sie bereits angenommen haben, ohne redliche Ursache, und des Gerichtes Erlaubniß sich nicht entschlagen, sondern ihrer Parthei bis zu Ende des Streites beistehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichtsordnung in allen Fällen genau befolgen sollen, und wollen; alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebst dem soll 2) bei jedem Gerichte eine gewisse Anzahl, und zwar wenigstens zwei geschworne Fürsprecher angeordnet, und hiezu lauter ehrbare, verständige, examinirte und approbirte, auch so viel die bei den Justiz-Dikasterien belangt, graduirte Personen von ehrbarem Wandel, Wesen und Herkommen gebraucht werden. 3) Stehet jedem frei, seine Sache und Nothdurft selbst, wenn er dazu tauglich und geschickt ist, bei Gerichte vorzubringen. 4) Hat ein Advokat von mehrern Partheien eine jährliche Besoldung oder Wartgeld, und ergiebt sich, daß solche Partheien in einer oder mehreren Sachen miteinander in Streit kommen, so soll er keinem von beiden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 5) vermögliche Partheien die vorzüglichsten Advokaten an einem Orte sämtlich in Bestallung nehmen, und ihrem Gegentheile hiedurch die guten Advokaten und Redner abzuspannen suchen, so soll einer Parthei bei den Justiz-Dikasterien mehr nicht, als zwei, und bei den

untern

unteren Gerichten nur einen zu bestellen erlaubt seyn. Wenn ferner 6) ein Advokat die Sache einmal angenommen, oder die Parthei wenigstens ihre Geheimisse und Behelfe schon eröfnet hat, so soll er gegen diese Sache weder in erster noch weiterer Instanz, weder heimlich noch öffentlich, weder direct noch indirect bei Vermeidung der in Cod. crim. part. 1. cap. 9. §. 2. diktirten Strafe mehr dienen. Endlich soll er 7) der Parthei nicht nur für den durch erweisliche Versäumniß, Nachläßigkeit oder Gefährde verursachten Schaden haften, sondern auch wenn er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allezeit dafür unnachläßsig gestraft werden.

§. 6.

Von den Notarien wird folgendes hiemit verordnet: 1) Soll kein Notar in hiesigen Kurlanden sein Amt auszuüben sich unterstehen, wenn er nicht aus Päbstlicher Heiligkeit, oder Römisch=Kaiserlicher Majestät Macht und Gewalt zugelassen, auch künftig bei dem Kurfürstlichen Hofrathe dahier, nach vorläufigem hinreichenden Examen bestätiget, verpflichtet und immatrikulirt ist. Ausländische Notarien aber sollen die Innländer niemals gebrauchen, außer in den Gränzorten, wo periculum in mora, und ein innländischer Notar sobald nicht zu bekommen ist, oder wenn die in= oder außergerichtliche Handlung, zu welcher der Notar gebraucht wird, außer Landes vor sich gehet. Wenn sich aber jemand für einen Notar ausgiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigstens nicht immatrikulirt ist, so soll die Handlung für keinen Notariatsakt gehalten, und der angebliche Von Notariis.

Notar nicht nur in puncto falsi gestraft, sondern auch zum Ersaz des etwa dadurch verursachten Schadens angehalten werden. 2) Ist jeder Notar schuldig, und soll auch vor seiner Immatrikulation darauf schwören, daß er sein Amt recht, getreu und redlich verwalten, dasselbe auf gebührendes Ansuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne rechtserhebliche Ursache niemand abschlagen, sein Protokoll fleißig, förmlich und nach Vorschrift der Rechte halten, kein Instrument über unzulässige, in Rechten verbotene Handlungen, oder in Sachen, wobei er directe vel indirecte interessirt ist, errichten, vielweniger sich gegen die gnädigste Landesherrschaft ohne vorläufige Erlaubniß brauchen lassen, die gewöhnlichen Klauseln den Partheien erinnern und erklären, niemand als denjenigen, auf deren Begehren das Instrument errichtet ist, ohne ihr oder des Richters Vorwissen, Abschrift oder Nachricht ertheilen, desgleichen was er zur Verrichtung seines Amts zu wissen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und wenn ihm ein Fall zu schwer wäre, sich bei den Rechtsgelehrten Raths erholen, ferner in Geschäften, worin er bereits als Notar gebraucht worden ist, sich des Sollicitirens, Advocirens und Prokurirens enthalten, auch alles andere, was ihm den Rechten nach obliegt, fleißig in Acht nehmen wolle. 3) Das Protokoll, welches jeder Notar über alle von ihm errichtete Instrumente zu halten hat, soll zu Anfang desselben die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Christi, den Namen Sr. Päbstlichen Heiligkeit, und Kaiserlichen Majestät, welche zu jener Zeit regieren, sammt der Zahl der Regierungsjahre, oder wenn er allein Päbstlicher oder Kaiserlicher Notar ist,

desſel-

desselben Pabstes, oder Kaisers Namen, und Regierungsjahr, ingleichen die Indiktion, oder Römische Zinszahl, den Monat, und Tag, an den dieses Protokoll angefangen wurde, seinen eigenen Namen, und wo er zu jener Zeit wohnhaft war enthalten, auch soll er jenen mit eigener Hand unterschreiben, und sein Notariatszeichen beisezen. Im Falle nun das eine oder das andere von diesen Requisiten abgeht, so ist zwar das Protokoll unförmlich und verwerflich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, da es angefangen wurde, und der Ort, wo der Notar damals wohnhaft war, nebst seiner eigenen Handunterschrift und Siegel daraus erhellet. In diesem Protokolle soll er alle und jede von ihm errichteten Instrumente vollkommen von Wort zu Wort ohne Abbreviation, wie er sie den Partheien mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Zeugen, und wie er requirirt worden ist, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder lezten Willens, wenn derselbe nicht verschlossen ist, entweder mit eigener Hand einschreiben und unterschreiben, oder wenn es durch einen andern geschrieben wäre, wenigstens selbst unterzeichnen, und warum er jenes nicht selbst eigenhändig schreiben gekonnt habe, bei der Unterschrift melden, wie auch vor der Unterschrift den Partheien, welche ihn requirirt haben, dasselbe vorlesen, und wo mit Bewilligung der interessirten Theile etwas korrigirt, oder beigesezt wird, dieses dergestalt vornehmen, daß die durchstrichene Schrift noch lesbar bleibe, und bei der Unterschrift die Korrektur, oder der Beisaz spezifizirt und benannt werde; wobei übrigens sich der Notar gegen alles, was sowohl in Ansehung des Papiers, als

der Dinte, und sonst billigen Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigtem und hinausgegebenem Instrumente weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theile an dem Protokolle so wenig, als an dem Instrumente mehr etwas abzuändern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber zu verfertigen hat. Bei Endigung des Jahres soll er auch allezeit sein Protokoll mit seiner Handunterschrift und dem Notariatszeichen schließen, für das neue Jahr aber immer ein neues Protokoll in obigem Maße verfassen, auch sein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit niemals eigenmächtig verändern. 4) Bei den Handlungen, wozu er requirirt wird, soll er allezeit in Person gegenwärtig seyn, die zu deren Rechtskräftigkeit erfoderlichen Zierlichkeiten und Requisiten wohl bemerken, dieselben den Partheien, jedoch ohne Maßgabe, in der Hauptsache selbst anzeigen, die dem Instrumente eingerückten Klauseln besonders die Verzichte denselben genügend erklären, sowohl ihrer als der anwesenden Zeugen Namen von ihnen erforschen, nächtlicher Weile sich ohne besondere Noth nicht brauchen lassen, oder, daß wenigstens genug Lichter im Zimmer seyen, Sorge tragen, auch alles umständlich beschreiben, und was er dabei durch seine eigenen und leiblichen Sinne erfahren hat, sowohl dem Protokolle, als dem Instrumente einverleiben. 5) Den Partheien ist er nicht nur die Instrumente in Konformität des 11. Kapitels, 2. §. auszufertigen, sondern auch auf Begehren das Protokoll selbst vorzuzeigen schuldig. Wenn er aber das Instrument, welches er Jemand schon einmal gefertiget, und zugestellt hat, noch-

ein-

einmal fertigen, und ertheilen, oder abändern soll, so ist der Unterschied zu bemerken, ob dieses nur von einem allein angegeben, oder noch Jemand anders dadurch verbunden worden sey. Im leztern Falle gebührt sich nicht dasselbe ohne richterliche Erlaubniß noch einmal zu ertheilen; im ersteren aber kann dieß, so oft man es begehrt, unbedenklich geschehen, doch soll über die Korrektion allzeit ein neues besonderes Instrument errichtet, und das nämliche, was von nochmaliger Errichtung des Instruments verordnet wurde, dabei beobachtet, einer dritten Person hingegen ohne Erkenntniß, und Befehl des Richters weder das Protokoll gezeigt, noch Instrumente, oder Abschriften daraus ertheilt werden. Mit Vidimirung und Transsumirung der vorher schon errichteten Notariats- oder anderer Instrumente und Urkunden hat es eine andere Beschaffenheit, weil dieses ein neuer Akt ist, folglich der Notar mit Beobachtung der hiezu erfoderlichen Solennitäten denselben wohl verrichten, und seinem Protokolle einverleiben kann. 6) Stirbt ein immatrikulirter Notar, so sollen die hinterlassenen Erben das Protokoll ohne längeren Verzug bei der Obrigkeit des Verstorbenen hinterlegen, und im Falle dasselbe von dort einem anderen Notar zukommt, soll dieser den Partheien weder das Protokoll, noch die Instrumente, oder die Abschriften anders, als nach Maßgabe des vorhergehenden 5. num. ediren, sonst aber bei Ausziehung eines Instruments mit Fleiß beschreiben, wie er des vorigen Notars Protokoll gefunden habe, und hierauf über diese Ausziehung dem vorigen ein neues Instrument in gebührender Form anhängen. 7) Geht das Notariatsprotokoll verlo-

ren,

ren, und kann der Notar eidlich darthun, daß er dasselbe nicht vorsezlich vorenthalte, so soll er zwar dabei gelassen, jedoch wenn dieser Verlust nicht aus einem unversehenen Unglücksfalle, sondern aus Unfleiß, und Verschulden geschehen ist, nicht nur nach Verhältniß der Schuld gestraft, sondern auch zur Indemnisirung der dadurch beschädigten Partheien angehalten werden. Kann er sich nun in einem solchen Falle erinnern, was für Instrumente in dem verlornen Protokolle enthalten waren, so kann er dieselben von den Partheien abfodern, sie auf Weigerung durch ihre gehörige Obrigkeit zur Extradition anhalten lassen, und ein neues Protokoll daraus verfertigen. Bezeigt sich aber, daß er das Protokoll mit gefährlichem Vorsaze behalten, oder gar kassirt und vernichtet habe, so soll er nicht nur seines Amtes entsezt, sondern nach Maßgabe des Codicis criminalis part. I. c. 9. §. 2. gestraft werden. Und damit nun 8) alles obige, was von Verwaltung des Notariatamtes verordnet worden ist, desto gewisser beobachtet werde, so soll jede Orts-Obrigkeit die Notariatsprotokolle von Zeit zu Zeit fleißig einsehen, und die untüchtig befundenen Notarien amoviren, jenen auch, welche durch ungebührliche Notariatsverrichtungen Schaden gelitten haben, die Indemnisation verschaffen. Hingegen wird aber auch 9) ernstlich hiemit verordnet, daß sich Niemand, wer er immer sey, an Notarien, zumal in Verrichtung ihres Amtes, zu vergreifen unterstehe.

§. 7.

Nachdem die Erfahrung genug gelehret hat, was der große Mißbrauch der sogenannten

Komi-

Komitive in vorigen Zeiten sowohl in als außer Gericht manchmal für schädliche Folgen nach sich gezogen hat, so bleibt es bei der dagegen eingeführten löblichen Observanz und Ordnung dergestalt, daß in hiesigen Landen keinem Comiti palatino der Gebrauch seiner Komitive anders gestattet wird, als wenn er nach vorläufiger genügender Prüfung sowohl seines Diploms, als seiner Person und Geschicklichkeit bei dem Kurfürstlichen Hofrathe dahier ordentlich immatrikulirt ist. Es soll sich aber auch der immatrikulirten Gewalt und Macht, ungeachtet dessen, was die Komitive etwa mit sich bringt, niemals weiter erstrecken, als daß sie 1) uneheliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt sind, legitimiren. 2) Taugliche Personen praevio examine zu öffentlichen Notarien kreiren. 3) Wappenbriefe mit Schild und Zeichen, auch ungeöfnetem und undurchbrochenem Helm ehrlichen, und redlichen Personen ertheilen. 4) transumta und vidimus von allen Dokumenten und Skripturen machen können; hingegen sollen sie sub poena nullitatis, und anderer schwerer Ahndung 1) keine Legitimation ehebrecherischer, blutschänderischer und anderer dergleichen aus verdammten Beischlaf erzeugter Personen vornehmen, noch weniger jemand zu höhern, oder adelichen Würden, und siegelmäßigen Aemtern legitimiren; 2) denen, welche böser Uebelthaten wegen durch Urtheil und Recht obrigkeitlich kondemnirt, und abgestraft sind, restitutionem famae nicht ertheilen; 3) adoptionum, arrogationum, emancipationum, testamentorum, donationum, aut aliorum contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und alle dergleichen actus iuris-

Von Comitibus palatinis.

jurisdictionis voluntariae, aut contentiosae unterlassen; 4) weder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, oder Poetas laureatos kreiren; 5) in den Legitimationsbriefen keine leeren Zwischenräume um etwas anderes nach Gefallen beisezen zu können, lassen, und endlich auch 6) sich um soviel weniger in andern noch wichtigern Fällen einer Autorität, oder obrigkeitlichen Gewalt anmaßen.

§. 8.

Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkelagenten und sogenannten Bauernkönigen.

Stuhlschreiber, Suppliziſten, und Winkelagenten, welche weder graduirt, noch bei Gericht verpflichtet, oder rezipirt sind, wie auch unstudirte gemeine Bürgers- und Bauersleute, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder anderm bösen Antriebe für Gerichts- und Rechtsverständige ausgeben, die Partheien zum Streiten, oder manchmal wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrschaften aufhezen, und wie man es von Alters her zu nennen pflegt, rechte Bauernkönige sind, sollen von keiner Obrigkeit geduldet, noch weniger Supplikationen, oder Schriften von ihnen angenommen, sondern dergleichen anmaßende schädliche Beistände und Aufwiegler nach Gestalt ihrer Verhandlungen, und ausgeübten Geschäfte mit Geld, Gefängniß, Leibes- und Schandstrafen, oder wohl gar mit der Landesverweisung gestraft werden.

§. 9.

Von Frohnbothen und Gerichtsdienern.

Bei jedem Gerichte soll wenigstens ein geschworner Gerichtsdiener, oder Frohnbothe seyn, welcher auf richterlichen Befehl den Partheien zu Recht verkünden, dieselben vor Gericht fodern und was sonst des Gerichtes Nothdurft ist, mit

Ruf-

Rufen, Geboten, und Verboten nach jedesmaligem Gerichtsbrauche und Ordnung zu verrichten hat. Darauf soll er auch seiner Herrschaft und dem Richter schwören, daß er dem Gerichte, und dessen verordneten zugehörigen Personen mit Fleiß abwarten, und gehorsam seyn, ihren Nuzen fördern, sie vor Schaden warnen, und denselben abwenden, auch die Urtheile, Ordnungen, Gebote, Verbote, und Geschäfte, desgleichen die Ladungen und Verkündungen, briefliche und andere Bothschaften, welche ihm von Gerichtswegen anbefohlen, oder mit Urtheil erkannt werden, nach der Ordnung des Rechtes, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einliefern, verkünden, und vollziehen, und wie es geschehen, gewissenhaft anzeigen, die Ungehorsamen, Widersezlichen, und Uebelthäter, soviel ihm möglich ist, erforschen, andeuten, und darinn nichts verhalten, weder heimliche Gedinge und Eigennuz, noch Haß, Neid oder andere Gefährde hiebei sich zu Schulden kommen lassen, die ihm anbefohlenen, oder sonst bei Gericht wahrgenommenen Sachen und Geheimnisse niemanden eröffnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheien, wegen welchen er von Amtswegen handelt, über den gewöhnlichen gesezten und gemäßigten Lohn nicht beschweren, sondern sich der Ordnung und allenfallsigen richterlichen Ermäßigung nach dießfalls halten, auch Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und jeden von Dero Ständen, Landsaßen, und Unterthanen Rechten, Freiheiten, und Gerechtigkeiten, soviel dieselben sein Amt berühren, zum Besten handeln, darwider wissentlich nichts thun, und übrigens alles andere was ihm von Amtswegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, dabei Niemand verschonen, weder Gabe und Geschenk dafür nehmen,

men, noch durch Liebe, Furcht, Freundschaft oder Feindschaft auf irgend eine Weise sich leiten lassen wolle; alles getreulich, und ohne Gefährde. Wollte Jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Frohnbothen, sondern durch einen immatrikulirten Notar verkünden lassen, so steht ihm dieß frei, und es sollen sodann sowohl dergleichen Notarien, als Frohnbothen während der Verrichtung ihres Amts allenthalben in Kurfürstlichem Geleite, Sicherheit, und Schirm seyn, mithin jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, unnachläßig, und nach Gestalt der Dinge, peinlich gestraft werden.

§. 10.

Von Abwesenheit der Beamten und ihrer Vertretung.

Was in Cod. crim. p. 2. cap. 1. §. 2. et 3. von Vertretung der Beamten auf den Fall der Abwesenheit, oder eines Hindernißes verordnet ist, das soll auch in allen bürgerlichen Sachen tam voluntariae, quam contentiosae jurisdictionis beobachtet werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

§. 1.

Was, und wie vielerlei die Prozesse seyen.

Das Wesen des gerichtlichen Prozesses bestehet darinn, daß die streitige Sache vor der gehörigen Obrigkeit angebracht, mit hinlänglicher Vernehmung aller intereßirten Theile der Nothdurft nach untersucht, durch richterlichen Ausspruch entschieden, und dieser endlich auch

zum

zum Vollzug gebracht werde. Es wird der Prozeß nach dem Unterschiede der Personen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerlei Weise, hauptsächlich aber in summarium, ordinarium, et summarissimum, dann in possessorium, et petitorium eingetheilt.

§. 2.

Wann, und wie der ordinarius vorzüglich Platz greife.

Ordinarius processus hat nicht statt in Gant = oder Konkurssachen, oder wo die Kapitalsumme im Werthe nicht 50 fl. beträgt, oder wenn ex lege diffaman vel si contendat geklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3. §. summariissime verhandelt werden, und endlich wenn man das summarium schon einmal angetreten hat, indem nachher das ordinarium nur noch auf den Fall allein gestattet wird, wenn es den 1. Julius anno 1750 zwischen den streitenden Theilen schon wirklich eingeleitet worden ist, da ihnen hierinn den Streit bis zum gänzlichen Ausgange fortzusezen unbenommen bleibt. Außer den jezt spezifizirten Fällen hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in summario, oder ordinario auftreten wolle; wenn er aber eines von beiden einmal ergriffen hat, so ist ihm zu dem andern zu schreiten nicht mehr erlaubt, und es soll übrigens zwischen beiden kein anderer Unterschied mehr seyn, als welcher in diesem und den nachfolgenden Kapiteln besonders ausgedrückt ist.

§. 3.

Von dem processu summariissimo, et executivo.

1) Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. in Kapital betragen, gar keinen, oder wenigstens keinen schriftlichen Prozeß, noch weniger weitläufige Beweise gestatten, sondern dieselben gleich

durch

durch ein mündliches Verhör, oder eine Kommißion in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach, besonders, wenn es unvermögliche Partheien betrifft, zu entscheiden trachten. 2) In Sachen zwischen eheleiblichen Kindern und Eltern ist auf die nämliche Weise zu verfahren. 3) Hat es mit dem possessorio momentaneo vel summariissimo gleiche Beschaffenheit, und ist hievon unten §. 5. das mehrere zu ersehen. 4) In offenbaren kündigen Freveln, Vergewaltigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Polizei- und gemeine Wesen betreffend; desgleichen bei der Bevormundung minderjähriger Personen, Ablegung rückständiger Vormundschaftsrechnungen, wie auch in Alimentations- und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen, nicht weniger in bloßen Inzidentien und Nebensachen, welche die Hauptsache selbst nicht berühren, soll man ebenfalls ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissionali mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweis ankommt, nach Maßgabe des 9. Kapitels 5. §., dann 10. Kapitels 3. §. verfahren, und was dabei etwa einer weitern Erörterung bedarf, von dem Liquiden und Unverschieblichen absondern, und nach Gestalt der Dinge per processum separatum, oder mit der Hauptsache selbst ausführen lassen. 5) Kann zwar in verbrieften und liquiden Schuldfoderungen, woraus sowohl das quantum, als das quale, nebst der Person des Schuldners und Gläubigers genügend erscheint, die Klage kommunizirt werden, man soll aber auch allezeit zugleich eine Kommißion ad producendum originale anberaumen, und wenn hiebei das Instrument weder diffitirt, noch durch andere

rechts-

rechtserhebliche und in continenti liquidirliche Einwendungen abgelehnt werden kann, ohne weiters zur Exekution schreiten, und alles übrige, was altioris indaginis ist, gleichwohl praestita cautione ad separatum processum verweisen.

§. 4.

Die Klage geht entweder auf das Recht und Eigenthum der streitigen Sache selbst, oder nur auf den bloßen Besiz derselben. Im ersten Falle heißt sie petitorium, im anderen possessorium, und zwar, wenn nur von dem gegenwärtigen Stande der Possession, wie sich diese kurz vor entstandener Irrung befunden hat, eine summarische Einsicht genommen wird, possessorium momentaneum vel summariissimum, oder wenn auf die ältere Possession zurück gegangen, und zugleich die Art, wie dieselbe erlangt worden ist, ordentlich untersucht wird, possessorium plenarium vel ordinarium. Von dem momentaneo siehe §. seq 5. Das possessorium plenarium und petitorium hingegen betreffend, so kann 1) jeder Kläger gleich anfänglich ein oder das andere allein, oder nach Gestalt der Dinge beides zugleich cumulative antreten. Und wenn nun 2) das possessorium plenarium allein ergriffen wird, als welches außer den Grunddienstbarkeiten und andern speziell ausgenommenen Fällen regelmäßig in allen Possessionsklagen statt hat, so soll man 3) auf die zur bloßen Kolorirung und Beschönigung des Besizes beigebrachten petitorischen Gründe, zumal auf jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, sondern altioris indaginis sind, weder

Von dem petitorio und possessorio plenario.

weder auf der einen noch der andern Seite attendiren, noch weniger den Prozeß dadurch aufhalten, im übrigen aber 4) alle sowohl dilatorischen als peremtorischen Exzeptionen, soviel von den leztern den Besiz betrifft, ohne Unterschied hierinn zulassen, sodann endlich 5) mit Vorbehaltung des petitorii, welches sich zwar ohnehin allezeit stillschweigend darunter versteht, lediglich im bemeldten possessorio plenario sprechen, mithin 6) den siegenden Theil bei seinem bewiesenen Besiz entweder schüzen und handhaben, oder wenn er denselben noch nicht hat, ihn gegen Leistung einer annehmlichen Kaution in casum succumbentiae ihm einräumen. Indem auch 7) vor ergangenem Bescheide jedem Theile nach Maßgabe folgenden §. 9. n. 4. von der Possessionsklage abzustehen, und das petitorium zu ergreifen frei steht. Im Falle nun 8) jeztgedachtes petitorium entweder nach geendigtem possessorio, oder gleich anfänglich allein ergriffen wird, so soll hiebei auf die fundamenta possessoria außer dem Falle, wo der Titel, oder Grund der petitorischen Klage, oder Exzeption auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet, gar nicht gesehen, vielweniger 9) in einem solchen Falle auf das possessorium gesprochen, oder zu diesem mit Verlassung oder Suspendirung des angestellten petitorii geschritten werden. In Spoliensachen, da die Entwährung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10) keine petitorische Klage wider den Entwährten von Seite des Entwährers statt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan ist. Desgleichen kann 11) der in possessorio siegende Theil weder vor gänzlicher Ausfertigung und Vollziehung des darinn für ihn ergangenen Spruches zur Einlassung in petitorio wider Willen

len angehalten, noch 12) auf den Fall, wenn er in petitorio unterliegt, zur Vergütung der bis dahin verfallenden Früchte, oder verursachten Streitskosten und Schäden, wo nicht mala fides in petitorio offenbar entdeckt wird, kondemnirt werden. Soviel nun 13) die Kumulirung des petitorii und possessorii plenarii betrifft, so hat zwar beides unter sich keine Gemeinschaft, es soll aber gleichwohl den Partheien weder in Erlangung noch Rekuperirung oder Erhaltung der Possession das petitorium wenigstens alternative et eventualiter, wenn anders der nämliche Richter auch in beiden kompetent, und dabei keines von beiden abgemacht ist, mit einzumischen verwehrt seyn, und im Falle nun dieses 14) ohne ausdrückliche Protestation der einen oder andern Parthei geschieht, so kann der Richter in dem einen oder andern, welches von beiden er am ersten instruirt findet, zwar allerdings sprechen, jedoch dergestalt, daß 15) bei erfolgendem Spruche in petitorio von dem possessorio im Hauptwerke allezeit abstrahirt werde. Gleiche Bewandniß hat es 16) in dem Falle, wenn sich zwar weder aus dem Klaglibelle, noch andern Akten genug zeigt, ob in possessorio, oder petitorio verhandelt worden sey. In so ferne sich aber 17) über den ergangenen richterlichen Ausspruch selbst ein billiger Zweifel dießfalls ergiebt, so ist die Muthmaßung pro petitorio. Uebrigens soll 18) in beiden durchgehends gleicher modus procedendi beobachtet, auch 19) alle remedia juris ordinaria in einem wie in dem andern gestattet werden, folglich die in possessorio ergangene res judicata an der Ergreifung des petitorii niemals hindern. Und wenn 20) das possessorium geendiget ist, so soll man dem kondemnirten

Theile

Theile auf Anrufen der siegenden Parthei zur Klagstellung in petitorio einen peremtorischen Termin sub poena perpetui silentii präfigiren, nach ausgestrittenem petitorio aber hat es 21) ein für allemal, ohne weiteren Prozeß, dabei sein Bewenden.

§. 5.

Von dem possessorio momentaneo et summariissimo.

Possessorium momentaneum vel summariissimum, Kraft dessen derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung im ruhigen Besize der streitigen Sache gewesen zu seyn, beweisen kann, so lange dabei geschüzt werden soll, bis in possessorio plenario oder petitorio ein anderes dargethan ist, hat zwar 1) regulariter in allen Sachen, mithin auch in Grunddienstbarkeiten, und andern dergleichen Inkorporalrechten, ausgenommen in Jurisdiktionalien und Regalien, oder wo sonst ein ausdrückliches Verbot entgegensteht, jedoch 2) niemals anders statt, als wenn der Besiz sowohl auf der einen als auf der andern Seite streitig und zweifelhaft, ferner 3) große Gefahr auf dem Verzuge, oder Gewahlthätigkeit zwischen beiden Theilen zu besorgen ist. Zuförderst soll aber auch 4) obgedachter jährlicher Besiz auf Seite desjenigen, welcher darin beschüzt zu werden verlangt, wenigstens durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder sonstigen liquiden und richtigen Beweis hinreichend dargethan seyn. Wobei man 5) in dem Prozesse nach Gestalt der Dinge entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen, jedoch allezeit schleunigst, und mit möglichster Abkürzung desselben verfahren, folglich das erste Anbringen, oder die Klage dem Gegentheile zwar kommuniziren, hierüber aber keinen Schriftenwechsel gestatten, sondern die Partheien nur mündlich ad protocollum gegen einander vernehmen, und ihre vermeinlichen Behelfe produziren

ren lassen soll. Der Beweis durch lebendige Zeugschaft soll 6) wie in andern causis summariissimis nach Maßgabe des 10. Kapitels 3. §. geführt, und das nämliche 7) mit dem Gegenbeweise ebenfalls beobachtet, sofort auch alles, was 8) sowohl excipiendo, als interveniendo, oder sonst dabei vorgebracht wird, und etwa altioris indaginis und verzögernd ist, sogleich separirt, und ad possessorium plenarium vel petitorium verwiesen werden. In so ferne nun 9) einem Theile der Besiz in possessorio summariissimo zuerkannt worden ist, so steht dem andern Theile frei, ob er gleich unmittelbar in petitorio, oder aber in possessorio plenario, wenn anders die causa nicht davon ausgenommen ist, Klage stellen wolle. Doch soll 10) der siegende Theil hierauf zu antworten eher nicht schuldig seyn, bis dem Spruche in summariissimo gegen Kaution ein vollkommenes Genüge geschehen ist. Und wenn auch derselbe 11) in petitorio vel possessorio unterliegt, so restituirt er gleichwohl die bis dahin verfallenen Früchte und verursachten Kosten oder Schäden nicht, es sey denn, daß er bei dem weitern Prozesse in mala fide gewesen zu seyn befunden worden wäre. Nach bereits eingeleitetem possessorio plenario vel petitorio kann 12) nichts destoweniger das summariissimum suppositis supponendis vor dem Beschlusse der Sache allezeit noch angetreten werden, in welchem Falle man auch das leztere vor allem andern fest zu sezen, und durch den Prozeß in der Hauptsache nicht hindern zu lassen hat. Der in summariissimo gemachte Beweis mag ferner 13) den Partheien auch in possessorio plenario aut petitorio, soweit er dahin

geht, zum Behufe dienen; doch sollen in einem solchen Falle die Zeugen, wenn sie noch am Leben sind, auf Begehren der einen oder andern Parthei nochmals und ordentlich verhört, wie nicht weniger eine weitere Produktion sowohl von neuen Zeugen, als andern Beweismitteln zugelassen werden. Hat aber 14) kein Theil in summariissimo den ruhigen Besiz von Jahr und Tag vor erhobenem Streite genügend dargethan, oder sind etwa die Proben auf beiden Seiten gleich, so soll man sie ad possessorium plenarium vel petitorium verweisen, und bei andauernder Gefahr oder zu besorgender Thätlichkeit einstweilen die Sequestration der streitigen Sache vorkehren. Entsteht endlich 15) der Zweifel, ob in possessorio plenario oder momentaneo gesprochen worden sey, und will dieß ex actis nicht hinlänglich erhellen, so soll man das erste dafür halten und übrigens 16) nach geendigtem summariissimo dem verlierenden Theile auf Anrufen des Obsiegenden einen peremtorischen Termin sub poena praeclusi zur Ergreifung des possessorii ordinarii, oder petitorii anberaumen.

§. 6.

Wer Proceß führen könne.

Vor Gericht kann jeder sowohl active als passive stehen, der seiner selbst mächtig, und auch sonst keiner rechtmässigen Ausstellung oder Bedenklichkeit dießfalls unterworfen ist. Insbesondere aber soll man weder Kurfürstliche Beamte in causis domini, noch Städte und Märkte, welche dem rentmeisterischen Umritte untergeben sind, zum Prozesse kommen lassen, wenn nicht jene den kameralischen und diese den rentmeisterischen Konsens beibringen, welcher jedoch ohne besonders erhebliche Ursache weder versagt, noch

auf-

aufgehalten, und in Sachen, welche keinen Verzug leiden, oder sonst ad summariissimum qualificirt sind, nicht erfodert werden soll.

§. 7.

Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Prozesses wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu erlangen den möglichsten Fleiß anwenden, in dessen Entstehung aber sich bei Rechtsverständigen mit wahrhafter und deutlicher Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths erholen, welches auch der Beklagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat. Was vor dem Prozesse zu beobachten ist.

§. 8.

Bei unvermöglichen Partheien, welche zum Armenrechte gelassen werden wollen, soll sich die Obrigkeit zuförderst nach ihrem Zustande erkundigen und sie nach Befinden schwören lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer Habe nichts veräussert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch wenn sie wieder zu Kräften kommen würden, die gehörige Nachzahlung leisten werden. Praestito juramento sollen sie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch der Advokat, oder Prokurator denselben gratis zu dienen schuldig seyn, es sey denn, daß ihm der Handel ungerecht zu seyn dünkt und er dieses mit einem Eide zu erhärten sich getraue, in welchem Falle er des Beistandes entledigt seyn soll. Man soll auch dergleichen Partheien, wenn sich ein Muthwille vorfindet, am Leibe strafen. Von armen und unvermöglichen Partheien.

§. 9.

Der Anfang des Streites wird zwar 1) in Ansehung des Richters um das jus praeventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken, von Zeit der Vorladung an gerechnet; zwischen den Theilen Von dem Anfange, Fortgange u. Ausgange des Streites.

selbst aber fängt derselbe von der Zeit an, da sie sich in der Hauptsache miteinander einlassen. Unnöthige Verzögerungen sollen hiebei 2) nicht nur nicht geduldet, sondern vielmehr, wo man einen bösen Vorsaz dabei bemerkt, sowohl die Partheien als Advokaten und Unterrichter empfindlich dafür gestraft werden. Auf Absterben einer Parthei ist 3) eine Citation ad reassumendum processum nicht nöthig, sondern die Gegenparthei zeigt den Todesfall an, benennt zugleich den successorem und es wird in processu weiter gegen ihn fortgeschritten, es sey denn, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, in welchem Falle in der Hauptsache so lange inne gehalten wird, bis die Präliminarfrage ausgemacht ist. Der Streit wird theils durch Bescheid, Vergleich, Kompromiß, theils durch freiwilligen Abstand oder Verjährung geendigt. Von den ersten dreien, siehe unten Kap. 14. et 17. §. 1. et 2. Was den Abstand von der Klage, oder dem Streite betrifft, so steht derselbe 4) jedem Theile, in so fern nur die Gegenparthei dabei beruhigt ist, sowohl vor als nach der Kriegsbefestigung bis zum Endbescheide frei. Durch die Verjährung aber hört 5) der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem streitigen Punkte vorgegangenen lezten Judicialaktes vierzig Jahre verflossen sind, ohne daß sich die eine oder die andere Parthei bei Gericht deshalb mehr gemeldet hat.

§. 10.

Beobachtung gegenwärtiger Prozeßordnung.

Gegenwärtige Prozeßordnung soll in den hiesigen Kurlanden von jedermann ohne Unterschied, es betreffe gleich In- oder Ausländer, durchgehends beobachtet werden. Indem Seine Kurfürstliche Durchlaucht selbst, wie in allen andern, also

auch in Dero eigenen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren geraden ordnungsmäßigen Lauf lassen, sondern auch dieselbe dergestalt befördert wissen wollen, daß sich niemand darüber mit Recht zu beschweren Ursache haben soll.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderem, sowohl mündlichen, als schriftlichen Anbringen.

---

§. 1.

Was, und wie vielerlei die Klage sey.

Die Klagen oder actiones, wodurch man das, was Jedem von Rechts wegen wirklich zusteht, in dem Wege Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschiede des Rechts, worauf sie sich gründen, theils nach ihrem Endzwecke und Gegenstande, theils auch nach der Natur des Geschäftes selbst, und sonst anderer Ursachen wegen, auf verschiedene Weise eingetheilt, und benannt. Hievon ist aber überhaupt nur Folgendes hier zu bemerken.

§. 2.

Ob, und wie die Klagen auf die Erben gehen.

Auf Seite des Klägers gehen 1) alle Klagen ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehrere sind, auf jeden nach dem Maße seiner Erbsportion, ausgenommen, wenn sie 2) durch Gesez oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt sind. Auf Seite des Beklagten gehen 3) die Realaktionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Besize der Sache sind, oder wenigstens den Rechten nach für Besizer geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Kontrakten oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4) ohne Unterschied auf des

Be-

Beklagten Erben, ausgenommen, wenn durch besondere Rechte oder Geding, Maß und Ziel gesezt ist, oder, wo das factum, welches der Erblasser zu prästiren gehabt hat, seine Person allein betrifft. Anderer Klagen wegen, welche aus peinlichen Verbrechen entstehen, bleibt es 5) bei dem Cod. crim. part. 1. cap. 1. §. 41. So viel aber 6) die in das Kriminale nicht einschlagenden Verbrechen belangt, so soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget gewesen ist, oder nicht; im ersten Falle haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben geht, im zweiten Falle aber nur so weit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen etwas zu Guten gegangen ist.

§. 3.

Wie die Klagen erlöschen.

Alle Klagen erlöschen von der Zeit an, da sie hätten angestellt werden können, in der Regel mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach deren Ablauf greift die Klage, unter dem Vorwande, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Plaz, es würde denn erwiesen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert, oder der Gegentheil gemahnt worden sey. Uebrigens ist es gleich, ob die Klage von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde.

§. 4.

Ob man zur Klage gezwungen werden könne.

Wer nicht besonderer Pflichten wegen zur Klage verbunden ist, soll auch nicht dazu angehalten werden, außer, wenn man ex lege diffamari rechtlich dazu aufgefodert wird.

§. 5.

Von der Klage ex lege diffamari.

Bei der Klage ex lege diffamari ist 1) das judicium diffamatorium von dem judicio causae principalis wohl zu unterscheiden, und so wie nun jenes nur die Vorbereitung von diesem ist, so

muß auch 2) der diffamirte Theil, welcher in dem ersten die Stelle des Klägers zu vertreten hat, seine Klage nicht vor dem Richter des Diffamanten, sondern dort, wohin die Hauptsache selbst gehörig ist, gebührend anbringen, und 3) die angebliche Diffamation, im Falle dieselbe widersprochen wird, wenigstens summarie beweisen, mithin soviel darthun, daß er von seinem Gegner mit Worten oder Werken, entweder an seiner Ehre, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf eine nachtheilige Weise angegriffen worden sey. In welchem Falle auch 4) der Diffamant zur Klagestellung in der Hauptsache selbst mit Anberaumung eines peremtorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, und dasselbe 5) beobachtet werden soll, wenn er in judicio diffamatorio nicht erscheint, oder Ausflüchte sucht, und unerhebliche Einwendungen macht. In so fern sich aber 6) der Diffamant im wirklichen Besize des angerühmten Rechts befindet, so kann er auch ex lege diffamari zur Klage in der Hauptsache nicht herausgefodert werden, sondern der vermeintliche Diffamat ist vielmehr selbst dahin an- und in mehr erwähntem diffamatorio abzuweisen.

§. 6.

Von der Klage ex lege: si contendat.

Es geschieht oft, daß der Kläger seine Klage mit Fleiß, oder aus Langmuth so lange verschiebt, bis der Beklagte, oder seine Erben aus Unwissenheit, oder durch andere Zufälle um ihre rechtmäßigen Exceptionen kommen. In solchen Fällen kann von der gehörigen Obrigkeit begehrt werden, daß der säumige Kläger zur Verhütung des zu besorgenden Schadens angehalten werde, sich über die ihm entgegenstehenden peremtorischen

Excep-

Exceptionen zu dem Ende vernehmen zu lassen, damit über ihre Statthaftigkeit erkannt werden könne. Und wenn nun der Gegentheil weder gegen diese Klage selbst etwas Erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachten exceptiones replicando abzulehnen vermag, oder gar ungehorsam ist, so soll man ihm deswegen ein ewiges Stillschweigen rücksichtlich der Replik auflegen. Hingegen, wenn die Exceptionen von dem Anbringer nicht genug bewiesen, oder per replicas entkräftet sind; so sollen sie zwar verworfen und als unstatthaft erklärt, jedoch in einem solchen Falle in der Hauptsache selbst eher nicht gesprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theile ordentlich geklagt wird, indem ihm dieses statt der abgefoderten Replik zu thun, und der Klage dadurch auszuweichen ohnehin frei stehet.

§. 7.

Innerliche Erfodernisse eines Klaglibells.

1) Soll in dem Klaglibelle sowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, und wenn derselben mehrere sind, jeder specifice benannt seyn. 2) Ist die Geschichte rein, deutlich und kurz, jedoch mit Anführung aller erfoderlichen Umstände vorzutragen; desgleichen auch 3) nach Beschaffenheit jeder Klage der Grund, worauf dieselbe hauptsächlich beruhe, zu Latein: causa petendi, et medium concludendi anzuführen. 4) Muß das petitum so eingerichtet werden, daß es sich nicht nur auf die Geschichte, und den Grund der Klage wohl schickt, sondern auch, was, wieviel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache sey, hinlänglich daraus ermessen werden könne. 5) Soll nicht mehr, als was der Grund der Klage ausweiset, begehrt und jeder geflissentliche Exceß darinn mit Verwerfung der Klagschrift, Verurtheilung in die Kosten, und anderer willkürlicher

Strafe

Strafe geahndet werden. 6) Hat der Richter alles, was zu der Klage ihrer Eigenschaft nach gehört, allezeit von Amtswegen zu ersezen, mithin auch hinsichtlich der Kosten, Schäden, Zinsen und Früchten, wenn schon in dem petito davon abstrahirt worden ist, das nämliche zu beobachten.

§. 8.

Den eigentlichen Namen der Klage, zu Latein: genus actionis ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter dieses selbst schon aus der Geschichte, dann dem medio concludendi, und dem petito erkennet, mithin auch allezeit die dem Kläger am meisten nüzliche und auf das petitum schicklichste Klage zu erwählen hat, wenn gleich dieselbe gar nicht, oder etwa eine andere unschickliche Klage benannt worden wäre. In so fern aber aus der Klage nicht einmal das rechte Objekt zu erkennen, oder das petitum so unschicklich ist, daß nach der vorausgehenden Erzählung gar keine Aktion darauf geht, so soll man den Kläger gleich von Amtswegen ab- und zur Stellung einer förmlichen Klage anweisen. Von Benennung der Klage.

§. 9.

Mehrere Klagen, welche entweder verschiedene nicht miteinander zu verhandelnde Sachen, oder verschiedene in keinem litis consortio stehende Partheien betreffen, sollen in einem Klaglibelle niemals vermischt, sondern gleich abgesondert, und auch zur Verhütung aller Konfusion besonders registrirt werden. Im Falle aber jemand mehr Klagen, welche einerlei Quelle haben, gegen eine Parthei hat, so kann er dieselben in einem Klaglibelle zusammen nehmen, sie seyen denn einander widersprechend, oder prä- Von Kumulirung der Klagen.

präjudicial, oder so beschaffen, daß eine durch Erwählung der andern aufgehoben wird, in welchem Falle sie entweder gar nicht, oder höchstens nur alternative, und in subsidium kumulirt werden dürfen.

§. 10.

Aeußerliche Form der Klage.

Bei Gerichten, wo keine öffentlichen Audienzen, oder Verhöre üblich sind, soll man 1) die Klage oder das erste Anbringen schriftlich, in deutscher Sprache, leserlich, korrekt und in processu ordinario doppelt übergeben, auch alle unnöthigen, unwahren, ungebührlichen oder zweideutigen Angaben, wie auch geflissentliche sub- et obrepriones bei willkürlicher Strafe unterlassen. Siegelmäßigen Personen ist 2) vergönnt, die Klage verschlossen unter eigener Handunterschrift und Petschaft einzureichen. Dagegen 3) alle Uebrigen in offener Form einlangen, und die Klage nicht nur selbst, sondern auch durch einen recipirten Advokaten, oder bei Untergerichten durch einen Prokurator mit unterzeichnen lassen sollen, welcher aber zugleich allezeit den für die Schrift, oder Unterzeichnung empfangenen, oder restirenden Tax bei willkürlicher Strafe vorzumerken hat. Außen ist 4) sowohl die offene als verschlossene Klage zu rubriciren, folglich des Gerichts, dann beider Partheien, und der Sache selbst kürzlich Erwähnung zu thun. Sind endlich 5) Beilagen mit zu übergeben, so soll man sie numeriren und die Numern sowohl in dem Kontexte, als der Rubrik anziehen auch die in ausländischer Sprache verfaßten Originalien durch Sprachverständige übersezt einreichen.

§. 11.

§. 11.

Libellus simplex ist, wenn man die Klage mit summarischer Erzählung der Geschichte in Ordnung und Konnexion vorträgt; articulatus, wenn die Klage mit dem Worte: „ja und wahr" in gewisse Absäze und Artikel gebracht wird. Weil nun die lezte Art zu libelliren in den hiesigen Kurlanden nur quoad ordinarium bisher gebräuchlich war, so soll es ferner dabei bleiben, wobei man aber nicht nur alles obige, was §. praeced. verordnet worden ist, wohl beobachten, sondern sich auch in articulis aller Zweideutigkeiten, Kaptiositäten, auch undienlicher und zur Sache nicht gehöriger oder gar kontradiktorischer Anführungen enthalten, verschiedene Umstände nicht in einen Artikel zusammenfassen, sondern in mehr Artikel vertheilen, und endlich nur auf das, was facti ist, artikuliren soll, außer, wenn das jus auf unbekannten Lokalstatuten, oder dem Herkommen beruht. In summario hingegen soll man nur simpliciter libelliren, wobei jedoch dem Kläger unbenommen ist, seine Klage nach Gestalt der Dinge punctatim abzufassen, oder auch Beweisartikel mit zu übergeben, damit der Gegentheil gleich anfänglich sub poena confessi darauf zu antworten angehalten werden möge.

Von dem libello simplici et articulato.

§. 12.

Beruhet die Geschichte der Klage auf brieflichen Urkunden dergestalt, daß der ganze Streit ohne einen andern Beweis dadurch gehoben werden kann, so soll der Kläger diese Briefe gleich mit der Klage übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klaglibells, oder sonst dazu angehalten werden. Im übrigen mögen sich die Theile in ihren Klagen und andern Schriften zwar wichti-

Ausführung des Beweises in der Klage wie auch von Allegationen und responsis juris.

tiger Allegationen bedienen, nicht weniger responsa juris beibringen, doch sollen sie sich dabei aller Falschheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten und abgeschmackter Trivialitäten bei willkürlicher Strafe und Zurückgabe der Schrift enthalten; die consilia aber sollen nur pro informatione dienen.

§. 13.

De emendatione, mutatione, et clausulis libelli.

Will der Kläger an seiner Klage in der Hauptsache etwas abändern, so soll dieses noch vor der Kriegsbefestigung geschehen, nachher aber nicht mehr Statt haben; es sey denn, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil für seinen vergeblichen Kostenaufwand indemnisirt werde. Im Uebrigen ist der Richter sein Amt auch ungebeten zu thun schuldig, und es soll demnach auf die sogenannte clausulam salutarem weiter nicht gesehen, den andern Klauseln aber gleichfalls nicht mehr Kraft, als denselben von Rechts und Gewohnheits wegen zukömmt, beigemessen werden.

§. 14.

Von Uebergabe, Präsentirung, Einschreibung, dann Retrahirung und Reexhibirung der Klage.

Die Klage soll nach der Uebergabe bei Gericht gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr präsentirt und in das protocollum rerum exhibitarum, wo dergleichen üblich ist, eingetragen werden, auf Begehren der Parthei aber soll man weder das exhibitum, zumal nach geschehener Kommunikation, noch die Beilagen, außer den Originalien, ohne erhebliche Ursache mehr zurückgeben, auch was davon ab actis verloren geht, sogleich wieder reexhibiren lassen.

§. 15.

Was sowohl im nächst vorhergehenden, als obigen §. 10. von Klagschriften verordnet worden ist, soll auch bei allen übrigen gerichtlichen Schriften beobachtet werden. Mündliche Klagen und Handlungen sollen fleißig protokollirt, und wo man von Amtswegen verfährt, von der Obrigkeit selbst, in Sachen der Partheien aber von ihnen, oder ihren Prokuratoren und Advokaten vom Mund aus in die Feder diktirt, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und ungebührlichen Ausdrücke bei Strafe dabei vermieden, endlich das Protokoll von sämmtlichen Theilen, oder ihren Vertretern unterzeichnet und alle, welche von Seite des Gerichts gegenwärtig waren, sammt dem Tage, Monat und Jahre, wann das Protokoll gehalten worden ist, darinn vorgemerkt werden, indem die Rentmeister bei ihrem Umritte hierauf Acht zu geben, und die dießfalls gefundenen Mängel sogleich gebührend abzustellen haben.

Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Rezessen und Protokollen.

§. 16.

Wenn Zweifel ist, wer von beiden Theilen für den Kläger oder Beklagten zu halten sey, wie es oft geschieht, wenn beide gegen einander Beschwerden führen, so soll in solchen Fällen derjenige, der sich am ersten meldet, für den Kläger zu achten seyn. In so fern alle beide zugleich mit ihrer Klage erscheinen, so soll der Zweifel durch das Loos entschieden werden.

Wer im Zweifel für den Kläger zu halten sey.

§. 17.

Erscheint der Ungrund der gestellten Klage gleich aus des Klägers eigener Erzählung oder ist etwa die Sache vorher abgeurtheilt, oder gerichtlich verglichen worden und bezeigt sich dieses ex retro actis, so soll der Kläger gleich ohne

Von offenbar ungegründeten Klagen.

Kom-

Kommunikation der Klage von Amtswegen abgewiesen, und weiter nicht mehr gehört werden, bis er nicht im ersten Falle seine Klage besser begründet, und im zweiten Falle wahrscheinlich darthut, daß ihn res judicata vel transacta für seine Person niemals betroffen habe.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Kontumacialhandlungen.

§. 1.

Was, und wie vielerlei die Klage sey.

Der Beklagte soll bei Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klage, oder das gegentheilige Anbringen gehört, und zu dem Ende bei Gericht vorgeladen werden, welches theils mündlich und schriftlich, theils durch öffentlichen Verruf und Anschlag, oder zuweilen gar durch persönlichen Arrest, im Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Requisition und Kompaßschreiben in subsidium bewerkstelliget wird.

§. 2.

Von der Verbal-, Real- und Subsidial-Citation.

Die mündliche Vorladung ist 1) durch den Gerichtsbothen nur gegen gemeine Leute, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Polizeisachen, und causis disciplinaribus, aut criminalibus üblich. In allen übrigen Sachen soll dieselbe 2) schriftlich, und zwar, wenn es eine siegelmäßige Person ist, durch einen verschlossenen Befehl oder ein Schreiben, gegen andere aber per signaturam oder öffentliche Amtszettel geschehen. Die Realcitation, wenn man Jemand persönlich anhalten, und vor

Ge-

Gericht bringen läßt, hat 3) in Civilsachen nur statt, wo periculum fugae vorhanden, oder der Geladene beständig ungehorsam ist. Im Falle auch 4) der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichtszwange steht, sondern unter einer andern Obrigkeit wohnt, oder forum privilegiatum hat, so wird die Citation durch Requisition und Kompaßschreiben oder wenn es ein Untergericht ist, durch einen Befehl an dasselbe verfügt.

§. 3.

Die Ediktalcitation wird erkannt 1) gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder sich dieselben außer Landes befinden. 2) Gegen Gläubiger in Konkurssachen. 3) Gegen unbekannte Erben, wenn der Fiskus die Verlassenschaft des Verstorbenen, als vakant anspricht. 4) Wenn die um die Verschaffung (Stellung) ersuchte Obrigkeit die Citation ohne rechtserhebliche Ursache verweigert, und was dergleichen Fälle mehr sind, wobei jedoch allezeit nöthig ist, daß die Citation an offenen Orten, damit sie jedermann sehen, und lesen kann, angeschlagen und ein längerer Termin wenigstens von zwei Monaten anberaumt, oder wie es auf dem Lande gebräuchlich ist, drei Sonntage nacheinander in der Pfarrkirche vor versammelter Gemeinde abgelesen, und verkündet, auch auf den Fall, wenn die Obrigkeit wahrscheinlich muthmaßt, daß der citandus sich an dem einen oder andern Orte aufhalten möchte, der öffentliche Anschlag entweder dort, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft verfügt werde. Von der Ediktalcitation.

§. 4.

Eine förmliche Citation erfodert folgende Stücke: 1) muß man sowohl den Richter, als Requisita citationis.

den

den Kläger und Beklagten, oder wenn derselben mehrere sind, alle daraus erkennen, ausgenommen den im vorigen §. 3. num. 2. et 3. bemerkten Falle. 2) Wo keine gewisse und gewöhnliche Gerichtsstelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darinn Erwähnung thun, 3) Ist ferner in Partheisachen, worinn nicht von Amtswegen verfahren wird, allezeit die Ursache der Citation zu melden und wenn die Klage bereits schriftlich übergeben ist, dieselbe der Vorladung in gleichlautender Abschrift sammt allen Beilagen einzuverleiben, sofort endlich 4) eine gewisse Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher sich der Citirte bei Gericht stellen, oder verantworten soll.

§. 5.

Aeußerliche Form der Citation in ordinario.

In ordinario wird die Citation sowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß sie beide am nächsten Gerichtstage durch bevollmächtigte Anwälte erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen, und ausführen, allen folgenden Gerichtstagen und Terminen, bis zum gänzlichen Ausgang der Sache abwarten, und die Gebühr beobachten sollen.

§. 6.

Von Kommunikationen u. Mandaten.

Jezt gedachte Citationsformel ist in summario nicht gebräuchlich, sondern da wird entweder die Klage dem beklagten Theile unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung und Exception kommunicirt, oder es wird gleich a praecepto vel mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch nach Gestalt der Sache bald mit der Klausel: wenn die Sache angebrachtermassen beschaffen ist, bald aber ohne dieselbe, und zwar

lez-

im leztern Fälle allezeit mit Anhängung einer gewissen Geldstrafe, oder anderer scharfen Drohung geschehen soll.

§. 7.

Obschon mandata sine clausula obgedachte Klausel allezeit stillschweigend in sich halten, mithin dem Beklagten seine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und auf welche Weise das Mandat nur sub- et obreptitie erschlichen, oder sonst nicht Recht zu beständig sey, summarisch darzuthun unbenommen ist; so soll doch diese Klausel in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in andern Fällen aber nur alsdann unterlassen werden, wenn die narrata supplicæ einigermaßen bescheinigt sind, und zugleich ein ganz offenbares ungerechtes und auf keinerlei Weise justifizirliches Faktum vorhanden, oder die Sache so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, oder daß sie wegen Gefahr keinen Verzug gestattet, in welchen Fällen die Klausel unterbleiben, demnach in möglichster Kürze summariissime verfahren, und was den Prozeß hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur besondern Ausführung verwiesen werden soll. Von mandatis sine clausula.

§. 8.

Dem Kläger liegt 1) ob, die ausgewirkte Citation, Kommunikation oder andere Verordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkünden zu lassen, so daß diesem 2) die Insinuation selbst unter Augen, (persönlich) oder, wenn er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Ehefrau, den erwachsenen Kindern oder Domestiken geschehen soll, wenn Insinuirung der Citation.

gleich der Streit nicht sowohl seine Person, als seine Güter oder Hofmarken betreffen würde. Bei verschlossener Thüre kann 3) die Citation in Gegenwart zweier herbeigerufener Zeugen entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bei der Ediktalcitation aber vertritt 4) der öffentliche Anschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben soll man 5) die Einlieferung an dem Orte machen, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Todes gewohnt hat. Haben aber die Erben bereits getheilt, so muß 6) die Insinuation jedem besonders, oder dem gemeinschaftlichen Anwalte, wenn sie dergleichen schon haben, geschehen, und so soll es auch in dem Falle, wo mehr litis consortes sind, beobachtet werden. Ferner soll bei 7) ganzen Gemeinden, Handwerkszünften, Städten und Märkten, Stiftern, Klöstern, Kindern, Bevormundeten oder Abwesenden die Insinuation bei ihren respektiven Gemeinde- und Handwerksführern, amtirenden Burgermeistern, Stiftsdechanten, Klosterportnern, Aeltern, Kuratoren und Mandatarien geschehen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen, und zu bewerkstelligen sey, so soll 8) der Citirte bei 3 Rthlr. Strafe und anderer Ahndung ein eigenhändig unterschriebenes Rezepisse, wenn eines von ihm begehrt wird, unverweigerlich ausstellen, und im Falle die Partheien in loco judicii nicht wohnhaft sind, so soll 9) der Kläger gleich mit der Klagschrift und der Beklagte mit der Antwort bei 3 Rthlr. Strafe einen Anwalt ad acta bestellen, damit ihm sofort insinuanda insinuirt werden können. Verpflichtete Gerichtsbothen aber sollen 10) ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, das Monat und Jahr der geschehenen

henen Insinuation, sammt der Anmerkung, wie, wo und wann dieselbe geschehen sey, fleißig einschreiben, und wenn sie etwa des Schreibens nicht kündig sind, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarien sollen sich 11) mit der Insinuation verhalten, wie bereits im Kap. 2. §. 6. deutlich vorgeschrieben ist, indem dießfalls 12) sowohl dem Notar auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichtsbothen auf seine gerichtlich erstattete Relation auch ohne speziellen Eid soweit geglaubt wird, bis 13) das Gegentheil entweder klar bewiesen, oder wenigstens per juramentum purgatorium erhärtet worden ist, welches leztere jedoch nur in dem Falle Statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citirten selbst unter Augen, sondern nur in seiner Abwesenheit zu Hause geschehen ist, oder gegen die Aussage des Bothen starke Muthmaßungen obwalten.

§. 9.

Wirkung der insinuirten Citation.

Die Wirkung der erkannten und insinuirten Citation ist 1) daß dadurch die Jurisdiktion auf Seite des Richters gegen andere etwa konkurirende Obrigkeiten in derselben Sache prävenirt wird; 2) auf Seite des citati mala fides daraus entstehet; 3) daß derselbe sogar auf jenen Fall, wenn er gleich denselben Richter pro incompetente ansieht, wenigstens cum protestatione Rede und Antwort geben, sich auch dessen sub poena contumaciae nicht weigern soll, ausgenommen, wo die Inkompetenz kund und offenbar ist, in welchem Falle zwar der Citirte weder zu antworten, noch zu erscheinen verbunden ist, doch aber auch in diesem Falle bei willkürlicher Strafe weder

die Citation spöttisch oder schimpflich behandeln, noch der Obrigkeit selbst oder dem Bothen auf eine solche Weise begegnen, sondern dem Richteramt allezeit die gehörige Achtung erweisen, und die vermeinte Inkompetenz in anständigen Ausdrücken anzeigen soll.

§. 10.

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde.

1) Es sind verschiedene Wege, auf welchen gegen Ungehorsame, welche innerhalb des präfigirten Termines weder erscheinen, noch dem richterlichen Auftrage ohne ehehafte Hinderniß nachkommen, auf Anrufen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar wird auf Seite des Beklagten demselben entweder eine Geldstrafe gesezt, oder lis pro negative contestata gehalten, oder die Klage für liquid und einbekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitive kondemnirt. In dem ersten Kontumacialwege soll 2) eine ergiebige Geldstrafe von 6. 12. 24. und mehr Thalern nach Proportion des Vermögens diktirt, diese bei fortdaurendem Ungehorsam allezeit duplirt und durch Pfändung oder Personalarrest sammt den verursachten Kosten executive beigetrieben, sodann die Hälfte dieser Strafe der Gegenparthei, die andere Hälfte aber dem Richter zugetheilt werden. Im zweiten Wege soll man 3) den Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen, als sonst dem Prozesse gemäß verfahren, und nach gemachtem Beweise den Beklagten nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle Gerichtskosten kondemniren, bei ermangelndem Beweise aber denselben zwar in der Hauptsache absolviren, ihm jedoch die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten allezeit aufbürden, indem derselbe auch auf den Fall, wenn

er

er nach der Hand in decursu processus mit seiner Rechtsnothdurft erscheint, zur Abtragung der bemerkten Kosten, wie auch zur Annahme der causa in statu quo allezeit verbunden ist. Der dritte Weg hat 4) nur in den Fällen Statt, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denselben allein ohne anderen Beweis entscheiden läßt. Auf Seite des Klägers hingegen wird 5) der Ungehorsam folgendermaßen bestraft, daß man ihn entweder zur Klage nicht eher wieder zuläßt bis er dem Gegentheile die verursachten Kosten vergütet, und cautionem de lite prosequenda prästirt, oder daß man den Beklagten zum Beweise seiner Exception kommen läßt, und wenn dieser gemacht ist, ihn in der Hauptsache selbst absolvirt, dem Kläger hingegen die Kosten aufbürdet, oder daß man diesen ex lege diffamari zur Stellung oder Fortsezung seiner vermeinten Klage in der Art und Weise, wie oben Kap. 4. §. 5. verordnet worden ist, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens ausffodert. Im übrigen wird 6) das sogenannte bannum contumaciae, wie auch 7) die immissio ex primo, vel secundo decreto hiemit gänzlich abgeschaft. Alle obigen Kontumacialwege aber verstehen sich 8) auf den Fall, wo man mit der Klage, und respective Antwort kontumazirt werden soll; denn was die Repliken, Dupliken und andere dergleichen Nothdurft betrifft, so soll der säumige oder ungehorsame Theil weiter nicht als mit Präkludirung dieser Schrift, oder Nothdurft gestraft, und dabei dem gehorsamen Theile mit seiner Nothdurftsbeobachtung bis ad conclusionem causae zu verfahren gestattet, oder aufgetragen werden. Im Falle auch 9) ein Vormund oder Administrator ex

capite

capite contumaciae gestraft wird, so soll er die Strafe ohne Erstattung von Seite seines Kuranden aus seinem eigenem Vermögen bezahlen.

§. 11.

Von dem Kontumazialerkenntniße, seinen Requisiten und Wirkungen.

Das Kontumazialerkenntniß soll 1) auf keine andere Weise, als auf Anrufen des gehorsamen Theiles, und zwar, wenn ihm die Einlieferung obliegt, nach vorläufig genügender Bescheinigung derselben geschehen. 2) Soll in dem Falle, wenn es um die Kontumazirung der Klage, oder Antwort zu thun ist, dem wirklichen Kontumazialspruche nicht nur ein peremtorischer kurzer Termin von 8 oder 14 Tagen, sondern auch wie, und auf welche Weise man den Ungehorsam ansehen werde, die ausdrückliche Kommination vorhergehen. Doch ist 3) der Kläger wegen dieses zweiten Termines die Lieferung weiter zu machen, oder zu bescheinigen nicht schuldig, wenn dieselbe nur bei dem ersten Termine richtig geschehen, und docirt worden ist. 4) Steht dem gehorsamen Theile frei, einen aus vorgedachten drei Kontumazialwegen zu erwählen, worinn ihm auch der Richter von Amts wegen niemals vorgreifen soll. Wenn aber 5) die Wahl einmal geschehen, und das petitum gestellt ist, so läßt sich nicht mehr davon abweichen, es sey denn, daß der neu vorgeschlagene Weg nicht den nämlichen, sondern einen anderen Punkt betreffe, oder ein unschicklicher Weg vorgeschlagen worden sey, in welch lezterem Falle man den Imploranten zur Stellung eines förmlichen und rechtlichen Petitums anweisen soll. In so fern nun 6) nebst dem Kontumazialerkenntniß zugleich auch in der Hauptsache gesprochen wird, soll soll man dieses in dem Spruche deut-

deutlich ausdrücken. 7) Es kann der nämliche Richter das Kontumacialerkenntniß wieder aufheben, wenn der kondemnirte Theil zeigen kann, daß er den richterlichen Auftrag innerhalb des anberaumten Termines weder zu befolgen, noch vor Ausfluß desselben um weitere Dilation zu bitten aus ehehaften Ursachen verhindert gewesen sey, doch soll die angebliche Entschuldigung nicht nur summarisch bewiesen, sondern auch längstens innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, da das Hinderniß aus dem Wege geräumt ist, bei Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläufige Handlung darüber gestattet, sondern die Sache mit Vernehmung des Gegentheils, oder auch nach Gestalt der Dinge brevi manu in möglichster Kürze verhandelt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung oder litis contestatio, Exception, Replik und Duplik, dem weitern Schriftenwechsel und den Terminen.

§. 1.

Was und wie vielerlei die Kriegsbefestigung sey.

Die Antwort auf die Klage sowohl in summario, als ordinario soll so beschaffen seyn, daß man deutlich, und genügend daraus erkennen könne, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsache einzuräumen, oder zu widersprechen gemeint habe, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbefestigung, oder litis contestatio, welche theils in fictam et veram theils in solennem et minus solennem, theils in puram, et eventualem getheilt wird. Ficta ist, wenn wegen Ungehorsam des Beklagten lis pro contestata gehalten wird. Solennis et specialis wird sie genannt, wenn man sich

sich auf alle und jede Punkte, oder Artikel der Klage entweder bejahungs- oder verneinungsweise specifice vernehmen läßt. Minus solennis, et generalis, wenn man die Klage, und die narrata nur überhaupt, wie sie angebracht sind, widerspricht oder eingesteht. Diese ist meistentheils nur in summario, jene hingegen in ordinario gebräuchlich. Pura litis contestatio heißt, wenn man sich ohne Bedingung, und Protestation auf die Hauptsache selbst mit förmlicher und verständlicher Antwort einläßt; eventualis aber, wenn die Einlassung nur unter einer gewisser Bedingung, und Protestation geschieht, welche mithin auch erst alsdann, wenn die Bedingung purificirt ist, ihren Effekt erreicht.

§. 2.

Alle exceptiones müssen auf einmal angebracht werden.

Die Kriegsbefestigung soll gleich in dem ersten vorgesezten Termine geschehen, mithin sollen auch alle exceptiones dilatoriae et peremtoriae, wodurch man die Klage entweder gänzlich, oder nur auf eine gewisse Zeit abzulehnen sucht, sowohl in ordinario als summario zugleich und auf einmal angebracht werden. Im widrigen Falle aber sind sie allezeit ipso facto präkludirt; es sey denn, daß sie sich erst nach der Hand im Verlaufe des Streites hervorgethan haben, und dasselbe durch einen körperlichen Eid, oder sonst hinlänglich dargethan werden könne.

§. 3.

Ausnahme von dieser Regel.

Von dieser Regel werden folgende Exceptionen ausgenommen: 1) Fori declinatoriae. 2) Exceptio spolii aut litis finitae, wenn man sie anderst ex actis judicialibus, oder sonst durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. 3) Alle exceptiones, welche naturam praejudicii an sich haben,

ben, mithin so beschaffen sind, daß sie dem richterlichen Ermeßen nach eine vorläufige Erörterung vor andern Exceptionen erfodern.

§. 4.

In dem Falle, wenn zugleich dilatorische und peremtorische Exceptionen vorkommen, ist man litem anderst, als eventualiter zu kontestiren nicht schuldig, und es kann dieses auch dem Beklagten niemals präjudiciren, wenn sich etwa nach der Hand zeigt, daß seine eingewendeten dilatorischen Einreden von Erheblichkeit sind. Der Richter soll auch über solche dilatorische Exceptionen, sobald sie genug erörtert sind, vor allen andern erkennen, und ehe dieses geschieht, den Beklagten in der Hauptsache weiter zu verfahren nicht anhalten, es sey denn, daß er sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf einließe, und auf seine dilatorische Exception dadurch stillschweigend renuncire.

Dilatorische exceptiones soll man vor andern erledigen.

§. 5.

Wer ein jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein jus excipiendi. Es erstreckt sich dieses auch in der Regel auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein Anderes besonders bedungen, oder verordnet ist. Exceptio de jure tertii greift niemals Plaz, außer wo dieses so beschaffen ist, daß auf Seite des Klägers das jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder wo die Rechte sonst etwas Besonderes verordnen, oder endlich der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

Vom dem Rechte zu excipiren, und ob sich dieses auf Dritte erstrecke.

§. 6.

§. 6.

Von dem Beweise der Exception.

Gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zur Behauptung seiner Klage und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweisen obliegt, also liegt auch dem Beklagten in Ansehung seiner sowohl dilatorischen, als peremtorischen Exceptionen ein gleiches ob; doch soll man über dilatorische Exceptionen keinen weitläufigen Beweis gestatten, sondern diesen soviel möglich, abkürzen und summarisch hierin verfahren.

§. 7.

Wer excipirt, bekennt nicht.

Wenn die Klage in der Exception nicht absolut, sondern nur bedingungsweise eingestanden oder in Zweifel gezogen wird, so muß der Kläger seine Klage, und der Anwortende seine Exception hinreichend beweisen, und es kann kein Geständniß daraus gefolgert werden.

§. 8.

Innerliche und äußerliche Form der Exceptions-Schrift.

Die Exceptionen sollen deutlich, ordentlich und umständlich, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder nicht auszumittelnder Dinge vorgetragen, dilatorische und peremtorische Einwendungen nicht durcheinander geworfen, sondern jene vorausgeschickt, auch wenn die Klage in mehr Punkten bestehet, solche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quoad forum externum alles hiebei beobachtet werden, was oben Kap. 4. §. 10. von der Klage und allen andern gerichtlichen Schriften vorgeschrieben wird. Alles bei unvermeidlicher Strafe gegen die Uebertreter, besonders, wenn sie sich unwahrhafter, schmählicher oder sonst ungebührlicher Ausdrücke darinn bedienen.

Der

§. 9.

Der Richter ist nicht schuldig die von dem beklagten Theile unterlaßene Exception von Amtswegen zu ersezen, außer wo dieses etwa die Nothwendigkeit zur Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder der gänzlichen Nullität des Prozesses erfodert, oder wo die Exception sich mit allen erfoderlichen Requisiten ex actis von selbst dergestalt ergiebt, daß man eines weitern Beweises nicht mehr dabei bedarf, in welchem Falle dieselbe sowohl in facto, als in jure ohne Unterschied von Amtswegen ersezt werden darf, jedoch niemals weiter, als es das petitum des Beklagten mit sich bringt. Officium judicis in Supplirung unterlaßener Exceptionen.

§. 10.

Exceptionen, welche einmal mit Recht verworfen, präkludirt, durch rechtmäßige Renuntiation vergeben oder gar verjährt sind, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exceptionen Statt, welche auch klagsweise hätten angebracht werden können. Wie die exceptiones verlohren gehen.

§. 11.

Wenn der Beklagte der Klage sowohl in facto, als in jure durchaus geständig ist, soll man ohne weitern Schriftenwechsel executive gegen ihn verfahren. Widerspricht er aber dieselbe, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einzig und allein das Faktum betreffe, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden, oder ob dieses noch zweifelhaft und einer weitern Erläuterung bedürftig sey. Im ersten Falle soll er dem Beklagten ebenfalls ohne weitern Schriftenwechsel sogleich den nöthigen Beweis, in so fern derselbe nicht schon selbst in der Exception mit übergeben ist, durch einen Vorbescheid auflegen, im Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun habe.

an-

andern Falle hingegen die Exception unter Präfigirung eines Termines pro replicis kommuniciren.

§ 12.

Von der Replik.

In der Replik soll man sich gegen die Exception eben so, wie mit der Exception gegen die Klage verhalten, mithin auch alles, was man sowohl in facto, als jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bei Vermeidung der Präklusion anbringen, alsdann beschließen und auf den Endbescheid submittiren.

§. 13.

Von der Duplik.

Dem Beklagten gebühret sowohl in summario, als ordinario in der Regel allezeit das lezte Wort, weswegen ihm auch die Replik pro duplicis sub termino kommunicirt werden soll, damit er seine Exceptionen desto mehr bestärken, was replicando dagegen eingewendet worden ist, ablehnen, sich auch im nöthigen Falle zum Beweise oder Gegenbeweise anschicken, oder wenn man dessen nicht bedarf, seines Orts ebenfalls in causa konkludiren könne. Nachdem aber auch dem Beklagten seine Nothdurft gleich mit der Exception anzubringen obliegt, so sollen die in duplicis von ihm angebrachten nova in facto nicht attendirt werden, es sey denn, daß in replicis dazu Anlaß gegeben worden wäre, oder sich solche nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und dieses durch einen Eid erhärtet werden könne.

§. 14.

Von der Triplik, Quadruplik, und dem weiteren Schriftenwechsel.

Ueber die Duplik soll kein weiterer Schriftenwechsel mehr gestattet, sondern die Sache allenfalls von Amtswegen für beschlossen angenommen werden, es sey denn, daß erhebliche, und nach Maßgabe des vorhergehenden §. zulässige nova

quo-

quoad factum darinn vorkommen, in welchem Falle jedoch nur über die nova allein, und soweit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, eine weitere Verhandlung gestattet werden darf.

§. 15.

Uebergabe und Insinuation der Schriften.

Jeder von beiden Theilen soll seine Exceptionen, und respective Replik, Duplik oder weitere Nothdurft selbst bei Gericht innerhalb des vorgesezten Termines überreichen, und dieselben alsdann auf eigene Kosten dem andern Theile, oder dessen bei Gericht bestelltem Anwalte mit allen Beilagen, und dagegen eingewendeten Exceptionen gebührend insinuiren lassen. Was aber nicht auf Instanz, sondern von Amtswegen beschlossen, und expedirt wird, soll von dem Kläger oder wenigstens auf seine Kosten einstweilen gehörig insinuirt werden. Im Falle auch die Obrigkeit in diesem Stücke auf der einen oder andern Seite eine geflissentliche Nachlässigkeit merken würde, so soll sie, zumal auf Begehren des Gegentheiles die Insinuation unaufhaltsam vorkehren, und sowohl die gebührenden Taxen, als die Lieferungskosten von dem säumigen Theile executive einbringen lassen, oder dem Gegentheile, welcher die Nothdurft einstweilen besorgt, und den Vorschuß gethan hat, schleunigst wieder dazu verhelfen.

§. 16.

Von Terminen ad excipiendum re- vel duplicandum.

Termini ad excipiendum, re- et duplicandum sollen 1) in ordinario von einem Gerichtstage zu dem andern, und auf dem Lande von einem Verhöre zu dem andern ertheilet, sonst aber in der Regel eine monatliche Frist von 30 Tagen, wo nicht etwa die besondere Beschaffenheit der Sache oder Person eine längere oder kürzere Zeit erfodert, anberaumet werden, welcher Ter-

min zwar 2) erst von dem Tage der Insinuation, jedoch ohne Einrechnuug desselben Tages, seinen Anfang nimmt, und wenn der lezte Tag auf einen Kirchenfeiertag fällt, alsdann am nächstfolgenden Werktage Abends aufhört. Nach verstrichener Frist soll man 3) von Amtswegen weiter nicht vorschreiten, sondern zuförderst accusationem contumaciae von dem gehorsamen Theile erwarten, folglich sowohl mit Androhung des von ihm vorgeschlagenen Kontumazialweges, als mit der Präfigirung eines weitern, doch abgekürzten und peremtorischen Termines von 8 oder höchstens 14 Tagen in der Art verfahren, wie bereits oben Kap. 5. §. 10. und 11. mit Mehrerem verordnet ist. Welches sich jedoch 4) nur von dem Falle versteht, wenn der ungehorsame Theil entweder mit seiner Klage oder Antwort kontumacirt werden soll. Hingegen soll derselbe mit der Replik oder Duplik, und einer anderen Handlung allezeit gleich ipso facto präkludirt seyn, wenn er innerhalb des ersten Termines weder damit einkömmt, noch auf gebührende Weise Prolongation sucht. Es soll auch 5) mit dem Prolongationsgesuche niemals willfahret werden, es sey denn noch vor dem Ausgange des Termines darum gebethen, nebst dem eine erhebliche und wahrscheinliche Verhinderungsursache bei dem zweiten, dritten und weiteren Dilationsgesuche durch Abschwörung des juramenti calumniae bestätiget, oder sonst genügend docirt und bescheiniget worden. Es soll ferner 6) bei Ertheilung einer solchen Prolongation niemals über die petita partium hinausgegangen, sondern der ertheilte neue Termin vielmehr nach Möglichkeit abgekürzt, und auch allezeit von dem Tage an, da der vorige exspirirt ist, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheile auf des Impetranten Kosten da-

von

von Nachricht gegeben, endlich aber auch 7) jedes muthwillige oder durch falsche Vorspieglung erschlichene Dilationsgesuch gebührend bestraft werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation, und Vollmacht.

---

§. 1.

Wenn die Legitimation erfoderlich sey.

Jedem stehet frei, in eigener Sache bei Gericht selbst zu erscheinen, wenn er sie nur vorzutragen die Geschicklichkeit, und zugleich bei Gericht selbst vorzustehen Fug und Macht hat. Wer aber andere dießfalls vertreten will, soll sich allezeit durch hinreichende Vollmacht legitimiren, damit keine unheilbare Nullität daraus entstehe. Deswegen hat man auch von Amtswegen darauf Acht zu geben, und unbevollmächtigte Fürsprecher nicht anzuhören, sondern sie vielmehr bei ergiebiger Geldstrafe zur Legitimation anzuweisen. Abwesende Partheien sollen auch allezeit gleich mit ihrem ersten Einlangen, sowohl ein- als andererseits, statt ihrer einen Anwalt in loco judicii wenigstens der Einlieferung wegen bestellen, da im widrigen Falle die expeditiones pro insinuatis gehalten, sonach gegen den Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden soll.

§. 2.

Wie die Vollmacht beschaffen sein müße.

In jeder Vollmacht soll 1) nicht nur derjenige welcher sie giebt, sondern auch jener, dem sie gegeben wird, nebst dem Gegentheile mit Namen genannt, hienächst 2) sowohl die Streitsache, als das Gericht, wo dieselbe wirklich anhängig ist, oder

anhän-

anhängig werden soll, wie nicht weniger 3) die Zeit, wann dieselbe ausgestellt worden ist, mit Jahr, Monat und Tag darinn angeführt werden. Gemeine und unsiegelmäßige Personen sollen 4) ihre Anwälte obrigkeitlich, und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sache anhängig ist, oder worunter sie mit ihrer Person stehen, bestellen, und im lezten Falle die schriftliche Vollmacht von derselben verfertigen, erstern Falls aber protokolliren lassen. Siegelmäßige Personen können 5) ihre Vollmacht selbst mittelst eigener Petschaft und Handunterschrift, ganze corpora aber mittelst bloßer Beidruckung ihres Insiegels, wo es bisher so üblich war, auch ohne Unterschrift fertigen. 6) Von Ausländern, welche nicht genug bekannt, oder nicht siegelmäßig sind, soll man ebenfalls keine andere, als obrigkeitliche oder wenigstens von einem Notar, oder von zwei bekannten siegelmäßigen Personen mitgefertigte Vollmachten annehmen. 7) Ein bloßes Blanquet oder Handschreiben, worinn nicht alle obige requisita befindlich sind, ist auch bei siegelmäßigen Personen nicht hinlänglich. Die an der überreichten Vollmacht bemerkten Mängel soll man 8) längstens innerhalb Monatsfrist bei willkürlicher Strafe ersezen lassen. 9) Wenn die Sache nicht einen allein, sondern mehr litis consortes betrifft, so soll man die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Interessenten beibringen, oder das litis consortium allenfalls ex officio formiren lassen, außer wo nur einer um seinen Antheil allein klagt.

§. 3.

Wer Vollmacht geben kann.

Wem 1) vermöge vorstehenden 3. Kap. 6. §. Prozeß zu führen verwehret ist, dem ist

auch

auch nicht erlaubt einen Andern statt seiner dazu zu bevollmächtigen. 2) Kann der Bevollmächtigte weder vor, noch nach der Kriegsbefestigung einen Andern statt seiner bevollmächtigen, wenn nicht die Vollmacht die Substitutions-Klausel ausdrücklich in sich hält, in welchem Falle aber 3) nebst der Aftervollmacht auch allezeit die Hauptvollmacht beigebracht werden muß. Desgleichen können zwar 4) Vormünder, Administratoren, Kuratoren in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälte bestellen; in so fern aber die angebliche Kuratel, Vormundschaft oder Administration bei Gericht nicht aktenmäßig kundbar ist, so soll man sich hierüber gebührend legitimiren.

§. 4.

Jedermann kann als Anwalt bei Gericht gebraucht werden, dem es nicht ausdrücklich in den Rechten verboten ist. Hierunter aber gehören 1) jene, welchen es an hinreichendem Verstande oder an Geschicklichkeit mangelt, insbesondere alle kuratelmäßigen Personen und Minderjährige unter 20 Jahren, desgleichen auch Ehrlose, oder welchen die Anwaltschaft wegen verübter Ungebühr bereits niedergelegt ist; nichtweniger geistliche Ordenspersonen ohne Konsens ihrer Obern, dann Weibspersonen, ausgenommen in Sachen ihre Verwandte betreffend, und endlich alle in Kurfürstlichen Diensten und Pflichten stehenden Räthe und Beamte ohne vorgängige Kurfürstliche gnädigste Erlaubniß, soweit es nicht ihre Verwandte oder sie nahe angehende Personen betrifft. Es kann auch einer 2) in der nämlichen Sache wohl mehr Anwälte zugleich bestellen, wenn es nur substitutionsweise geschieht, damit nicht widrigenfalls einer den andern hindern, und dadurch unnöthige

Wem man Vollmacht geben könne.

Zögerung, oder beschwerliche Kosten verursachen möge. Ganze corpora und Gemeinden sollen 3) einen gemeinschaftlichen Anwalt bestellen, welches auch bei andern litis Konsorten zu beobachten, oder wenn sie sich hierüber nicht vergleichen können, allenfalls ex officio vorzugreifen, und ein gemeinschaftlicher Anwalt nomine omnium zu ernennen ist.

§. 5.

Von dem präsumirten oder quasi procuratore.

Zuweilen wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 1) bei Verwandten in auf- oder absteigender Linie. 2) In der Seitenlinie, wie auch bei Verschwägerten bis auf den dritten Grad, nach weltlichen Rechten gerechnet. 3) Bei Verehlichten, sowohl, was den Mann als was das Weib betrifft. 4) Bei litis Konsorten. 5) Bei verpflichteten und immatrikulirten Advokaten und Prokuratoren, wenn sie die zur Sache gehörigen Instrumente mitbringen. Alle jeztbenannte Personen werden 6) in Sachen, wo kein mandatum speciale, sondern generale erfoderlich ist, auch ohne Vollmacht zugelassen, jedoch dergestalt, daß sie 7) die Ratifikation dessen, was auf solche Art von ihnen verhandelt wird, innerhalb einer gewissen von der Obrigkeit zu präfigirenden Frist beibringen, auch indessen ohne Unterschied, ob der Kläger oder Beklagte vertreten wird, entweder durch Bürgen, oder Unterpfand und Verschreibung ihrer Güter, oder wenigstens mittelst gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich de rato caviren. Diese Kaution wird aber 8) sowohl dem Vater, als dem Ehemanne nachgelassen, wenn sie sich um bona adventitia, und respective dotalia vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

§. 6.

Die Anwaltschaft greift auch ohne Entschuldigung des Prinzipals in allen Fällen Plaz, ausgenommen wo der Richter die persönliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nöthig findet. Von causis criminalibus aber siehe Cod. crim. part. 2. cap. 2. §. 6. In was für Sachen kein Anwalt zugelassen werde.

§. 7.

Angebliche, falsche Anwälte, welche weder mit wahrer noch muthmaßlicher Vollmacht versehen sind, soll man zwar gleich von Amts wegen abweisen. Wenn sie aber gleichwohl aus Versehen zugelassen worden, so ist nicht nur alles, was von ihnen verhandelt wurde, nichtig und kraftlos, sondern sie sollen auch mit Geld, Gefängniß, Suspension und nach Gestalt der Dinge wohl gar nach Ausweis des Cod. criminal. part. 1. cap. 9. §. 2. gestraft, auch in alle verursachten Schäden und Kosten kondemnirt werden, es sey denn, daß die Ratifikation auf Seite des Prinzipals vor oder nach ergangenem Endsbescheide noch erfolgt, und von dem Gegentheile wider die Anwaltschaft niemals excipirt worden ist. Von falschen Anwälten.

§. 8.

Wird die Vollmacht und Legitimation gleich mit der Klage oder Exception übergeben, so wird dieselbe auch, wie alle andern Beilagen, dem Gegentheile zugleich abschriftlich kommunicirt. Kommt sie aber besonders ein, so soll auch die Kommunikation besonders geschehen, beides zu dem Ende, damit man allenfalls seine dagegen einzuwenden habenden rechtlichen Bedenken anzeigen, und was hiebei etwa noch zu ersezen, Kommunikation der Vollmacht.

 oder

oder zu beweisen seyn dürfte, in möglichster Kürze ersezen, oder summarie beweisen lassen könne.

§. 9.

Wie weit sich die Spezial- und Generalvollmacht erstrecke.

Die Grenzen einer Spezialvollmacht gehen 1) niemals weiter, als allein auf jenen Spezialakt welcher auch ohne Nullität von dem Mandatar nicht überschritten werden darf. Dagegen erstreckt sich 2) eine Generalvollmacht auf alles, was der Prozeß sowohl in causa con- als reconventionis directe vel indirecte mit sich bringt. Es kann und soll mithin der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechseln, sondern auch Zeugen und Dokumente produciren, rekognosciren, diffitiren, den Eid leisten, anbieten, zurückschieben, in causa konkludiren, der Bescheidspublikation beiwohnen, und denselben seinem Prinzipalen zeitlich zu wissen machen, damit dieser dagegen appelliren, oder andere remedia juris bei Zeiten ergreifen möge. Desgleichen kann er auch 3) zwar gegen die Sentenz appelliren, und alle andern nach Beschaffenheit der Sache zuständigen Rechtsbehelfe und remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Exekution des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides, mithin auch nöthigenfalls die Immission, Subhastation und Adjudikation suchen, oder bei entstehendem Konkurse sich mit anderen Gläubigern sowohl liquidando, als sonst einlassen, doch ist er zu allem diesen ohne weitere oder vorgängige Specialvollmacht nicht verbunden. Was endlich 4) von sehr grossem Präjudiz zu sein scheint, z. B. sich vergleichen, auf den Streit, oder die Appellation gänzlich renunciren, kompromittiren, substituiren, in der Exekution Gelder empfangen, oder bezahlen und dergleichen, so ist der Anwalt in Kraft seiner

ner aufhabenden Generalvollmacht, ungeachtet die clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darinn enthalten wäre, ohne specielle Erwähnung dazu niemals befugt.

§. 10.

Soweit nun der Bevollmächtigte innerhalb der obgedachten Grenzen seiner aufhabenden Special- oder Generalvollmacht bleibt, soweit ist auch der Prinzipal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatars, sondern in der Hauptsache selbst an alles, was dabei verhandelt worden ist, gebunden. Dagegen ist der Anwalt seinem Prinzipalen nicht nur allen Schaden, welchen er ihm durch seinen Unfleiß oder Verschulden zugefügt hat, zu vergüten schuldig, sondern, wenn er nicht mehr solvendo ist, so soll er nur desto härter am Leibe darum bestraft, übrigens aber in diesem leztern Falle mit Restituirung des Prinzipals gleichwohl die Billigkeit beobachtet werden. Wirkung der Vollmacht auf Seite des Principals und Mandatars.

§. 11.

Die Vollmacht wird 1) auf Seite des Mandatars durch die Renunciation, und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seite des Prinzipals aber 2) nur durch den Wiederruf aufgehoben, weil sie sich auf seine Erben und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Vollmacht davon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist. Die Renunciation und der Wiederruf ist 3) sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung zulässig, wenn die erste nur auf eine solche Art geschieht, daß weder der Prozeß merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Prinzipal ein Präjudiz erwächst, und er sich noch bei Zeiten vor Ausfluß der Fatalien oder des peremtori- Wie die Vollmacht aufgehoben werde.

schen Termins um einen anderen Mandatar umsehen kann. Es soll auch 4) bei dergleichen Veränderungen allezeit gleich gerichtliche Anzeige darüber geschehen, zugleich statt des vorigen Anwaltes ein anderer bestellt, und dem Gegentheile Nachricht davon ertheilt werden, damit er sich puncto legitimationis gebührend vernehmen lassen könne. Gleichwie übrigens 5) der Prinzipal mit seinem Bevollmächtigten allezeit soweit konkurrirt, daß ihm während des Prozesses sich einzumischen, und seine Sache selbst, mit oder ohne ihn, zu besorgen frei steht, so ist aus einem solchem blossen Beistand eben kein stillschweigender Wiederruf zu folgern, wohl aber, wenn ein anderer statt des vorigen in der nämlichen Sache bevollmächtiget wird, und dieser sich bei Gericht mit seiner neuen Vollmacht wirklich meldet. Endlich wird auch 6) die Vollmacht dadurch nicht aufgehoben, wenn nur das Instrument davon verloren geht, denn es kann dieselbe allenfalls durch gerichtliche Attestation, oder auch durch summarisch abgehörte Zengen hinlänglich bewiesen werden.

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration.

§. 1.

Von der Rekonvention oder Wiederklage.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenfoderung an den Kläger zu haben glaubt, so kann er dieselbe 1) vor dem nämlichen Richter, bei dem die Klage erhoben wurde, anbringen, unge-

ungeachtet der Kläger etwa ein forum privilegiatum hat, und unter desselbigen Richters ordentlichem Gerichtszwang nicht steht. Doch ist hiebei 2) ein wohl merklicher Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen. Jene kann man nur alsdann rekonveniren, wenn die Rekonvention mit der Klage einige Verwandtschaft hat, ausserdem soll Rekonvenient zur besondern Klage, oder wenn der Gegentheil unter eine andere Obrigkeit gehöret, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber kann man auch um ganz andere, und mit der Klage nicht die geringste Konnexion habende Foderungen rekonveniren. Im Falle nun 3) die Wiederklage gleich mit der Exception, oder Kriegsbefestigung gestellet wird, so soll man sie auch in der Verhandlung von der Klage nicht absondern, sondern beide mit einander verhandeln, und auch in einem Urtheile zugleich entscheiden, ausgenommen wo das punctum con- aut reconventionis so beschaffen ist, daß ein Punkt vorläufige Erörterung erfodert. Ist aber 4) die Wiederklage erst nach der Exception und litis Kontestation angebracht, so soll dieselbe von dem nämlichen Gerichte vor ergangenem Endurtheile zwar noch angenommen, die Klage aber in einem solchen Falle dadurch nicht mehr gehindert, sondern gleichwohl besonders verhandelt, und entschieden werden. 5) Soll man in Sachen, welche von der Jurisdiktion desselbigen Gerichtes eximirt sind, gar keine Rekonvention gestatten, sondern dergleichen Wiederklagen allezeit gleich ab- und an die Behörde verweisen. Was aber 6) die Spolienklagen, und andere ad processum summariissimum gehörige Sachen betrifft, so soll hierinn die Wiederklage weiter nicht als quo ad effectum jurisdictionis et prorogationis Plaz greifen, es sey denn dieselbe

selbe von gleicher Gattung nud Beschaffenheit, in welchem Falle auch der effectus simultanei processus statt haben soll, wenn nur die Rekonvention gleich mit der Exception, sohin zu rechter Zeit angebracht wird. Uebrigens ist es 7) mit der Rekonvention durchaus, wie mit der Konventionsklage zu halten, ungeachtet der Kläger etwa von der Klage absteht.

§. 2.

Von der Streitsverkündigung, oder litis Denunciation.

Wer der streitigen Sache wegen die Gewährschaft entweder aus besonderem Vertrag, oder nach der Eigenschaft des Geschäftes an einem Dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1) ihm, oder wo es mehrere sind, denselben sämmtlich, doch allezeit dem Nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bei Gericht vertreten, oder wenigstens auf jeden Falle schadlos gehalten werde. Es soll aber 2) die Verkündung gerichtlich, und zwar bei der ersten Instanz noch vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens zu gleicher Zeit, in so fern es auf diese Weise immer möglich und thunlich ist, mit abschriftlicher Kommunikation dessen, was in der Sache bereits angebracht wurde, geschehen. Hierauf steht auch 3) dem Denunciaten frei, ob er dem Denuncianten nur beistandsweise in dem Streite assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen, und ohne Beiziehung desselben ausführen wolle, in welchen beiden Fällen er jedoch 4) bei dem nämlichen Gerichte die Sache allezeit in dem Stande, worinn sie sich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen hat. Wenn er aber 5) gar nicht erscheint, oder sich unter dem Vorwande, daß er weder zur Gewährschaft noch Schadloshaltung verbunden sey, auf nichts einlassen will,

so

so soll Denunciant auf des Denunciatens Gefahr in dem Streite verfahren, sodann aber die Einwendung, als wäre der Ordnung nach hierinn nicht gehandelt worden, von Seiten des Denunciaten niemals mehr Plaz greifen. Wenn sich auch 9) nachher zeigt, daß ihm die Gewährschaft, oder Vertretung und Schadloshaltung obgelegen sey, so soll er nicht nur in der Hauptsache, wenn diese verloren geht, dem Denuncianten gebührende Satisfaktion leisten, sondern auch 7) ein gleiches wegen aller Kosten, es mag der Bescheid im Hauptwerke ausfallen, wie er will, zu tragen haben. Ist hingegen 8) der Streit gar nicht, oder wenigstens nicht zur rechten Zeit verkündet worden, so fällt das Regreß- und Schadloshaltungsgesuch gänzlich weg, außer wo man sich der Streitsverkündigung durch ausdrücklichen Vertrag begeben hat. Hat 9) der Denunciat ebenfalls die Gewährschaft an einem Andern zu suchen, so soll er demselben gleicherweise litem denunciren lassen, und hierauf in obigem Maße durchgehends verfahren werden. Wenn endlich 10) zwischen dem Denuncianten und Denunciaten ein Streit entsteht, ob der leztere zur Gewährschaft oder Schadloshaltung verbunden sey, so soll dieser Punkt mit der Hauptsache selbst nicht vermischt, sondern erst nach Ausgang derselben, oder wenigstens besonders verhandelt, und die Akten separirt, oder wenn Denunciat unter ein anderes Forum gehört, jezt gedachter Eviktions- oder Indemnisationsstreit dahin verwiesen werden.

§. 3.

Von der nominatio autoris.

Wenn der Beklagte die Sache, wegen der er actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern statt eines andern besizt, so kann er 1) den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar

wenn

wenn derselben Mehrere sind, diese sämmtlich zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und der Beklagte des Streites, soweit er ihn nicht betrifft, überhoben werden könne. Es soll aber 2) diese Anzeige gleich anfänglich, und mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen, außer dem aber der Beklagte von dem Streite anderst nicht, als gegen Vergütung der verursachten Kosten entlassen werden. Wenn nun 3) nominatus auf die abgeänderte neue Klage nach vorläufiger peremtorischer Citation, welche der Kläger allezeit auf seine Kosten insinuiren zu lassen hat, erscheint und Antwort giebt, so soll hierauf weiter in dem Prozesse verfahren werden, wie Rechtens ist. Erscheint er aber 4) gar nicht, oder widerspricht er wenigstens, Eigenthümer der streitigen Sache zu seyn, so soll man den Kläger sowohl in dem einen wie in dem andern Falle, wenn anders die Klage wahrscheinlich ist, sogleich in die Possession sezen, jedoch im erstern Falle dem Nominaten das petitorium vorbehalten, im übrigen aber 5) den Nominanten zum Beweis seines Angebens niemals anhalten.

§. 4.

Von der Intervention.

Die Intervention greift zwar 1) in allen Sachen Plaz, wobei ein Dritter in der Folge soweit interessirt ist, daß er Nuzen oder Schaden davon zu erwarten hat. Damit sie aber 2) zu keiner geflissentlichen Verzögerung in der Sache diene, so soll sie anderst nicht zugelassen werden, es habe denn zuförderst der Intervenient, oder wo derselben mehrere sind, jeder besonders sein bei der Sache habendes, wahres und nicht allzuweit hergesuchtes Interesse summarisch dargethan, auch sich ausdrücklich erklärt, ob er nur beistandsweise, oder für sich selbst prin-

principaliter interveniren wolle. Im ersten Falle soll er 3) die Sache allezeit bei dem nämlichen Richter und in dem nämlichen Stande, wie und wo sie sich zu jener Zeit befindet, unverweigerlich annehmen, mithin demselben niemals mehr als was die Hauptparthei selbst noch von Rechtswegen thun oder handeln könnte, gestattet, sondern eine durchgehende Gleichheit in dem Prozesse gehalten, und eines mit dem andern ausgemacht, jedoch dasjenige, was sowohl von der Haupt- als intervenirenden Parthei ein- oder andererseits verabsäumt wird, dem andern Theile nicht zur Last gelegt werden. Im leztern Falle hingegen soll 4) die Intervention in Form einer ganz besondern Klage behandelt, folglich bei der ersten gehörigen Instanz angebracht, die Hauptsache selbst aber ohne besonders erhebliche Ursache keineswegs dadurch aufgehalten, vielweniger die Exekution gehemmt werden, es sey denn, daß Intervenient von dem Hauptprozesse vorher keine Wissenschaft erlangt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eidlich erhärten, daneben das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkunden, oder sonst ohne weitläufige Beweisgründen darthun, oder wenigstens, daß ihm durch die Exekution ein unwiederbringlicher Schade unfehlbar zugehen würde, hinlänglich beweisen könnte. Außerdem aber soll man die Exekution unter dem Vorwande der Intervention nicht einstellen, sondern derselben gegen allenfallsige hinlängliche Kaution den geraden Lauf lassen. 5) Soll der Richter selbst auf das bei jeder Sache obwaltende Recht und Interesse eines Dritten allezeit von Amtswegen fleißige Acht haben, und wenn er dergleichen

ex actis bemerken würde, demselben sogleich Nachricht von dem Streite ertheilen, oder daß derselbe gute Wissenschaft davon habe, den Partheien glaubhafte Urkunden darüber beizubringen auflegen und vorher in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meinung es auch 6) auf den Fall hat, wenn die Partheien sich selbst auf einen Dritten berufen und aus allen Umständen erhellet, daß dieses nicht in böser Absicht, oder eines bloßen Aufschubs wegen geschehen sey. Wenn nun 7) von dem Richter etwas hierinn außer Acht gelassen worden ist, so kann zwar die bereits in rem judicatam erwachsene Verhandlung unter diesem Vorwande von den Hauptpartheien selbst nicht mehr angefochten werden; dem Intervenienten hingegen soll dieselbe 8) nur in soweit im Wege stehen, daß er die Exekution nicht mehr dadurch hemmen kann, wobei übrigens demselben gleichwohl besondere Klage zu stellen frei steht, ausgenommen, wenn der Fall so beschaffen ist, daß sich res judicata Kraft folgenden 14. Kapitels 11. §. auch auf einen tertium intervenientem erstrecken kann. Es soll auch 9) der Sieg des intervenirenden Theiles der bereits kondemnirten Hauptparthei allenfalls nur soweit, als es ein unzertrennliches Interesse betrifft, zu Gute gehen.

§. 5.

Von der Kaution de judicio sisti et judicatum solvi.

Sowohl der Kläger, als Beklagte soll entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und zwar wenn er mit liegenden Gütern in hiesigen Landen zur Genüge angesessen ist, durch förmliche Verschreibung derselben annehmliche und hinlängliche Kaution auf Begehren stellen, daß er dem Gericht in der rechtsanhängigen Sache ab-

war-

warten, mithin alles, was dort mit Recht und Urtheil ausgesprochen wird, genügend vollziehen wolle. Wenn er aber gleichwohl alles angewendeten Fleißes ungeachtet eine solche Kaution nicht aufzubringen vermag, so soll man ihn, wo kein besonderes erhebliches Bedenken dagegen vorhanden ist ad cautionem juratoriam kommen lassen, übrigens aber das punctum cautionis, wenn darüber Streit entsteht, allezeit nur summarie instruiren, und sich hiebei bei Innländern eben nicht so rigorös bezeigen.

§. 6.

Von Arresten.

Ausländer soll man 1) ohne Bewilligung der Gegenparthei ad cautionem juratoriam, soviel wenigstens die Hauptsache selbst betrifft, niemals zulassen, sondern in Ermangelung einer andern annehmlichern Versicherung auf Begehren, und allenfalls nöthigen Kostenvorschuß des Impetranten mit Real- oder Personalarrest obrigkeitlich, jedoch ohne Verzug, anhalten, und ein gleiches auch 2) gegen ungefreite und unangesessene Innländer beobachten, wenn sie entweder schlechten Leumunds wegen, oder wegen Gefahr der Entfliehung zur juratorischen Kaution in der Hauptsache, nicht zugelassen werden können. Dagegen soll man 3) in solchen Fällen den Impetranten allezeit zur vorläufigen Bescheinigung seiner angeblichen Foderung, und nach erkanntem Personalarrest längstens innerhalb 3 Tagen zur Uebergabe seines Beweises anhalten, alsdann hierinn mit abgekürzten peremtorischen Terminen, zumal wenn der Beklagte und Arrestirte ein Ausländer, und der Klage nicht geständig ist, soviel immer möglich, schleunig und summariissime verfahren. Wenn aber von Seite des Impetranten ein geflissentlicher

licher Aufschub bemerkt würde, so soll man 4) den Arrest auch wieder aufheben, und die Partheien gleichwohl zum ordentlichen Rechtsweg verweisen, außerdem aber mit demselben bis zum gänzlichen Ausgang der Sache oder bis zu geleisteter hinreichender Kaution kontinuiren. Wobei 5) gegen dergleichen verhängten bürgerlichen Real- oder Personalarrest ohne besonders erhebliche Ursache zwar nicht leicht eine Appellation oder effectus suspensivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigkeit selbst wegen verhängten widerrechtlichen Arrest zur Vergütung aller Kosten und Schäden angehalten werden soll.

§. 7.

Von der Sequestration.

Die Sequestration, da man sowohl liegendes als fahrendes Gut, welches im Streite ist, einem Dritten bis zur Erörterung uud zum Ausgang des Streites anvertrauet, oder in obrgkeitkeitliche Verwahrung nimmt, geschieht 1) entweder mit gutwilligem Einverständniß beider strreitender Partheien, oder sie wird auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus rechtserheblichen Ursachen erkannt. Dergleichen Ursachen sind 2) wenn Gefahr da ist, daß der Gutsinhaber dasselbe während des Streites deterrioriren, oder gar verthun möchte, oder wenn dasselbe ein fahrendes Gut ist, und der Innhaber davon in rechtmäßigem Verdachte der Flucht ist. Eben so, wenn nach Beschaffenheit der Partheien zu befürchten ist, daß sie Gewalt gegen einander brauchen werden, und über den Besiz eines solchen streitigen Gutes durch die in momentaneo possessorio eingezogene Erkundigung nicht entschieden werden kann. Würde nun 3) außer den jezt gedachten Fällen jemand mit einer Sequestration beschweret, so soll der Impetrant, oder

allen-

allenfalls in subsidium der Richter selbst dem beschwerten Theile alle dadurch erlittenen Schäden und Kosten zu erstatten schuldig seyn, und von dem obern Richter deshalb gestraft werden, Es soll auch 4) derjenige, welcher bereits vor der Sequestration, oder Arrestirung im rechtlichem Besitze des sequestrirten oder arrestirten Gutes gewesen ist, seinen Besitz dadurch niemals verlieren, und wenn er 5) durch Bürgen, oder Unterpfand (indem die Kaution durch Eid, oder bloßes Versprechen nicht genug ist) hinlängliche Versicherung leistet, so soll die Sequestration, und Arrestation nicht vorgenommen, oder wenn sie schon geschehen ist, sogleich wieder aufgehoben werden.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

§. 1.

Der Kläger sowohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage oder respective Exception, und sein anderes Anbringen dem Richter genügend beweisen. Nothwendigkeit des Beweises.

§. 2.

Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich oder summarisch vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist derjenige, welcher soweit hinreicht, daß der Richter definitive darauf sprechen kann; ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruche nicht hinlänglich ist, sondern noch bessern Beweis erheischt; ein ordentlicher, welcher durch Probatorialartikel, und legale Zeugen nach der Strenge der Rechte; Unterschied desselben.

ein

ein summarischer aber, welcher nach Maßgabe des folgenden 5. §. geführet wird. Wie und auf welche Weise nun ein vollständiger Beweis bewirket werden möge, ist zwar in folgenden Kapiteln mit Mehrerem erörtert, dabei aber zu merken, daß mehrere unvollkommene Beweise, in Fällen von großer Wichtigkeit, gegen den beklagten Theil niemals einen vollständigen Beweis ausmachen können.

§. 3.

Sachen welche nicht bewiesen werden dürfen.

Was 1) weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2) Soll man nur das Faktum, nicht aber das Recht selbst beweisen, Partikularstatuten und Gewohnheiten ausgenommen, welche, wenn sie nicht öffentlich kundbar sind, ebenfalls dargethan werden müssen. 3) Ist auch kein Theil schuldig, den Beweis desjenigen, was er nur schlechterdings verneinet hat, zu Latein: probationem negativam auf sich zu nehmen, es sey denn, daß man sich darauf gründe, und dieselbe zugleich durch die Zeit, und den Ort in gewißem Maße eingeschränkt, oder doch so beschaffen sei, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, in der Sache selbst aber mehr eine Bejahung in sich halte.

§. 4.

Prozeß bei dem ordentlichen Beweise.

Bei dem ordentlichen Beweise ist auf folgende Weise zu verfahren: 1) Uebergiebt der Artikulant seine Beweisartikel, und nach geschehener Kommunikation der Artikulat seine Responsionen. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und es werden hierauf vom Artikulanten die Zeugen benannt. 3) Wird der Tag zum Verhöre anberaumt, die vorgeschlagenen Zeugen vorgerufen, desgleichen beide Theile ad videndum et

au-

audiendum jurare testes, respective dandum interrogatoria citirt, sodann 4) nicht nur zum wirklichen Zeugenverhöre, sondern auch zur allenfallsigen Produktion, Kollation und Rekognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Augenschein, in so fern man sich anders im Beweise darauf beruft, geschritten, endlich aber 5) die Zeugenaussage den Theilen eröffnet, abschriftlich kommunizirt und der Beweis mit den beiderseitigen Schriften oder Disputationssäzen beschlossen; alles nach weiterm Innhalt des gegenwärtigen und der folgenden Kapitel.

§. 5.

Vom Prozesse bei dem summarischen Beweise.

Bei dem summarischen Beweise, welcher von den Partheien nur durch Urkunden, Augenschein, Eid und dergleichen kurze Beweismittel geführet wird, soll man weder articulos probatoriales annehmen, noch sollen responsiones, oder Disputationssäze gestattet werden; wie aber bei dem Beweise durch lebendige Zeugen zu verfahren sey, siehe unten Kap. 10. §. 3.

§. 6.

Von den Probatorialartikeln.

Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag und Vorbescheid auferlegt ist, der soll 1) innerhalb des anberaumten Termines seine Probatorialartikel so gewiß und unfehlbar übergeben, als im widrigen Falle der Beweis ipso facto für desert, und versäumt anzusehen ist. Es steht aber gleichwohl 2) jedem Theile frei, denselben auch, ohne den richterlichen Auftrag zu erwarten, nach widersprochener Geschichte seiner Klage und respective Exception sogleich selbst anzutreten, mithin die Probatorialartikel gleich statt der Re- und respective Duplik zu übergeben, in welchem Falle auch sowohl mit den Terminen, als sonst in dem nämlichen Maße

wie auf den Fall eines vorhergegangenen richterlichen Interlokuts verfahren werden soll. Nebst dem ist 3) jedem Artikulanten vergönnt, dasjenige, was in den Artikeln außer Acht gelassen wurde, durch Additionalartikel nachzutragen und zu ersezen, oder die vorigen Artikel ganz abzuändern und ganz neue zu übergeben. Es soll jedoch dieses allezeit noch vor dem wirklichen Zeugenverhöre geschehen, und hernach auf keine andere Art mehr gestattet werden, als nach abgelegtem Eidschwur, daß sich die Umstände in facto, worauf in additionalibus artikulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, welches jedoch zugleich auch aus den Umständen glaubwürdig erscheinen muß. Die völlige Abänderung der Artikel aber hat ebenfalls nur bis zum Zeugenverhöre, und nach vorgängiger Vergütung der dem Gegentheile dadurch verursachten Kosten Statt. Additionales additionalium soll man 4) ohne Abschwörung des obgedachten Eides weder vor noch nach dem Zeugenverhöre mehr zulassen. Die Probatorialartikel selbst sollen 5) lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen, und, soviel möglich, kurz, deutlich, bündig und umständlich mit dem Worte Ja, und Wahr abgefaßt werden. Und wie nun 6) der artikulirte Libell mit den Probatorialartikeln meistentheils übereinkommt, so ist auch in ordinario nicht nöthig, besondere probatoriales zu übergeben, sondern es kann besagter Klaglibell, soweit er in facto widersprochen wurde, statt der Beweisartikel kurz wiederholt, und sich in directorio testium et documentorum darauf bezogen werden. Im Falle auch 7) in gedachten Probatorialartikeln, oder sonst, mehr als man von Rechtswegen schuldig ist, zum Beweise übernom-

nommen worden ist, so soll dieser Ueberfluß dem Artikulanten, wenn es ihm an hinlänglichem Beweise hierüber gebrechen würde, nicht nachtheilig seyn.

§. 7.

Die Probatorialartikel sollen 1) dem Gegentheile kommunicirt, und hierauf 2) der Ordnung nach, wie sie vorgetragen sind, von Artikel zu Artikel mit dem Worte Ja und Wahr, oder soviel fremde Geschichten betrifft, mit dem Worte Glaube wahr, und nicht wahr, klar, rein und positiv beantwortet, auch wenn 3) der Artikel etwa mehr Umstände in sich hält, diese in der Antwort unterschieden werden. Was 4) in den Artikeln irrelevant, impertinent oder sonst ungebührlich und unzuläßig ist, soll Artikulant nichts destoweniger mit obgedachten Worten, jedoch salvo jure beantworten. 5) Ist die Ersezung des bemerkten Mangels jedesmal von Amtswegen zu verfügen, und wenn endlich Artikulat innerhalb des vorgesezten Termines entweder seine Responsionen nicht übergiebt, oder zufolge des weitern Auftrages den bemerkten Mangel nicht ersezt, so sind sämmtliche oder wenigstens die nicht förmlich beantworteten relevanten Artikel auch ohne vorläufige Kommination ipso facto für eingestanden zu halten, es sey denn, daß Artikulat durch ehehafte Ursachen hieran gehindert worden sey, in welchem Falle er praevia cognitione causae noch damit zugelassen werden soll.

Von den responsionibus auf die Probatorialartikel.

§. 8.

Von den responsionibus soll man zwar dem Artikulanten allezeit eine Abschrift ad notitiam mitheilen, einen weitern Schriftenwechsel aber super revelantia articulorum niemals gestatten,

Wie das punctum relevantiae articulorum zu verhandeln sey.

 son=

sondern über diesen Punkt gleich nach eingereichten responsionibus sprechen, und auf die nämliche Art auch mit den Additionalartikeln, wenn dergleichen einkommen, verfahren. Wo nun der gedachten Relevanz, oder Irrelevanz wegen ein Zweifel vorhanden ist, da soll der Richter die Artikel salvo jure impertinentium et non admittendorum zulassen. Wenn aber die Impertinenz und Nachläßigkeit derselben ganz offenbar ist, so soll er dieselben gleich von Amtswegen verwerfen, und pro responsionibus nicht einmal kommuniciren.

§. 9.

Von der Producirung der Zeugen, und Originaldokumente, dann Vornahme des Augenscheins.

Nach publicirtem Spruche super relevantia articulorum soll Artikulant demnächstens die denominationem testium cum directorio übergeben, und wenn der Beweis eben nicht auf Zeugen allein, sondern zum Theile auch auf schriftlichen Urkunden oder Augenschein mitberuhet, dieses in dem directorio nicht nur specifice bemerkt, sondern es sollen auch die Dokumente gleich abschriftlich beigelegt, darauf der Tag zum Zeugenverhör und zur allenfallsigen Produktion, Kollation und Rekognition der Dokumente, dann zur Vornahme des Augenscheins unverzüglich anberaumt werden.

§. 10.

Von den Schriften und Disputationssäzen.

Nach eröfneter Zeugenaussage soll beiden Theilen eine Abschrift davon ertheilet, ein gleiches auch mit den produzirten Dokumenten und Augenscheinsprotokollen, in so fern dergleichen vorkommen, beobachtet, demnach statt der bisher üblich gewesenen vier Schriften und Disputationssäze jedem Theil fernerhin mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Artikulanten zur Bestärkung

und Ausführung seines vermeinten Beweises, dem Artikulaten aber zur Widerlegung desselben ein peremtorischer Termin von 30 Tagen a die communicationis attestatorum anfangend, sub poena praeclusionis anzuberaumen ist, welche beide Schriften auch zugleich statt der Konklusionsschrift dienen, mithin kein Theil hierinn etwas neues in facto mehr anzubringen, vielweniger neue Zeugen, Dokumente, oder andere Beweismittel zu produziren haben soll, es sey denn, daß sich dieselben erst hervorgethan hätten, und dieses durch einen körperlichen Eid erhärtet, oder sonst genügend dargethan werden könnte, indem auch obgedachte beide Schriften den Partheien anderst nicht, als auf Begehren, und nur ad notitiam, nicht aber zur weitern wechselseitigen Verhandlung kommunicirt werden sollen.

§. 11.

Von terminis probatoriis, dann der Exhibition und Insinuation bei dem ordentlichen Beweise.

Alle Termine bei dem ordentlichen Beweise sind durchaus ipso jure peremtorisch und präklusiv, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Kommination dießfalls geschieht, sie werden auch gewöhnlich, wo nicht besondere Umstände ein anderes erheischen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von Zeit der Insinuation, oder wenn es eine Sentenz ist, von der Publikation an, sollen auch ad instantiam partium ohne eine besonders erhebliche und hinlänglich bescheinigte oder nach Gestalt der Dinge selbst mit dem juramento calumniae bestättigte Ursache nicht leicht prolongirt, und wo man dieses für nöthig findet, der weitere Termin allezeit von dem Ausgange des vorigen an gerechnet werden. Mit der Uebergabe und Insinuation der Artikel, Responsionen und Disputationssäze aber soll man es halten wie oben

Kap. 6. § 15. von den Schriften überhaupt verordnet worden ist.

§. 12.

Vom Gegenbeweise.

Der Gegenbeweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachten Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht so lange, bis der Beweis vollendet ist, verschoben, sondern zugleich mit, und neben demselben geführet, folglich die Gegenbeweisartikel und andere zum Gegenbeweise dienliche Behelfe, soweit sie sich nicht erst später hervorthun, allezeit gleich mit den responsionibus, und zwar sub poena desertionis überreicht, dieselben alsdann dem Gegentheile um seine gleichmäßigen Responsionen kommunicirt, mithin über beiderseitige Artikel puncto relevantiae zugleich gesprochen, und sonach mit den additionalibus elisivorum, et reprobatorialium, wie auch mit den Zeugschaften, Dokumenten und andern Behelfen, dann den Disputationsschriften, und dabei ertheilten Terminen endlich mit der Insinuation, und Exhibition durchaus, wie bei dem Beweise selbst verfahren werden, dergestalt, daß die Probationsschrift hinsichtlich der reprobatorialium zugleich die Refutation, und hingegen die Refutationsschrift respectu probatorialium die Probation heißen und zu rubriciren seyn soll.

§. 13.

Beschleunigung des Beweises und Gegenbeweises.

Sowohl der Beweis, als Gegenbeweis soll auf alle mögliche Weise beschleuniget, und den Theilen keine ungebührliche Verzögerung gestattet, mithin auch über den vollendeten Beweis, oder Gegenbeweis kein weiterer Beweis oder Gegenbeweis auf eine andere Art, als per evidentiam facti, oder per juramentum litis decisorium,

sup-

suppletorium vel purgatorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen werden. Doch soll man auch keinen Theil an dem, was zur gründlichen Erforschung der Wahrheit, und genüglichen Ausführung seines Rechts erfoderlich ist, allzusehr einschränken, noch ihn an seinen vermeintlichen Behelfen und Beweismitteln zu verkürzen suchen.

§. 14.

Was bei jeder Sache zu beweisen sey.

Was bei jeder Sache insbesondere zu beweisen sey, läßt sich wegen allzugroßer Menge der verschiedenen Fälle hier nicht beschreiben, sondern muß sich aus der Beschaffenheit der Sache selbst, und den hiebei vorkommenden Umständen ergeben. Zuförderst aber ist nöthig, daß sich die Partheien und Advokaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klage oder Exception sammt allen dazu erfoderlichen Requisiten bekannt machen und nach Gestalt derselben ihren Beweis gebührend einrichten.

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 1.

Prozeß bei diesem Beweise.

Nach publizirtem Spruche super relevantia articulorum, und übergebener denominatione testium et directorio soll der Tag zum Zeugenverhöre benannt, und sowohl die Zeugen zur Vernehmung, als die Theile selbst ad videndum et audiendum jurare vorgeladen, folglich sowohl mit dem Verhöre, als der Publikation, und so weiter verfahren werden, wie in den folgenden §§. verordnet ist.

§. 2.

§. 2.

Vom außergerichtlichen Zeugenverhöre.

Den Partheien ist nicht verwehrt, die Zeugen pro informatione, und damit sie ihren Beweis darnach einrichten können, durch einen notarium, comitem palatinum, oder jemand andern vorläufig vernehmen zu lassen. Wie aber ein solches außergerichtliches Verhör so wenig, als was coram incompetente, oder wenigstens nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Beweis machen kann, sondern höchstens nur zur Bescheinigung dient, so müssen derlei verhörte Zeugen, wenn sie etwas beweisen sollen, noch einmal und ordentlich verhöret werden.

§. 3.

Vom summarischen Beweise durch Zeugen.

Bei dem summarischen Beweise durch Zeugen hat 1) derjenige, welchem der Beweis obliegt, nicht nur articulos probatoriales zu übergeben, sondern auch die Zeugen gleich mit vorzuschlagen. 2) Ist zwar dem Gegentheile hievon eine Abschrift, jedoch nicht pro responsionibus, sondern ad notitiam, und damit er sich seines Orts gleichfalls mit dem nöthigen Gegenbeweise in dem Maße, wie sein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen könne, zu ertheilen. Dagegen soll man 3) weder super relevantia articulorum sprechen, oder bei dem Verhöre die Theile ad videndum et audiendum jurare, vel dandum iuterrogatoria zulassen, noch 4) die Aussage förmlich publiciren, oder über das, was nur nachrichtsweise hievon kommunicirt wird, einen Schriftenwechsel gestatten, sondern vielmehr gleich darauf erkennen, und was etwa 5) sowohl gegen die Beweisartikel, als Zeugen, oder deren Deposition mit Fug einzuwenden wäre gleichwohl von Amtswegen beobachten, wie nicht weniger 6) jeden Ueberfluß und jede Ver-

zö-

zögerung hierinn abzuschneiden suchen, auch 7) die Zeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Werth nur bei Gelübd an Eidesstatt vernehmen, und dabei 8) soviel immer möglich mit abgekürzten Terminen verfahren. Es soll aber auch 9) jezt gedachter summarischer Beweis außer den im Kap. 3. §. 3 genannten causis summariissimis ohne Bewilligung beider Partheien niemals Plaz greifen, und obwohl endlich 10) dem Richter nach Gestalt der Umstände, nebst den vorgeschlagenen auch andere Zeugen von Amts wegen in summariissimo zu verhören nicht verwehrt ist, so soll doch dieses in bloßen Partheioder bürgerlichen Sachen, wo nicht das öffentliche Interesse miteinschlägt, nicht geschehen.

§. 4.

Kommission zum Zeugenverhöre.

Bei Kurfürstl. Justizdikasterien, wie auch bei bürgerlichen Magistraten in Städten und Märkten soll man die Zeugen auf keine andere Weise, als durch Kommissarien verhören lassen, die übrigen Gerichtsbeamten aber sollen die Verhöre, wie alle andere Gerichtshändel selbst vornehmen, und andern eigenmächtigerweise nicht überlassen.

§. 5.

Von Vernehmung der unter andern Gerichten stehenden Zeugen.

Wenn die Zeugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gerichte, wo der Beweis geführt wird, sondern unter einem andern stehen, so soll dasselbe 1) durch Kompaß- (Requisitions) schreiben ersucht werden, entweder dieselben zu verschaffen (stellen), oder selbst servato juris ordine zu vernehmen, und das Verhörsprotokoll gegen die Gebühren ad acta zu übersenden. Zu diesem Ende sollen 2) in dem Kompaßschreiben die Artikel samt dem directorio und den interrogatoriis allezeit gleich eventuell mit beigeschlossen werden. Wo nun 3) die Verschaffung Herkom-

kommens ist, da soll sie ferner unverweigerlich geschehen, außer dem aber der requirirte Richter die Zeugen selbst verhören, und den Partheien den Tag des Verhörs bei Zeiten vernachrichten, damit sie erscheinen, und die Zeugen schwören sehen und hören mögen. Wenn aber 4) zugleich ein Augenschein vorzunehmen, und die Zeugen ad locum zu führen nöthig wäre, so ist man dieselben allezeit dahin zu verschaffen schuldig.

§. 6.

Vorschlagung und Citationen der Zeugen.

Die Zeugen sollen nicht von der Obrigkeit, sondern von den Partheien selbst vorgeschlagen, mithin die Vorgeschlagenen gebührend citirt und vernommen werden. Wer aber um eines zu erstattenden Zeugnisses willen von freien Stücken, oder auch auf Veranlassung des Produzenten ohne vorläufige Citation sich bei Gericht meldet, wird für verdächtig, und exceptionsmäßig geachtet.

§. 7.

Verköstigung der Zeugen.

Der Produzent ist schuldig die Zeugschaft auf seine Kosten zu bewirken, folglich den von ihm vorgeschlagenen Zeugen die Reisezehrung und Versäumniß zu vergüten, worüber er sich mit ihnen zu vergleichen, oder des Richters Kognition und Ermäßigung zu erwarten hat. Ist aber der Produzent bereits zum Armenrechte gelassen, so kann der Zeuge unter dem Vorwande der Verköstigung, wenn er nicht selbst arm und bedürftig ist, das Erscheinen nicht verweigern, doch soll ihm zu seiner Zeit bei dem Ausgange der Sache, wenn der Produzent zu Kräften kommt, eine Vergütung verschafft werden.

§. 8.

§. 8.

Wer sich ohne rechtserhebliche Ursache der Zeugschaftsleistung weigert, soll allenfalls mit Gefängniß, geringer Nahrung oder Geldstrafe dazu angehalten, auch in die durch seine Widerspenstigkeit verursachten Kosten kondemnirt werden. Vom Zwange der Zeugen.

§. 9.

Der Produzent kann von der vorgeschlagenen Zeugschaft vor geschehener Realproduktion allezeit wieder, nachher aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr abstehen, es sey denn, daß er zugleich von dem Beweise völlig abstehen wolle. Renunziation auf die vorgeschlagene Zeugschaft.

§. 10.

Für untüchtige Zeugen werden geachtet 1) Kinder und andere unter 14 Jahren. 2) Blöde und Unsinnige. 3) Blinde, Stumme oder Taube. 4) Ehrlose. 5) Zeugen in eigener Sache. 6) Beichtväter in Sachen, welche ihnen mittelst der Beichte kund werden. Doch soll man ad 1) erwägen, ob der Zeuge noch wirklich zur Zeit der zu leistenden Zeugschaft unmündig, oder nur damals, als sich die attestirte Geschichte zugetragen hat, in diesem Stande gewesen sey. Im lezten Falle kann er für untüchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Geschichte so beschaffen ist, daß sie ein Unvogtbarer wohl begreifen kann, und dieses auch aus der Aussage selbst genug erhellet. Ad 2) ist das Zeugniß eines Tollen und Unsinnigen nicht zu verwerfen, wenn er tempore lucidi intervalli von Sachen, welche sich unter der Zeit begeben haben, deutlich, verständig und mit allen Erfodernissen deponirt. Ad 3) kann ein Blinder, Stummer oder Tauber von dem was er vor diesem Zustande, oder auch Von untüchtigen Zeugen.

während desselben durch andere körperliche Sinne wohl begriffen hat, und worüber er sich genügend erklären kann, ein gültiges Zeugniß ablegen. Ad 4) fällt die Untüchtigkeit bei ehrlosen Leuten wieder weg, wenn sie zur Zeit des zu leistenden Zeugnißes schon wieder in integrum restituirt sind.

§. 11.

Von exceptionsmäßigen Zeugen.

Exceptionsmäßig sind 1) des Produzenten Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, soweit es immer geht; in der Seitenlinie aber bis inclusive den sechsten, und soviel die Verschwägerten betrift, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft auf beiden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Produktion geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussage nicht für, sondern wider den Verwandten gehet, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sache sonst nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ausnahme in den Rechten gemacht ist. 2) Leute von unbekanntem Herkommen, Stand, Wesen, unehelicher Geburt ohne Legitimation, schlechten Leumund, oder verächtlicher Profeßion, ausgenommen gegen Leute von gleicher Gattung. 3) Alle, welche bei der Sache per indirectum interessirt sind. 4) Arme, Unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufs und ehrbaren Wandels sind. 5) Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten. 6) Was dem Producenten mit ehelichen oder andern Pflichten, Gevater- oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation und dergleichen zugethan, oder 7) einer Bestechung,

Sub-

Subornation, oder etwa gar einer großen Feindschaft wider den Gegentheil verdächtig ist.

§. 12.

Untüchtige Zeugen beweisen 1) gar nichts, und sollen auch bei notorischer Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amtswegen verworfen werden, wenn gleich nicht excipirt würde, oder die Wahrheit auf andere Weise nicht zu erlangen wäre. Ist aber 2) die Untüchtigkeit in Zweifel, so soll man sie salvo jure zulassen. 3) Kann durch exceptionsmäßige Zeugen, wenn die gemachte Einwendung erheblich und bewiesen ist, zwar kein vollständiger Beweis bewirket werden, wohl aber steht 4) in richterlicher Ermäßigung, ob, und in wie weit dieselben zum halben Beweise dienen können. Es soll auch 5) sowohl hinsichtlich der Untüchtigkeit als der Exceptionsmäßigkeit, allezeit auf die Zeit des Verhöres gesehen werden, soweit es dabei nur auf den Beweis, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankömmt.

Unterschied zwischen untüchtigen u. exceptionsmäßigen Zeugen.

§. 13.

Dem Producenten steht zwar 1) frei, so viele Zeugen aufzubringen, als ihm beliebt. Sollte man aber eine geflissentliche Verzögerung, oder einen Ueberfluß dabei merken, so ist dieser von Amtswegen abzustellen. In der Regel, wo die Rechte nichts Besonderes verordnen, wird 2) ein vollständiger Beweis durch zwei unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt, bei welcher Regel es auch 3) in der sogenannten Probe über den moltigen Mund, ungeachtet dessen, was die ältern Gerichtsordnungen dießfalls mit sich bringen, künftig ohne Unterschied bleiben soll. Ob nun schon 4) das ge-

Anzahl der Zeugen.

gemeine Recht bei dem Beweise der Bezahlung unter gewissen Umständen fünf Zeugen erfodert, so läßt man es doch auch hierinn bei obiger Regel bewenden. 5) Macht endlich ein einziger Zeuge höchstens nur einen halben, niemals aber einen vollständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringem Präjudiz, oder wo nur bloße Bescheinigung erfoderlich, oder sonst in den Rechten eine besondere Ausnahme zu finden ist.

§. 14.

Beeidigung der Zeugen.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemessen; es soll demnach 1) die Beeidigung derselben nicht unterlassen, sondern im Beiseyn beider Partheien und zwar allezeit vor dem wirklichen Verhöre nach hinreichender Erinnerung an die Schwere des Verbrechens des Meineides vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eidesformel lautet aber also: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich in der Sache, weshalb ich zum Zeugen vorgestellt bin, und gefragt werde, die ganz lautere Wahrheit sagen will, soviel mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, noch Unwahrheiten einmischen, weder aus Feindschaft, noch Freundschaft, oder um meines eigenen Nuzens willen, auch weder aus Liebe, Neid, Furcht, noch um einer Gabe, oder Schenkung, noch anderer Sachen wegen; auch will ich dieses mein Zeugniß und meine Aussage verschweigen, bis sie gerichtlich eröfnet wird; getreulich, und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Wenn nun 3) jezt gedachter Zeugeneid aus Verstoß unterlassen worden

den ist, so muß derselbe ersezt werden, es sey denn, daß die Partheien selbst nichts dagegen einwenden, und es mithin bei diesem Verhöre bewenden lassen, oder die Aussage durch christliches Absterben des Zeugen bestätiget wird. Prälaten, adeliche oder graduirte Personen leisten 4) ihr Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eide, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben, übergeben auch dieselbe auf die ihnen kommunicirten Artikel und interrogatoria schriftlich und verschlossen unter ihren Insiegeln und Pettschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civilsachen und den Zeugeneid, nicht aber auf das juramentum litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in litem, und dergleichen in eigener Sache abzulegende Eidschwüre, vielweniger auf causas criminales erstreckt, sondern hier müssen auch alle obigen sonst befreiten Personen beeidiget werden. Ob, und in wie weit 5) der Zeugeneid in Amtssachen erfoderlich sey, kommt in den nicht speciell benannten Fällen auf richterliches Gutdünken an. Uebrigens soll 6) derselbe allezeit in Person selbst, niemals aber durch einen Anwalt, außer was die stummen Personen betrifft, abgelegt werden.

§. 15.

Von interrogatoriis.

Interrogatoria sind 1) jene Punkte, welche von dem Artikulaten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartikel abgefaßt, und dem Richter vor oder bei dem Akte des Verhöres zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Zeugen zu gleicher Zeit, wenn er sie über gedachte Beweisartikel examinirt, auch über diese Punkte befrage, und die Wahrheit desto umständlicher und genauer zu erforschen suche. Sie

wer=

werden 2) in die sogenannten praeliminaria ad causam principalem dann in generalia und specialia abgetheilt. Die ersten sind als unnöthig und überflüßig hiemit abgeschafft. Die generalia werden 3) lediglich auf die Person und Eigenschaften des Zeugen um seine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegenstehenden Exceptionen dadurch zu entdecken, die specialia hingegen 4) auf die Hauptsache selbst und die Beweisartikel gerichtet, um die Zeit, den Ort, und alle jene Umstände, welche in den Artikeln ausgelassen wurden, nebst den Ursachen der von dem Zeugen angegebenen Wissenschaft dadurch zu erforschen. Bei Verfertigung dieser Interrogatorien soll man sich 5) aller unnöthigen Weitläufigkeit enthalten, und über einen Beweisartikel mehr nicht, als zwei oder drei interrogatoria stellen, auch keine Dokumente mit beilegen, noch weniger Sachen einfließen lassen, welche zu des Deponenten eigener Schande, oder Schaden gereichen, oder seinen Begriff übersteigen, auch, was kaptios, oder sonst zur Sache nicht dienlich und gehörig ist, nicht einmischen, indem alle dergleichen Dinge von Amtswegen zu verwerfen sind. Es sollen ferner 6) die interrogatoria allezeit vor dem Verhöre oder der Vernehmung der Zeugen übergeben, nachher aber nicht mehr angenommen, vielweniger additionalia, oder superinterrogatoria zugelassen werden. 7) Steht dem Richter frei, den Zeugen sowohl generalia, als specialia interrogatoria, wie auch nicht weniger den Partheien selbst, nach Gestalt und Erfoderniß der Sache, zur Erforschung der gründlichen Wahrheit, vor und nach dem Beschluße der Sache von Amtswegen Fragstücke zu stellen, welches leztere jedoch allezeit mit Bescheidenheit,

und nur bei Dikasterien von andern Obrigkeiten aber niemals geschehen soll. 8) Wenn die Zeugen über die eingereichten interrogatoria aus Verstoß nicht vernommen worden wären, so soll zwar das Examen deßwegen nicht ungültig seyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenem Endbescheide noch einmal förmlich wiederholet, und der Abgang ersezt werden. Da endlich 9) bei dem Gegenbeweise der Artikulant die Stelle des Artikulaten zu vertreten hat, so kann er über die Gegenbeweisartikel Interrogatorien verfassen, und dieselben bei der Behörde zeitlich überreichen. Doch sollen sie weder in dem Beweise, noch Gegenbeweise der andern Parthei vor publicirter Zeugenaussage kommuniciret werden.

§. 16.

Von dem Zeugen-Verhöre.

Zuförderst, und zwar 1) soll der Richter die Zeugen jener Pflicht, mit der sie etwa einem von beiden Theilen wissentlich haften, ad hunc actum specialem entbinden, und hierauf nach Maßgabe des vorhergehenden §. im Beisein beider Theile mit sämmtlichen Zeugen den Beeidigungsakt vornehmen, nach demselben aber 2) die Partheien wieder abtreten lassen, und zum wirklichen Verhöre schreiten, sonach 3) einen Zeugen nach dem andern, jeden besonders, ohne Beisein der übrigen, und zwar erstlich über die interrogatoria generalia, sodann über die Beweisartikel und interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie sie von den Theilen übergeben wurden, und das Direktorium ausweiset, verhören, und mit dem Examen diesen und den folgenden Tag so lange fortfahren, bis alle und jede Zeugen vernommen sind. Hieran hat man sich auch 4) durch die

Bayerische Staatsbibliothek München

Abwesenheit einiger Zeugen, oder der Partheien selbst, wenn die lezteren nur gehörig citirt worden sind, niemals hindern zu lassen, sondern in einem wie in dem andern Wege fortzufahren, folglich die ausgebliebenen Zeugen unter oberwähnten Zwangsmitteln auf einen anderen Tag vorzurufen, und die Beeidigung, respective das Verhör in obigem Maße mit denselben zu reassumiren, auch jene, welche wegen Krankheit oder eines andern Hindernißes bei Gericht nicht zu erscheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen. Was nun 5) in des Zeugen Antwort, sowohl auf die Artikel, als interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zweideutig, oder gar kontradiktorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläutern, und wenn der Artikel, oder das interrogatorium mehr Umstände in sich hält, einen jeden besonders und distinkt beantworten lassen, auch dasjenige, was die Partheien etwa in den Interrogatorien außer Acht gelassen haben, von Amtswegen nöthigenfalls suppliren, sich aber doch dabei aller Suggestionen enthalten. Bei der Protokollirung der Aussage soll der Richter 6) allen möglichen Fleiß anwenden, die eigenen Worte eines jeden Zeugen ohne Mehrung oder Minderung beizubehalten, und endlich nach nochmaliger Vorlesung und Bestätigung der Aussage das Protokoll von ihm, oder statt seiner durch einen andern in seinem Beisein unterschreiben lassen, und ihn imposito silentio entlassen. Bei Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, soll man 7) wenigstens einen zu dem Ende besonders beeidigten Dolmetscher brauchen, durch denselben die Artikel und Interrogatorien in des Zeugen Sprache übersezen, ihm sodann dieselben zur schriftlichen oder mündlichen

Be-

Beantwortung vorlegen, und die Aussage wieder verdolmetscht zu Papier bringen lassen. 8) Soll der Richter während des Examens auch auf die äußerlichen Gebärden des Zeugen, insbesondere, ob er sich wankend, verzagt, oder hizig dabei bezeigt, fleißig Acht geben, mithin über diese und dergleichen bedenkliche Umstände, wodurch der Glaube geschwächt zu werden pflegt, ein besonderes Protokoll halten, und ad acta legen, auch zu seiner Zeit mit der Zeugenaussage den Theilen abschriftlich kommuniciren. 9) Werden schriftliche Depositionen von keiner ungefreiten Person, ausser von Stummen und Tauben, wenn sie anders des Schreibens kundig sind, angenommen, welche leztere jedoch ihre Aussage auf die ihnen vorgelegten schriftlichen Artikel und Fragen in Gegenwart der Obrigkeit schreiben sollen.

§. 17.

Wie die Aussage beschaffen seyn müße wenn sie beweisen soll.

Ein Zeugniß, welches vollständig erweisen soll, muß 1) zur Hauptsache gehörig, 2) deutlich, 3) glaubwürdig, 4) auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium sensum corporalem, gegründet, und 5) mit einem anderen Zeugniß dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge wenigstens noch mit einem andern Zeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussage einstimmig sey.

§. 18.

Von dem Zeugen-rotulo, und der Publikation.

Nach vollendetem Verhöre soll der Richter die Aussage verschlossen ad conservatorium legen, alsdann auf Begehren der einen oder der andern Parthei den Tag zur Publikation benennen, und hiebei beide Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob sie noch mehr Zeugen produziren, oder es lediglich bei der vorigen Produktion und

Aussage bewenden lassen wollen. Im erstern Falle hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Zeugen, und Uebergebung des Direktoriums das weitere Verhör, wie mit den vorigen zu verfügen, im andern Falle hingegen mit Publizirung der Aussage zu verfahren, und wenn die Theile nicht darauf submittiren wollen, denselben nicht nur von dem Rotul eine Abschrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremtorischen Termin zur Einreichung ihrer beiderseitigen Disputationsschrift sub poena praeclusi anzuberaumen.

§. 19.

Ob noch ein weiteres Zeugenverhör nach der Publikation zugelassen werde.

Nach geschehener Submission oder eröffneter Zeugenaussage soll man kein weiteres Zeugenverhör mehr zulassen, außer wo sich entweder erhebliche und vorhin nicht bekannt gewesene neue Umstände noch vor dem Endbescheide hervorthun, oder wo etwa bei dem ersten Zeugenverhöre nicht ordnungsmäßig verfahren worden ist. In diesen beiden Fällen können zwar andere und neue, oder auch respective die nämlichen Zeugen wieder vernommen werden, doch soll weder das eine noch das andere auf einseitige Instanz ohne Vernehmung der Gegenparthei geschehen, und wenn der Richter die Wiederholung des ersten Verhöres von Amtswegen für nöthig findet, so soll er dieses den Theilen zeitlich notificiren, damit sie allenfalls ihre vermeinte Beschwerde höherer Orten dagegen einreichen können. Wenn nun des zum zweitenmal vernommenen Zeugen nachherige Aussage mit der ersten nicht einstimmig ist, so soll man keiner von beiden Glauben beimessen.

§. 20.

§. 20.

Wenn die Zeugen selbst einander in ihrer Aussage widersprechen, so hat der Richter 1) zu sehen, ob dieser Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsache selbst betrifft. Im ersten Falle wird seinem Ermessen heimgestellet, ob, und in wie weit er ein solches widersprochenes Zeugniß sowohl auf der einen als der andern Seite für kräftig halten wolle, oder nicht, besonders wenn die Nebenumstände in solchen Kleinigkeiten und Sachen bestehen, welche man eben nicht allezeit so genau zu beobachten, oder auch leicht wieder aus dem Gedächtnisse zu lassen pflegt. Im andern Falle aber ist zuförderst 2) auf die Qualität, und alsdann auf die Anzahl der Zeugen zu sehen. Untüchtige Zeugen, soviel ihrer immer sind, schwächen die Aussage eines tüchtigen und exceptionsfreien Zeugen, wenn sie mit ihm in Widerspruch stehen, niemals soweit, daß seine Aussage nicht dennoch ihren sonst gewöhnlichen Effekt hätte. Wie weit ihm aber 3) zu glauben sey, wenn ihm zwar keine untüchtigen, aber doch exceptionsmäßige Zeugen entgegenstehen, kommt auf richterliches Gutdünken an, dergestalt, daß in einem solchen Falle bald dem juramento suppletorio, bald dem purgatorio nach Gestalt der Dinge und Umstände Statt gegeben werden kann. Im Falle endlich 4) die einander widersprechenden Zeugen der Qualität nach gleich und alle unmangelhaft sind, so kommt es auf die Zahl an, so daß 5) ein einzelner Zeuge den anderen widersprechenden Zeugen, und eben so auch mehrere einzelne widersprechende Zeugen, soviel deren immer sind, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas bewei-

Von sich widersprechenden Zeugen und deren Beweiskraft.

sen

sen kann. Wenn aber 6) ein einzelner Zeuge zwei anderen unter sich gleichförmigen widerspricht, so werden diese nur zur Hälfte entkräftet, und machen demnach einen halben Beweis. Drei oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweisen ganz und vollständig. 7) Wenn zwei oder mehr gleichförmige gegen zwei oder mehr dergleichen stehen, so ist weder auf die Anzahl noch Würde derselben, sondern lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen zu sehen, mithin sind jene, welche am wahrscheinlichsten deponiren, oder wenn sie auch darin gleich sind, die zu Guten des beklagten Theils deponirenden Zeugen den anderen vorzuziehen. Vom Widerspruche der Zeugen und Instrumente, siehe folgendes Kapitel 11. §. 11.

§. 21.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß.

Es wird zuweilen von den Theilen begehrt, daß man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbefestigung bei Gericht verhören solle, und dieses nennt man den Beweis zum ewigen Gedächtniß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Kläger ein solches Verhör bei der Behörde begehrt, so wird dasselbe anders nicht bewilligt, er bescheinige denn zuvor, 1) daß er an rechtlicher Stellung und Fortsezung seiner Klage noch zur Zeit nicht nur gehindert, sondern auch bei längerer Zögerung um die Beweismittel zu kommen in Gefahr sey. Dem beklagten Theile hingegen wird 2) mit diesem gebethenen Verhöre vor der Kriegsbefestigung allezeit willfahret, und es ist obgedachte Bescheinigung, wie bei dem Kläger, nicht erfoderlich. Es liegt auch 3) dem Impetranten in einem solchem Falle ob, daß er die Beweisartikel

cum

cum denominatione testium et directorio gleich mit seiner Bittschrift übergebe, welche auch dem Gegentheile zwar nicht pro responsionibus, wohl aber ad dandum interrogatoria zu kommuniciren sind; zugleich soll derselbe auch auf den bestimmten Verhörtag, wenn anders die obschwebende Gefahr es noch zuläßt, ad videndum et audiendum jurare testes citirt werden. Nach dem Verhöre wird und bleibt 4) der rotulus testium solange bei Gericht verschlossen, bis es zu seiner Zeit nach gestellter Klage in dem Prozesse auf die Publikation ankömmt. Es ist aber auch 5) der Kläger längstens innerhalb Jahr und Tag von der Zeit an, da das Verhör geschah, oder wenn er an der Klagstellung etwa weiter verhindert war, von der Zeit, da das Hinderniß gehoben ist, seine rechtliche Klage zu stellen schuldig, widrigenfalls wird nach Verfluß dieser Zeit das Zeugniß für erloschen gehalten, und der Kläger kann sich desselben zum Beweise weiter nicht mehr bedienen. Der Beklagte hingegen ist an diesen Termin nicht gebunden. Wenn nun 7) jenen Theil, welcher die Zeugen zum ewigen Gedächtniß hat verhören lassen, seiner Zeit nach wirklich gestellter Klage in dem Prozesse die Ordnung zum Beweise trifft, so steht ihm frei, ob er diese Zeugen gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Im ersten Falle kann er neue Artikel übergeben, und sodann dem Prozesse gemäß gleichwohl weiter darinn verfahren. Im zweiten Falle aber beziehet er sich nur auf seine vorigen bei den Akten liegenden Artikel und die denominationem testium, welche man auch alsdann erst pro responsionibus zu kommuniciren, und nach ihrer Einreichung super revelantia articulorum zu sprechen, folglich wenn die Partheien

keine

keine weitere Zeugen mehr produziren wollen, die Publikation des verschloßenen Rotuls vorzunehmen, und hierauf jene zu den Disputationssäzen schreiten zu lassen hat.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Von schriftlichen Urkunden überhaupt.

Das zweite Mittel, wodurch etwas bewiesen werden kann, sind briefliche Urkunden, zu Latein: documenta, welche in publica et privata, originalia et transumta eingetheilt zu werden pflegen.

§. 2.

Von documentis publicis.

Unter die documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1) alles was autoritate publica verhandelt wird, z. B. Gerichtsbücher, Akten, Protokolle, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. Was aber die Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, dann Stift-, Zins-, Scharwerks-Register und dergleichen betrifft, so können diese nach Gestalt der Dinge allein, oder wenigstens mittelst des Eides wohl vollständig beweisen, wenn sie entweder mit Zuziehung und Einstimmung sämmtlicher Grund- respektive Jurisdiktions-Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere mit einschlagende Behelfe unterstüzt sind. 2) Werden documentis publicis gleichgeschäzt die von immatrikulirten und recipirten Notarien förmlich verfertigten Instrumente, wozu aber folgende Stücke erfoderlich sind. Nämlich die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl unsers Heilandes, nebst der Römischen Zinszahl, der Name des zu dieser Zeit re-

gieren-

gierenden Römischen Kaisers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Akt vor sich gegangen ist, die Spezialrequisition des Notars, eine umständliche Erzählung von dem ganzen Hergange der Sache mit allen Zugehörungen, ferner die Erwähnung des Tauf- und Zunamens der dazu gebrauchten Zeugen, deren allezeit wenigstens zwei sein sollen, wo nicht die Natur des Geschäfts um der Zierlichkeit willen mehr Zeugen erfodert, ferner die Vorlesung des Inhalts von dem Instrumente, und endlich die Unterschrift des Notars samt der Vordruckung seines gewöhnlichen Notariatszeichens. Im Falle aber das eine oder das andere hieran mangelt, so soll das Instrument nicht mehr pro notariali angesehen werden. Wenn endlich 3) eine Urkunde von zwei bekannten siegelmäßigen Personen gefertiget, oder da nur eine siegelmäßig wäre, neben ihr wenigstens noch von zwei andern bekannten ehrbaren Männern mitunterschrieben ist, welche beide dem Unterzeichnungsakte selbst persönlich beigewohnt zu haben mit ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine solche Urkunde ebenfalls pro instrumento publico gehalten, wenn gleich von bemeldten Sieglern oder Siegelszeugen niemand mehr bei Leben ist, von welchem die Handschriften und Pettschaften allenfalls noch rekognoscirt werden könnten.

§. 3.

Von documentis privatis.

Alle übrigen Schriften, welche nicht in obgedachtem Maße verfertiget sind, werden 1) ohne Unterschied, von wem sie immer sein mögen, pro privatis gehalten, und können in der Regel für den Schriftsteller niemals, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, soweit man von seiner Handschrift, und respective Pett-

Pettschaft durch ihre Rekognition, oder sonst genug gesichert ist. Von dieser Regel sind aber 2) die Handelsbücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen, seine Handelschaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von gutem Leumund, daneben das Handelsbuch mit Einnahme und Ausgabe ordentlich gehalten, die causa debendi nebst dem Datum specifice darinn ausgedrückt, wie auch von ihm selbst, oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftiget ist, welches alles sich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten, nicht aber von Handwerkern und Andern versteht, außer wo die Schuld in substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit den zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen Spän- und Kerbhölzern soll es 3) auf folgende Weise gehalten werden, daß, wenn sie mit beiderseitigem Willen errichtet, und bei der Produktion in der Hauptsache gleichförmig befunden werden, denselben sowohl quoad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beigemessen und darauf gesprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem anderen keines Kerbholzes geständig seyn, oder dasselbe nicht vorzeigen wollen, oder sich etwa in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursache, warum das Kerbholz errichtet worden ist, eine Irrung entstehen, so soll der Richter jeder Parthei Stand, Wesen, Behelfe, und andere Umstände in fleißige Erwägung ziehen, sofort nach Beschaffenheit derselben ermessen, ob, und welchem Theile der Erfüllungs- und Reinigseid, oder anderweitiger Beweis auferlegt werden soll.

§. 4.

§. 4.

Von Originalien und Abschriften.

Abschriften beweisen 1) für sich allein nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und entweder im Archiv befindlich, oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben, auch zugleich durch andere solche Behelfe mitunterstützt sind, unter welchen Umständen erst in richterlichem Ermessen stehet, ob, und in wie weit dieselben Glauben verdienen. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Beweise machen sollen, müssen 2) folgende Requisiten an sich haben: Es soll nämlich die Vidimation anderst nicht, als auf Begehren von der ordentlichen Obrigkeit aus erheblicher Ursache, und nach vorläufiger Citirung der interessirten Theile von dem Gerichts-Aktuar, oder bestellten Kommissär von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transsumirte (kopirte) Original selbst allerseits genügend eingesehen, und ob es an Schrift, Siegel, und der Unterzeichnung unkorrigiret und unverlezt sey, wohl untersucht, sodann in dem vidimus und Transsumt selbst von allen diesen merkwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere vidimus, welche 3) nur von Notarien, Pfalzgrafen, oder auch ohne Beobachtung obiger Requisiten bei Gericht selbst verfertiget werden, können zwar wohl zur blossen Bescheinigung, und nach Gestalt der Umstände zum Behelfe dienen, aber niemals zum ganzen oder halben Beweise hinreichen. Vielweniger kann 4) durch ein bloßes transumtum transumti vel copiae ein rechtlicher Beweis entstehen, wenn nicht das erste Transumt, oder vidimus obige Essentialstücke in sich begreift, und bei dem anderen das nämliche wieder beobachtet worden ist.

§. 5.

Von Produzirung und Uebergebung der Dokumente.

Dokumente, worauf man sich in der Klage, Antwort, Replik und Duplik bezieht, sollen 1) allezeit gleich abschriftlich mit beigelegt werden, besonders wenn sie so beschaffen sind, daß der Streit dadurch allein ohne einen andern Beweis gehoben werden kann. Es ist auch 2) in einem solchen Falle nicht nöthig, Beweisartikel zu übergeben, und den ordentlichen Beweis zu führen, sondern derselbe wird nur summarisch ohne Artikel geführt, ungeachtet der Beweis etwa durch richterlichen Vorbescheid auferlegt worden ist; doch müssen in diesem Falle die Dokumente wenigstens innerhalb des präfigirten Beweistermines bei Strafe der Ausschließung übergeben werden. Wenn aber 3) dieselben allein den völligen Ausschlag in der Sache zu geben nicht vermögen, sondern dieser etwa auch auf Zeugenaussagen mit ankömmt, so soll man die Abschriften gleich mit dem Direktorium und der Zeugenbenennung einreichen, und dabei anzeigen, was für Artikel dadurch erwiesen werden sollen, damit sich der andere Theil mit seinem allenfallsigen Gegenbeweise, oder sonst darnach richten könne. Die Original-Dokumente selbst müssen 4) in dem ordentlichen Beweise, welcher durch Artikel geht, zur nämlichen Zeit, wo man zum Zeugenverhöre schreitet, in dem summarischen Beweise aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tage in Beisein des Gegentheiles producirt werden, so daß, wenn die Produktion dabei versäumt wird, sie alsdann nicht mehr zuzulassen, sondern das Dokument ipso facto für verworfen zu halten ist, es sey denn, daß man 5) durch ehehafte Ursachen daran verhindert worden, oder das Original erst her-

nach

nach zum Vorschein gekommen, auch ein oder das andere mit einem körperlichen Eide zu erhärten, oder sonst erweislich sey. Bei der Produktion und Uebergabe ist 6) zwischen documentis connexis, welche nur einerlei, oder zwar verschiedene, doch in gewissem Maße mit einander verbundene Sachen in sich begreifen, und non connexis ein wohl merklicher Unterschied zu beobachten. Jene müssen ganz und integraliter producirt werden, bei diesen aber kann die Produktion extraktsweise quoad passus concernentes geschehen, und man ist nicht schuldig, dem Gegentheile das ganze Originaldokument einsehen zu lassen. Wohl hingegen kann man sich dessen gegen den Richter niemals weigern, wenn er die Einsicht von dem ganzen Dokumente zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob und in wie weit etwa dem Gegentheile an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen sey. Wenn sich ferner 7) das produzirte Dokument auf ein anderes bezieht, so muß dieses zugleich mitproducirt werden, es sey denn offenbar, daß der Gegentheil dasselbe zu seiner Defension nicht bedürfe. Was nun 8) schon einmal in forma authentica producirt worden ist, und sich wirklich bei den Akten befindet, bedarf keiner weiteren Produktion mehr, ausgenommen wenn die Sache ad concursum kömmt, desgleichen wenn der Richter ex officio, vel ad instantiam eine nochmalige und weitere Einsicht von dem Originaldokumente zu nehmen für nöthig finden würde. Hier kann nun die abermalige Produktion nicht verweigert werden, es sey denn das Produkt von dem Gegentheile selbst weder per generalia, noch specialia widersprochen. 9) Kann auch dasjenige, was in originali vel copia schon ein-

mal bei Gericht zum Beweise übergeben worden ist, von dem Produzenten ohne Bewilligung des Gegentheiles nicht wieder zurück genommen werden, sondern dient auch diesem, wenn es anders documentum connexum ist, allenfalls zum Gegenbeweise, ungeachtet die Produktion mit der ausdrücklichen Protestation, daß sich dieselbe auf widrige passus nicht erstrecken solle, geschehen ist. Uibrigens kann 10) die productio documentorum ad perpetuam rei memoriam bei obschwebender Gefahr ebenfalls, wie bei Zeugen vorgenommen werden.

§ 6.

Von Herausgebung und Edirung der Urkunden.

Die Herausgebung der zum Beweise nöthigen Urkunden kann zwar von dem Besizer, jedoch mit folgendem Unterschiede begehret werden: 1) Ist der Kläger schuldig, alle in Händen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Prozesse für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptionen daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wenn sie zu seiner des Klägers eigener Schande gereichen, oder die dadurch zu beweisende Exception auch klagweise vorgebracht werden könnte, und mehr eine Rekonvention, als Kompensation in sich hielte. Dagegen ist 2) der Beklagte dem Kläger Dokumente zu ediren nicht schuldig, außer wenn sie dem leztesten zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich sind, oder wenn er dieselben zum Beweise seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter billig finden würde. Desgleichen kann auch 3) ein dritter Briefsinhaber zur Edition nicht angehalten werden, wenn die Urkunde nicht dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemein-

meinschaftlich ist. 4) Muß in allen obigen Fällen die herauszugebende Urkunde zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, zugleich genügend erwiesen, und dargethan seyn, daß der andere das Dokument wirklich besize, oder wenigstens gefährlicherweise aus den Händen gelassen habe. Außerdem, und wenn es dießfalls an hinlänglichem Beweise mangelt, so ist zwar der widersprechende Theil 5) bei obwaltendem billigem Verdachte auf gegentheiliges Anrufen dahin zu beeidigen, daß er das gefoderte Dokument weder besize, noch gefährlich aus seinen Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo dasselbe zu finden sey, oder wer es dermal besizen möchte. Nach abgelegtem Eide aber soll die Exhibition weiter nicht mehr an ihm begehret werden, es sey denn, daß das Gegentheil von dem, was beschworen wurde, per nova reperta vollständig bewiesen werden könne. Wer nun 6) weder gedachten Eid abschwören, noch auf gemachten Beweis das Dokument herausgeben will, soll mit seiner Klage, wenn er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehöret werden. Gegen den Beklagten aber wird in einem solchen Falle der Gegentheil zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts des Dokumentes gelassen, und hierauf in dem nämlichen Maße verfahren, als wäre dasselbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besizer hingegen soll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 7.

Von Rekognoscirung der Dokumente.

Privat-Dokumente machen ohne vorläufige Rekognition keinen Beweis, daher sich auch der Gegentheil 1) nach geschehener Produktion

tion oder Kommunikation allezeit gleich in der ersten Antwort, ohne Unterschied, ob das Dokument auf ihn selbst, oder auf einen Anderen lautet, deutlich, und zuverlässig erklären soll, ob er die Dokumente rekognosciren, diffitiren, oder das eine oder das andere bis zur Produktion und Einsicht der Originalien ausgesezt seyn lassen wolle. Im Falle sich nun 2) auf keines von allen dreien erklärt wird, so soll das Dokument ohne weitere Kommunikation pro recognito gehalten seyn. Auf den Fall der Diffession aber ist nach Maßgabe des folgenden §. 8. zu verfahren, und wenn endlich die vorläufige Produktion des Originals selbst verlangt wird, so hat der Richter eine Tagsfahrt zur Produktion der Originalien zu bestimmen, wobei die Rekognition, oder Diffession unvermeidlich geschehen, oder das Dokument pro recognito gehalten werden soll. 3) Bedürfen zwar documenta publica zu ihrem Beweise keiner Rekognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheile auf Begehren im Originale zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, desto füglicher anbringen könne, weil 4) durch die geschehene Rekognition eines Dokumentes niemanden an seinen übrigen etwa dagegen habenden Exceptionen etwas benommen seyn soll.

§. 8.

Von Diffitirung der Dokumente.

Wenn der Gegentheil das producirte Instrument von ihm oder dem angeblichen Aussteller zu seyn widerspricht, so muß 1) Producent den Inhalt des Dokuments auf andere Weise als durch das diffitirte Instrument, oder wenigstens soviel beweisen, daß dasselbe von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von

einem

einem andern gefertiget, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Es ist auch 2) zu diesem Beweise, wenn er anders vollständig seyn soll, nicht hinlänglich, wenn die Zeugen nur sagen, daß sie die Schrift oder Unterschrift für die des Ausstellers halten, sondern es ist nöthig, daß sie gegenwärtig gewesen, auch gehört und gesehen haben, wie das Dokument von ihm selbst, oder mit seinem Willen von einem anderen geschrieben, oder unterschrieben, oder sonst für das seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Desgleichen ist auch 3) die bloße Vergleichung der Handschriften, zu Latein: comparatio litterarum vel sigillorum, wenn nämlich eine von dem Aussteller unwidersprechlich herrührende Handschrift oder Siegel mit der diffitirten und widersprochenen, nach Befund und eidlicher Aussage unpartheiischer Kenner genau überein kömmt, zu einem vollständigem Beweise keineswegs hinreichend, besonders, wenn nicht das ganze Dokument, sondern nur die Unterschrift allein von seiner Hand zu seyn, angegeben wird; sondern sie macht höchstens nur auf den Fall, wenn auch andere adminicula dazu kommen, einen halben Beweis, dergestalt, daß nach den Umständen entweder juramentum suppletorium, oder wo dasselbe etwa aus Mangel anderer Erfodernisse nicht Platz greifen kann, purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leiden 4) keine Diffession, folglich muß Diffitent, welcher ein solches Instrument abläugnet, den Beweis auf sich nehmen. Ferner kann auch 5) der Inhalt des Dokuments, nachdem die Unterzeichnung einmal rekognoscirt worden ist, nicht mehr diffitirt werden,

und es muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Instrument ein bloßes Blanquet gewesen, und wider Willen des Ausstellers extendirt worden, oder sonst ein Betrug dabei vorgegangen sey, dieses gebührend beweisen. 6) Ist Diffitent schuldig, seine Diffession auf gegentheiliges Begehren mit einem körperlichen Eide sub poena recogniti dahin zu erhärten, daß er das Dokument weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, noch dieses durch einen anderen wissentlich habe thun lassen, mithin besagtes Dokument für das seinige weder erkenne, noch jemals erkannt habe. Im Falle es aber nicht auf eigener, sondern fremder Hand Diffitirung ankömmt, soll Diffitent wenigstens de credulitate schwören, daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der Aussteller, auf welchen das Dokument lautet, dieses selbst, oder durch einen andern geschrieben, unterzeichnet, oder sonst ausgestellt, und für das seinige einmal erkannt habe. Nach abgelegtem Eide soll 7) Producent zu keinem weitern Beweise als ex noviter repertis mehr gelassen werden; hingegen 8) Diffitent auf den Fall, wenn er seine eigene Hand und Petschaft gefährlicher Weise abgeläugnet zu haben, überführet wird, nicht nur aller seiner übrigen Exceptionen, welche er sonst gegen das Dokument in der Hauptsache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verlustig, sondern auch in poenam dupli, und nach Gestalt der Gefährde sogar in peinliche Strafe, als ein falsarius nnd Meineidiger verfallen seyn.

§. 9.

Von den sichtbaren Mängeln eines Dokuments.

Dokumente, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind, werden 1) nach Gestalt der Dinge entweder gar für falsch, oder wenigstens für ver-

verdächtig gehalten, und beweisen mithin wenig, oder gar nichts. Doch soll der Richter 2) hiebei alle Umstände, besonders, ob der Mangel nur bloße Neben- und gleichgültige Dinge betrifft, ingleichen, ob derselbe sich etwa nur durch Alterthum oder andere unvorhergesehene Zufälle, und bona fide ergeben habe, genau beobachten. Obschon übrigens 3) der Abgang des Datums, oder der causa debendi außer den in den Rechten ausdrücklich genannten Fällen eben kein Essentialfehler von einem Instrumente ist, so soll man diesen doch auch für keine gleichgültige Sache ansehen, indem die Entscheidung des Streites oft davon abhängt. Nebst dem wird 4) auch hiemit verordnet, daß alle jene Mängel, welche sich erst bei der Einsicht des Dokuments äußern, entweder gleich bei Producirung des Originals, oder wenigstens innerhalb des nächst präfigirten peremtorischen Termins angezeigt, im widrigen Falle aber nicht mehr attendirt werden sollen.

§. 10.

Von Documentis contrariis.

Wenn die producirten Dokumente sich selbst widersprechen, soll der Richter 1) den Widerspruch durch schickliche Auslegung, soviel immer möglich, zu vereinigen trachten, und wenn dieses wegen allzu sichtbarer Kontradiktion nicht angeht, so hat er 2) vorzüglich darauf zu sehen, ob dergleichen Urkunden von verschiedenen Partheien, oder von einer allein selbst freiwillig producirt worden sind. Im letzten Falle macht keines von beiden einen Beweis, sondern es wird vielmehr eines durch das andere ohne Unterschied entkräftet, welches auch dann geschieht, wenn zwar nur ein einziges, jedoch contradictoria in sich haltendes Dokument producirt wird, un-

geachtet solches von dem Producenten etwa widerrufen worden wäre, welches nach geschehener Realproduktion ohne Bewilligung des Gegentheiles nicht angeht. Im ersten Falle aber soll 3) das Protokoll allezeit dem daraus verfertigten Instrumente, und unter zwei Instrumenten das unmangelhafte dem mangelhaften, oder wenn beide ohne Mangel sind, das publicum dem privato, und, wenn auch hierinn eine Gleichheit ist, das wahrscheinlichere dem minder wahrscheinlichen, die mehrern an der Zahl den wenigeren, und endlich wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden. Im Falle aber auch 4) die Dokumente so beschaffen sind, daß eines durch das andere nicht so fast widersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses leztere allein bei Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

§. 11.

Von Kontrarietät der Dokumente und Zeugschaften.

Wenn die Urkunden und Zeugschaften einander widersprechen, so wird jenen mehr Glauben beigemessen in alten Sachen, welche über 40 oder mehrere Jahre zurück gehen; eben so, wo durch Geseze und Gewohnheit die Schrift erfodert wird, ferner in Sachen, welche dem menschlichen Gedächtniße leicht entweichen, und endlich, wenn die causa debendi gegen das eigene schriftliche Geständniß widersprochen wird. Außer den jezt gedachten vier Fällen aber wird sowohl den Instruments- als andern Zeugen, wenn sie nur legal, und zum vollständigen Beweise hinlänglich, auch nicht durch anderweitigen Gegenbeweis widerlegt sind, mehr als den Urkunden geglaubt.

§. 12.

Wie zu beweisen sey, wenn die Do-

Wer seines Dokuments nicht aus eigenem Verschulden oder Vorsaze, sondern durch Raub,

Dieb-

Diebstahl, Brand, Wassernoth, und dergleichen unvorhergesehene Zufälle verlustig wird, soll zwar 1) in dem Beweise soweit erleichtert werden, daß er den Inhalt des verloren gegangenen Dokuments, und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu seiner Gleichgültigkeit sowohl der innern als äußern Form nach de jure erfodert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ist, sondern es kann auch ein halber Beweis nebst dem Eide hiezu hinreichen, wenn nur 2) zuförderst der angebliche casus fortuitus hinlänglich erwiesen, und dabei 3) durch wahrscheinliche Muthmaßungen glaublich dargethan, auch nach Gestalt der Dinge mit einem körperlichen Eide erhärtet ist, daß das Dokument anders nicht, als durch einen solchen Unglücksfall verloren gegangen sey. Wenn man aber 4) von dem Gegentheile selbst betrüglicher oder gewaltthätiger Weise um das Dokument gebracht wird, so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie obenstehender §. 6. das mehrere mit sich bringt.

[Margin: kumente verloren gegangen sind.]

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

§. 1.

[Margin: Von der Konfession.]

Das eigene Geständniß wird zwar in den Rechten für den stärksten und vollkommensten Beweis geschätzt, so zwar, daß es gegen den Geständigen keines Erkenntnißes mehr bedarf, sondern gleich mit straker Exekution verfahren werden kann. Es ist aber gleichwohl Folgen-

des hiebei zu beobachten: 1) Muß confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freien Willens, und bei gutem Verstande seyn. Wer sich aber 2) über ungebührlichen Zwang, Irrthum, oder Hinterlist beschwert, muß dieses sein Vorgeben beweisen. 3) Soll das Geständniß mit Worten, Schriften oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich am Tage liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dadurch einzuräumen gemeint sey, hinlänglich erkennen könne, indem im Zweifel die Auslegung allezeit dem confesso zum Besten gemacht wird. 4) Hat dasjenige Geständniß keine Kraft, welches nur das jus, oder zukünftige und unmögliche Dinge betrifft. 5) Ist nöthig, daß dasselbe gerichtlich, und zwar vor dem in derselben Sache kompetirenden, oder wenigstens von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, wobei jedoch die Gegenwart des andern Theils nicht erfodert wird. Ein aussergerichtliches Geständniß macht 6) mehr nicht, als einen halben Beweis, es sey denn, daß des confessi Handschrift darüber vorhanden, und diese auch gehörig rekognoscirt sey. Was 7) zwar vor dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, sondern nur etwa in zufälliger Gegenwart desselben, oder in einer ganz anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außergerichtliches Geständniß zu halten. Das bloße Stillschweigen wird 8) in extrajudicialibus niemals, und in judicialibus nur alsdann für ein wahres Geständniß geachtet, wenn man das gegentheilige Vorgeben in facto weder generaliter, noch specialiter widerspricht. Ob, und wie weit aber contumax pro confesso zu halten sey, ist bereits in den vor-

her-

hergehenden Kapiteln mit mehrern bestimmt. 9) Hat man die Acceptation weder bei dem gerichtlichen noch aussergerichtlichen Geständnisse zu beweisen nöthig, sondern es wird dieselbe so lange präsumirt, bis das Gegentheil erwiesen ist. Was aber 10) nur bedingnißweise eingestanden wird, kann auch anders nicht, als mit der nämlichen Bedingung auf- und angenommen werden. 11) Präjudicirt sowohl das schriftliche als mündliche und jedes andere Geständniß allezeit nur dem geständigen Theile und seinen Erben allein, niemals aber einem Dritten, folglich auch keinem successori singulari, soweit nicht dieser etwa sein Recht erst nach geschehenem Geständnisse von dem confesso erlangt hat. Hingegen steht 12) das Bekenntniß des Vaters, Vormundes, curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflegbefohlenen und Prinzipalen, wo sie statt ihrer Rede und Antwort zu geben schuldig sind, allerdings im Wege, und was endlich 13) das Bekenntniß in peinlichen Sachen belangt, auch was hiezu von Rechts wegen erfoderlich ist, siehe Cod. crim. part. 2. cap. 5. §. 2. et seq.

§. 2.

Der Beweis durch Muthmassungen wird zu Latein probatio artificialis, conjecturalis, aut praesumtiva genannt, und beruht lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können. Im Falle nun 1) die Muthmaßung kein ausdrückliches Gesez für sich hat, so heißt sie praesumtio hominis, und kann für sich allein niemals einen ganzen oder halben Beweis ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelfe, und in soweit dienlich seyn, daß, wo mehr

Von Praesumtionibus.

mehr dergleichen zusammen kommen, nach Gestalt der Dinge auf das juramentum suppletorium vel purgatorium erkannt werden mag. Ist aber dieselbe 2) in dem Geseze selbst gegründet, so heißt sie praesumtio juris, und wird theils in simplicem, qualificatam et violentam, theils in praesumtionem juris et de jure eingetheilt. Mit der simplici hat es 3) die nämliche Beschaffenheit, wie mit der praesumtione hominis, hingegen wird 4) in qualificata die Sache so lange für wahr geachtet, bis das Gegentheil durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Violenta erfodert 5) zum Beweise des Gegentheils evidentiam facti, mithin mehr, als den gewöhnlichen Beweis, und endlich läßt 6) praesumtio juris et de jure den Beweis des Gegentheils nicht mehr zu. In sofern nun 7) die Präsumtion etwa auf einem facto beruht, so muß dieses nicht nur bei Zeiten, wie jede andere Rechtsnothdurft allegirt, sondern auch hinlänglich bewiesen werden, da hingegen die nur in jure allein gegründeten Muthmaßungen weder einer Allegation, noch Probe bedürfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex officio supplirt werden müssen. Bei mehreren gegeneinander streitenden Präsumtionen ist 8) die Regel, daß erstlich die gemeinen den besonderen, sodann die schwächern den stärkeren, und wenn endlich alles auf beiden Seiten gleich ist, die pro condemnatione jenen pro absolutione weichen sollen. Welches alles jedoch 9) meistentheils auf richterliches Ermessen ankommt, wo im übrigen auch 10) bei gar zweifelhaften Vorfällen es allezeit vorzüglich bei dem bleibt, was das Gesetz hierinn ausdrücklich bestimmt, ungeachtet etwa verschiedene Präsumtionen dagegen vorwalten.

§. 3.

§. 3.

Der Augenschein des streitigen Orts, oder der Sache, macht den sichersten Beweis, und kann nöthigenfalls nicht nur vor angefangenem Streite zum ewigen Gedächtniße, sondern auch während des Streites, sowohl vor als nach dem Beschluße der Sache bei dem nämlichen Gerichte, ja sogar noch in der Appellationsinstanz bei dem höheren Richter, wenn derselbe von der untern Instanz entweder gar noch nicht, oder wenigstens nicht gebührend vorgenommen worden ist, begehrt werden, ausgenommen, wenn bereits res judicata in Sachen vorhanden ist, in welchem Falle derselbe anders nicht, als ex capite restitutionis in integrum, soweit der Fall sich dazu qualifizirt, mehr Plaz greift. Es ist aber auch hiebei allezeit Folgendes zu beobachten. 1) Soll man alle interessirten Theile ordentlich und zeitlich dazu citiren; denn ein einseitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfalls wiederholt werden, ausgenommen, wenn die citirten Theile selbst ungehorsam ausgeblieben sind. 2) Wenn die Sache so beschaffen ist, daß es auf die gutachtliche Meinung Kunst- nnd Handwerks-verständiger Leute, zu Latein: peritorum in arte ankommt, so soll der Richter dergleichen unpartеiische Personen, und zwar in wichtigern Sachen allezeit zwei, in kleinern aber, oder wo nicht mehrere gelegenheitlich zu haben sind, wenigstens einen zum Augenschein mit beiziehen, denselben oder dieselbe in Gegenwart der Partheien vor allem beeidigen, oder wenn sie etwa schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet sind, ihrer Pflicht dahin erinnern, daß sie bei dem Augenscheine alles genau betrachten, und soviel sie hievon verstehen, und in Erfahrung bringen wer-

Vom Beweise durch Augenschein.

werden, ihrem besten Wissen und Gewissen nach getreulich sagen, und eröffnen wollen, wie denn dieselben auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gutachten schriftlich, oder mündlich ad protocollum zu vernehmen sind, und im Falle sie etwa in ihren Meinungen nicht zusammen kommen, die Sache eines unparteiischen Dritten gutachtlichem Ausschlag überlassen, oder von beiden differenten Meinungen derjenigen Beifall gegeben werden soll, welche mit hinlänglichen und schlüßigen Ursachen dem Richter am begreiflichsten dargelegt worden ist. In Sachen, wo nebst dem Augenscheine auch ein ordentlicher Beweis durch Zeugen geführt wird, soll man 3) dieselben ad locum führen, und ihnen zwar vor dem Augenscheine die Erinnerung machen, was sie hauptsächlich dabei zu betrachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und dem Verhöre selbst aber erst nach dem Augenscheine, und zwar noch an demselben, oder wenn die Zeugen nicht mehr nüchtern sind, am folgenden Tage frühzeitig verfahren, und dabei alles, was oben cap. 10. von dem Zeugenverhöre verordnet wurde, genau beobachten. Den Partheien steht 4) dabei frei, ob sie sich nach geschlossenem Augenscheine über das, was sich aus demselben ergeben hat, durch mündlichen Receß ad protocollum gegen einander vernehmen lassen wollen oder nicht. In beiden Fällen liegt dem Richter selbst ob, über die ganze Handlung mit fleißiger Bemerkung aller hiebei vorkommenden Umstände, vorzüglich jener, worinn die Partheien nicht einig sind, ein besonderes Protokoll zu halten, solches ad acta zu legen, auch beiden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 5) allezeit auf des verlierenden Theils Kosten erkannt, welche aber von

dem Impetranten allein, oder wenn der Richter von Amtswegen hierinn verfährt, von beiden Theilen einstweilen vorgeschossen, oder erholt werden sollen. Giebt 6) eine Parthei vor, daß bei dem Augenscheine ein Irrthum, oder ein anderer Fehler vorgegangen sey, so kann solcher dem richterlichen Gutbefinden nach, auf ihre Kosten noch einmal, jedoch nicht öfter wiederholt werden. 7) Soll endlich den streitenden Theilen vor dem Augenscheine auferlegt werden, daß sie beide miteinander, oder jeder besonders über den streitigen Ort wenigstens einen Handriß verfassen, und bei Gericht übergeben sollen, damit derselbe sodann bei dem Augenscheine selbst dem Orte entgegengehalten, dessen Zuverläßigkeit geprüft, und der etwa gefundene Unterschied in dem Augenscheinsprotokolle vorgemerkt werden. Gedachter Grundriß soll hierauf ad acta gelegt, oder wenn die Partheien in ihren eingereichten schematismis selbst überein kommen, und das objectum litis sich sattsam daraus abnehmen läßt, der Augenschein zur Ersparung unnöthiger Kosten gänzlich unterlassen werden.

§. 4.

Die Kalkulation ist eine Gattung von Augenschein, und kann 1) zu allen Zeiten, sogar während in der Exekution selbst noch begehrt werden, wobei jedoch erfoderlich ist, daß 2) der angebliche Rechnungsfehler, zu Latein: error calculi, gleich specifice angezeigt, sofort die Rechnung 3) durch zwei von der Obrigkeit selbst ernannte unparteiische ad hunc actum specialiter beeidigte, oder wenn sie ohnehin schon dazu verpflichtet sind, ihrer Pflicht hinreichend erinnerte Rechnungsjustifikanten genau durchgegangen, der calculus im Beiseyn beider Parteien richtig, und

Von der Kalkulation.

gemeine Recht bei dem Beweise der Bezahlung unter gewissen Umständen fünf Zeugen erfodert, so läßt man es doch auch hierinn bei obiger Regel bewenden. 5) Macht endlich ein einziger Zeuge höchstens nur einen halben, niemals aber einen vollständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringem Präjudiz, oder wo nur bloße Bescheinigung erfoderlich, oder sonst in den Rechten eine besondere Ausnahme zu finden ist.

§. 14.

Beeidigung der Zeugen.

Unbeeidigten Zeugen wird kein Glauben beigemessen; es soll demnach 1) die Beeidigung derselben nicht unterlassen, sondern im Beiseyn beider Partheien und zwar allezeit vor dem wirklichen Verhöre nach hinreichender Erinnerung an die Schwere des Verbrechens des Meineides vorgenommen werden. Die gewöhnliche Eidesformel lautet aber also: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich in der Sache, weshalb ich zum Zeugen vorgestellt bin, und gefragt werde, die ganz lautere Wahrheit sagen will, soviel mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, noch Unwahrheiten einmischen, weder aus Feindschaft, noch Freundschaft, oder um meines eigenen Nuzens willen, auch weder aus Liebe, Neid, Furcht, noch um einer Gabe, oder Schenkung, noch anderer Sachen wegen; auch will ich dieses mein Zeugniß und meine Aussage verschweigen, bis sie gerichtlich eröfnet wird; getreulich, und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Wenn nun 3) jezt gedachter Zeugeneid aus Verstoß unterlassen wor-

den ist, so muß derselbe ersezt werden, es sey denn, daß die Partheien selbst nichts dagegen einwenden, und es mithin bei diesem Verhöre bewenden lassen, oder die Aussage durch christliches Absterben des Zeugen bestätiget wird. Prälaten, adeliche oder graduirte Personen leisten 4) ihr Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eide, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben, übergeben auch dieselbe auf die ihnen kommunicirten Artikel und interrogatoria schriftlich und verschlossen unter ihren Insiegeln und Pettschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civilsachen und den Zeugeneid, nicht aber auf das juramentum litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in litem, und dergleichen in eigener Sache abzulegende Eidschwüre, vielweniger auf causas criminales erstreckt, sondern hier müssen auch alle obigen sonst befreiten Personen beeidiget werden. Ob, und in wie weit 5) der Zeugeneid in Amtssachen erfoderlich sey, kommt in den nicht speciell benannten Fällen auf richterliches Gutdünken an. Uebrigens soll 6) derselbe allezeit in Person selbst, niemals aber durch einen Anwalt, außer was die stummen Personen betrifft, abgelegt werden.

§. 15.

Interrogatoria sind 1) jene Punkte, welche von dem Artikulaten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartikel abgefaßt, und dem Richter vor oder bei dem Akte des Verhöres zu dem Ende übergeben zu werden pflegen, damit er die Zeugen zu gleicher Zeit, wenn er sie über gedachte Beweisartikel examinirt, auch über diese Punkte befrage, und die Wahrheit desto umständlicher und genauer zu erforschen suche. Sie wer- Von interrogatoriis.

werden 2) in die sogenannten praeliminaria ad causam principalem dann in generalia und specialia abgetheilt. Die ersten sind als unnöthig und überflüßig hiemit abgeschafft. Die generalia werden 3) lediglich auf die Person und Eigenschaften des Zeugen um seine Untüchtigkeit, und andere ihm entgegenstehenden Exceptionen dadurch zu entdecken, die specialia hingegen 4) auf die Hauptsache selbst und die Beweisartikel gerichtet, um die Zeit, den Ort, und alle jene Umstände, welche in den Artikeln ausgelassen wurden, nebst den Ursachen der von dem Zeugen angegebenen Wissenschaft dadurch zu erforschen. Bei Verfertigung dieser Interrogatorien soll man sich 5) aller unnöthigen Weitläufigkeit enthalten, und über einen Beweisartikel mehr nicht, als zwei oder drei interrogatoria stellen, auch keine Dokumente mit beilegen, noch weniger Sachen einfließen lassen, welche zu des Deponenten eigener Schande, oder Schaden gereichen, oder seinen Begriff übersteigen, auch, was kaptios, oder sonst zur Sache nicht dienlich und gehörig ist, nicht einmischen, indem alle dergleichen Dinge von Amtswegen zu verwerfen sind. Es sollen ferner 6) die interrogatoria allezeit vor dem Verhöre oder der Vernehmung der Zeugen übergeben, nachher aber nicht mehr angenommen, vielweniger additionalia, oder superinterrogatoria zugelassen werden. 7) Steht dem Richter frei, den Zeugen sowohl generalia, als specialia interrogatoria, wie auch nicht weniger den Partheien selbst, nach Gestalt und Erfoderniß der Sache, zur Erforschung der gründlichen Wahrheit, vor und nach dem Beschluße der Sache von Amtswegen Fragstücke zu stellen, welches leztere jedoch allezeit mit Bescheidenheit,

und nur bei Dikasterien von andern Obrigkeiten aber niemals geschehen soll. 8) Wenn die Zeugen über die eingereichten interrogatoria aus Verstoß nicht vernommen worden wären, so soll zwar das Examen deßwegen nicht ungültig seyn, gleichwohl aber auf Begehren vor ergangenem Endbescheide noch einmal förmlich wiederholet, und der Abgang ersezt werden. Da endlich 9) bei dem Gegenbeweise der Artikulant die Stelle des Artikulaten zu vertreten hat, so kann er über die Gegenbeweisartikel Interrogatorien verfassen, und dieselben bei der Behörde zeitlich überreichen. Doch sollen sie weder in dem Beweise, noch Gegenbeweise der andern Parthei vor publicirter Zeugenaussage kommuniciret werden.

§. 16.

Von dem Zeugen-Verhöre.

Zuförderst, und zwar 1) soll der Richter die Zeugen jener Pflicht, mit der sie etwa einem von beiden Theilen wissentlich haften, ad hunc actum specialem entbinden, und hierauf nach Maßgabe des vorhergehenden §. im Beisein beider Theile mit sämmtlichen Zeugen den Beeidigungsakt vornehmen, nach demselben aber 2) die Partheien wieder abtreten lassen, und zum wirklichen Verhöre schreiten, sonach 3) einen Zeugen nach dem andern, jeden besonders, ohne Beisein der übrigen, und zwar erstlich über die interrogatoria generalia, sodann über die Beweisartikel und interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie sie von den Theilen übergeben wurden, und das Direktorium ausweiset, verhören, und mit dem Examen diesen und den folgenden Tag so lange fortfahren, bis alle und jede Zeugen vernommen sind. Hieran hat man sich auch 4) durch die

Bayerische Staatsbibliothek München

Abwesenheit einiger Zeugen, oder der Partheien selbst, wenn die lezteren nur gehörig citirt worden sind, niemals hindern zu lassen, sondern in einem wie in dem andern Wege fortzufahren, folglich die ausgebliebenen Zeugen unter oberwähnten Zwangsmitteln auf einen anderen Tag vorzurufen, und die Beeidigung, respective das Verhör in obigem Maße mit denselben zu reassumiren, auch jene, welche wegen Krankheit oder eines andern Hindernißes bei Gericht nicht zu erscheinen vermögen, in ihrer Wohnung zu vernehmen. Was nun 5) in des Zeugen Antwort, sowohl auf die Artikel, als interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zweideutig, oder gar kontradiktorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erläutern, und wenn der Artikel, oder das interrogatorium mehr Umstände in sich hält, einen jeden besonders und distinkt beantworten lassen, auch dasjenige, was die Partheien etwa in den Interrogatorien außer Acht gelassen haben, von Amtswegen nöthigenfalls suppliren, sich aber doch dabei aller Suggestionen enthalten. Bei der Protokollirung der Aussage soll der Richter 6) allen möglichen Fleiß anwenden, die eigenen Worte eines jeden Zeugen ohne Mehrung oder Minderung beizubehalten, und endlich nach nochmaliger Vorlesung und Bestätigung der Aussage das Protokoll von ihm, oder statt seiner durch einen andern in seinem Beisein unterschreiben lassen, und ihn imposito silentio entlassen. Bei Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, soll man 7) wenigstens einen zu dem Ende besonders beeidigten Dolmetscher brauchen, durch denselben die Artikel und Interrogatorien in des Zeugen Sprache übersezen, ihm sodann dieselben zur schriftlichen oder mündlichen

Be-

Beantwortung vorlegen, und die Aussage wieder verdolmetscht zu Papier bringen lassen. 8) Soll der Richter während des Examens auch auf die äußerlichen Gebärden des Zeugen, insbesondere, ob er sich wankend, verzagt, oder hizig dabei bezeigt, fleißig Acht geben, mithin über diese und dergleichen bedenkliche Umstände, wodurch der Glaube geschwächt zu werden pflegt, ein besonderes Protokoll halten, und ad acta legen, auch zu seiner Zeit mit der Zeugenaussage den Theilen abschriftlich kommuniciren. 9) Werden schriftliche Depositionen von keiner ungefreiten Person, ausser von Stummen und Tauben, wenn sie anders des Schreibens kundig sind, angenommen, welche leztere jedoch ihre Aussage auf die ihnen vorgelegten schriftlichen Artikel und Fragen in Gegenwart der Obrigkeit schreiben sollen.

§. 17.

Wie die Aussage beschaffen seyn müße wenn sie beweisen soll.

Ein Zeugniß, welches vollständig erweisen soll, muß 1) zur Hauptsache gehörig, 2) deutlich, 3) glaubwürdig, 4) auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium sensum corporalem, gegründet, und 5) mit einem anderen Zeugniß dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge wenigstens noch mit einem andern Zeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussage einstimmig sey.

§. 18.

Von dem Zeugen-rotulo, und der Publikation.

Nach vollendetem Verhöre soll der Richter die Aussage verschlossen ad conservatorium legen, alsdann auf Begehren der einen oder der andern Parthei den Tag zur Publikation benennen, und hiebei beide Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob sie noch mehr Zeugen produziren, oder es lediglich bei der vorigen Produktion und

Aussage bewenden lassen wollen. Im erstern Falle hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Zeugen, und Uebergebung des Direktoriums das weitere Verhör, wie mit den vorigen zu verfügen, im andern Falle hingegen mit Publizirung der Aussage zu verfahren, und wenn die Theile nicht darauf submittiren wollen, denselben nicht nur von dem Rotul eine Abschrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremtorischen Termin zur Einreichung ihrer beiderseitigen Disputationsschrift sub poena praeclusi anzuberaumen.

§. 19.

Ob noch ein weiteres Zeugenverhör nach der Publikation zugelassen werde.

Nach geschehener Submission oder eröffneter Zeugenaussage soll man kein weiteres Zeugenverhör mehr zulassen, außer wo sich entweder erhebliche und vorhin nicht bekannt gewesene neue Umstände noch vor dem Endbescheide hervorthun, oder wo etwa bei dem ersten Zeugenverhöre nicht ordnungsmäßig verfahren worden ist. In diesen beiden Fällen können zwar andere und neue, oder auch respective die nämlichen Zeugen wieder vernommen werden, doch soll weder das eine noch das andere auf einseitige Instanz ohne Vernehmung der Gegenparthei geschehen, und wenn der Richter die Wiederholung des ersten Verhöres von Amtswegen für nöthig findet, so soll er dieses den Theilen zeitlich notificiren, damit sie allenfalls ihre vermeinte Beschwerde höherer Orten dagegen einreichen können. Wenn nun des zum zweitenmal vernommenen Zeugen nachherige Aussage mit der ersten nicht einstimmig ist, so soll man keiner von beiden Glauben beimessen.

§. 20.

§. 20.

Von sich widersprechenden Zeugen und deren Beweiskraft.

Wenn die Zeugen selbst einander in ihrer Aussage widersprechen, so hat der Richter 1) zu sehen, ob dieser Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsache selbst betrifft. Im ersten Falle wird seinem Ermessen heimgestellet, ob, und in wie weit er ein solches widersprochenes Zeugniß sowohl auf der einen als der andern Seite für kräftig halten wolle, oder nicht, besonders wenn die Nebenumstände in solchen Kleinigkeiten und Sachen bestehen, welche man eben nicht allezeit so genau zu beobachten, oder auch leicht wieder aus dem Gedächtnisse zu lassen pflegt. Im andern Falle aber ist zuförderst 2) auf die Qualität, und alsdann auf die Anzahl der Zeugen zu sehen. Untüchtige Zeugen, soviel ihrer immer sind, schwächen die Aussage eines tüchtigen und exceptionsfreien Zeugen, wenn sie mit ihm in Widerspruch stehen, niemals soweit, daß seine Aussage nicht dennoch ihren sonst gewöhnlichen Effekt hätte. Wie weit ihm aber 3) zu glauben sey, wenn ihm zwar keine untüchtigen, aber doch exceptionsmäßige Zeugen entgegenstehen, kommt auf richterliches Gutdünken an, dergestalt, daß in einem solchen Falle bald dem juramento suppletorio, bald dem purgatorio nach Gestalt der Dinge und Umstände Statt gegeben werden kann. Im Falle endlich 4) die einander widersprechenden Zeugen der Qualität nach gleich und alle unmangelhaft sind, so kommt es auf die Zahl an, so daß 5) ein einzelner Zeuge den anderen widersprechenden Zeugen, und eben so auch mehrere einzelne widersprechende Zeugen, soviel deren immer sind, gänzlich einander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas bewei-

sen

sen kann. Wenn aber 6) ein einzelner Zeuge zwei anderen unter sich gleichförmigen widerspricht, so werden diese nur zur Hälfte entkräftet, und machen demnach einen halben Beweis. Drei oder mehr gleichförmige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweisen ganz und vollständig. 7) Wenn zwei oder mehr gleichförmige gegen zwei oder mehr dergleichen stehen, so ist weder auf die Anzahl noch Würde derselben, sondern lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen zu sehen, mithin sind jene, welche am wahrscheinlichsten deponiren, oder wenn sie auch darin gleich sind, die zu Guten des beklagten Theils deponirenden Zeugen den anderen vorzuziehen. Vom Widerspruche der Zeugen und Instrumente, siehe folgendes Kapitel 11. §. 11.

§. 21.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß.

Es wird zuweilen von den Theilen begehrt, daß man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbefestigung bei Gericht verhören solle, und dieses nennt man den Beweis zum ewigen Gedächtniß, zu Latein: ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Kläger ein solches Verhör bei der Behörde begehrt, so wird dasselbe anders nicht bewilligt, er bescheinige denn zuvor, 1) daß er an rechtlicher Stellung und Fortsezung seiner Klage noch zur Zeit nicht nur gehindert, sondern auch bei längerer Zögerung um die Beweismittel zu kommen in Gefahr sey. Dem beklagten Theile hingegen wird 2) mit diesem gebethenen Verhöre vor der Kriegsbefestigung allezeit willfahret, und es ist obgedachte Bescheinigung, wie bei dem Kläger, nicht erfoderlich. Es liegt auch 3) dem Impetranten in einem solchem Falle ob, daß er die Beweisartikel

cum

cum denominatione testium et directorio gleich mit seiner Bittschrift übergebe, welche auch dem Gegentheile zwar nicht pro responsionibus, wohl aber ad dandum interrogatoria zu kommuniciren sind; zugleich soll derselbe auch auf den bestimmten Verhörtag, wenn anders die obschwebende Gefahr es noch zuläßt, ad videndum et audiendum jurare testes citirt werden. Nach dem Verhöre wird und bleibt 4) der rotulus testium solange bei Gericht verschlossen, bis es zu seiner Zeit nach gestellter Klage in dem Prozesse auf die Publikation ankömmt. Es ist aber auch 5) der Kläger längstens innerhalb Jahr und Tag von der Zeit an, da das Verhör geschah, oder wenn er an der Klagstellung etwa weiter verhindert war, von der Zeit, da das Hinderniß gehoben ist, seine rechtliche Klage zu stellen schuldig, widrigenfalls wird nach Verfluß dieser Zeit das Zeugniß für erloschen gehalten, und der Kläger kann sich desselben zum Beweise weiter nicht mehr bedienen. Der Beklagte hingegen ist an diesen Termin nicht gebunden. Wenn nun 7) jenen Theil, welcher die Zeugen zum ewigen Gedächtniß hat verhören lassen, seiner Zeit nach wirklich gestellter Klage in dem Prozesse die Ordnung zum Beweise trifft, so steht ihm frei, ob er diese Zeugen gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Im ersten Falle kann er neue Artikel übergeben, und sodann dem Prozesse gemäß gleichwohl weiter darinn verfahren. Im zweiten Falle aber beziehet er sich nur auf seine vorigen bei den Akten liegenden Artikel und die denominationem testium, welche man auch alsdann erst pro responsionibus zu kommuniciren, und nach ihrer Einreichung super revelantia articulorum zu sprechen, folglich wenn die Partheien

keine

keine weitere Zeugen mehr produziren wollen, die Publikation des verschloßenen Rotuls vorzunehmen, und hierauf jene zu den Disputationssäzen schreiten zu lassen hat.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Von schriftlichen Urkunden überhaupt.

Das zweite Mittel, wodurch etwas bewiesen werden kann, sind briefliche Urkunden, zu Latein: documenta, welche in publica et privata, originalia et transumta eingetheilt zu werden pflegen.

§. 2.

Von documentis publicis.

Unter die documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1) alles was autoritate publica verhandelt wird, z. B. Gerichtsbücher, Akten, Protokolle, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. Was aber die Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, dann Stift-, Zins-, Scharwerks-Register und dergleichen betrifft, so können diese nach Gestalt der Dinge allein, oder wenigstens mittelst des Eides wohl vollständig beweisen, wenn sie entweder mit Zuziehung und Einstimmung sämmtlicher Grund- respektive Jurisdiktions-Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere mit einschlagende Behelfe unterstüzt sind. 2) Werden documentis publicis gleichgeschäzt die von immatrikulirten und recipirten Notarien förmlich verfertigten Instrumente, wozu aber folgende Stücke erfoderlich sind. Nämlich die Anrufung des göttlichen Namens, die Jahrzahl unsers Heilandes, nebst der Römischen Zinszahl, der Name des zu dieser Zeit regieren-

gierenden Römischen Kaisers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Akt vor sich gegangen ist, die Spezialrequisition des Notars, eine umständliche Erzählung von dem ganzen Hergange der Sache mit allen Zugehörungen, ferner die Erwähnung des Tauf- und Zunamens der dazu gebrauchten Zeugen, deren allezeit wenigstens zwei sein sollen, wo nicht die Natur des Geschäfts um der Zierlichkeit willen mehr Zeugen erfodert, ferner die Vorlesung des Inhalts von dem Instrumente, und endlich die Unterschrift des Notars samt der Vordruckung seines gewöhnlichen Notariatszeichens. Im Falle aber das eine oder das andere hieran mangelt, so soll das Instrument nicht mehr pro notariali angesehen werden. Wenn endlich 3) eine Urkunde von zwei bekannten siegelmäßigen Personen gefertiget, oder da nur eine siegelmäßig wäre, neben ihr wenigstens noch von zwei andern bekannten ehrbaren Männern mitunterschrieben ist, welche beide dem Unterzeichnungsakte selbst persönlich beigewohnt zu haben mit ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine solche Urkunde ebenfalls pro instrumento publico gehalten, wenn gleich von bemeldten Sieglern oder Siegelszeugen niemand mehr bei Leben ist, von welchem die Handschriften und Pettschaften allenfalls noch rekognoscirt werden könnten.

§. 3.

Von documentis privatis.

Alle übrigen Schriften, welche nicht in obgedachtem Maße verfertiget sind, werden 1) ohne Unterschied, von wem sie immer sein mögen, pro privatis gehalten, und können in der Regel für den Schriftsteller niemals, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, soweit man von seiner Handschrift, und respective

Pett-

Pettschaft durch ihre Rekognition, oder sonst genug gesichert ist. Von dieser Regel sind aber 2) die Handelsbücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen, seine Handelschaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von gutem Leumund, daneben das Handelsbuch mit Einnahme und Ausgabe ordentlich gehalten, die causa debendi nebst dem Datum specifice darinn ausgedrückt, wie auch von ihm selbst, oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftiget ist, welches alles sich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten, nicht aber von Handwerkern und Andern versteht, außer wo die Schuld in substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit den zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen Spän- und Kerbhölzern soll es 3) auf folgende Weise gehalten werden, daß, wenn sie mit beiderseitigem Willen errichtet, und bei der Produktion in der Hauptsache gleichförmig befunden werden, denselben sowohl quoad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beigemessen und darauf gesprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem anderen keines Kerbholzes geständig seyn, oder dasselbe nicht vorzeigen wollen, oder sich etwa in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursache, warum das Kerbholz errichtet worden ist, eine Irrung entstehen, so soll der Richter jeder Parthei Stand, Wesen, Behelfe, und andere Umstände in fleißige Erwägung ziehen, sofort nach Beschaffenheit derselben ermessen, ob, und welchem Theile der Erfüllungs- und Reinigseid, oder anderweitiger Beweis auferlegt werden soll.

§. 4.

§. 4.

Von Originalien und Abschriften.

Abschriften beweisen 1) für sich allein nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und entweder im Archiv befindlich, oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben, auch zugleich durch andere solche Behelfe mitunterstüzt sind, unter welchen Umständen erst in richterlichem Ermessen stehet, ob, und in wie weit dieselben Glauben verdienen. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Beweise machen sollen, müssen 2) folgende Requisiten an sich haben: Es soll nämlich die Vidimation anderst nicht, als auf Begehren von der ordentlichen Obrigkeit aus erheblicher Ursache, und nach vorläufiger Citirung der interessirten Theile von dem Gerichts-Aktuar, oder bestellten Kommissär von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transsumirte (kopirte) Original selbst allerseits genügend eingesehen, und ob es an Schrift, Siegel, und der Unterzeichnung unkorrigiret und unverlezt sey, wohl untersucht, sodann in dem vidimus und Transsumt selbst von allen diesen merkwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere vidimus, welche 3) nur von Notarien, Pfalzgrafen, oder auch ohne Beobachtung obiger Requisiten bei Gericht selbst verfertiget werden, können zwar wohl zur blossen Bescheinigung, und nach Gestalt der Umstände zum Behelfe dienen, aber niemals zum ganzen oder halben Beweise hinreichen. Vielweniger kann 4) durch ein bloßes transumtum transumti vel copiae ein rechtlicher Beweis entstehen, wenn nicht das erste Transumt, oder vidimus obige Essentialstücke in sich begreift, und bei dem anderen das nämliche wieder beobachtet worden ist.

§. 5.

Von Produzirung und Uebergebung der Dokumente.

Dokumente, worauf man sich in der Klage, Antwort, Replik und Duplik bezieht, sollen 1) allezeit gleich abschriftlich mit beigelegt werden, besonders wenn sie so beschaffen sind, daß der Streit dadurch allein ohne einen andern Beweis gehoben werden kann. Es ist auch 2) in einem solchen Falle nicht nöthig, Beweisartikel zu übergeben, und den ordentlichen Beweis zu führen, sondern derselbe wird nur summarisch ohne Artikel geführt, ungeachtet der Beweis etwa durch richterlichen Vorbescheid auferlegt worden ist; doch müssen in diesem Falle die Dokumente wenigstens innerhalb des präfigirten Beweistermines bei Strafe der Ausschließung übergeben werden. Wenn aber 3) dieselben allein den völligen Ausschlag in der Sache zu geben nicht vermögen, sondern dieser etwa auch auf Zeugenaussagen mit ankömmt, so soll man die Abschriften gleich mit dem Direktorium und der Zeugenbenennung einreichen, und dabei anzeigen, was für Artikel dadurch erwiesen werden sollen, damit sich der andere Theil mit seinem allenfallsigen Gegenbeweise, oder sonst darnach richten könne. Die Original-Dokumente selbst müssen 4) in dem ordentlichen Beweise, welcher durch Artikel geht, zur nämlichen Zeit, wo man zum Zeugenverhöre schreitet, in dem summarischen Beweise aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tage in Beisein des Gegentheiles producirt werden, so daß, wenn die Produktion dabei versäumt wird, sie alsdann nicht mehr zuzulassen, sondern das Dokument ipso facto für verworfen zu halten ist, es sey denn, daß man 5) durch ehehafte Ursachen daran verhindert worden, oder das Original erst her-

nach

nach zum Vorschein gekommen, auch ein oder das andere mit einem körperlichen Eide zu erhärten, oder sonst erweislich sey. Bei der Produktion und Uebergabe ist 6) zwischen documentis connexis, welche nur einerlei, oder zwar verschiedene, doch in gewissem Maße mit einander verbundene Sachen in sich begreifen, und non connexis ein wohl merklicher Unterschied zu beobachten. Jene müssen ganz und integraliter producirt werden, bei diesen aber kann die Produktion extraktsweise quoad passus concernentes geschehen, und man ist nicht schuldig, dem Gegentheile das ganze Originaldokument einsehen zu lassen. Wohl hingegen kann man sich dessen gegen den Richter niemals weigern, wenn er die Einsicht von dem ganzen Dokumente zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob und in wie weit etwa dem Gegentheile an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen sey. Wenn sich ferner 7) das produzirte Dokument auf ein anderes bezieht, so muß dieses zugleich mitproducirt werden, es sey denn offenbar, daß der Gegentheil dasselbe zu seiner Defension nicht bedürfe. Was nun 8) schon einmal in forma authentica producirt worden ist, und sich wirklich bei den Akten befindet, bedarf keiner weiteren Produktion mehr, ausgenommen wenn die Sache ad concursum kömmt, desgleichen wenn der Richter ex officio, vel ad instantiam eine nochmalige und weitere Einsicht von dem Originaldokumente zu nehmen für nöthig finden würde. Hier kann nun die abermalige Produktion nicht verweigert werden, es sey denn das Produkt von dem Gegentheile selbst weder per generalia, noch specialia widersprochen. 9) Kann auch dasjenige, was in originali vel copia schon ein=

mal bei Gericht zum Beweise übergeben worden ist, von dem Produzenten ohne Bewilligung des Gegentheiles nicht wieder zurück genommen werden, sondern dient auch diesem, wenn es anders documentum connexum ist, allenfalls zum Gegenbeweise, ungeachtet die Produktion mit der ausdrücklichen Protestation, daß sich dieselbe auf widrige passus nicht erstrecken solle, geschehen ist. Uibrigens kann 10) die productio documentorum ad perpetuam rei memoriam bei obschwebender Gefahr ebenfalls, wie bei Zeugen vorgenommen werden.

§ 6.

Von Herausgebung und Edirung der Urkunden.

Die Herausgebung der zum Beweise nöthigen Urkunden kann zwar von dem Besitzer, jedoch mit folgendem Unterschiede begehret werden: 1) Ist der Kläger schuldig, alle in Händen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in dem Prozesse für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptionen daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wenn sie zu seiner des Klägers eigener Schande gereichen, oder die dadurch zu beweisende Exception auch klagweise vorgebracht werden könnte, und mehr eine Rekonvention, als Kompensation in sich hielte. Dagegen ist 2) der Beklagte dem Kläger Dokumente zu ediren nicht schuldig, außer wenn sie dem lezteren zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich sind, oder wenn er dieselben zum Beweise seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter billig finden würde. Desgleichen kann auch 3) ein dritter Briefsinhaber zur Edition nicht angehalten werden, wenn die Urkunde nicht dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemein=

meinschaftlich ist. 4) Muß in allen obigen Fällen die herauszugebende Urkunde zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, zugleich genügend erwiesen, und dargethan seyn, daß der andere das Dokument wirklich besize, oder wenigstens gefährlicherweise aus den Händen gelassen habe. Außerdem, und wenn es dießfalls an hinlänglichem Beweise mangelt, so ist zwar der widersprechende Theil 5) bei obwaltendem billigem Verdachte auf gegentheiliges Anrufen dahin zu beeidigen, daß er das gefoderte Dokument weder besize, noch gefährlich aus seinen Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo dasselbe zu finden sey, oder wer es dermal besizen möchte. Nach abgelegtem Eide aber soll die Exhibition weiter nicht mehr an ihm begehret werden, es sey denn, daß das Gegentheil von dem, was beschworen wurde, per nova reperta vollständig bewiesen werden könne. Wer nun 6) weder gedachten Eid abschwören, noch auf gemachten Beweis das Dokument herausgeben will, soll mit seiner Klage, wenn er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehöret werden. Gegen den Beklagten aber wird in einem solchen Falle der Gegentheil zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts des Dokumentes gelassen, und hierauf in dem nämlichen Maße verfahren, als wäre dasselbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besizer hingegen soll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 7.

Von Rekognoscirung der Dokumente.

Privat-Dokumente machen ohne vorläufige Rekognition keinen Beweis, daher sich auch der Gegentheil 1) nach geschehener Produktion

tion oder Kommunikation allezeit gleich in der ersten Antwort, ohne Unterschied, ob das Dokument auf ihn selbst, oder auf einen Anderen lautet, deutlich, und zuverlässig erklären soll, ob er die Dokumente rekognosciren, diffitiren, oder das eine oder das andere bis zur Produktion und Einsicht der Originalien ausgesezt seyn lassen wolle. Im Falle sich nun 2) auf keines von allen dreien erklärt wird, so soll das Dokument ohne weitere Kommunikation pro recognito gehalten seyn. Auf den Fall der Diffession aber ist nach Maßgabe des folgenden §. 8. zu verfahren, und wenn endlich die vorläufige Produktion des Originals selbst verlangt wird, so hat der Richter eine Tagsfahrt zur Produktion der Originalien zu bestimmen, wobei die Rekognition, oder Diffession unvermeidlich geschehen, oder das Dokument pro recognito gehalten werden soll. 3) Bedürfen zwar documenta publica zu ihrem Beweise keiner Rekognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheile auf Begehren im Originale zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, desto füglicher anbringen könne, weil 4) durch die geschehene Rekognition eines Dokumentes niemanden an seinen übrigen etwa dagegen habenden Exceptionen etwas benommen seyn soll.

§. 8.

Von Diffitirung der Dokumente.

Wenn der Gegentheil das producirte Instrument von ihm oder dem angeblichen Aussteller zu seyn widerspricht, so muß 1) Producent den Inhalt des Dokuments auf andere Weise als durch das diffitirte Instrument, oder wenigstens soviel beweisen, daß dasselbe von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von

einem

einem andern gefertiget, oder sonst für das Seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Es ist auch 2) zu diesem Beweise, wenn er anders vollständig seyn soll, nicht hinlänglich, wenn die Zeugen nur sagen, daß sie die Schrift oder Unterschrift für die des Ausstellers halten, sondern es ist nöthig, daß sie gegenwärtig gewesen, auch gehört und gesehen haben, wie das Dokument von ihm selbst, oder mit seinem Willen von einem anderen geschrieben, oder unterschrieben, oder sonst für das seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden sey. Desgleichen ist auch 3) die bloße Vergleichung der Handschriften, zu Latein: comparatio litterarum vel sigillorum, wenn nämlich eine von dem Aussteller unwidersprechlich herrührende Handschrift oder Siegel mit der diffitirten und widersprochenen, nach Befund und eidlicher Aussage unpartheiischer Kenner genau überein kömmt, zu einem vollständigem Beweise keineswegs hinreichend, besonders, wenn nicht das ganze Dokument, sondern nur die Unterschrift allein von seiner Hand zu seyn, angegeben wird; sondern sie macht höchstens nur auf den Fall, wenn auch andere adminicula dazu kommen, einen halben Beweis, dergestalt, daß nach den Umständen entweder juramentum suppletorium, oder wo dasselbe etwa aus Mangel anderer Erfodernisse nicht Platz greifen kann, purgatorium erkannt werden mag. Documenta publica leiden 4) keine Diffession, folglich muß Diffitent, welcher ein solches Instrument abläugnet, den Beweis auf sich nehmen. Ferner kann auch 5) der Inhalt des Dokuments, nachdem die Unterzeichnung einmal rekognoscirt worden ist, nicht mehr diffitirt werden,

und es muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Instrument ein bloßes Blanquet gewesen, und wider Willen des Ausstellers extendirt worden, oder sonst ein Betrug dabei vorgegangen sey, dieses gebührend beweisen. 6) Ist Diffitent schuldig, seine Diffession auf gegentheiliges Begehren mit einem körperlichen Eide sub poena recogniti dahin zu erhärten, daß er das Dokument weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, noch dieses durch einen anderen wissentlich habe thun lassen, mithin besagtes Dokument für das seinige weder erkenne, noch jemals erkannt habe. Im Falle es aber nicht auf eigener, sondern fremder Hand Diffitirung ankömmt, soll Diffitent wenigstens de credulitate schwören, daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der Aussteller, auf welchen das Dokument lautet, dieses selbst, oder durch einen andern geschrieben, unterzeichnet, oder sonst ausgestellt, und für das seinige einmal erkannt habe. Nach abgelegtem Eide soll 7) Producent zu keinem weitern Beweise als ex noviter repertis mehr gelassen werden; hingegen 8) Diffitent auf den Fall, wenn er seine eigene Hand und Petschaft gefährlicher Weise abgeläugnet zu haben, überführet wird, nicht nur aller seiner übrigen Exceptionen, welche er sonst gegen das Dokument in der Hauptsache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verlustig, sondern auch in poenam dupli, und nach Gestalt der Gefährde sogar in peinliche Strafe, als ein falsarius nnd Meineidiger verfallen seyn.

§. 9.

Von den sichtbaren Mängeln eines Dokuments.

Dokumente, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind, werden 1) nach Gestalt der Dinge entweder gar für falsch, oder wenigstens für ver-

verdächtig gehalten, und beweisen mithin wenig, oder gar nichts. Doch soll der Richter 2) hiebei alle Umstände, besonders, ob der Mangel nur bloße Neben- und gleichgültige Dinge betrifft, ingleichen, ob derselbe sich etwa nur durch Alterthum oder andere unvorhergesehene Zufälle, und bona fide ergeben habe, genau beobachten. Obschon übrigens 3) der Abgang des Datums, oder der causa debendi außer den in den Rechten ausdrücklich genannten Fällen eben kein Essentialfehler von einem Instrumente ist, so soll man diesen doch auch für keine gleichgültige Sache ansehen, indem die Entscheidung des Streites oft davon abhängt. Nebst dem wird 4) auch hiemit verordnet, daß alle jene Mängel, welche sich erst bei der Einsicht des Dokuments äußern, entweder gleich bei Producirung des Originals, oder wenigstens innerhalb des nächst präfigirten peremtorischen Termins angezeigt, im widrigen Falle aber nicht mehr attendirt werden sollen.

§. 10.

Von Documentis contrariis.

Wenn die producirten Dokumente sich selbst widersprechen, soll der Richter 1) den Widerspruch durch schickliche Auslegung, soviel immer möglich, zu vereinigen trachten, und wenn dieses wegen allzu sichtbarer Kontradiktion nicht angeht, so hat er 2) vorzüglich darauf zu sehen, ob dergleichen Urkunden von verschiedenen Partheien, oder von einer allein selbst freiwillig producirt worden sind. Im letzten Falle macht keines von beiden einen Beweis, sondern es wird vielmehr eines durch das andere ohne Unterschied entkräftet, welches auch dann geschieht, wenn zwar nur ein einziges, jedoch contradictoria in sich haltendes Dokument producirt wird, un-

geachtet solches von dem Producenten etwa widerrufen worden wäre, welches nach geschehener Realproduktion ohne Bewilligung des Gentheiles nicht angeht. Im ersten Falle aber soll 3) das Protokoll allezeit dem daraus verfertigten Instrumente, und unter zwei Instrumenten das unmangelhafte dem mangelhaften, oder wenn beide ohne Mangel sind, das publicum dem privato, und, wenn auch hierinn eine Gleichheit ist, das wahrscheinlichere dem minder wahrscheinlichen, die mehrern an der Zahl den wenigeren, und endlich wo gar alles gleich ist, dasjenige, welches zur Absolution dient, vorgezogen werden. Im Falle aber auch 4) die Dokumente so beschaffen sind, daß eines durch das andere nicht so fast widersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses leztere allein bei Kräften bleiben, und vor jenem den Vorzug haben.

§. 11.

Von Kontrarietät der Dokumente und Zeugschaften.

Wenn die Urkunden und Zeugschaften einander widersprechen, so wird jenen mehr Glauben beigemessen in alten Sachen, welche über 40 oder mehrere Jahre zurück gehen; eben so, wo durch Geseze und Gewohnheit die Schrift erfodert wird, ferner in Sachen, welche dem menschlichen Gedächtniße leicht entweichen, und endlich, wenn die causa debendi gegen das eigene schriftliche Geständniß widersprochen wird. Außer den jezt gedachten vier Fällen aber wird sowohl den Instruments- als andern Zeugen, wenn sie nur legal, und zum vollständigen Beweise hinlänglich, auch nicht durch anderweitigen Gegenbeweis widerlegt sind, mehr als den Urkunden geglaubt.

§. 12.

Wie zu beweisen sey, wenn die Do-

Wer seines Dokuments nicht aus eigenem Verschulden oder Vorsaze, sondern durch Raub, Dieb-

Diebstahl, Brand, Wassernoth, und dergleichen unvorhergesehene Zufälle verlustig wird, soll zwar 1) in dem Beweise soweit erleichtert werden, daß er den Inhalt des verloren gegangenen Dokuments, und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu seiner Gleichgültigkeit sowohl der innern als äußern Form nach de jure erfodert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ist, sondern es kann auch ein halber Beweis nebst dem Eide hiezu hinreichen, wenn nur 2) zuförderst der angebliche casus fortuitus hinlänglich erwiesen, und dabei 3) durch wahrscheinliche Muthmaßungen glaublich dargethan, auch nach Gestalt der Dinge mit einem körperlichen Eide erhärtet ist, daß das Dokument anders nicht, als durch einen solchen Unglücksfall verloren gegangen sey. Wenn man aber 4) von dem Gegentheile selbst betrüglicher oder gewaltthätiger Weise um das Dokument gebracht wird, so soll gegen ihn auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie obenstehender §. 6. das mehrere mit sich bringt. *kumente verloren gegangen sind.*

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

---

§. 1.

Von der Konfession.

Das eigene Geständniß wird zwar in den Rechten für den stärksten und vollkommensten Beweis geschätzt, so zwar, daß es gegen den Geständigen keines Erkenntnißes mehr bedarf, sondern gleich mit straker Exekution verfahren werden kann. Es ist aber gleichwohl Folgendes

des

des hiebei zu beobachten: 1) Muß confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freien Willens, und bei gutem Verstande seyn. Wer sich aber 2) über ungebührlichen Zwang, Irrthum, oder Hinterlist beschwert, muß dieses sein Vorgeben beweisen. 3) Soll das Geständniß mit Worten, Schriften oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich am Tage liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dadurch einzuräumen gemeint sey, hinlänglich erkennen könne, indem im Zweifel die Auslegung allezeit dem confesso zum Besten gemacht wird. 4) Hat dasjenige Geständniß keine Kraft, welches nur das jus, oder zukünftige und unmögliche Dinge betrifft. 5) Ist nöthig, daß dasselbe gerichtlich, und zwar vor dem in derselben Sache kompetirenden, oder wenigstens von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, wobei jedoch die Gegenwart des andern Theils nicht erfodert wird. Ein aussergerichtliches Geständniß macht 6) mehr nicht, als einen halben Beweis, es sey denn, daß des confessi Handschrift darüber vorhanden, und diese auch gehörig rekognoscirt sey. Was 7) zwar vor dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, sondern nur etwa in zufälliger Gegenwart desselben, oder in einer ganz anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außergerichtliches Geständniß zu halten. Das bloße Stillschweigen wird 8) in extrajudicialibus niemals, und in judicialibus nur alsdann für ein wahres Geständniß geachtet, wenn man das gegentheilige Vorgeben in facto weder generaliter, noch specialiter widerspricht. Ob, und wie weit aber contumax pro confesso zu halten sey, ist bereits in den vorher-

hergehenden Kapiteln mit mehrern bestimmt. 9) Hat man die Acceptation weder bei dem gerichtlichen noch aussergerichtlichen Geständnisse zu beweisen nöthig, sondern es wird dieselbe so lange präsumirt, bis das Gegentheil erwiesen ist. Was aber 10) nur bedingnißweise eingestanden wird, kann auch anders nicht, als mit der nämlichen Bedingung auf- und angenommen werden. 11) Präjudicirt sowohl das schriftliche als mündliche und jedes andere Geständniß allezeit nur dem geständigen Theile und seinen Erben allein, niemals aber einem Dritten, folglich auch keinem successori singulari, soweit nicht dieser etwa sein Recht erst nach geschehenem Geständnisse von dem confesso erlangt hat. Hingegen steht 12) das Bekenntniß des Vaters, Vormundes, curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflegbefohlenen und Prinzipalen, wo sie statt ihrer Rede und Antwort zu geben schuldig sind, allerdings im Wege, und was endlich 13) das Bekenntniß in peinlichen Sachen belangt, auch was hiezu von Rechts wegen erfoderlich ist, siehe Cod. crim. part. 2. cap. 5. §. 2. et seq.

§. 2.

Der Beweis durch Muthmassungen wird zu Latein probatio artificialis, conjecturalis, aut praesumtiva genannt, und beruht lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter die Sache glaubhaft machen können. Im Falle nun 1) die Muthmaßung kein ausdrückliches Gesez für sich hat, so heißt sie praesumtio hominis, und kann für sich allein niemals einen ganzen oder halben Beweis ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern höchstens nur zum Behelfe, und in soweit dienlich seyn, daß, wo mehr

Von Praesumtionibus.

mehr dergleichen zusammen kommen, nach Gestalt der Dinge auf das juramentum suppletorium vel purgatorium erkannt werden mag. Ist aber dieselbe 2) in dem Geseze selbst gegründet, so heißt sie praesumtio juris, und wird theils in simplicem, qualificatam et violentam, theils in praesumtionem juris et de jure eingetheilt. Mit der simplici hat es 3) die nämliche Beschaffenheit, wie mit der praesumtione hominis, hingegen wird 4) in qualificata die Sache so lange für wahr geachtet, bis das Gegentheil durch zwei unverwerfliche Zeugen, oder sonst vollständig dargethan ist. Violenta erfodert 5) zum Beweise des Gegentheils evidentiam facti, mithin mehr, als den gewöhnlichen Beweis, und endlich läßt 6) praesumtio juris et de jure den Beweis des Gegentheils nicht mehr zu. In soferne nun 7) die Präsumtion etwa auf einem facto beruht, so muß dieses nicht nur bei Zeiten, wie jede andere Rechtsnothdurft allegirt, sondern auch hinlänglich bewiesen werden, da hingegen die nur in jure allein gegründeten Muthmaßungen weder einer Allegation, noch Probe bedürfen, sondern allenfalls von dem Richter selbst ex officio supplirt werden müssen. Bei mehreren gegeneinander streitenden Präsumtionen ist 8) die Regel, daß erstlich die gemeinen den besonderen, sodann die schwächern den stärkeren, und wenn endlich alles auf beiden Seiten gleich ist, die pro condemnatione jenen pro absolutione weichen sollen. Welches alles jedoch 9) meistentheils auf richterliches Ermessen ankommt, wo im übrigen auch 10) bei gar zweifelhaften Vorfällen es allezeit vorzüglich bei dem bleibt, was das Gesetz hierinn ausdrücklich bestimmt, ungeachtet etwa verschiedene Präsumtionen dagegen vorwalten.

§. 3.

§. 3.

Der Augenschein des streitigen Orts, oder der Sache, macht den sichersten Beweis, und kann nöthigenfalls nicht nur vor angefangenem Streite zum ewigen Gedächtniße, sondern auch während des Streites, sowohl vor als nach dem Beschluße der Sache bei dem nämlichen Gerichte, ja sogar noch in der Appellationsinstanz bei dem höheren Richter, wenn derselbe von der untern Instanz entweder gar noch nicht, oder wenigstens nicht gebührend vorgenommen worden ist, begehrt werden, ausgenommen, wenn bereits res judicata in Sachen vorhanden ist, in welchem Falle derselbe anders nicht, als ex capite restitutionis in integrum, soweit der Fall sich dazu qualifizirt, mehr Plaz greift. Es ist aber auch hiebei allezeit Folgendes zu beobachten. 1) Soll man alle interessirten Theile ordentlich und zeitlich dazu citiren; denn ein einseitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfalls wiederholt werden, ausgenommen, wenn die citirten Theile selbst ungehorsam ausgeblieben sind. 2) Wenn die Sache so beschaffen ist, daß es auf die gutachtliche Meinung Kunst- nnd Handwerks-verständiger Leute, zu Latein: peritorum in arte ankommt, so soll der Richter dergleichen unpartеiische Personen, und zwar in wichtigern Sachen allezeit zwei, in kleinern aber, oder wo nicht mehrere gelegenheitlich zu haben sind, wenigstens einen zum Augenschein mit beiziehen, denselben oder dieselbe in Gegenwart der Partheien vor allem beeidigen, oder wenn sie etwa schon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet sind, ihrer Pflicht dahin erinnern, daß sie bei dem Augenscheine alles genau betrachten, und soviel sie hievon verstehen, und in Erfahrung bringen wer-

Vom Beweise durch Augenschein.

werden, ihrem besten Wissen und Gewissen nach getreulich sagen, und eröffnen wollen, wie denn dieselben auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gutachten schriftlich, oder mündlich ad protocollum zu vernehmen sind, und im Falle sie etwa in ihren Meinungen nicht zusammen kommen, die Sache eines unparteiischen Dritten gutachtlichem Ausschlag überlassen, oder von beiden differenten Meinungen derjenigen Beifall gegeben werden soll, welche mit hinlänglichen und schlüßigen Ursachen dem Richter am begreiflichsten dargelegt worden ist. In Sachen, wo nebst dem Augenscheine auch ein ordentlicher Beweis durch Zeugen geführt wird, soll man 3) dieselben ad locum führen, und ihnen zwar vor dem Augenscheine die Erinnerung machen, was sie hauptsächlich dabei zu betrachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und dem Verhöre selbst aber erst nach dem Augenscheine, und zwar noch an demselben, oder wenn die Zeugen nicht mehr nüchtern sind, am folgenden Tage frühzeitig verfahren, und dabei alles, was oben cap. 10. von dem Zeugenverhöre verordnet wurde, genau beobachten. Den Partheien steht 4) dabei frei, ob sie sich nach geschlossenem Augenscheine über das, was sich aus demselben ergeben hat, durch mündlichen Receß ad protocollum gegen einander vernehmen lassen wollen oder nicht. In beiden Fällen liegt dem Richter selbst ob, über die ganze Handlung mit fleißiger Bemerkung aller hiebei vorkommenden Umstände, vorzüglich jener, worinn die Partheien nicht einig sind, ein besonderes Protokoll zu halten, solches ad acta zu legen, auch beiden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 5) allezeit auf des verlierenden Theils Kosten erkannt, welche aber von

dem Impetranten allein, oder wenn der Richter von Amtswegen hierinn verfährt, von beiden Theilen einstweilen vorgeschossen, oder erholt werden sollen. Giebt 6) eine Parthei vor, daß bei dem Augenscheine ein Irrthum, oder ein anderer Fehler vorgegangen sey, so kann solcher dem richterlichen Gutbefinden nach, auf ihre Kosten noch einmal, jedoch nicht öfter wiederholt werden. 7) Soll endlich den streitenden Theilen vor dem Augenscheine auferlegt werden, daß sie beide miteinander, oder jeder besonders über den streitigen Ort wenigstens einen Handriß verfassen, und bei Gericht übergeben sollen, damit derselbe sodann bei dem Augenscheine selbst dem Orte entgegengehalten, dessen Zuverläßigkeit geprüft, und der etwa gefundene Unterschied in dem Augenscheinsprotokolle vorgemerkt werden. Gedachter Grundriß soll hierauf ad acta gelegt, oder wenn die Partheien in ihren eingereichten schematismis selbst überein kommen, und das objectum litis sich sattsam daraus abnehmen läßt, der Augenschein zur Ersparung unnöthiger Kosten gänzlich unterlassen werden.

§. 4.

Die Kalkulation ist eine Gattung von Augenschein, und kann 1) zu allen Zeiten, sogar während in der Exekution selbst noch begehrt werden, wobei jedoch erfoderlich ist, daß 2) der angebliche Rechnungsfehler, zu Latein: error calculi, gleich specifice angezeigt, sofort die Rechnung 3) durch zwei von der Obrigkeit selbst ernannte unparteiische ad hunc actum specialiter beeidigte, oder wenn sie ohnehin schon dazu verpflichtet sind, ihrer Pflicht hinreichend erinnerte Rechnungsjustifikanten genau durchgegangen, der calculus im Beiseyn beider Parteien richtig, Von der Kalkulation.

und

und ordentlich gezogen, und dadurch der allegirte Fehler ausfindig gemacht werde, wonach zwar 4) der Gegentheil, welcher es nicht dabei beruhen lassen will, auf seine Kosten eine zweite und nochmalige Kalkulation zweier anderer unparteiischer Rechnungsverständigen, sodann aber eine weitere und dritte Kalkulation nie mehr begehren kann. Es verstehet sich aber 5) alles dieses nur allein von dem errore calculi, das ist, einem solchen sichtbaren Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zahlen beruhet; denn soviel 6) die andern angeblichen Rechnungsfehler, Bedenken, und Ausstellungen betrift, so wird mit denselben keine besondere Ausnahme gemacht, sondern, wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die hieraus formirten Bedenken beantwortet, und in judicio contradictorio bei seiner Behörde verschieden, oder sonst durch gütliches Verständniß beigelegt sind, so soll es hierinn ratione rei judicatae aut transactae, wie mit andern Streitigkeiten durchaus gehalten werden.

§. 5.

Von der Notorietät.

Was bei Gericht vorhin schon legaliter bekannt, und notorisch ist, darf von den Partheien weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt werden. Im Falle aber das angebliche notorium widersprochen, und im Zweifel ist, so muß derjenige, welcher sich darauf beruft, den Beweis führen.

§. 6.

Von dem gemeinem Rufe, oder Fama publica.

Ob es wohl um den gemeinen Ruf eine sehr betrügliche und ungewisse Sache zu seyn pflegt, so kann doch derselbe in längstvergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wenn er wenigstens von zehen Jahren her beständig, gleichförmig, und

und durch zwei glaubwürdige Zeugen bewiesen ist, soweit dienen, daß der Richter nach Gestalt der Dinge wenigstens mittels des Eides darauf sprechen, und erkennen kann.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

Von dem Eide überhaupt.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächer des Meineids anruft, wird in promissorium et assertorium getheilt. Promissorium ist, wenn man durch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eid etwas verspricht. Assertorium, wenn man die Wahrheit einer Sache eidlich betheuert, und zwar entweder aus eigenem guten Wissen, zu Latein: ex certa scientia, et sensu corporeo, oder aber nur aus wahrscheinlichen glaublichen Ursachen. Jenes heißt juramentum veritatis, dieses aber, credulitatis. Von dem juramento assertorio sind hauptsächlich folgende Gattungen zu merken, nämlich das juramentum litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in litem, manifestationis, calumniae, und der Zeugen-Eid, von welchem letzteren bereits oben in cap. 10. §. 14. das mehrere enthalten ist. Ueberhaupt wird von dem Eide hiemit verordnet, daß 1) weder meineidige und ehrlose, noch unvogtbare, oder andere von dem Eide keinen hinlänglichen Begriff habende Personen zum Schwure gelassen werden sollen. 2) Kann der Eid in der Regel, wo nicht ein anderes in den Rechten ausdrücklich verordnet, oder sonst von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nöthig befunden wird, durch einen Anwalt in die Seele seines Principalen ab-

abgeschworen werden, jedoch dergestalt, daß der Anwalt allezeit zugleich in seine eigene Seele mitschwöre, daß er gänzlich glaube, und dafür halte, daß auch sein Prinzipal den Eid mit gutem Gewissen ablegen könne. 3) Wird statt des Unvogtbaren der Vormund, wenn er anders nöthige Wissenschaft von der Sache zu haben scheint, zum Schwure gelassen, und wenn die Klage ex jure cesso herrührt, soll nicht nur der cessionarius, sondern auch nach Gestalt der Dinge der cedens schwören. Der Eidschwur selbst soll 4) wissentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde, und heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, soviel die gerichtlichen Eidschwüre betrift, mündlich, und in gewöhnlicher Form geschehen. Können sich aber 5) die Partheien über den Inhalt, oder formulam juramenti nicht miteinander verstehen, so soll der Richter den Ausspruch darüber thun, und denselben publiciren, damit derjenige, welcher dadurch beschwert zu seyn glaubt, allenfalls dagegen appelliren könne. Die wirkliche Beeidigung soll 6) bei gerichtlichen Eidschwüren allezeit vor gesessenem Gerichte, wo die Streitsache hängt, oder bei weitentfernten Partheien vor dem Richter, welcher dazu requirirt worden, oder bei Kurfürstlichen Dikasterien coram commissione, und zwar wenn die Parthei Krankheit wegen zu erscheinen nicht im Stande ist, in ihrer Behausung, doch in allen diesen Fällen jedesmal mit Adcitirung des Gegentheils ad videndum, et audiendum jurare vorgenommen, auch gegen gemeine, ungelehrte oder leichtsinnige Leute die vorläufige hinlängliche Meineidserinnerung niemals unterlassen, und endlich über den ganzen Beeidigungsakt ein ordentliches Protokoll verfaßt, und ad acta gelegt worden.

§. 2.

Da manchmal der eine oder der andere Theil sein Vorgeben deshalb nicht beweisen kann, weil bei der streitigen Geschichte niemand gegenwärtig gewesen, und deswegen der andere Theil oft so frech, und gewissenlos ist, daß er dasjenige, was er doch wohl weiß, schlechterdings abläugnet, so ist in einem solchem Falle erlaubt, seinem Widersacher den Eid anzubiethen, damit er nämlich schwöre, daß die Geschichte, so wie sie vorgebracht wurde, nicht vorgegangen sey, und dieses heißt man zu Latein: juramentum litis decisorium, welches ebenfalls unter die übrigen Beweismittel zu zählen, und wobei folgendes zu merken ist: 1) Kann jeder diesen Eid deferiren, der seiner selbst mächtig ist, und es kann auch derselbe jedem deferirt werden, der einen Eid zu schwören fähig ist. 2) Hat derselbe in allen Sachen, ausgenommen in criminalibus Platz, doch muß er an sich relevant, und die Geschichte, worüber der Eid deferirt wird, so beschaffen seyn, daß der andere Theil selbst eigenes gutes Wissen davon haben kann; denn über fremde, oder auch solche Geschichten, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich schon aus dem Gedächtniße entwichen sind, kann dieser Eid nicht deferirt werden. 3) Kann man denselben zu jeder Zeit in dem Prozeße sogar nach geführtem Beweise, und eröffneter Zeugenaussage, da etwa die Geschichte nicht genug dadurch erwiesen worden, so lange deferiren, bis in der Sache gänzlich beschlossen worden ist. Es soll aber 4) jedesmal die formula juramenti zugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolgtem richterlichen Auftrage innerhalb des präfigirten Termines nicht nur in quaestione an, ob er nämlich den an- ge-

Von dem Juramento litis decisorio.

gebotenen Eid acceptiren, oder dem Deferenten zurückschieben, und referiren, oder aber das Gegentheil, soweit es etwa nicht schon geschehen ist, auf andere Art beweisen wolle, deutlich und positive erklären, sondern auch auf die ersten zwei Fälle seine vermeinten Einwendungen gegen die ihm kommunicirte Eidesformel sogleich überreichen. Ehe nun 5) der Eid gerichtlich acceptirt, oder zurückgeschoben ist, kann die Delation von dem Deferenten wiederrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen und Dokumente, wenn dieser nicht vorhin schon geführt worden ist, angetreten werden, in welchem Falle jedoch dem Gegentheile nicht nur die durch diesen Wiederruf verursachten Kosten zu vergüten sind, sondern es kann auch sodann der wiederruffene Eid weiter nicht mehr angeboten werden. Man ist auch 6) zu schwören nicht schuldig, bis Deferent vorher das juramentum calumniae abgelegt hat, dessen sich derselbe um so weniger weigern soll, als im widrigen Falle das deferirte Jurament ohne Ausnahme pro praestito gehalten wird. Begiebt sich nun 7) daß derjenige, welcher sich zum Eide schon gerichtlich angeboten hat, vor der wirklichen Eidesleistung christlich stirbt, ohne daß er seines Orts jemals mit dem Schwure säumig gewesen, und weder seines geführten Lebenswandels wegen, auch noch sonst ein erhebliches Bedenken gegen sich gehabt hat, so gilt der Tod statt des Juraments, mithin der Eid wird pro praestito gehalten, und es steht zur richterlichen Ermäßigung, ob man die Erben des Verstorbenen in diesem Falle ad juramentum credulitatis anhalten wolle oder nicht, welches nicht nur bei gegenwärtigen, sondern auch bei allen andern von dem richterlichen Auf-

trage

trag abhängigen Juramenten, soweit sich obige Requisiten dabei befinden, beobachtet werden soll. 8) Hat die Zurückschiebung des Eides, zu Latein: relatio juramenti, Kraft dessen der Deferent selbst die Wahrheit seiner angeblichen Geschichte beschwören soll, nur bei gegenwärtigem Eide allein statt, und supponirt nicht nur auf Seite des Referenten die Macht und Fähigkeit seiner Sache selbst vorzustehen, sondern auch allezeit eine solche Geschichte, wovon beide Theile gute Wissenschaft haben können; außer dem greift die Relation nicht Plaz, und es hat ein solcher Eid, wenn er allenfalls aus Ungeschicklichkeit zugelassen wird, keine Wirkung. Es kann ferner der zurückgeschobene Eid unter dem Vorwande, daß man den Beweis auf andere Art machen wolle, weder von dem Referenten wiederrufen, noch von seinem Gegentheile mehr verweigert, oder abgelehnt werden. So viel aber 9) den Beweis betrifft, welcher, wie oben bemerkt wurde, dem delato zur Vermeidung des ihm aufgetragenen Eides anzutreten frei stehet, so soll derselbe in dem präfigirten Termine sub poena juramenti pro recusato habendi, mittelst Uebergebung der Dokumente, oder Probatorialartikel angetreten, und dabei lediglich auf das Faktum, welches hätte beschworen werden müssen, ohne Einmischung anderer dahin nicht gehöriger Sachen artikulirt werden. Vor Antretung dieses Beweises aber muß der Gegentheil zuförderst das juramentum calumniae bei Verlust der Sache abschwören. In dem Beweise selbst hingegen wird allenthalben, wie sonst verfahren, außer daß hier weder einen Gegenbeweis zu führen, noch sich der Eidesdelation oder Relation dabei

zu bedienen mehr gestattet wird. Ist nun der Beweis vollständig, und gehörig gemacht, so wird Artikulant nicht nur von der Leistung des deferirten Eides, sondern zugleich in der Hauptsache definitive absolvirt. Ist aber der Beweis nur halb, oder gar nicht gemacht, oder versäumt, oder wieder darauf renuncirt worden, so wird der Eid pro recusato gehalten, und es hat die Zurückschiebung desselben ohnehin nicht mehr statt. 10) Besteht der Effekt der wirklich geschehenen Leistung eines rechtmäßig angebotenen oder referirten Eides darinn, daß für den schwörenden Theil erkannt wird. Wenn aber gleichwohl nach der Hand ein begangener Meineid durch ganz neu vorgekommene, und vorher nicht bekannt gewesene Beweise vollständig dargethan werden kann, so bleibt sowohl bei solchen als andern dergleichen falschen Juramenten wider den Meineidigen nicht nur die Restitution, sondern auch nach Maßgabe des Cod. crim. part. 1: cap. 9. §. 3. die gebührende Strafe vorbehalten. Wird hingegen 11) der angebotene oder referirte Eid ohne rechtmäßige Ursache rekusirt, oder pro recusato gehalten, so soll der Rekusant nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle verursachte Kosten und Schäden kondemnirt, üebrigens 12) der eingewendeten Appellation in obigen Fällen nicht Statt gegeben werden, außer, wo die Erheblichkeit des angebrachten gravaminis ganz klar, und offenbar zu Tage liegt.

§. 3.

Vom juramento suppletorio und purgatorio.

Der sogenannte Erfüllungseid, zu Latein: juramentum suppletorium, wodurch ein unvollkommener Beweis ergänzt werden soll, erfodert folgende Stücke: 1) Muß derjenige, welcher

cher den Eid leisten soll, ausdrücklich darum einlangen, und zwar noch vor dem Schluße der Sache. 2) Soll er halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wieder entkräftet ist; denn in diesem Falle soll man den Beklagten entweder gleich absolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beiden Seiten gleich ist, jenen wenigstens vor dem Kläger zum Schwure kommen lassen. 3) Soll die Sache, welche zu beschwören ist, so beschaffen seyn, daß sie der schwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wissen kann, auch ist keine unehrliche verrufene, leichtfertige oder verdächtige Person zu diesem Eide zuzulassen. Wobei denn 4) auch die streitige Sache selbst zu erwägen ist, indem ein solcher Eid in wichtigen Sachen, welche entweder Ehre, Leib und Leben betreffen, oder sonst nach Gestalt der Umstände und Personen von besonderer Wichtigkeit sind, niemals statt hat, außer wo es etwa dem beklagten Theile zu Gute kommen würde. Der sogenannte Reinigungseid, zu Latein, juramentum purgatorium, soll 5) sowohl auf Begehren der Partheien, als von Amtswegen aufgetragen werden, wenn einerseits weder ein vollständiger noch halber Beweis gemacht, oder die Sache etwa wegen eines andern Mangels zu obgedachtem juramentum suppletorium nicht genug qualificirt ist, andererseits aber gleichwohl noch ein billiger Zweifel, oder Verdacht gegen den, welcher den Eid schwören soll, obwaltet. Sobald nun 6) jezterwähnter Reinigungs- oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden ist, kann derselbe von dem nämlichen Richter nicht mehr wiederrufen werden, außer aus erheblichen novis, welche sich erst nach geschehenem Auftrage her-

vorgethan haben. Wenn aber 7) der Eid wirklich geleistet, oder aus unerheblichen Ursachen verweigert wird, so soll es damit gehalten werden, wie bei dem juramento litis decisorio in solchen Fällen §. praeced 2. num. 11. 12. mit mehrerem gesagt ist. Weil endlich 8) der Richter oft billigen Anstand nimmt, welchem von beiden Theilen er das juramentum suppletorium oder purgatorium aufzulegen habe, so soll er zuförderst die Erfodernisse beider Juramente, sodann die Umstände der Sache selbst, und die sowohl pro, als contra hieraus entspringenden Vermuthungen, dann die Eigenschaft beider Partheien, ihren Stand, Würde, Wandel und Leumund, auch wer von ihnen am glaubwürdigsten sey, wohl berücksichtigen, und wenn endlich dieses alles auf beiden Seiten gleich ist, den beklagten Theil vor dem Kläger ad juramentum zulassen.

§. 4.

Vom juramento in litem.

Wenn 1) die Restitution der streitigen Sache in natura aus des Gegentheils eigenem Verschulden nicht mehr zu haben, und diese dabei so beschaffen ist, daß sie keinen gewissen oder gesezten Preis hat, so soll sowohl dem Kläger, als seinen Erben und Nachkommen dieselbe mittelst eines Eides, und zwar, wenn das gegentheilige Verschulden groß und sehr merklich ist, nicht nur nach dem wahren, sondern sogar nach dem eingebildeten Werthe zur Strafe anschlagen zu dürfen ohne Unterschied der Personen vergönnt seyn. Außerdem aber, und wenn 2) das Verschulden nur mittelmäßig oder gering ist, welches gleichwohl in richterlichem Ermessen steht, soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch 3) der Richter

sowohl

sowohl in dem einen wie in dem andern Falle das gefundene Uebermaß mindern, und auf ein billiges, mäßiges Quantum heruntersezen, hiezu aber dem Kläger sodann behilflich seyn, welcher auch 4) nach erhaltenem Werthe auf die Sache selbst keinen Anspruch mehr hat. Ebenfalls darf 5) in Klagen wegen zugefügter Schäden, wenn nur die Beschädigung selbst einmal genug erwiesen ist, und sich dabei ein Betrug, oder eine Gewaltthätigkeit bezeigt, die Größe des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwiesen werden. Ist aber 6) der Schaden nicht gefährlich, oder gewaltthätig, sondern auf andere Weise geschehen, so soll man auch die Größe desselben nicht durch den Eid, sondern durch Zeugen, oder sonst, wie Rechtens ist, beweisen.

§. 5.

Von dem juramento manifestationis.

Wer sich fremder oder in Anspruch genommener Sachen ohne Gefährde bedient, ist auf Begehren der intereßirten Theile nach vorläufiger Bescheinigung ihres Interesse in Ermanglung eines legalen Inventars eine zuverläßige und eidliche Spezifikation darüber heraus zu geben schuldig. Im Falle er sich aber dessen ohne erhebliche Ursache weigert, so hat das juramentum in litem gegen ihn statt.

§. 6.

Von dem Eide vor Gefährde, oder dem juramento calumniae.

Juramentum calumniae generale, welches in Absicht auf den ganzen Prozeß geleistet wird, soll 1) folgendergestalt lauten: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich eine gute gerechte Sache zu haben durchaus glaube, zur geflissentlichen Verzögerung derselben nichts suchen, oder begehren, die Wahrheit darinn vorbringen, dieselbe, so oft ich in Rech-

ten gefragt werde, nicht verhalten, auch gefährlicher Weise mit Gaben und Schenkung Niemand bewege, will, um ein anderes Urtheil, als das Recht zuläßt, zu erlangen. Juramentum calumniae speciale vel malitiae aber, das nur einen besondern Judicialakt betrifft, soll man 2) dahin ablegen: Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich mich z. B. dieser Schrift, Einrede Terminsprolongation, oder einer andern Handlung, nicht aus Bosheit zur Verzögerung der Sache, und dem Gegentheile zum Schaden, sondern aus gutem, gerechtem wahrem Grunde, und weil ich dieselbe meiner Sache dienlich zu seyn glaube, bedient habe. Beide Arten können 3) zu aller Zeit in dem Prozesse sowohl begehrt, als von Amtswegen aufgetragen werden. Es soll sich auch 4) dessen keine Parthei, und zwar was das juramentum generale betrifft, bei Verlust der ganzen Sache, des Specialeides aber bei Verlust derjenigen Handlung, worum es zu thun ist, weigern, ausgenommen 5) die Eltern, wie auch die Lehenherrn, Fiskale und Kameradvokaten, welchen man ohne besonders erhebliche Ursache diesen Eid nicht zumuthen soll. Endlich soll auch 6) das juramentum calumniae statt des sogenannten juramenti dandorum et respondendorum dienen, folglich das leztere, welches in summario ohnehin niemals gebräuchlich war, künftig auch in ordinario abgeschaft seyn.

§. 7.

Von dem juramento promissorio

Obwohl jeder zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens, soweit dasselbe den Rechten nach bestehen kann, nicht nur anzuhalten, sondern auch wenn er demselben gefährlicher Weise zuwider han=

handelt, mit willkürlicher, und zwar was den gerichtlichen Eid betrifft[l], selbst mit peinlicher Strafe zu belegen ist, so wird doch dem Eide in foro externo niemals soviel Kraft beigelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbotenen zuläßige, aus wiederruflichen unwiederrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Haupthandlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allezeit bleiben, wie sie ist, folglich auch niemand seine ihm dagegen zukommenden vermeintlichen Einwendungen, und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beigefügten Eides benommen seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

§. 1.

Der richterliche Ausspruch über die streitige Sache geschieht auf zweierlei Weise; denn entweder wird die Hauptsache selbst dadurch entschieden, und der Beklagte zum Theil, oder ganz absolvirt, oder kondemnirt, und dieses heißt ein Endbescheid, Urtheil und Erkenntniß, zu Latein: sententia definitiva, oder der Richter spricht nicht über die Hauptsache selbst, sondern nur über einen Incident- oder Nebenpunkt, und dann heißt es ein Vorbescheid, Beiurtheil, oder Interlokut, und zwar simplex, wenn dasselbe die Hauptsache gar nicht berührt, sondern nur den modum procedendi betrifft, mixta, vel vim definitivae habens hingegen, wenn es zugleich die Hauptsache mitangeht, und einem Theile ein großes Präjudiz dadurch zuwächst, z. B. wenn der Beweis injungirt, die Appellation für desert erkannt,

Was und wie vielerlei die Sentenz sey.

super

super relevantia articulorum, oder in contumaciam gesprochen wird. Interlocutoriae simplices, welche nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufige Vernehmung des andern Theils, mithin absque causae cognitione ergehen, werden für keine Sentenzen gehalten, und können folglich auch jene Kraft, deren unten §. 11. Erwähnung geschieht, niemals erlangen.

§. 2.

Von dem Schlusse der Sache vor der Entscheidung.

Jede Sache, welche förmlich entschieden werden soll, muß 1) hinlänglich dazu instruirt, und entweder von den Partheien selbst, oder von Amtswegen geschlossen seyn, so wie denn auch 2) nach diesem Schlusse keine weitere Handlung mehr zugelassen werden soll, außer was 3) die privilegirten Beweismittel per evidentiam facti oder Kurfürstliche Interessesachen und causas Domini betrifft, oder wo sich erhebliche, vorhin nicht bekannt gewesene nova hervorthun, oder die Partheien selbst causa non satis instructa voreilig beschließen, oder der Richter sonst noch zu seinem Unterrichte mehr Auskunft nöthig hat. Außerdem aber soll man 4) mit dem Endbescheide verfahren, und alleweiteren unnöthigen interlocutiones oder Provisionalverordnungen unterlassen.

§. 3.

Von Introtulirung und Ergänzung der Akten.

Sowohl bei hohen als niedern Gerichten sollen über die Akten richtige Renner und Register, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor der endlichen Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher rotulus darüber verfast, derselbe von den anwesenden Theilen, oder Prokuratoren im Beiseyn des Richters, oder des Kommissärs unterschrieben, das Abgängige, so viel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, sodann

sämt-

sämtliche Akten numerirt, zusammengeheftet, und in Pergament eingebunden werden. Auch soll man sie den Partheien und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Aktuars, oder Registrators, jedoch allezeit mit Removirung der dabei befindlichen Relationen, oder der von Dikasterien erstatteten Berichte zur Einsicht vorlegen.

§. 4.

Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entscheidung in Kurfürstlichen Interessesachen.

In causis Domini, oder wo das Kurfürstliche höchste Interesse mit einschlägt, wie nicht weniger in Kurfürstlichen Lehensachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhofe selbst, sondern nur zwischen Vasallen, oder auch Anderen obwaltet, liegt den Justizdikasterien sub poena nullitatis sententiae ob, die geschlossenen Akten vor der wirklichen Entscheidung (es sey nun um eine definitivam, oder vim definitivae habentem zu thun) wegen der gewöhnlichen Erinnerung ad cameram zu geben. Diese soll bei der Relation nicht nur, ehe man zum Votiren schreitet, abgelesen, sondern auch der Gebühr nach justizmäßig attendirt, und wenn etwa circa factum etwas neues darinn vorkömmt, die Gegenparthei non obstante conclusione der Nothdurft nach darüber vernommen werden. Und obwohl hiebei kein Dikasterium schuldig ist, der Kurfürstlichen Hofkammer ihre rationes decidendi mit den Akten zu kommuniziren, so sollen doch die bei den Hofrathsakten befindlichen Regierungsrelationen und Berichte nicht davon removirt, sondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ungeachtet die Akten schon vorher von den Regierungen zur Hofkamer kommunizirt worden sind. Dagegen versehen sich auch Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Dero Hofkamer gänzlich und gnädigst, daß man

die

die Kameralerinnerung nicht lange aufziehen, und dadurch den Partheien zu billigen Beschwerden super protracta vel denegata justitia keinen Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obgedachte communicatio actorum ad Cameram bei dem Kurfürstlichen Revisorium bisher nicht üblich war, so ist sie auch in Zukunft nicht nothwendig.

§. 5.

Von Verschickung der Akten an unpartheiische Universitäten, und Rechtsgelehrte.

Das sogenannte beneficium transmissionis actorum soll, wie bisher, so auch in Zukunft, weder auf Begehren der Partheien, noch von Amtswegen statt haben. Desgleichen sollen auch die richterlichen Anfragen höherer Orten von Amtswegen in bloßen Justiz- und bürgerlichen Partheisachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierinn verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sie sich zu seiner Zeit vor Gott und der höhern Obrigkeit zu verantworten getrauet.

§. 6.

Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabei zu zählen sind.

Wenn das gewöhnliche Gericht nicht in einer Person allein, sondern in mehreren Stimmen besteht, so sollen 1) bei der Abfassung des Urtheils wenigstens so viel Votanten vorhanden seyn, als die Ordnung und Observanz eines jeden Gerichts mit sich bringt, und was nun 2) in diesem Falle die mehrern Stimmen geben, dabei soll es auch bleiben. Wenn aber 3) dieselben auf beiden Seiten gleich sind, so giebt der Präsident, oder jener, welcher den Vorsiz, oder das Recht die Stimmen zu sammeln hat, mit der seinigen den Ausschlag. Bezeigt sich endlich 4) in votando eine solche Diskrepanz, daß in der Hauptsache selbst drei, vier, oder mehrerlei Meinungen heraus kommen, so soll es damit gehalten werden, wie bereits in Cod. crim. p. 2, c, 10. §. 12. verordnet ist.

§. 7.

§. 7.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheide gehören folgende Stücke: 1) Soll derselbe schriftlich abgefaßt, und nicht nur des Richters, und beider Partheien, oder der ad acta legitimirten Anwälte Namen, sondern auch mit kurzen Worten die Streitsache selbst, und ihre Erledigung darinn enthalten seyn. 2) Soll der Richter mit dem Bescheide über die in den Akten enthaltenen petita soviel das objectum litis in der Hauptsache selbst betrifft, nicht hinausgehen, und anders, oder mehr darauf erkennen. 3) War man bis jezt gewohnt, die Sentenz bedingt mit der angehängten Klausel: Es sey denn, daß dieses, oder jenes hinlänglich bewiesen werden könnte, abzufaßen, welche Klausel man aber künftig zu unterlassen, und, wo es nöthig ist, den Partheien der Beweis nur mit dem Anhange, daß alsdann nach Gestalt der Dinge weiterer Bescheid erfolgen werde, unter Anberaumung eines gewissen peremtorischen Termins aufzutragen hat. 4) Ist auch erfoderlich, daß so viel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Personen thunlich ist, auf ein Gewisses gesprochen werde. 5) Soll man die Alternationen, wenn nämlich auf das eine, oder andere gesprochen wird, ebenfalls darinn vermeiden, wenn nicht die angestellte Klage selbst alternativ, oder der Richter in Zweifel ist, ob die eingeklagte Sache noch existire, in welchem Falle entweder auf dieselbe in natura oder auf den Werth und das Interesse sententionirt werden soll. 6) Ist nicht nöthig rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben, oder den Partheien zu kommuniziren. 7) Soll endlich der Richter in facto lediglich nach dem, was aktenmäßig

Wie die Sentenz abgefaßt werden solle.

mäßig und legal bekannt ist, in jure aber nach den in hiesigen Kurlanden vorgeschriebenen Rechten, Statuten, Freiheiten und jedes Orts hergebrachten löblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem sich aber auch 8) oft zuträgt, daß die Lokalstatuten, oder Gewohnheiten verschieden sind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut judicii statuirt und Herkommens ist, so hat der Richter vorzüglich dahin zu sehen, ob das Statut nur die bloße Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Im erstern Falle soll nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden; im leztern Falle aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Personen,. nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.

§. 3.

Von Publizirung und Intimirung der Sentenzen.

Jede Sentenz muß, wenn sie anderst eine Kraft erlangen soll, den Partheien kund gemacht werden, und zwar 1) auf zweierlei Weise, nämlich daß der Bescheid in Gegenwart des Richters oder Kommissärs, und beider Partheien von dem Aktuar vorgelesen, und ordentlich publicirt, oder aber nur außergerichtlich einer Parthei zugeschickt, und der andern Notifikation davon ertheilt wird. In ordinario sollen 2) alle sowohl interlokutorische, als Definitivurtheile ohne Unterschied an den gewöhnlichen Gerichtstagen nach geendigter Seßion in pleno publizirt werden, und es ist nicht nöthig, die Partheien, oder ihre Anwälte hiezu besonders citiren zu lassen. In summario hingegen sollen

sollen 3) bei Kurfürstlichen Justizdikasterien nur die definitivae aut vim definitivae habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Partheie n nach der Seßion commissionaliter publizirt, alle übrigen interlocutoriae oder resolutiones aber den Partheien bloß außergerichtlich insinuirt, und respective notifizirt werden. Bei untern Gerichten ist 4) die Publikation allezeit gleich im nämlichen, oder was die wichtigern Sachen betrifft, wenigstens bei dem nächsten Verhöre citatis partibus vorzunehmen. 5) Soll man die Publikation bei gesessenem Gerichte, auch zu rechter Zeit und an dem gewöhnlichen Orte vornehmen, die schriftlich verfaßte Sentenz ablesen, und den Theilen auf Begehren eine Abschrift davon ertheilen, nebstdem aber den Publikationsakt nicht blos auf dem Koncepte des Urtheils vormerken, sondern ein eigenes Protokoll hierüber halten, den Tag, Monat und das Jahr, samt den sowohl ab- als anwesenden Partheien oder Anwälten darin aufzeichnen, wie nicht weniger bei Abwesenheit einer oder der andern Parthei sich über die Einlieferung der Citation von Amtswegen erkundigen, und den Befund in das Protokoll gleichfalls eintragen lassen. 6) Wenn die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, so fangen die fatalia auch gegen Abwesende a die publicationis, außerdem aber erst a die insinuationis an. Weswegen man 7) dem ausbleibenden Theile das Urtheil auf seine Kosten durch einen eigenen Boten zusenden, denselben bei seiner Zurückkunft ad protocollum vernehmen, und dieses alsdann ad acta legen soll. In causis Domini, oder Kurfürstlichen Interessesachen soll man 8) die Akten nach der Bescheidspublication sogleich ad Cameram geben, um, wenn es nöthig ist,

ist, die gehörigen Rechtsmittel bei Zeiten dagegen einwenden zu können, wie denn die fatalia in solchen Fällen nicht a die publicatae sententiae, sondern von dem Tage obgedachter Akteneinlieferung an, welcher von dem Hofkamerregistrator allezeit fleißig bescheiniget werden soll, zu laufen anfangen. Von der Publikation der in appellatorio ergangenen Sentenzen, siehe besonders in cap. seq. 15. §. 11.

§. 9.

Von der Veränderung oder Erklärung eines Bescheides, oder Raths-conclusi.

Wenn einmal cum cognitione causae, das ist, mit Vernehmung beider Theile entschieden ist, soll 1) nach geschehener Publikation, oder Notifikation der Bescheid weder von dem nämlichen, noch einem andern Unterrichter anders, als mittelst Einwendung eines rechtmäßigen remedii juris geändert, oder umgestossen werden, welches auch 2) unter dem Vorwande der Deklaration von keiner untern oder subordinirten Instanz ohne Bewilligung beider Partheien geschehen soll; sondern wenn anderst eine Erklärung nöthig ist, so soll dieselbe bei dem höhern Richter in dem Appellationswege gesucht werden. Im übrigen sollen 3) ordentlich verfaßte Raths-conclusa auch vor der Publikation oder Notifikation ohne besonders erhebliche Ursache und Bewilligung des Plenums wederabgeändert, noch die Expedition oder Publikation derselben aufgehalten werden.

§. 10.

Von den remediis juris contra sententiam.

Remedia juris, wodurch eine Sentenz wieder umgestossen werden kann, sind entweder ordinaria, oder extraordinaria, suspensiva, oder devolutiva. Unter die ordinaria remedia gehören die Appellation und Revision. Unter die extraordinaria aber remedium nullitatis, und die

restitu-

restitutio in integrum. Von den ersten beiden, siehe cap. seq. 15, und von den übrigen cap. seq. 16. Remedium suspensivum unterscheidet sich vom devolutivo darinn, daß zwar beide ein neue Untersuchung leiden, hingegen durch das leztere die Exekution der Sentenz nicht gehemmt wird.

§. 11.

Von der re judicata, und derselben Wirkung.

Wenn der Bescheid entweder mit Worten, oder Werken einmal agnoscirt, oder wenigstens kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium für die Parthei mehr übrig ist, so erlangt derselbe 1) vollständige Rechtskraft, zu Latein: vim rei judicatae, welche 2) darinn besteht, daß die Sentenz anderst, als durch ein rechtmäßiges remedium juris extraordinarium nimmermehr umgestossen werden kann. 3) Können Provisionalverordnungen, wie auch interlocutoriae simplices, welche absque cognitione causae ergehen, desgleichen definitivae vor der Publikation oder Notifikation ihrer rationum decidendi, und endlich alle contra rem judicatam laufende, oder sonst mit unheilbarer Nullität behaftete Erkenntniße nimmermehr die Rechtskraft erlangen. 4) Betrifft res judicata nur die streitenden Theile und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann dieselbe weder nüzen, noch schaden, außer in folgenden drei Fällen: Erstlich, wenn dieser von dem streitenden Theile erst nach erhobenem Streite sein Recht zur streitigen Sache erlangt hat. Zweitens, wenn er zwar selbst ein gemeinschaftliches und vorzügliches Recht bei der streitigen Sache, und dabei von dem Streite gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Kontradiktor einmal ausgestritten worden

ist,

ist, und dabei in Ansehung des Dritten die nämlichen, oder noch stärkere Ursachen obwalten.

§. 12.

Von dem Beweise und der Auslegung eines Urtheils

Gleichwie alle Gerichtshandlungen überhaupt, wenn die Schriften und Akten verloren gegangen sind, allenfalls durch zwei unverwerfliche Zeugen bewiesen werden können, so kann auch ein gleiches mit dem von den Akten verloren gegangenen Urtheile geschehen, und es ist dabei nicht nöthig, daß die Zeugen alle Worte desselben, wie sie gelautet hatten, in ihrer Aussage anführen, sondern es ist genug, wenn nur der Sinn und wesentliche Inhalt deutlich daraus erhellet. Im übrigen ist res judicata niemals weiter auszulegen, als es der trockene klare Buchstabe mit sich bringt.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

§. 1.

Was die Appellation sey, und wie man dieselbe einwende.

Die Appellation, mittelst welcher man sich bei dem obern Richter gegen den untern über sein ungerechtes oder nichtiges Verfahren förmlich beschwert, soll nach hiesigem Landesgebrauche weder vor einem Notar, noch dem Unterrichter, sondern gleich bei dem höhern Richter selbst innerhalb des unten bestimmten Termins eingelegt und auf die in nachfolgenden §§. vorgeschriebene Art und Weise eingerichtet werden.

§. 2.

Wer appelliren könne.

Nicht nur von den streitenden Theilen, oder ihren rechtmäßigen Vertretern, sondern auch von einem Dritten, soweit ihn das gravamen direkt oder indirekt mit zu betreffen scheint,

kann

kann die Appellation sowohl Beistandsweise, als für sich selbst, wenn gleich die Hauptparthei dieselbe gänzlich unterließe, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

Die Appellation soll in folgenden Fällen entweder gar nicht, oder wenigstens quoad effectum suspensivum nicht Statt haben. 1) Von interlocutoriis simplicibus, welche weder vim definitivae haben, noch sonst ein merkliches Präjudiz nach sich ziehen. 2) Von bloßen Provisionalverordnungen in Sachen, welche der Gefahr wegen keinen längeren Verzug leiden, besonders aber in causis possessorii summarissimi, et momentanei. 3) Von Verhören zum ewigen Gedächtniß. 4) Von der Exekution, außer was den modum derselben betrifft. 5) Von Verhandlungen in bloßen Polizeisachen, welche kein jus reale vel perpetuum betreffen. 6) Von geringen Händeln unter 50 fl. an Geld oder Geldes-Werth, ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen und mit Ausschluß der jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anschlag zu bringender Sachen. Es versteht sich aber 7) alles obige nur von solchen Apellationen, welche gegen die bei Kurfürstlichen Justizdikasterien darinn vorgenommenen Verhandlungen bei der höheren Instanz eingewendet werden. Doch soll man auch gegen alle andere Untergerichte in obbemeldten sechs Fällen die Appellation, oder den effectum suspensivum ohne besonders erhebliche Ursache so leicht nicht gestatten. Ergiebt sich aber 8) der Zweifel, ob die Sache für appellabel zu halten oder zu dem effectus suspensivus qualificirt sey, so hat nicht der untere, sondere der obere Richter hierüber den Ausspruch zu thun. Und wenn endlich

In welchen Sachen keine Appellation statt habe.

lich 9) wegen nicht geschehener Verwerfung anzüglicher oder schmählicher Schriften appellirt wird, so soll man den untern Richter ohne Weitläufigkeit und Berichtsabfoderung gleich zur Mundirung dieser Schriften cum clausula: wenn die Sache so beschaffen ist, anweisen, oder die Schrift selbst abfodern, und dem Befinden nach mundirt zurückschicken.

§. 4.

Von dem judice à quo et ad quem, und den Appellationsinstanzen.

Judex à quo wird 1) genannt, von welchem man appellirt, und ad quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 2) die Appellation allezeit von dem niedern zum höhern, und zwar an den nächsten Richter, niemals aber von dem nämlichen wiederum dahin, vielweniger von oben herunter geht, so soll 3) von demjenigen, welcher entweder keinen höhern mehr über sich, oder wenigstens ein privilegium de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden, deswegen auch 4) Kurfürstlichen Unterthanen weder in noch außer Land die Appellation an die höchsten Reichsgerichte in Sachen, wie sie immer Namen haben mögen, gestattet, sondern 5) das pro surrogato aufgestellte Kurfürstliche Revisionsdikasterium für die oberste und lezte Apellationsinstanz geachtet werden soll. Von delegirten Richtern, oder Kommissarien, welchen nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Entscheidung der Sache aufgetragen ist, soll 6) niemals an den Deleganten, sondern allezeit gleich unmittelbar an des Deleganten nächsten obern Richter appellirt werden, ausgenommen, wenn der untere Richter aus einer erheblichen Rekusationsursache in einer Sache nicht Richter seyn kann, mithin statt seiner ein anderer von dem höheren Richter in derselben Sache delegirt wird, in welchem Falle die

Ap-

Appellation a delegato ad delegantem gehen soll. Nachdem auch 7) die vierte Instanz schon per generale vom 5. Mai 1750 aufgehoben, und dabei befohlen worden ist, daß von Bescheiden, welche bei den vier Regierungen Amberg, Landshut, Straubing und Burghausen nicht in erster, sondern in zweiter Instanz ergehen, gleich unmittelbar an das Kurfürstliche Revisorium mit Uebergehung des Kurfürstlichen Hofraths appellirt werden soll, so hat es hiebei ohne Unterschied des summarii et ordinarii noch ferner sein Bewenden.

§. 5.

Von der Appellationsschrift und dem libello gravaminum.

Die Appellation soll auf folgende Weise geschehen: 1) Ist nicht genug, dieselbe mündlich höherer Orten anzubringen, sondern sie muß sub poena desertionis schriftlich und summarie verfaßt, mithin in judicio ad quem bei der Behörde übergeben werden. 2) Soll man unter der nämlichen Strafe darinn nicht nur den Innhalt der Sentenz oder Verordnung, wodurch man gravirt zu seyn glaubt, anführen, sondern auch dieselbe sammt den Sentenzen voriger Instanzen, wo mehr sind, abschriftlich beilegen, oder wenn aus Verschulden des Unterrichters keine Abschrift zu haben ist, dieses ausdrücklich melden, damit gebührendes Einsehen hierinn getroffen und der Richter nach Befinden zur Strafe gezogen werden möge. Die gravamina sollen 3) nicht nur an sich erheblich und wahrscheinlich, sondern auch in der Appellationsschrift selbst, oder einem besonders mit beigelegten libello gravaminum innerhalb des, in §. seq. 6. bestimmten termini fatalis sub poena desertionis dergestalt deducirt seyn, daß man 4) deutlich und specifice daraus ersehen kann,

worinn Appellant eigentlich gravirt zu seyn glaube, daher weder eine bloße vorläufige Appellationsinsinuation, noch wenn man sich lediglich ohne Erwähnung der einen oder der anderen Spezialität ad acta priora bezieht, für eine Appellationsschrift an- und aufgenommen werden soll, wenn nicht obbemeldte deductio gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt. 5) Kann auch von einem, zwar noch nicht wirklich zugefügten, gleichwohl aber demnächst bevorstehenden gravamine, zumal wenn ein sehr großer, oder nicht so leicht wiederbringlicher Schade davon zu besorgen ist, wie nicht weniger 6) von einem gravamine extrajudiciali, welches zwar extra viam et ordinem processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amts verhängt wird, allerdings appellirt werden, und ist man 7) weder bei jezt verstandenem gravamine extrajudiciali, noch futuro an die Appellationsformalien und Fatalien so genau gebunden, so lange wenigstens nicht ein ordentliches Erkenntniß oder eine Verordnung cum plena causae cognitione darüber ergangen ist. 8) Ist zwar keiner Parthei verwehrt, in appellatorio das, was in voriger Instanz bereits eingekommen ist, circa facti veritatem aut circumstantias besser zu erklären, und auszuführen, außerdem aber soll man hier keine nova mehr attendiren, es wären denn dieselben erst nach der Sentenz hervorgekommen oder in Erfahrung gebracht worden, und es könnte dieses auch mittelst eines körperlichen Eides erhärtet werden, in welchem Falle sie zwar noch in appellatorio zugelassen, der Gegentheil aber gleichfalls mit seiner Nothdurft allezeit darüber vernommen, und dabei das nämliche, was §. 7. u. 9. verordnet ist, beobachtet werden soll. 9) Ist endlich auch alles

das-

dasjenige, was das 4. Kap. 10. §. von der äußerlichen Form gerichtlicher Schriften mit sich bringt, in Appellationsschriften bei Vermeidung willkürlicher Strafe und Zurückgabe derselben nicht außer Acht zu lassen.

§. 6.

Von den Appellationsfatalien.

Die Appellationsschrift soll 1) sowohl in summario, als ordinario längstens innerhalb 60 Tagen bei der gehörigen Appellationsinstanz sub poena desertionis übergeben, und hierauf nicht sowohl ad instantiam partium, als von Amtswegen gesehen werden; es läuft auch 2) dieses fatale a die publicationis vel notitiae, jedoch mit Ausschluß desselbigen Tages dergestalt fort, daß die Appellationsschrift noch den ganzen lezten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe etwa ein von der Kirche gebotener Feiertag ist, an dem zunächst folgenden Werktage darauf übergeben werden kann, wogegen die mittleren Feiertage in das 60tägige Fatale mit einzurechnen sind. Ist nun 3) die Appellation aus Verstoß bei der höheren Obrigkeit mit Ueberspringung der mittleren und nächsten Instanz, jedoch noch erweislich in tempore eingereicht worden; so soll zwar dieselbe an ihre Behörde remittirt werden, die Fatalien sind aber gleichwohl dadurch salvirt. 4) Soll dies publicationis vel notitiae von dem Appellanten allezeit gleich in der Appellationsschrift sub poena desertionis bemerkt werden, damit der Richter dieselbe allenfalls, wenn sich das fatale bereits verstrichen bezeigt, gleich ohne Berichtsabfoderung verwerfen könne; indem dem Appellanten in diesem Falle so lange geglaubt wird, bis gleichwohl aus den Akten oder dem gegentheiligen Beweise ein anderes erhellet, in welchem Falle jedoch die befundene falsche Vorspieg-

lung

lung niemals ungestraft bleiben soll. Es soll ferner 5) keinem Richter erlaubt seyn, die fatalia appellationis zu prolongiren; wenn aber gleichwohl dieselben ohne Verschulden des Appellanten verstrichen sind, und er sich dießfalls durch Beibringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen, wozu jedoch die vorgeschüzte Nachläßigkeit des in Sachen gebrauchten Advokaten oder Anwalts nicht hinreichen soll, hinlänglich zu reinigen und zu entschuldigen vermag, so kann er bei dem Appellationsgerichte auf Begehren entweder nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, oder wenn das ehehafte Hinderniß ganz offenbar und kündig ist, brevi manu, das ist, ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapsum fatalium in integrum restituirt werden. 6) Soll auch die Appellation gegen auferlegten Beweis innerhalb 30 Tagen sub poena desertionis eingereicht, und das nämliche fatale durch alle weitern Instanzen sowohl ein- als andererseits dabei beobachtet, und endlich sollen nach erfolgter und in rem judicatam erwachsener confirmatoria die Beweisartikel innerhalb des vorhin präfigirten und pendente appellatione suspendirt gewesenen Termins, welcher auch a die publicationis ultimae sententiae confirmatoriae allezeit ohne weiteren Auftrag zu laufen anfängt, sub poena praeclusi bei dem Richter erster Instanz überreicht werden. 7) Sind bei einer bloßen Inhäsivsentenz die Fatalien niemals von dem leztern, sondern von dem ersten Erkenntniße, wenn sie anders definitiva, oder vim definitivae habens ist, zu rechnen, und so wie übrigens 8) nach hiesigem Landesgebrauche der Appellant von dem Unterrichter weder apostolos zu begehren, noch die Akten zu requiriren, noch weniger die Appel-

pellation bei ihm zu insinuiren hat, so fallen auch die nach gemeinen Rechten hierauf gesezten besondern Fatalien von selbst hinweg.

§. 7.

Sobald die Appellation einmal für devolut, und auch sonst unmangelhaft befunden wird, soll sie 1) dem judici a quo um Bericht, Akten und nach Gestalt der Sache auch um gegentheilige Verantwortung zugeschlossen werden; damit nun aber 2) die Verfassung des Berichtes desto weniger Anstand leide, so sind bei Entscheidung jeder Streitsache die rationes decidendi allezeit gleich schriftlich mit ad acta zu legen, bei denselben fleißig zu verwahren und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiß an den höheren Richter einzusenden. Die Akten selbst sollen 3) allezeit in originali, oder wenn keine Schriften gewechselt wurden, wenigstens gleichlautende Protokollsextrakte nebst obbemerktem Remiße eingeschickt, und ein gleiches auch mit den actis prioris instantiae, wenn etwa die Appellation von der zweiten an die dritte Instanz gegangen ist, beobachtet werden. Befindet sich hiebei der Unterrichter in casu morae, so soll derselbe mit Geldstrafe, Abschickung eigener Bothen auf seine eigenen Kosten und dergleichen Zwangsmittel angehalten, und wenn sich ein Kurfürstliches Justizdikasterium so säumig finden lassen würde, dieses höchster Orten angezeigt werden. 4) Soll man in Appellations- und Partheisachen Bericht und Akten nicht bis zur Auslösung zurückhalten, vielweniger den Partheien selbst zur Lieferung zustellen, sondern gleich nach erhaltenem Befehle längstens innerhalb 8 Tagen einsenden, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executive erholen, welches dagegen auch 5) der obere mit

Von dem Prozeße in appellatorio.

den

den an den untern Richter ergehenden Expeditionen zu beobachten hat. Unabgefoderte Berichte, Gutachten und Interzessionen soll man 6) in Partheisachen bei Vermeidung unbeliebiger Ahndung unterlassen. Was 7) die Verantwortung des appellatischen Theiles über die ihm kommunicirte Appellationsschrift betrifft, so soll er nur alsdann damit vernommen werden, wenn nicht gegen ein Kurfürstliches Justizdikasterium, sondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, wobei auch judex a quo diese Verantwortung von dem appellatischen Theile unter Anberaumung eines peremtorischen 30tägigen Termins, und zwar sub poena praeclusionis abzufodern und sie sodann nebst seinem Berichte an den judicem ad quem einzuschicken hat. Re- und duplicas soll man 8) in appellatorio niemals mehr zulassen, sondern entweder auf Bericht, Akten und gegentheilige Verantwortung sprechen, oder wenn 9) die Sache in facto noch nicht genug erörtert ist, dieselbe zur ersten Instanz um der nöthigen Erörterung willen remittiren, in welchem Falle jedoch judex 1$^{mae.}$ nicht mehr von neuem darinn sprechen kann, sondern die unerörterten Punkte nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Instanz, wo die Appellation hängt, zu überlassen, und die Akten dahin einzuschicken hat. Wenn es aber etwa auf einen ordentlichen Beweis ankömmt, so soll dieser nicht nur allezeit in erster Instanz instruirt, sondern auch salva ulteriore appellatione dort entschieden werden. Was endlich 9) den Appellationseid, wie auch die Kaution wegen Fortsezung der Appellation, und die sogenannten solennia betrifft, so ist dieses alles in den hiesigen Kurlanden als ungebräuchlich abgeschaft.

Was

§. 8.

Was 1) von einer Parthei, oder von dem Unterrichter selbst nach ergangener Inhibition, oder insinuirter Appellation, oder aber auch vor geschehener Insinuation, doch noch vor Ausgang der Fatalien zum Abbruche und Nachtheile der in appellatorio rechtsanhängigen Sache unternommen wird, ist eine Neuerung, zu Latein: attentatum, und soll 2) nicht nur mit willkürlicher Bestrafung des Attentanten geahndet, sondern auch 3) auf seine eigenen Kosten alles in den vorigen Stand, wie es vor der Neuerung gewesen ist, praevia summaria causae cognitione unverzüglich gesezt, in der Hauptsache selbst aber 4) nicht verfahren werden, bis die Restitution geschehen ist. Im Falle 5) das eingeklagte Attentat nicht klar und offenbar, sondern zweifelhaft und altioris indaginis zu seyn scheint, so soll man dasselbe zwar baldmöglichst, doch hinlänglich untersuchen, die Hauptsache aber weder dadurch aufhalten, noch mit diesem Incidentpunkte vermischen, sondern jeden gleichwohl besonders verhandeln, die Akten separiren und demnach entweder beide Punkte zugleich, oder nach Gestalt der Dinge einen nach dem andern entscheiden. 6) Soll man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaften, wie nicht weniger in causis possessoriis, wo der status posessionis nicht genug bescheiniget, oder sonst kündig ist, desgleichen in Beitreibung landesherrlicher und landschaftlicher Prästationen, endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verschieblichen Dingen mit Instandsbefehlen behutsam verfahren und sie entweder gar nicht, oder wenigstens nur sub clausula: wenn die Sache angebrachtermaßen beschaffen ist, ertheilen.

Vom Stillstande und den attentatis.

§. 9.

§. 9.

Vom Effekte der Appellation und Adhäsion.

Durch die Appellation wird 1) die Streitsache nach dem Maße der eingewandten speziellen Beschwerden, sammt allem dem, was davon abhängt, an den höheren Richter devolvirt; dem untern hingegen 2) in dem nämlichen Maße die Hand dergestalt gebunden, daß er hierinn weiter nichts mehr thun kann, sondern den Ausspruch des obern Richters erwarten muß. Nebstdem kömmt 3) auch die einmal rechtmäßig eingewandte Appellation dem appellatischen Theile soweit zu Gute, daß er derselben in sämmtlichen durch das gravirende Urtheil entschiedenen Punkten, welche mit seinen, des Appellanten, Beschwerden Konnexion haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach schon verflossenen Fatalien noch adhäriren kann, wenn nur diese Adhäsion noch vor dem Appellationsspruche geschieht, und die gravamina specifice darinn deducirt werden. Soviel aber 4) puncta separata betrifft, so soll Appellat, in soweit er dießfalls beschwert zu seyn glaubt, gleichwohl seine ordentliche Appellation auf die nämliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra fatalia sub poena desertionis einbringen, welches 5) ein dritter Interessirter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht blos beistandsweise, sondern für sich selbst principaliter in appellatorio erscheint.

§. 10.

Von Renuncirung auf die Appellation.

Obwohl 1) jedem frei stehet, sich der Appellation sowohl ausdrücklich, als stillschweigend zu begeben, so soll doch dieses nach geschehener Introduktion und übergebener Appellationsschrift weder zum Präjudiz des Gegentheiles noch anderer interessirter Theile ohne ihre Bewilligung mehr angehen. Für eine stillschweigende Re-

nun-

nunciation aber soll 2) unter andern auch gehalten werden, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Reservation entweder die Beweisartikel übergiebt, oder um Verlängerung des termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Von der Appellationssentenz.

Bei Entscheidung des Appellationsprozesses soll der Richter zuförderst 1) die formalia appellationis sowohl bei dieser, als der vorigen Instanz untersuchen, und wenn ein offenbarer Mangel daran befunden wird, die causam mit Uebergehung der Hauptsache von Amtswegen sogleich pro deserta, vel non devoluta erkennen. Im Falle aber 2) die Formalien in Richtigkeit, oder wenigstens zweifelhaft sind, so kann er über die Hauptsache selbst sprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die sententiam a quo entweder zum Theile oder ganz beståttigen, reformiren oder erklåren. Es sollen aber 8) hiebei in appellatorio allezeit vorzüglich die bei erster Instanz üblichen Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten berücksichtigt werden. Nach erfolgtem Appellationsbescheide sind 4) såmmtliche Akten mit dem Erkenntnisse an das nåchste judicium a quo, und von dort allenfalls weiter an die erste Instanz zu remittiren. 5) Ist die Publikation des Appellationsbescheides ebenfalls in 1ma instantia vorzunehmen, außer in casu reformatoriae sententiae, in welchem Falle es in des höheren Richters Ermessen steht, ob er seinen Bescheid selbst publiciren wolle, oder nicht. 6) Sollen muthwillige Appellationen, deren offenbarer Ungrund oder Desertion aus der Appellationsschrift selbst erscheint, zwar gleich anfånglich verworfen und ohne Berichtsabfoderung von der Hand und

ab-

abgewiesen werden, wenn aber der Muthwille erst nachher aus dem eingesandten Berichte und den Akten sich äußert, so soll weder die appellirende Parthei selbst, noch der dabei gebrauchte Advokat dießfalls ungestraft bleiben, wie denn auch 7) jene Appellanten, welche sich gegen die Untergerichte mit Schmähungen und groben Anzüglichkeiten in ihren Schriften vergehen, allezeit exemplarisch und unnachläßig zu strafen sind. 8) Wird mit der Verfassung der Appellationssentenz eben so, wie mit der sententia a qua durchgehends verfahren, und es sollen die Appellationssachen überhaupt, soviel es immer möglich und thunlich ist, zum Ausgange befördert, auch wenn 9) an dem Unterrichter etwas zu ahnden oder zu verweisen ist, dieses den Partheien weder publicirt noch kommunicirt, sondern zur Beibehaltung der richterlichen Autorität geheim gehalten werden. Endlich soll 10) ein obsiegliches Appellationserkenntniß sowohl dem Appellanten, als allen übrigen nicht appellirenden litis Konsorten, welche sich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, soweit zu Gute kommen, als sie entweder causam individuam oder wenigstens communem, und zwar im lezten Falle gleiche, oder noch stärkere rationes decidendi für sich haben. Was aber andere litis consortes oder dritte Personen betrifft, so soll es bei der in cap. 14. §. 11. gemachten Verordnung, auch in Appellationserkenntnissen, sein Verbleiben haben.

§. 13.

Von der Revision.

Zwischen der Appellation und Revision soll, wie bisher, also auch noch ferner kein Unterschied, sondern sowohl der Fatalien wegen, als sonst allenthalben eine durchgängige Gleichheit seyn, aus-

ausgenommen, daß über das Revisionserkenntniß keine weitere Appellation, oder Superrevision mehr Plaz greift.

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutione in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

---

§. 1.

Restitutio in integrum kann zwar so wohl gegen extrajudicielle, als Judicialhandlungen, von minderjährigen und andern Personen, aus rechtserheblichen Ursachen, in gewissem Maße und Zeit, principaliter und incidenter gesucht werden. Wenn man sich aber ihrer, als ein remedium juris contra sententias bedient, so ist folgendes zu beobachten. 1) Hat sie weder bei Minderjährigen noch Andern statt, so lange noch ein remedium ordinarium, z. B. appellatio, revisio, possessorium plenarium aut petitorium übrig ist. 2) Kann sie anders nicht, als aus solchen novis ergriffen werden, welche die Hauptsache selbst in facto merklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und genug erwiesen sind. Nebstdem muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit seinem Eide oder in anderm Wege darthun, daß er von diesen novis entweder nichts gewußt, oder sie wenigstens legal beizubringen, ante sententiam nicht vermocht habe. Minderjährige selbst sollen sich der Restitution contra sententiam auf keine andere Weise, als ex novis zu erfreuen haben; es zeige sich denn, daß zu ihrem wirklichen

Von dem remedio restitutionis in integrum.

Nach-

Nachtheile in processu etwas ihrerseits unterlassen, oder andererseits gefährlicher Weise begangen worden sey. 3) Soll sie von der Zeit an, da sich obgedachte nova vermöge abgelegten Eides hervorgethan haben, oder wenn es noch während der Minderjährigkeit geschehen ist, von der Zeit der nach hiesigen Landrechten, oder sonst aus spezieller Gnade erlangten Majorennität, längstens innerhalb vier Monaten sub poena desertionis angebracht werden, und zwar 4) allezeit vor dem Richter erster Instanz, ungeachtet etwa die Sentenz von dem oberen Richter ergangen ist. 5) Soll man niemand ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheils, hinreichende Untersuchung und vollständigen Beweis der eingewandten Restitutionsursachen in integrum restituiren. 6) Kirchen, Gemeinden, causae piae und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinn gleich geachtet werden, ausgenommen was den Lauf des fatalis quadrimestris betrifft, welches bei ihnen von der Zeit, da sich die angeblichen nova hervorgethan haben, oder wenn sie nicht ex capite novorum, sondern ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt zu werden verlangen, a die publicatae sententiae, oder im Falle sich die Läsion erst nach der Hand geäußert hätte, von dieser Zeit an seinen Anfang nehmen soll. 7) Hat gegenwärtiges Remedium nur in so ferne effectum suspensivum, als es noch vor wirklicher Exekution gebührend interponirt, und zugleich die causa restitutionis, oder das angebliche novum so weit deducirt und bescheinigt ist, daß der Richter leicht erachten kann, es sey nicht ohne Grund.

Durch

Durch ein muthwilliges an obgedachten Requisiten offenbar Mangel leidendes Restitutionsgesuch aber soll 8) die Exekution nicht nur nicht gehemmt, sondern dasselbe vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufige Kommunikation abgewiesen werden. Und wie nun 9) nebst dem puncto restitutionis auch allezeit zugleich die Hauptsache verhandelt und instruirt werden soll, also soll auch am Ende allezeit über beides zugleich gesprochen werden. Obwohl nun 10) jeder Parthei, welche durch Abschlagung oder Bewilligung der Restitution beschwert zu seyn glaubt, der Appellationsweg an den höhern Richter auch noch bevorsteht, so soll doch über die Restitution keine weitere Restitution in den nämlichen Punkten, ohne daß sich nova in obigem Maße zeigen, öfter gestattet werden. Was aber 11) restitutionem in integrum betrifft, welche nur contra lapsum fatalium, termini praejudicialis, oder sonst incidenter gesucht wird, so ist erstlich die bloße Minderjährigkeit, oder eine andere rechtserhebliche und zureichend bescheinigte Ursache dazu hinlänglich; zweitens soll dieselbe contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis allezeit innerhalb so vieler Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte und zwar im erstern Falle bei dem höhern Richter, im leztern aber bei dem Richter, welcher den terminum praejudicialem ertheilt hat, gesucht werden; drittens, soll die Untersuchung respektive der Beweis hierinn nur summarie geschehen, und daher nach Gestalt der Dinge nicht nur Minderjährigen, sondern auch Andern, auf beigebrachte genügende Bescheinigung ihres Alters, oder anderer erheb-

heblicher Restitutionsursachen, allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu Latein: brevi manu mit der gebethenen Restitution willfahret werden. Endlich kann 12) restitutio ex capite minorennitatis, sowohl contra sententiam, als sonst in andere Wege den volljährigen litis Konsorten nur so weit zu Gute kommen, als sich die Gerechtsame des Minderjährigen von den ihrigen nicht absondern läßt.

§. 2.

Von dem remedio nullitatis.

Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiktion mit unheilbarer Nullität behaftet ist, erwächst 1) niemals in rem judicatam, und kann folglich 2) nicht ad executionem gebracht, sondern vielmehr 3) sowohl bei dem höhern, als dem nämlichen Richter, wenn er nur kompetent ist, innerhalb 30 Jahren Klags- und Exceptionsweise angefochten werden. Alle übrigen aus obigem Mangel nicht herrührenden Nullitäten sollen 4) durch die Appellation nach Gestalt der Dinge durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu einem oder dem andern Remedium erfoderlich ist, sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5) auf den Fall, wenn von der Nullität, ob und in wie weit sie heilbar sey, ein Zweifel ist, allezeit der Appellationsweg eventuell zur Vermeidung der Desertionsstrafe ergriffen werden.

§. 3.

De syndicatu.

Bei der sogenannten Syndikatsklage soll zwar dem Kläger 1) auf gemachten hinlänglichen Beweis zum Ersaze des ihm durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, das

in

in rem judicatam erwachsene Erkenntniß aber 2) deswegen nicht umgestossen werden, es sey denn 3) zugleich genügend bewiesen, daß der Gegentheil mit dem Richter kolludirt, und an der gespielten Gefährde Antheil genommen habe. Würde es aber 4) dem Kläger an dem Beweise mangeln, so soll er nicht nur zur Abbitte, sondern auch zur Vergütung aller Kosten und Schäden angehalten und zugleich auch mit Geld- Gefängniß- und anderer exemplarischer Strafe belegt werden.

§. 4.

Von dem recursu ad principem.

Wiewohl den bedrängten Partheien in casu protractae, vel denegatae justitiae der Rekurs von den Justizdikasterien ad manus serenissimas niemals gesperrt seyn soll, so gedenken doch Seine Kurfürstliche Durchlaucht res judicatas nicht nur dadurch nicht abzuändern, oder umzustossen, sondern wollen vielmehr die Partheien hiebei selbst kräftigst manutenirt wissen, in der vollen gnädigsten Zuversicht, daß man sich bei Dero Justizdikasterien Rathsordnungsmässig verhalten, mithin zu dergleichen Rekursen und Beschwerden keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Von zulässigen remediis juris.

Alle übrigen Rechtsmittel, insbesondere die sogenannte reductio ad arbitrium boni viri, recursus a judice male informato ad melius informandum, provocatio ad vallem Josaphat und dergleichen sollen nicht nur niemals zugelassen, sondern die Partheien, welche dieselben zu ergreifen wagen, gebührend bestraft werden.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

§. 1.

Von dem Vergleiche.

1) Thun nicht nur die Partheien wohl, wenn sie sich entweder vor oder nach entstandenem Prozesse selbst miteinander in Güte verstehen, sondern es liegt auch 2) jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringfügig, oder dunkel und zweifelhaft sind, oder wo es um Ehre und guten Leumund zu thun ist, oder wenn nahe Verwandte, Adeliche oder sonst vornehme Personen unter sich streiten, allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beigelegt werde, zu welchem Ende beiden Theilen in solchen Fällen die von dem bevorstehenden Rechtsstreite zu erwartenden Beschwerden genügend, jedoch 3) allezeit mit solcher Bescheidenheit zu eröffnen sind, daß sich in einem solchen Falle niemand über ungebührlichen Zwang oder über Drohung beklagen könne. Es muß aber auch 4) derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig und mit andern zu handeln berechtiget seyn, da im widrigen Falle ein solcher Vertrag, ungeachtet des etwa beigefügten Juraments, von keiner Gültigkeit ist. Die Sache selbst, worüber sich 5) verglichen wird, soll bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deshalb zu befürchten, auch an sich zweifelhaft, und 6) so beschaffen seyn, daß den Transigenten darüber zu handeln und zu disponiren frei steht. Kuratoren und Vormünder kön-

können 7) in Sachen, ihre Pflegbefohlenen betreffend, sich zwar wohl vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Konsens erholt, dieser auch bei vorwaltender erheblicher Ursache nach derselben vorläufiger hinreichender Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unverweigerlich, und zwar ohne die bisher öfters gebrauchte Klausel: *salvo jure pupillari* hierauf ertheilet werden. 8) Ist nöthig, daß bei jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde. Wenn es aber entweder an diesem oder an obigen Requisiten sub num. 5. mangelt, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angesehen werden. 9) Soll derselbe vor der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenigstens einer von beiden Theilen, oder die streitige Sache selbst gehörig ist, angegeben, protokollirt und das Protokoll nicht nur mundirt, sondern auch von den Theilen selbst, wenn sie schreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder wenn die Summe über 50 fl. im Werthe beträgt, Taxordnungsmäßig verbrieft werden. Im Falle auch die Partheien sich vor der Obrigkeit der untern Instanz oder extrajudiciell vergleichen, während die Sache bei der höhern Instanz anhängig ist, so soll man dieser zu dem Ende, damit sie nicht weiter hierinn verfahre, schleunige Nachricht davon ertheilen, im widrigen Falle aber die erfoderlichen Relationssporteln und andere verursachte Kosten und Kanzleitaxen zu erstatten haben. 10) Sind siegelmäßige Per-

sonen ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten zwar nicht schuldig, sie sollen aber gleichwohl dieselben allezeit schriftlich verfassen, alsdann mit eigener Handunterschrift und Petschaft fertigen und wenn die Transigenten theils siegelmäßig, theils unsiegelmäßig sind, so soll statt der leztern die Obrigkeit mitausfertigen. So lange nun 11) gedachte Protokollirung oder respektive beiderseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung so wohl unter siegelmäßigen, als anderen Personen, ob sie schon mit Zeugen bewiesen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleiches, noch sonst unter andern Namen bestehen, ausgenommen, wenn sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12) auf obgedachte Weise einmal mit beiderseitigem gutem Wissen und Willen verglichen ist, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum aut non inspectorum, noch auf andere Art mehr angefochten werden, es sey denn, daß eine offenbare Gefährde mit unterlaufen sey, oder wenn es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Läsion dargethan werden könne. Die Reue soll 13) in einem geschloßenen Vergleiche ohne beiderseitige Bewilligung niemals statt haben, und derselbe sogar unter dem Vorwande der Kontravention des andern Theiles nicht angefochten, sondern in einem solchen Falle die Klage vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, wenn demselben etwa die clausula cassatoria auf den Kontraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher

welcher in Kraft dieser Klausel die Kassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie übrigens 14) aus dem Vergleiche niemals eine Novation präsumirt wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie etwa schon vor dem Vergleiche gehabt haben, allezeit noch vorbehalten, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen ist. 15) Sollen endlich die Advokaten und Prokuratoren, welche die Partheien von dem Vergleiche abhalten und zum Streite anreizen, mit aller Schärfe gestraft werden.

§. 2.

Ein Kompromiß ist, wenn sich die Theile so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schriftlich oder mündlich einem oder mehreren sachverständigen Schiedsrichtern vortragen und den Ausspruch derselben gewärtigen wollen. Wer nun 1) sich nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Kompromiß eingehen. 2) Ist zwar niemand schuldig, das Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen; wenn es aber einmal geschehen ist, so kann man sich dessen ohne rechtserhebliche Ursache nicht mehr entschlagen. 3) Hat das Kompromiß regulär in allen bürgerlichen Sachen, welche einen Vergleich leiden, mithin auch in jenen, welche schon wirklich bei Gericht anhängig sind, allerdings Statt. 4) Soll der Inhalt desselben genau beobachtet, außerdem aber sich an die gemeine Vorschrift der Rechte gehalten werden, dergestalt, daß der Schiedsrichter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterschied inter arbitros und arbitratores in der Sache, und was derselben anhängt, zu handeln und zu richten, jedoch

Von Kompromissen.

die Exekution selbst niemals vorzunehmen, sondern diese dem ordentlichen Richter zu überlassen, wie nicht weniger, wenn Zeugen zu vernehmen sind, die Obrigkeit, worunter dieselben unmittelbar stehen, um ihre Abhörung zu ersuchen hat. 5) Wo mehr taugliche Schiedsrichter in der Sache zugleich erwählet sind, soll keiner ohne den andern richten, und es bleibt in einem solchen Falle bei den mehreren Stimmen; gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, außer wenn in einem solchen Falle entweder von den Kompromittenten selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Schiedsrichtern ein Obmann erwählt wird, welcher mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben hat. Nach publicirtem Ausspruche steht 6) jedem Theile frei, an jene Obrigkeit, welche sonst in derselben Sache ordentlicher Richter ist, oder wenn die Obrigkeit selbst zum Schiedsmann erwählet wurde, an die nächste höhere Obrigkeit und Instanz, in so fern noch eine übrig ist, zu appelliren, wobei man auch 7) alles dasjenige genau zu beobachten hat, was oben Kap. 15. von den Appellationen und Revisionen überhaupt verordnet worden ist. Die Appellation fällt aber 8) hinweg, wenn in dem Kompromisse ausdrücklich bedungen worden ist, daß gegen den Ausspruch nicht appellirt werden soll, oder wenn die Kompromittenten sich auf ein gewisses Strafgeld verstanden haben, welches einer dem andern auf den Fall, wenn er sich dem Ausspruche nicht fügen wollte, zu bezahlen hätte; denn in diesem Falle wird man durch die Bezahlung der gesezten Strafe der Verbindlichkeit des ergangenen Ausspruches auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Pönfall sub

clau-

clausula: salvo manente laudo, ausdrücklich bedungen ist, in welchem Falle man sich dem Ausspruche zu fügen, oder gleichwohl die Appellation bei Zeiten dagegen zu ergreifen hat. Sobald nun 9) das laudum in rem judicatam erwachsen ist, so soll dasselbe von siegelmäßigen Partheien mit eigener Unterschrift und Petschaft gefertiget, von Unsiegelmäßigen bei der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protokollirt oder wo die Summe im Werthe über 50 fl. beträgt, verbrieft, im widrigen Falle aber auf dergleichen lauda, wenn die Theile in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden. In so fern sich nun etwa ein Theil der Fertigung weigerte, so soll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des andern dazu anhalten. Restitutionem in integrum kann 10) der Schiedsrichter zwar incidenter, nicht aber, wenn sie per modum remedii gegen den Kompromißausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern man muß dieselbe allenfalls bei der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sache in erster Instanz gehörig ist, und zwar nach Art und Maß des 16. Kap. 1. §. suchen. 11) Hört das Kompromiß vor publicirtem Spruche auf, wenn sämmtliche Kompromittenten selbst wieder davon abstehen, oder einer von ihnen stirbt; eben so wenn sich auf Seite der Schiedsrichter ein Todesfall ergiebt, oder bereits nach geschehenem Kompromiße gegen dieselben sammt oder sonders erhebliche und vorhin nicht bekannt gewesene Rekusationsursachen hervorkommen. Soviel endlich 12) die durch leztwillige und andere Dispositionen verordneten Kompromisse betrifft, so kann sich ihrer kein Successor ohne Bewilligung der andern Mitinteressenten ent-

entschlagen, wobei es aber übrigens mit dergleichen Schiedsrichtern die nämliche Beschaffenheit hat, wie mit jenen, welche sich die Partheien selbst aus freiem Willen erwählt haben, und es soll der hierinn vorgeschriebene modus allezeit unabweichlich beibehalten werden.

§. 3.

Von dem Loose.

Durch das Loos soll der Streit nicht geendiget werden, ausser wo die Partheien selbst dazu einwilligen, oder wenn es die Rechte speciell zulassen und verordnen.

§. 4.

Von Gerichtskosten und Schäden.

Die Gerichtskosten und Schäden können 1) aus dreierlei Ursache begehrt werden. Nämlich wegen Ungehorsam des Gegentheils oder geflissentlicher Prozeßverzögerung oder erhaltenen obsieglichen Urtheils. Die von erster und zweiter Gattung sollen alsobald auf Begehren noch vor ergangenem Endurtheile durch die Obrigkeit verschaft werden. Die von der dritten Gattung aber soll 2) der Richter allezeit bis zu dem Endurtheile verschieben, alsdann aber sie dem siegenden Theile, sowohl in erster, als zweiter und weiterer Instanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amtswegen mit, und nebst der Hauptsache in der Regel zuerkennen, ausgenommen, wenn 3) der verlierende Theil redliche Ursache zum Streiten gehabt hat, welches der Richter lediglich aus den in actis vorkommenden Behelfen zu ermessen und dabei weder auf die Personen, noch auf die streitige Sache selbst, und eben so wenig auf die Kriegsbefestigung oder Publikation der Zeugenaussage und die von dem einem oder dem andern Theile abgelegten Juramente zu sehen hat. Wird nun 4) in der Sentenz von den Kosten abstrahirt,

so

so sind sie pro compensatis zu halten, und können bei dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt oder von ihm zuerkannt werden. Dagegen steht sodann dem Theile, welcher dadurch beschwert zn seyn glaubt, gleichwohl die Appellation an die höhere Instanz frei, wo auf diesen Nebenpunkt, es sey gleich darüber appellirt worden, oder nicht, ohnehin allezeit von Amtswegen reflektirt werden soll. Zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten, welche 5) sich bisher über das quantum expensarum ergeben haben, soll künftig bei Verurtheilung in die Kosten allezeit gleich auf ein gewisses proportionirtes Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion darinn treffen kann, so sollen beide Partheien vor dem Endesbescheide ihre expensaria übergeben, und wenn sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Präfigirung eines präklusiven und peremtorischen Termins von 8 oder 14 Tagen hiezu ermahnt, auch gedachte expensaria niemals kommunicirt, sondern ex officio secundum aequum et bonum darauf gesprochen und das hierinn bestimmte Aversionalquantum dem Spruche in der Hauptsache mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6) nur von jenen Gerichtskosten verstehen, welche sich beiläufig ex actis ermessen lassen, als da z. B. sind die gewöhnlichen Gerichtskanzlei- und Advokatengebühren, Schreiber- und Bothenlohn, auch was auf Stellung der Zeugen erläuft und dergleichen. Dagegen 7) alle übrigen bei Gelegenheit des Streites, durch Reisen, Zehrungen, Versäumnisse und sonst erlittene außergerichtliche Schäden unter obigen Gerichtskosten niemals begriffen sind, folglich

auch

auch allezeit nebst den verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheile besonders ausgedrückt und wenn dieses einmal in rem judicatam erwachsen ist, bei der ersten Instanz ordentlich spezifizirt, sodann aber mit summarischer doch genügender Vernehmung des Gegentheils instruirt und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriore appellatione auf eine gewisse Summe bestimmt werden sollen. 8) Soll man endlich zur Verhütung muthwilliger Streitigkeiten die Kosten nicht so leicht kompensiren oder übergehen, auch das Quantum bei dem Ausspruche per aversum in dubio allezeit mehr erhöhen, als vermindern, die unvermöglichen Partheien aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplarisch am Leibe strafen.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1.

Wann und wie die Exekution erkannt werden soll.

Mit Vollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrufen des obsiegenden Theiles zwar schleunig, jedoch allezeit mit vorläufiger Androhung und Anberaumung eines zwei, drei, oder höchstens sechswöchentlichen Termins verfahren, und wenn etwa das Quantum noch nicht allerdings in Richtigkeit ist, oder der Streit in mehreren Punkten bestanden hat, das liquidum mit dem illiquido niemals gesperrt werden.

§. 2.

Durch wen die Exekution

Die Exekution soll 1) nicht aus eigener Gewalt, sondern obrigkeitlich, und zwar wo ein

ein rechtserhebliches Bedenken dagegen vorhanden ist, durch den Richter erster Instanz, oder 2) wenn die Person oder das Gut, woran dieselbe vollstreckt werden soll, nicht unter denselben, sondern unter einen andern Gerichtszwang gehört, durch die in subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werden. Diese hat sich auch 3) derselben weder zu weigern, noch einer Kognition anzumaßen, außer in Sachen, welche nur den modum executionis betreffen, oder wenn etwa die Exekution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Innländer gesucht wird, in welchem leztern Falle man auf blosse Requisition ohne vorläufige summarische Einsicht der Hauptsache selbst, in so fern sich exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leicht verfahren soll. Säumige oder widerspenstige Obrigkeiten sind 4) von dem höhern Richter dnrch ergiebige Zwangsmittel zu ihrer Amtspflicht anzuhalten, oder die Exekution auf ihre eigenen Kosten einer anderen Obrigkeit zu übertragen. Durch das Militär aber soll man 5) niemals exequiren lassen, wenn nicht großer Widerstand zu besorgen ist, und der ordentliche Gerichtszwang nicht mehr hinreicht. geschehen soll.

§. 3.

Von Sachen woran die Exekution vollbracht werden soll.

Wenn 1) durch das Urtheil ein gewisses bewegliches oder unbewegliches Gut abgesprochen wird, und der verlierende Theil dasselbe innerhalb des anberaumten Termins gütlich nicht abtritt, so soll es ihm die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen dem siegenden Theile einräumen, und diesen dabei handhaben; ist aber 2) erwähntes Gut nicht mehr in natura vorhanden, oder das objectum executionis

sonst

sonst ungewiß, (z. B. wo es auf die Erstattung des Werthes, oder eine Summe Geldes ankömmt), so soll man andere thunliche Exekutionsmittel vorschlagen, demnach den verlierenden Theil erstlich an seiner fahrenden Habe, sodann an den liegenden und unbeweglichen Gütern, ferner an ausstehenden Aktivschulden und Foderungen, endlich aber, wenn alles dieses nicht hinreichen will, an seiner Person selbst angreifen, und zwar dergestalt, daß man 3) von den Mobilien, pro quantitate debiti durch die bestellten Exekutoren wegnehmen läßt und in dem Maße, wie unten §. 7. mit Mehrerem verordnet ist, damit verfahre. Wo keine Mobilien vorhanden, oder diese nicht hinreichend sind, soll man 4) die Immobilien oder die denselben gleich geschäzten Gerechtigkeiten, z. B. Jagden, Fischereien und dergleichen, soweit als es nöthig ist, angreifen, folglich entweder mit der Immission des Kreditors, oder wenn er sich von den Nuzungen nach und nach nicht befriedigen lassen will, mit dem Verkaufe und der öffentlichen Feilbiethung derselben nach Maßgabe des folgenden §. 7. verfahren. Mit der Exekution auf die Aktivschulden und Foderungen soll es 5) auf folgende Art gehalten werden, daß man nämlich den Schuldnern des verlierenden Theiles bei Strafe des doppelten Ersazes, ihm nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theile selbst oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern aufträgt, wo man zugleich auch dem exequendo die seiner Aktivfoderungen wegen in Händen habenden Dokumente abfodert oder wegnimmt, oder wenn er dieselben nicht mehr hat, die Obligation ex officio kassirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen

Mor-

Mortifikationsschein darüber ausfolgen läßt. Alle bisher erwähnten Exekutionsmittel sollen 6) soviel immer ohne Abbruch der Justiz möglich ist, auf eine solche Weise angewendet werden, daß der Schuldner gleichwohl dabei erhalten, mithin zuförderst allezeit an jenen Gütern angegriffen werde, welche ihm den geringsten Schaden thun, und am leichtesten von ihm zu entbehren sind. In Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel soll 7) die Exekution an des Schuldners Person vollstreckt, und wenn er aus eigenem Verschulden in solche Umstände und Unvermögenheit gerathen ist, nicht nur mit Personalarrest, sondern auch nach Beschaffenheit des bösen Vorsazes und verursachten Schadens mit Relegation oder anderer Strafe nach Verordnung des Cod. crim. p. 1. c. 9. §. 2. verfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgends Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf Betreten aller Orten angehalten und an die Obrigkeit, in deren Bezirk er die Schulden boshafter Weise gemacht hat, unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn endlich 8) jemand etwas zu thun, oder zu unterlassen, z. B. die Scharwerk zu leisten, den Weidgang zu meiden und zu dergleichen kondemnirt wird, so soll man eine gewisse Geld- Gefängniß- oder andere ergiebige Strafe festsezen, um bei Vermeidung derselben dem Judikat nachzukommen.

§. 4.

Sachen, worinn die Exekution nicht Statt hat.

1) Soll man weder Kindbetterinnen, noch Kranken oder sonst preßhaften Personen ihr Bett, Leinwand und was sie sonst in einem solchen erbarmungswürdigen Zustande unentbehrlich nöthig haben, durch die Exekution ab-

abnehmen. Eben so soll man 2) Bauern und Handwerksleute an ihrem Pfluge, Schiff und Geschirr, Handwerkszeug oder Saamen- und Speisgetreide, gebrödete Diener an ihrem Liedlohne, Kriegsleute an Waffen und Rüstungen, wie auch jene, welche vom Studiren Profession machen, an ihren Büchern und endlich alle Andere an ihrer täglichen Kleidung so lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist. 3) Wenn die Exekution in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen ist, so soll dieselbe auf Verlangen des Vormundes in immobilibus eher nicht vollstreckt werden, bis keine andern anständigen Exekutionsmittel an leicht zu versilbernden Mobilien und flüssigen Aktivschulden mehr vorhanden sind. 4) Die Besoldungen Kurfürstlicher oder landschaftlicher Bedienten sollen in Ermangelung anderer Mittel mit Arrest oder Exekution niemals weiter, als zu einem Drittheile belegt, die übrigen zwei Drittheile aber frei gelassen werden. Bei immatrikulirten Fideikommißgütern kann man zwar 5) auf die Nuzungen und sogar in Fällen, wo die Rechte eine Veräußerung derselben gestatten, auch auf das Eigenthum, jedoch niemals anders, als in Ermangelung anderer frei eigenthümlicher Güter exequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 6) mit Ritterlehen; doch wenn die Exekution nur auf die Nuzungen gehet, so soll diese nur so lange dauern, als der Lehenmann lebt, weil er nicht nur auf dem Lehen zu bleiben hat, sondern man ihm auch von gedachten Nuzungen so viel übrig lassen soll, daß er die Lehendienste damit leisten und bestreiten kann. Auf

die

die Beutellehen soll zwar die Exekution allezeit mit Konsens des Lehenherrn geschehen, dieser aber nicht verweigert, sondern damit wie bei andern eigenthümlichen Gütern verfahren werden.

§. 5.

Von der Exekution gegen einen Dritten.

Obwohl die Exekution gegen einen Dritten in der Regel nicht Plaz greift, so leidet doch dieses bei dem Besizer der streitigen Sache eine Ausnahme, wenn er entweder 1) dieselbe erst während des Streites an sich gebracht, oder 2) sonst mala fide inne hat, oder 3) die Sache so beschaffen ist, daß sich res judicata nach Innhalt obigen 14. Kapitels, 11. §. auf ihn erstreckt.

§. 6.

Von der Immission.

1) Die gerichtliche Immission, welche auf liegende Güter und Grundstücke ex causa rei judicatae, et executionis vorgenommen wird, soll allezeit durch einen actum realem geschehen, von welcher Zeit an immissus 2) nicht nur den rechtlichen Besiz von dem übergebenen Gute und die Befugniß, dasselbe auf Abschlag seiner Foderung auf hauswirthschaftliche Art zu benuzen, sondern auch eine legale Hypothek, wenn er diese nicht vorher schon für seine Prätension darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen ist er 3) schuldig, alle Gutsnuzungen, welche von ihm deductis deducendis wirklich eingebracht wurden, oder bei gewöhnlicher Hauswirthschaft wenigstens hätten eingebracht werden können und sollen, an seiner Foderung, und zwar erstlich an paßirlichen Zinsen und Kosten, sodann an dem Kapitale selbst abziehen zu lassen und deswegen getreue Rechnung abzulegen, diese auch allenfalls

auf

auf Begehren mit dem Manifestationseide zu bestätigen. 4) Stehet dem Immittirten frei, ob er die Administration selbst über sich nehmen, oder sie durch einen verpflichteten Verwalter führen lassen will. Im lezten Falle hat dieser allein Rechenschaft hievon zu geben, und die erhobenen Nuzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immissus gegen Schein von Zeit zu Zeit einzuhändigen. Die Pächter, welchen 5) das Gut schon vor der Immission bona fide verpachtet gewesen ist, sollen vor Ausgang der bedungenen Pachtzeit ohne legale Ursache nicht vertrieben oder gesteigert werden, es sey denn, daß Immissus schon vor dem Pachte ein älteres Recht auf das Gut gehabt habe. Wenn 6) nach geschehener Immission sich ein privilegirter und älterer Hypothekgläubiger um gleiche Immission meldet, so muß ihm Immissus auf Begehren so lange weichen, bis jener hinsichtlich seiner privilegirten Schuld völlig befriediget ist. Einen Gleichprivilegirten aber ist er schuldig in die Koimmission miteinzunehmen und zum verhältnißmäßigen Mitgenuß der Gutsnuzungen kommen zu lassen. Ein Minderprivilegirter aber kann die Kommission nur so weit prätendiren, als die Gutsnuzungen zur Befriedigung beider und sämmtlicher Gläubiger hinreichen. Die Immission hört 7) wieder auf, wenn Immissus völlig befriediget ist, oder wenn das Recht des Schuldners und seiner Erben auf dem übergebenen Gute exspirirt. Durch den Generalkonkurs der Gläubiger wird zwar 8) die vorher schon geschehene Immission eines Partikulargläubigers nicht aufgehoben, es müssen aber gleichwohl die erst während

rend des Konkurses verfallenden fructus ad massam generalem, konferirt, und bis zur Vertheilung ad depositum judiciale genommen werden. Im übrigen soll auch 9) mit Immissionen, oder Sequestrationen ganzer Hofmarks-corporum, und Landgüter, zumal da dem Gläubiger selten viel dadurch geholfen ist, der Schuldner aber gewöhnlich gar zu Grunde gerichtet wird, so viel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gehalten werden.

§. 7.

Zur Subhastation, und Vergantung, wodurch des Schuldners Gut mittelst des öffentlichen Verrufs an den Meistbiethenden zum Verkaufe ausgebothen wird, soll man 1) sowohl was das liegende, als das bewegliche betrifft, eher nicht schreiten, als bis keine anderen annehmlichen Mittel den Gläubiger befriedigen zu können, mehr übrig sind. 2) Soll auch das Gut, welches man verganten will, allezeit vorher mit Zuziehung unpartheiischer und verständiger Leute besichtiget, und eidlich geschäzt werden, und wenn es etwa 3) um eine Hofmark, Siz, oder ein anderes hochgültiges und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Höfe, Huben, und Sölden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schuldner selbst zur Stellung eines anständigen Käufers eine drei-, vier-oder höchstens sechsmonatliche Frist ertheilen, nach Ablauf derselben aber einen, oder zwei curatores bonorum ex officio bestellen, und durch dieselben nicht nur einen landesgebräuchlichen Gutsanschlag verfertigen, sondern auch längstens innerhalb Jahreszeit einen Käufer ausfindig machen lassen. Was nun von denselben eventuell beschlossen wird, dabei soll es auch sein

Von der Subhastation, Licitation, und Adjudikation.

Verbleiben haben, wenn nicht durch den Gläubiger oder Schuldner selbst ein besserer, und mehrbiethender Käufer längstens innerhalb 4 Wochen a die notitiae dargestellt wird, in welchem Falle der erste Käufer entweder dem leztern zu weichen, oder das nämliche zu prästiren, und sich längstens innerhalb 8 Tagen darüber zu erklären hat. Wenn nun aber bei allem verwendeten Fleiße von den Kuratoren innerhalb des obigen Termins kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, so soll alsdann auch bei obgedachten hochgültigen Gütern mit der öffentlichen Gant auf die nämliche Art, wie bei gemeinen einschichtigen und geringen Gütern ohne längeren Anstand verfahren werden. So viel die fahrende Habe betrifft, so kann zwar dieselbe 4) nach vorläufiger eidlicher Schäzung durch geschworne Tändler (Trödler), so gut, und hoch sie immer anzubringen ist, verkauft werden; wenn aber der Gläubiger, oder der Schuldner selbst die Vergantung und öffentliche Ausrufung derselben begehrt, so soll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretiosen, und andere Sachen von hohem Werthe sind, unverweigerlich damit willfahren. Die Ausrufung soll 5) drei Tage nach einander von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis zum Anzuge der Gloke bei dem englischen Gruße in der Pfarrkirche durch einen geschwornen Gantknecht auf offenem Plaz oder Gantladen geschehen, und wer nun am dritten Tage vor dem Anzug der Gloke, womit bei Vermeidung der schwersten Strafe keine Gunst, oder Gefährde gebraucht werden darf, das gröste Angebot in quantitate oder qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Interessenten durch richterlichen Aus-

Ausspruch entschieden werden soll, gethan hat, dem soll das vergantete Gut um das Angeboth, wenn es anders so viel, als die Foderung beträgt, heimgefallen seyn. Dagegen ist er aber auch 6) schuldig, längstens innerhalb drei Tagen wenigstens zwei Drittheile der angebothenen Summe zu Gerichtshänden baar zu erlegen, und den Ueberrest auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmliche Fristen hinreichend zu versichern, indem er auf den Fall, wenn die Fristen nicht beobachtet würden, alle Schäden und Kosten deswegen zu tragen schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen dafür verpfändet, und das erstandene Gut nicht nur von neuem zu verganten, sondern auch in Ansehung seiner andern Gläubiger jure separationis zu behandeln seyn soll. So bald aber die erste bewilligte Frist einmal von ihm erlegt, und der Ueberrest genügend versichert worden ist, so soll ihm der Richter einen ordentlichen Gantbrief (Kaufbrief) zustellen, und die Einantwortung gerichtlich thun lassen, welches alles auch bei dem mit den Kuratoren getroffenen Kaufe zu beobachten ist. Wenn 7) wie es sehr oft geschieht, für das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigstens kein größeres Angeboth, als die Schuld beträgt, vorhanden, auch kein anderes liegendes oder fahrendes Gut auf Seite des Schuldners mehr übrig ist, welches in subsidium mit vergantet werden könnte, so soll dem Gläubiger, wenn er allein ist, das feil gebothene Gut, es sey liegend, oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um seine Foderung heimgeschlagen, und verkauft seyn. Was nun 8) nach öffentlichem

Ausruf, oder von obgedachten Kuratoren, wie auch von geschwornen Tändlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder auf oben bestimmte Weise heimgeschlagen wird, ist auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypotheken und Schuldfoderungen dergestalt befreiet, daß der Käufer von Niemand weder unter dem Vorwande der Unwissenheit, noch einem andern wie immer erdenklichen Prätext mehr belangt werden kann. Dagegen bleiben die Dienstbarkeiten, ewige Gelder und andere dergleichen realia onera, so weit sie schon vor der Gant rechtmäßiger Weise, und bona fide auf das vergantete Gut gekommen sind, noch ferner darauf liegen, und es soll sich auch darnach in dem Gutsanschlage gerichtet werden. Das Einstandsrecht hat zwar 9) bei stillen, nicht aber bei öffentlichen Gantkäufen statt, ausgenommen, wenn von einem Unbefreiten ein adeliches Landgut in der Gant erstanden wird, in welchem Falle ihm zwar ein jeder Edelmanns-Freiheitsfähiger innerhalb Jahr und Tag einstehen kann, jedoch nur so, daß er dem Gantgläubiger alles zu erstatten hat, was er durch den Gantkauf verliert. Der Schuldner selbst soll 10) zur Licitation nicht gelassen werden, wohl aber steht ihm nach geschehener Licitation die Reluition des verganteten Gutes bis zur wirklichen Adjudikation allezeit noch frei, wenn er anders das Angeboth gleich baar zu bezahlen, und zugleich alle verursachte Schäden, und Kosten zu vergüten im Stande ist. Nach der Adjudikation aber wird er auf keine andere Art mehr dazu gelassen, außer wenn das Gut etwa gar zu weit, unter dem taxirten Quantum vergantet, und er mit-

mithin durch die Heimschlagung allzu sehr Schaden leiden würde, in welchem Falle ihm der Richter in der Adiudikation das jus reluitionis im obigen Maße wohl auf ein halbes oder längstens ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. Restitutio in integrum, wie auch die Rescindirung und Annullirung des Gantkaufes kann 11) gegen mehr gedachte Adjudikation, zumal wenn der paktirte Gantschilling in Richtigkeit ist, unter keinerlei Vorwand mehr Plaz greifen. Wie, und auf welche Weise es im übrigen 12. mit der Adjudikation der Güter zu halten sey, wenn diese nicht auf Instanz eines einzigen, sondern mehrerer Gläubiger im Konkurse vorgenommen wird, ist im folgenden Kap. 19. bestimmt. Endlich gebührt auch 13) keiner Hofmarks- oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit, welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter öffentlich verganten zu lassen, sondern sie soll in einem solchen Falle die Partheien an das Landgericht, in welchem das Gut liegt, verweisen. Wenn aber der Verkauf nicht öffentlich durch den Ausruf, sondern wie oben erwähnt wurde, nur durch Kuratoren geschieht, oder wenn die Vergantung nur fahrende Habe betrifft, so kann jene Obrigkeit wohl damit verfahren, indem derselben auch nicht nur die Austheilung der aus dem verganteten Gute gelösten Gelder, sondern auch in concursu creditorum über die Priorität zu sprechen, und dergleichen allerdings zustehet.

§. 8.

Von den Exceptionen, wie auch von der Appel-

In der Exekution sollen 1) keine anderen Exceptionen mehr zugelassen werden, als jene, welche den modum et ordinem executionis be-

treffen,

lation, Intervention, Restitution und Nullitätseinwendung gegen die Exekution.

treffen, z. B. exceptio competentiae, moratorii, inversi ordinis exequendi, und dergleichen. So viel dagegen 2) die exceptiones solutionis, compensationis, novationis, divisionis, excussionis, rei emtae non traditae, sententiae ex falsa causa latae, und andere in die merita causae principalis einschlagenden Exceptionen betrifft, so soll man auf sie weiter nicht mehr attendiren, es sey denn 3) daß sie sich erst nach der re judicata hervorgethan haben, in welchem Falle sie aber anders nicht, als per remedium restitutionis, mithin nach Maßgabe des 16. Kapitels 1. §. sub poena desertionis angebracht werden sollen. Ob und in wie weit aber 4) die Exekution durch die Intervention, Appellation, Restitution, und Nullitätsklage gehemmt werden könne, siehe oben, und zwar von der Intervention Kap. 8. §. 4. von der Appellation Kap. 15. §. 3. von der Restitution Kap. 16. §. 1. und von der Nullität ibidem §. 2.

§. 9.

Von den Hülfsmitteln der Schuldner in der Exekution.

Die rechtlichen Hülfsmittel, womit man verunglückten und erbarmungswürdigen Schuldnern auf den Fall, wenn sie zu bezahlen nicht im Stande sind, beizustehen pflegt, bestehen nach Gestalt der Umstände in dem beneficio competentiae, dationis in solutum, moratorii, in Fristen, oder Nachlässen, dann in der sogenannten cessione bonorum.

§. 10.

Von dem beneficio competentiae.

Beneficium competentiae, Kraft dessen der Schuldner nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern ihm zu seiner Lebensnothdurft und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1) vorzüglich leiblichen Kindern und Aeltern, Geschwistern, Eheleuten, Associrten,

cirten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender und in der Seitenlinie des ersten Grades, desgleichen denen vom Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten corporibus, endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden. Das Quantum der Kompetenz hängt 2) lediglich von den Umständen, und dem darnach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, erwäget, sondern zugleich die Dürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldfoderung, und was nach Abzug der Kompetenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen mehr betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich ist, eingeschränkt, und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. In concursu creditorum ist 3) gedachtes Quantum zwar allezeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch nur kommissionell ohne Gestattung eines Schriftenwechsels zu reguliren, und der Schuldner nicht eher aus der Possession seiner Güter zu setzen, es erhelle denn, daß er das Regulativ selbst geflissentlich hindre, in welchem Falle man das Quantum provisorisch zu bestimmen, und sich mit der Exekution nicht aufhalten zu lassen hat. Desgleichen ist 4) dieser Ausspruch extra concursum, und auf den Fall, wenn die Immission in des Schuldners sämmtliches Vermögen verlangt wird, unter dem

Vorwande der nöthigen Einsicht des status activi nicht lange zu verschieben, sondern best-möglichst zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensstand nur eine summarische, nicht aber, wie bisher öfters geschehen ist, eine weitläufige Untersuchung mittelst all zu genauer Durchgehung der Rechnungen Stift- Gült- und Scharwerksregister anzustellen. Viel weniger soll 5) die Immission oder Exekution, wenn sie nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch das punctum competentiae aufgehalten werden, ausgenommen, wenn der Schuldner in continenti darthun kann, daß die übrigen Güter zur Kompetenz nicht hinlänglich sind. Im übrigen erstreckt sich 6) das beneficium competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlischt auch von selbst wieder, wenn er so weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann.

§. 11.

Von der datione in solutum.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern wenn der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, so soll gleichwohl mit Vergantung und allenfallsiger Heimschlagung nach Maßgabe des obigen §. 7. verfahren werden. Im Falle aber der Gläubiger sich selbst gutwillig auf die gedachte Dargebung einläßt, so hat es hiebei sein Bewenden, und es soll mit derselben gehalten werden, wie bei Käufen Rechtens ist.

§. 12.

Von Eisenbriefen und moratoriis.

Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern verschafft,

schafft, damit er sich desto leichter wiederum erholen, und Bezahlung leisten könne, gehören 1) unter die landesherrlichen Reservate, und sollen im Lande nirgends, als bei der höchsten Stelle gesucht werden. Weil man aber 2) dieselben niemals anders, als cum cognitione causae, und nach vorläufiger Vernehmung der Gläubiger zu ertheilen pflegt, so soll der Supplikant zuförderst und 3) beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, überbermäßige Pracht, Verschwendung und Unordnung, sondern durch bloße unvorhergesehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Unvermögenheit gerathen sey. 4) Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit einem körperlichen Eide zu beståttigenden statum activorum et passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und in wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo sey, oder nicht, auch ob man sich wahrscheinliche Hoffnung dabei machen könne, daß er sich in wenigen Jahren wieder erholen, und zur Zahlungsfähigkeit gelangen werde, weil 5) das moratorium niemals auf immer, sondern nur nach Gestalt der Dinge auf ein, zwei, drei, vier, und höchstens fünf Jahre gegeben wird. 6) Soll er auf Verlangen der Gläubiger durch Bürgen, Unterpfand, oder wenn er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid Kaution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahre mit der Zahlung einhalten wolle. 7) Sistirt zwar das moratorium regulariter die Exekution sowohl in Kapital, als Interessen, jedoch nur so weit, als es der Inhalt des ertheilten Eisenbriefes sagt. Dagegen erstreckt sich

8)

8) die Kraft deßelben niemals auf landesherrliche oder landschaftliche Foderungen, und eben so wenig auf das, was man Armen, Bedürftigen, Taglöhnern, dem Gesinde, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waisen schuldig ist, noch weniger auf die erst nach erhaltenem moratorio von neüem gemachten Schulden, oder auf dasjenige, was nicht jure crediti, sondern jure dominii, vel condominii prätendirt wird, z. B. hinterlegte, geliehene oder verpfändete Sachen, soweit sie noch in Natur vorhanden sind, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9) Kömmt auch exceptio moratorii den Erben, Nachkommen, und Bürgen niemals zu statten, sondern sie erlischt mit dem Tode des Impetranten, wie auch mit dem Ausgange des vorgesezten Termins, welcher allezeit a die concessionis anfängt, so wie sie endlich auch noch vor ausgeflossenem Termine aufhört, wenn der Impetrant früher zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder wenn sich nach der Hand zeigt, daß er in dem übergegebenen statu von seinem Vermögen, oder sonst etwas fälschlich verschwiegen, oder angegeben, mithin das moratorium nur sub- aut obreptitie erschlichen, oder sich etwa desselben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Von Fristen und Nachläßen, welche von den Gläubigern selbst oder dem größern Theile derselben, oder von der Obrigkeit ex officio ge-

Wenn sich 1) der creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen oder Nachläße versteht, so hat es hiebei sein Bewenden. Eben so muß sich dasjenige, was 2) der größere Theil der Gläubiger in- oder außergerichtlich, sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachläßen bestimmt, auch der kleinere Theil von gleichen oder weniger befreiten Gläubigern gefallen

laßen,

lassen, und es soll der größere Theil nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach der Größe der Schulden mit Einschluß der rückständigen Interessen ausgerechnet, und wenn vota paria dabei vorhanden sind, der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht werden. Fristen, und Nachlaßbestimmungen von Amtswegen sollen 3) von keiner Obrigkeit anders, als in folgendem Maße vorgenommen werden. Erstens, muß der Schuldner alles auf einmal zu bezahlen außer Stande seyn, und an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld tragen, sondern beweisen, daß er lediglich durch unvorhergesehene Zufälle dahin gerathen sey, auch den statum activum et passivum seines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhehlen, und allenfalls auf Begehren der Gläubiger mit dem Manifestationseide betheuern. Zweitens, müssen es keine privilegirten oder solche Foderungen seyn, deren in dem nächst-vorhergehenden §. 12. no. 8. Erwähnung gemacht worden ist. Drittens, soll der Nachlaß nicht an dem Kapital selbst, sondern nur an den Zinsen soweit geschehen, daß die laufenden auf gewisse Jahre moderirt, und von 5 pro Cent auf 4 oder 3 herunter gesezt, die verfallenen aber erst nach dem Kapital bezahlt, oder mit einem Drittheil oder Viertheil ganz ausgestrichen werden. Viertens, sind auch die Fristen in Abzahlung des Kapitals, besonders wenn dasselbe unverzinslich ist, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Kreditoren allzugroßem Schaden über 15, 20 und mehr Jahre hinaus zu verlängern. Fünftens, muß endlich auch auf Seite des Schuldners kein Ver-

dacht

dacht einer Flucht, oder Verschwendung des noch übrigen Vermögens, wohl aber wahrscheinliche Hoffnung vorhanden seyn, daß derselbe auf diese Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin wirklich dadurch ausgeholfen werde. Sechstens, hat der Richter mit allem möglichen Fleiße dahin zu trachten, daß sich die Gläubiger selbst gutwillig auf Fristen und Nachlässe verstehen, und es mithin auf den Ausspruch von Amts wegen nicht ankommen lassen.

§. 14.

Von der cessione bonorum.

Zur Abtretung des sämmtlichen Vermögens soll niemand gelassen werden, der nicht darthun kann, durch Unglück verschuldet worden zu seyn. Es soll auch der Schuldner zuförderst vor der ordentlichen Obrigkeit eine getreue Anzeige von allen seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Gläubiger unter körperlichem Eide übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß er, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme, seinen Gläubigern den Abgang und Verlust ersetzen wolle, indem ihm in einem solchen Falle von den neu erworbenen Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden soll.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

§. 1.

Was und wie vielerley der concursus creditorum sey?

Der Konkursprozeß ist entweder particularis oder universalis. Jener ergiebt sich, wenn nicht alle, sondern nur einige Gläubiger

zu

zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, ihre Foderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser hingegen, wenn der Schuldner nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Gläubiger durch öffentliche Proklame zu dem Ende zusammen berufen werden, damit sie ihre Foderungen gehörig stellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander streiten sollen.

§. 2.

Der Universalkonkurs soll 1) bei der Obrigkeit vorgenommen werden, unter welcher der Schuldner auch sonst mit seiner Person stehet, ausgenommen, wenn er den größern Theil seiner Güter unter einer andern Obrigkeit hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf. Was 2) den concursum particularem betrifft, so soll man die Pfand- und Realansprüche bei der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand befindet, anbringen, doch stehet 3) dem Gläubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern hypothecam generalem hat, allerdings frei, ob er entweder gegen den Schuldner dort, wohin derselbe in mere personalibus gehört, auf das verschriebene Hab und Gut überhaupt, oder auf eines und mehr besondere Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klage stellen wolle. Wie weit aber 4) die bereits ante concursum universalem anderwärts anhängig gemachten Streitigkeiten dorthin zu ziehen sind, siehe unten §. 13. Und was endlich 5) die Geistlichkeit hiebei betrift, so bleibt es bei dem alten Herkommen, und den Recessen.

Forum concursus universalis et particularis.

§. 3.

§. 3.

Anfang des Universalkonkurses und wenn dazu geschritten werden kann?

Mehr gedachter Universalkonkurs fängt von der Zeit an, da man mittelst öffentlichen Anschlags die gewöhnlichen Ediktstage ausschreibt, welches jedoch niemals geschehen soll, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr eines künftigen Verlustes bei längerem Warten sich zeigt, sondern man soll in diesem Falle dem Schuldner auf Anrufen der Gläubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungsmittel beizuschaffen, oder seine Güter zu verkaufen, nach Ablauf desselben aber mit dem Verkaufe, und allenfallsiger Vergantung nach Vorschrift des vorigen Kapitels 7. §. verfahren, mithin den Kaufschilling gleichwohl unter die Gläubiger vertheilen, und den Ueberrest dem Schuldner ausfolgen lassen.

§. 4.

Von der Citation und Ausschreiber Edikts-Tage.

Die Ediktalcitation, Kraft welcher alle Gläubiger, um ihre Foderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin den gewöhnlichen drei Ediktstagen abzuwarten, vorgeladen werden, soll man 1) nicht nur zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bei Gericht anschlagen, sondern auch jene Gläubiger, deren Foderung vorher schon bei Gericht bekannt sind, durch ein Cirkularpatent vorrufen, und dasselbe von ihnen unterzeichnen, wie auch, wenn der Schuldner etwa mit fremden Kaufleuten, oder andern Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proklame an einige ausländische Orte verschicken, und durch die Obrigkeiten dieser Orte gleichfalls öffentlich verkün-

künden und anschlagen lassen. 2) Soll man auch nicht jeden Ediktstag durch ein besonderes Proklama, sondern alle drei in einem Proklama zugleich ausschreiben, und 3) für den ersten Tag ad liquidandum wenigstens eine Frist von vier oder sechs, bei größern Konkursen aber von acht oder zwölf Wochen, für den andern Ediktstag ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremtorie et sub poena praeclusi anberaumen. Außerdem soll man 4) den Schuldner selbst, oder wenn er nicht mehr bei Leben ist, seine Erben, um den gedachten Ediktstagen beizuwohnen, gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, sondern wenn man ihren Aufenthalt weiß, entweder unter Augen (persönlich), oder bei ihrem häuslichen Anwesen nach Inhalt des 5. Kapitels §. 8. sub poena praeclusi vorladen. Damit aber auch 5) in Zukunft, wie es bisher öfters geschehen ist, die Proklame nicht vergeblich angeschlagen, und die Gläubiger in unnöthige Kosten versezt werden, so soll sich der Schuldner, oder wer ihn immer zu vertreten hat, längstens innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, da die Affigirung besagter Proklame beschlossen, und ihm vorläufig kund gemacht worden ist, bei dem nämlichen Richter schriftlich, oder mündlich ad protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende öffentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Im erstern Falle soll mit der Affigirung solange Stillstand gehalten werden, bis die Appellation entweder versäumt oder abgethan ist. Im Falle sich aber der Schuldner innerhalb des obigen Termins nicht positiv erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich begiebt, so soll die öffentliche An-

schla-

schlagung und Ausschreibung ihren Fortgang nehmen, und keine weitere Weigerung dagegen mehr Plaz greifen.

§. 5.

Von dem ersten Ediktstage ad producendum et liquidandum.

Alle, und jede Gläubiger sollen sich 1) bei Verlust ihrer Foderung an dem ersten Ediktstage melden, und es sind in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin schon die Immission auf des Schuldners Güter erlangt, oder Faustpfänder in Händen haben, so wenig mehr als andere davon befreiet. Wer aber vermöge folgenden Kapitels das jus separationis hat, ist nicht schuldig, sich in den Konkurs einzulassen, und im Falle er dieses selbst freiwillig thut, so vergiebt er dadurch an seinem Rechte nichts, besonders wenn es nur mit Protestation und eventuell geschieht. Soll man 2) den Gläubigern oder ihren Anwälten weder bei dem ersten, noch zweiten Ediktstage unnöthige Weitläufigkeiten, oder schriftliche Verhandlungen gestatten, sondern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in möglichster Kürze ad protocollum vernehmen lassen, und wenn die Foderung oder Exception so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Erzählung oder Ausführung bedarf, so ist sie in einen schriftlichen, statt mündlichen Rezeß zu bringen, dieser sodann als Beilage dahin zu übergeben, und sich mit wenigen Worten in dem Protokolle darauf zu beziehen. Im Falle auch 3) die Obligation des Schuldners etwa wegen einiger Bedingungen, oder einer unausgemachten Präjudicialfrage, oder sonst noch in suspenso wäre, so soll dieselbe nichts desto weniger zur einstweiligen Vormerkung eventuell eingeklagt werden, und wenn endlich 4) der ad pro-

producendum, et liquidandum bestimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldfoderungen nicht hinreicht, so kann mit der Produktion nnd Liquidation den zweiten, dritten, vierten, und die nächstfolgenden Tage darauf so lange kontinuirt werden, bis von sämmtlichen Gläubigern, welche sich an dem ersten Tage gemeldet haben, niemand mehr übrig ist. Uebrigens soll man auch 5) jede Foderung nicht besonders protokolliren, sondern sie sämmtlich der Ordnung nach, wie sie angegeben werden, in ein Protokoll zusammentragen, dieses sogleich nach geschlossenem Ediktstage heften, paginiren, und ad acta registriren lassen, welches bei dem zweiten und dritten Ediktstage gleichfalls wieder auf die nämliche Art geschehen soll.

§. 6.

Bei dem zweiten ad excipiendum anberaumten Ediktstage sollen 1) sämmtliche Exceptionen, welche sowohl der Schuldner selbst, als jeder Gläubiger in puncto prioritatis, liquidationis, und sonst gegen die gestellten Foderungen, und Ansprüche zu haben glaubt, ohne Ausnahme auf einmal, und zwar sub poena praeclusi angebracht werden. 2) Wird auch durch das von Seite des Schuldners erst nach eröffnetem Konkurse erfolgte Geständniß, oder die Agnition einer Schuldfoderung ohne andere dazu kommende erhebliche Beweismittel den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen dagegen nichts benommen oder präjudicirt, wohl hingegen kömmt jedem aus ihnen zu Gute, was der Schuldner gegen diese, oder jene Foderung mit Recht wirklich eingewendet, oder

Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum.

N we-

wenigstens einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kann 3) die von einem Gläubiger gemachte Exception dem andern Mitgläubiger in soweit nüzlich seyn, als ihrer Seits etwa die nämliche causa contradicendi vorhanden ist. Wie weit aber 4) das richterliche Amt sich hinsichtlich der Supplirung unterlassener Exceptionen erstrecke, ist bereits oben Kap. 6. §. 9. erörtert, welches demnach auch in dem Konkursprozesse allerdings Plaz greift.

§. 7.

Von dem dritten Ediktstage ad concludendum

Bei dem dritten, und lezten Ediktstage ist zwar sowohl dem Schuldner gegen die Gläubiger, als diesen unter sich mit ihrer Replik und Duplik gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch soll dieses keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur vom Mund aus in die Feder mit möglichster Kürze, oder mittelst Uebergebung eines schriftlichen statt mündlichen Rezesses geschehen, auch über den Dupliksrezeß keinem Gläubiger eine weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen, oder wenn sich die Partheien nicht selbst dazu anschicken wollen, die causa ex officio pro conclusa ausgenommen werden.

§. 8.

Von der Legitimation bei dem Konkurse.

Wer sich bei dem Konkurse nicht in eigener, sondern in fremder Sache meldet, soll sich 1) bei Verlust der Foderung genügend hiezu legitimiren, und zu dem Ende gleich an dem ersten Ediktstage seine Vollmacht in gehöriger Form übergeben. Vormünder und Kuratoren, welche nicht bei dem nämlichen Gerichte, wo der Konkurs anhängig ist, bestellt werden, sollen 2) an dem erwähnten Tage das tutorium, oder curatorium in forma probante beibringen. Desgleichen haben sich 3) cessionarii, wie auch

cre-

creditores creditorum mittelst ihrer Cessions-instrumente, und respective richterlichen Erkenntniße, wodurch ihnen die Foderungen bereits in solutum überlassen worden sind, zu legitimiren. Jene, welche 4) in einer Schuldfoderungssache vorher schon bei dem nämlichen Gerichte ad totam causam bevollmächtiget gewesen sind, brauchen auf den Fall, wenn sich nachher in der Exekution selbst, oder sonst ein Konkurs ergiebt, keine neue Vollmacht, sondern es ist genug, wenn sie sich auf die vorige Vollmacht berufen. 5) Ist mandatum praesumtum in concursu soweit hinlänglich, daß die Ratifikation desjenigen, was in Kraft eines solchen Mandats bei dem ersten Ediktstage verhandelt wurde, an dem nächstfolgenden Ediktstage, jedoch sub poena praeclusi beigebracht werden soll und kann. Im Falle nun 6) gegen die beigebrachte Legitimation wegen eines daran befindlichen Mangels excipirt wird, so kann der Defekt noch an dem lezten Ediktstage, nachher aber nicht mehr ersezt werden. Und wenn endlich 7) in puncto legitimationis weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Gläubiger etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter im Konkursprozesse sich von Amts wegen nicht damit aufzuhalten.

§. 9.

Von der Kaution, Rekonvention, und Kommunikation dann der contumacia und den Terminen.

Juramentum calumniae, wie auch cautio de judicio sisti, aut judicatum solvi darf 1) weder dem Schuldner, noch einem Gläubiger in concursu zugemuthet werden, und eben so wenig greift auch die Rekonvention darinn Plaz. Obgedachte drei Ediktstage, oder Termine ad producendum, excipiendum, et concludendum sollen auch 2) auf das genaueste beobachtet, und

wenn sie einmal ausgeschrieben sind, weder auf Instanz der Partheien, noch von Amts wegen verlängert werden; auch ist es nicht nöthig, jene, welche sich in Beobachtung der jezt erwähnten Termine säumig finden lassen, des Ungehorsams zu akkusiren, oder die Insinuation zu dociren, noch weniger ein besonderes Kontumacialerkenntniß darüber ergehen zu lassen, sondern wer bei dem ersten Ediktstage entweder gar nicht erscheint, oder sonst die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in dem Haupt- und Prioritätserkenntniße gänzlich ausgeschlossen. Was 3) endlich die Kommunikation betrifft, so steht sowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger frei, nicht nur sämmtliche Konkursakten in praesentia judicis, actuarii, vel registratoris ad statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Taxe sowohl bei Kanzleien, als Gerichtsschreibereien ohne weiteren Auftrag allezeit unverweigerlich verabfolgt werden sollen, damit sich keiner mit Recht beschweren kann, an seiner gehörigen Nothdurftsbeobachtung verkürzt worden zu seyn.

§. 10.

In dem Konkursprozesse soll der Richter 1) keiner Parthei den Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Gläubiger dießfalls seine Nothdurft selbst ohne Erwartung eines richterlichen Auftrages beobachten, mithin 2) alles dasjenige, was sowohl zum nöthigen Beweise der Schuld, als des Vorzuges gehört, gleich am ersten Ediktstage bei Verlust derselben übergeben, und es nicht erst auf den zweiten oder dritten Ediktstag versparen. Was 3) den Beweis durch Zeugen in-

insbesondere betrifft, so soll man gleich an dem ersten Ediktstage sub poena praeclusionis die Probatorialartikel, sammt dem directorio und der denominatione testium überreichen, worüber sodann 4) an dem andern Ediktstage entweder von dem Schuldner selbst, oder den Mitgläubigern sub poena liquidi et confessi mit den exceptionibus, et responsionibus zu verfahren ist. Hierauf soll aber 5) ohne super relevantia articulorum zu sprechen gleich zum wirklichen Zeugenverhöre geschritten, die Aussage an dem dritten Ediktstage publicirt, und hierüber sowohl dem Beweisführer, als den gegentheiligen Interessenten mehr nicht, als eine einzige Schrift zur Deduktion, und respective Refutation und Konklusion innerhalb des zu präfigirenden peremtorischen Termins gestattet, sondern die causa pro conclusa angenommen werden. Wenn nun 6) die articuli probatoriales erst bei dem zweiten, oder dritten Ediktstage zum Vorschein kommen, so soll man sie pro non productis halten, folglich auch kein Zeugenverhör mehr vornehmen, ausgenommen 7) in folgenden Fällen. Erstens, wenn durch einen körperlichen Eid, oder sonst in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anspruche selbst, oder wenigstens von dem Beweise durch Zeugen nicht eher Wissenschaft erlangt, oder an sich gebracht habe. Zweitens, wenn ein Gegenbeweis geführt, und die vorgeschüzte Exception, oder Replik zu erweisen gesucht wird. In diesen und dergleichen Fällen ist man 8) mit dem Beweise weder durch Zeugen noch Dokumente an die Ediktstage so genau gebunden; doch soll man auch hierinn kei-

keine unnöthigen und verzögernden Weitläufigkeiten gestatten, sondern den Beweis möglichst durch abgekürzte peremtorische Termine zu beschleunigen trachten.

§. 11.

Von dem Beweise durch Dokumente.

Die zur Liquidation der eingeklagten Schuld-Foderungen nöthigen Dokumente sollen 1) außer den obgedachten speciellen Fällen ebenfalls sub poena praeclusionis ohne Unterschied, ob sie bei dem nämlichen oder einem andern Richter schon einmal producirt worden sind, an dem ersten Ediktstage in forma probante producirt, und 2) sowohl dem Schuldner, als den Mitgläubigern zur Einsicht vorgelegt, hierauf aber von denselben an dem zweiten Ediktstage entweder rekognoscirt, oder diffitirt werden. Wenn nun 3) weder eine das noch das andere geschehen ist, so wird das producirte Dokument pro recognito gehalten. In casu diffessionis aber hat 4) der Producent nach Inhalt des 11. Kapitels 3. §. den Beweis zu machen, und denselben an dem dritten Ediktstage sub poena praeclusi zu übergeben, dagegen aber auch der Diffitent an dem nämlichen Tage zuförderst den Diffessionseid sub poena recogniti abzulegen. Im übrigen soll man 5) die producirten Originalien entweder bei Gericht wohl verwahren, oder den Gläubigern, zumal wenn sie ihrer bedürfen, auf Begehren wieder zurückgeben, in diesem letzteren Falle aber legal vidimirte Kopien bei den Akten zurückbehalten, zu welchem Ende 6) wohl geschieht, wenn die Partheien selbst gleich an dem ersten Ediktstage nebst den Originaldokumenten richtige Abschriften mitübergeben, und sich die schleunige Vornehmung der gerichtlichen

Kol-

Kollation im Beisein der andern Kreditoren ausbitten.

§. 12.

Wenn die eingeklagte Schuld nach Gestalt der Dinge durch das juramentum decisorium, vel suppletorium bewiesen werden muß, so soll jenes 1) dem Schuldner gleich am ersten Ediktstage deferirt, und am zweiten abgelegt oder referirt, und wenn weder das eine, noch das andere geschieht, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Ediktstage von dem Gläubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eides jemals mehr Plaz greift. Juramentum suppletorium soll 2) der Gläubiger, welcher dadurch seinen Beweis zu ergänzen sucht, am ersten Ediktstage begehren, und wenn am zweiten Tage von Niemand etwas dagegen eingewendet wird, dasselbe sodann am dritten Tage abschwören. Bei vorkommenden Einwendungen hingegen soll der Richter in dem Prioritätsurtheile darüber erkennen, und wenn er sie für statthaft erachtet, dem Gläubiger die eingeklagte Schuld in der gehörigen Klasse anders nicht als mit dem Anhange, daß er dieselbe mit seinem Eid erhärte, eventualiter zusprechen. Wenn 3) nicht so fast die Klage, als die Exception, oder Replik durch obgedachte Juramente erwiesen werden soll, so ist man zwar an gedachte Ediktstage nicht so genau damit gebunden, doch soll auch hierinn schleunig, und mit abgekürzten peremtorischen Terminen verfahren werden. Von dem Beweise durch den Eid.

§. 13.

Obwohl judicium universale concursus alle und jede bei andern Gerichten bereits anhängigen causas particulares ex capite connexio- Von Liquidirung jener Foderungen, welche schon

abgeurtheilt, oder anderwärts anhängig sind.

xionis an sich zieht, so versteht sich doch dieses 1) nur von dem puncto prioritatis, und dem Vorzugsrechte, deswegen 2) solche Foderungen zwar an dem ersten Ediktstage sub poena praeclusi nicht nur in quanto, et quali angegeben, sondern auch 3) an diesem, und den nachfolgenden Ediktstagen soweit liquidirt und instruirt werden sollen, als man zur Entscheidung der erwähnten Prioritätspunkte nöthig hat. Die Hauptliquidation selbst aber soll 4) bei dem Gerichte, wo sie einmal angefangen worden ist, fortgesezt, und beendigt werden, wobei 5) den andern Gläubigern gleichwohl sammt und sonders zu interveniren und ihr vermeintes Interesse zu besorgen frei steht. Es soll auch 6) das Prioritätserkenntniß wegen solcher Partikularstreitigkeiten niemals aufgeschoben, sondern auf einem oder dem andern Wege damit verfahren, und die noch rechtsanhängige Foderung einstweilen in ihrer gehörigen Klasse eventuell vorgetragen werden. Was aber 7) vor entstandenem Konkurse bei dem nämlichen oder einem andern Gerichte schon einmal gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort noch hier in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern wegen einer solchen Foderung am ersten Ediktstage sich lediglich ad acta bezogen und davon nur soviel angeführt werden, als den Prioritätspunkt betrifft.

§. 14.

Von weitläufigen Liquidationen.

Foderungen, welche wegen ihrer grossen Weitläufigkeit, oder ganz besonderen Eigenschaft in foro concursus entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne viele Beschwerde und zu besorgende Verwirrung mit und nebst andern Ansprüchen liquidirt, und vorge-

gebracht werden können, sollen zwar ebenfalls an dem ersten Ediktstage mit einem beiläufigen, und wahrscheinlichen Quantum sub poena praeclusi eingeklagt, und dem Protokolle, wie andere Schuldposten einverleibt werden, damit man sich bei Verfassung des Prioritätserkenntnisses darnach richten, und in der gehörigen Stelle die eventuele Vormerkung machen könne. Die Liquidation hingegen soll zur Vermeidung aller Verwirrung und Unordnung von den übrigen Konkursakten gänzlich abgesondert, und separatim behandelt, oder nach Beschaffenheit der Sache wohl gar an dasjenige forum, wohin es sonst von Rechtswegen gehörig ist, zur gebührenden Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden.

§. 15.

In dem Prioritätsurtheile soll 1) der Richter jeden Gläubiger praestitis praestandis die ihm laut folgenden Kapitels gebührende Stelle, ungeachtet etwa aus Verstoß eine andere von ihm begehrt worden wäre, anweisen. 2) Wenn die statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Kontrakt errichtet worden ist, mit den statutis loci, wo der Konkurs verhandelt wird, nicht übereinstimmen, so ist quoad solennia contractus auf die erstern, quoad jus prioritatis et classificationis aber auf die lezteren Statuten zu sprechen. Zur Publikation des Prioritätserkenntnißes ist 3) eine Specialcitation der Kreditoren nicht nöthig, sondern die Sentenz soll ad valvas publicas judicii affigirt, und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abschrift ertheilt werden. Obwohl übrigens 4) zur Entscheidung der Konkurssachen keine gewisse Zeit bestimmt werden kann, so soll

Von dem Prioritätsurtheile.

soll man doch dieselben zur Verhütung des den leztern Gläubigern zugehenden Verlusts und Schadens auf alle thunliche Weise befördern, und 5) unter dem Vorwande der etwa anderwärts rechtsanhängigen, oder ad separatam liquidationem verwiesenen Schuldposten keineswegs aufhalten, sondern dergleichen Posten auf oben ererwähnte Weise einstweilen in jener Klasse, wohin sie allenfalls gehören mögen, mit dem angegebenen beiläufigen Quantum vorläufig vortragen.

§. 16.

Von der Appellation, Restitution, u. Nullitätsklage in dem Konkursprozesse.

Mit der Appellation und Revision soll es 1) im Konkurse wie mit andern Appellationssachen gehalten, und ohne weitere Kommunikation, oder Schriftenwechsel allezeit nur über die acta priora gesprochen werden. 2) Erstreckt sich der effectus suspensivus hier niemals weiter, als auf die Punkte, worüber in specie appellirt worden ist, oder auf dasjenige, was durch unzertrennliche Konsequenz davon abhängt. 3) Kann zwar die von einem Gläubiger eingewandte Appellation auch andern Mitgläubigern zu Gute kommen, soweit sie die nämliche causam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in appellatorio erhaltenen obsieglichen Urtheils nur gegen den appellatischen Theil allein, niemals aber gegen andere Mitgläubiger zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwande den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben. Was restitutionem in integrum betrift, so ist 4) hauptsächlich dahin zu sehen, ob die Gant-Masse unter die Gläubiger schon distrahirt, und vertheilt, oder ob noch res integra sey. Im erstern Falle hat gedachte restitutio weder ex capite minorennitatis, noch instrumentorum noviter re-

repertorum, noch unter einem andern Vorwande weder gegen jene Gläubiger, welche das Ihrige in Gemäßheit des Prioritätsurtheils schon rechtmäßiger Weise empfangen haben, noch gegen die bereits geschehene Vergantung mehr statt. Im leztern Falle aber soll man das Restitutionsgesuch auf dem nämlichen Fuße im Konkurse traktiren, wie bereits oben im 16. Kapitel §. 1. überhaupt bestimmt ist. Was nun endlich 5) das remedium nullitatis betrifft, so hat es damit die nämliche Beschaffenheit.

§. 17.

Von der Exekution in concursu.

Sobald der concursus universalis einmal beschlossen ist, so soll man 1) des Schuldners Hab, und Gut, mittelst obrigkeitlichen Beschlags, und was die ungefreiten Personen betrifft, mit Spann- und Wasenschnitt angreifen, (Besiz ergreifen) dasselbe mit Zuziehung der Gläubiger, oder des bestellten curatoris bonorum ordentlich inventiren und durch unpartheiische verständige Leute schäzen lassen, hierauf ohne weitern Aufschub nach Vorschrift des vorigen achtzehnten Kapitels §. 7. quanti plurimi verkaufen und den erlösten Kaufschilling unter die Gläubiger der Ordnung und dem Priotätserkenntniße nach, soweit derselbe zureicht, vertheilen. Wenn nun 2) für das vergantete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher mehr, oder soviel darbiethet, als die Schuldfoderungen insgesammt betragen, so kommt es im Konkurse auf das sogenannte jus delendi an, Kraft dessen dem lezten Gläubiger nach der dritten öffentlichen Ausrufung frei steht, entweder das vergantete Hab und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller jener Mitgläubiger, welche ein älteres, oder gleiches

Recht

Recht mit ihm haben, für seine Foderung in solutum zu übernehmen, oder aber diese zu verlieren und gedachtes Gut dem nächst vorhergehenden Gläubiger unter der nämlichen Kondition zu überlassen. Zu welchem Ende auch jeder Gläubiger nicht nur drei Tage Bedenkzeit zu seiner Erklärung erhält, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch die lezte, und einzige Ausrufung gestattet wird, um zu sehen, ob nicht jemand mehr, oder wenigstens soviel, als der Betrag sämmtlicher Foderungen ist, für das subhastirte Gut zu geben erbötig sey. Wenn aber 3) dasselbe etwa unter einem anderen Gerichte, als wo der Konkurs verhandelt wird, gelegen wäre, so soll die Subhastation von dem judice loci rei sitae, wenn er anders dazu sonst berechtiget ist, auf Requisition vorgenommen werden. Dagegen gebührt ihm in einem solchen Falle weder die Adjudikation, noch Klassifikation und Distribution der Gant-Kaufschillingsgelder, sondern alles dieses, und ähnliches, was nicht den actum subhastationis betrifft, soll dem judicio concursus überlassen werden. Dieses hat endlich auch 4) die Vertheilung der Gelder unter dem Vorwande, daß noch eine oder die andere Foderung ad separatam liquidationem ausgestellt, und in dem Klassifikationsurtheile einstweilen nur eventuell vorgemerkt sey, nicht zu verschieben, sondern in solchen Fällen entweder soviel, als die vorgemerkte, und in suspenso gelassene Foderung beträgt, einstweilen in deposito zu behalten, oder den Gläubigern, welche in dem Prioritätsurtheile und in der Exekution nachzustehen haben, das Ihrige gegen hinlängliche Kaution ausfolgen zu lassen

§. 18.

§. 18.

Wenn 1) das auf der Gant stehende Vermögen groß ist, und besonders in liegenden Gütern, oder Aktivschulden besteht, so soll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad concursum generalem schreitet, durch die Gläubiger einen tüchtigen curatorem bonorum per majora erwählen lassen, oder wenn sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amts wegen ernennen, und ihm 2) nach vorläufiger Inventarisation und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende einräumen, daß er 3) dasselbe während des Konkursprozesses getreulich verwalte, was zur Gantmasse von Rechtswegen gehört, und in anderen Händen befindlich ist, wieder dahin zu bringen trachte, sich bei hochgültigen Gütern um anständige Käufer zeitlich bewerbe, die ausstehenden Aktivschulden durch rechtliche Mittel und Wege beitreibe, auch nöthigen Falls die zahlflüchtigen (säumigen) Schuldner bei ihrer gehörigen Obrigkeit belange, und endlich den sämmtlichen Gläubigern über seine geführte Verwaltung in judicio concursus förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche sich 4) ohne Schaden konserviren lassen, soll der Kurator eigenmächtiger Weise von der Masse anders nicht, als auf Ratifikation der Kreditoren veräußern, auch das baare Geld ohne ihr Wissen und Willen nicht ausleihen, nochweniger zu seinem eigenen Nuzen verwenden, sondern dasselbe zu Gerichtshänden ad depositum liefern. Den Gläubigern steht 5) frei, den erwählten oder bestellten Kurator aus rechtserheblichen Ursachen wieder abzudanken, und statt seiner einen andern aus ihrer Mitte, oder sonst

Von dem curatore bonorum u. contradictore communi in concursu.

per

per majora zu erwählen, oder wenigstens einen, oder mehrere zu adjungiren, in welchem Falle 6) keiner ohne den andern etwas zu verfügen die Macht hat, wenn nicht das curatorium die Klausel sammt und sonders enthält. 7) Darf sich ohne erhebliche Ursache niemand weigern, die ihm angetragene Kuratel zu übernehmen, vielweniger die einmal übernommene wieder abzugeben. Was ferner 8) durch des Kurators bezeigten merklichen Unfleiß die Gläubiger Schaden leiden, soll dieser wieder ersezen. Dagegen gebührt ihm 9) für seine hiebei gehabte Mühewaltung eine verhältnißmäßige Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, im Falle er sich mit den Kreditoren nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als alle anderen nöthigen Kuratelskosten den gerichtlichen in erster Klasse bei Verfassung des Prioritätserkenntnißes gleich zu schäzen hat. Uebrigens kömmt 10) den Gläubigern auf des Kurators eigene Güter wegen seiner geführten Verwaltung, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, weder eine legale Hypothek, noch ein anderes Vorzugsrecht zu. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Kontradiktors aber, welcher 11) die Stelle des Schuldners gegen die Gläubiger im Konkurse zu vertreten hat, soll an jenen Orten, wo dieselbe bisher nicht üblich gewesen ist, auch in Zukunft unterlassen werden, und jeder Gläubiger gleichwohl selbst gegen seine anderen Mitgläubiger sowohl in Ab- als Anwesenheit des Schuldners die Stelle des Kontraditors so gut er kann und mag, zu vertreten haben.

§. 19.

Was 1) der Schuldner noch vor Anfang des Generalkonkurses, oder vor erfolgtem obrigkeitlichen Verboth dem einem, oder andern Gläubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräußert, kann nur von den älteren oder gleich privilegirten creditoribus hypothecariis wiederrufen werden, es sey denn, daß die veräußerte Sache weder in natura mehr vorhanden, noch gefährlich (dolose) verwendet, oder bereits landesgebräuchliche Nutzung und Gewähr darauf ersessen (verjährt) worden sey. Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleiches oder älteres Unterpfand haben, können 2) dergleichen Partikularzahlungen oder Veräußerungen nur auf den Fall wiederrufen, wenn aus den Umständen erhellet, daß dieselben nicht redlich, sondern gefährlicher Weise zu ihrem Präjudiz und Schaden geschehen seyen. Im Falle auch 3) der Besizer der veräußerten Sache einigen Theil an dieser Gefährde hat, oder die Alienation nur titulo lucrativo geschehen ist, so soll er dieselbe auch ohne Wiedererstattung des Werthes herausgeben. Was aber 4) der Schuldner erst nach angefangenem Generalkonkurse, oder gegen obrigkeitliches Verboth noch bezahlt, veräußert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zum Nachtheil, Abbruch, oder zur Verminderung der Gantmasse thut, oder unterläßt, ist von gar keiner Kraft, und kann sowohl von dem bestellten curatore bonorum, als den Gläubigern ohne Unterschied allezeit wieder revocirt werden. Es soll sich auch 5) die Obrigkeit während des Konkursprozesses aller Partikularzahlungsanweisungen enthalten, ausgenommen was arme bedürftige Kreditoren

Von den Partikularzahlungen u. Veräusserungen vor u. nach angefangenem Konkurse.

be-

betrifft; denn diesen leztern darf wohl der nöthige Unterhalt ex massa einstweilen auf Abschlag ihrer Foderung, soweit dieses ohne anscheinende Verlustsgefahr und Nachtheil anderer gleich oder mehr privilegirter Gläubiger geschehen kann, verabreicht werden. Desgleichen gebührt o) der Wittwe von ihres Mannes hinterlassenem Vermögen, im Falle sie sich sonst nicht unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt ihres Standes, Heurathsgutes, und des Mannes Verlassenschaft, sondern sie soll auch in einem solchen Falle wider ihren Willen aus dem Besize der zurückgelassenen Habe und Güter während des Prozesses nicht gesezt werden, wogegen dieselbe über alles, was sie über ihren gebührenden, und von dem Richter erkannten Unterhalt eingenommen hat, ordentliche Rechnung ablegen, und wenn es die Gläubiger begehren, auch hinlängliche Versicherung leisten, mithin das, was sie von besagter Alimentation auf Abschlag genossen hat, zu seiner Zeit wieder in Abzug bringen lassen muß.

§. 20.

Von Manifestirung des verganteten Vermögens, und der Obliegenheit des Schuldners nach dem Konkursprozesse.

Der auf die Gant getriebene Schuldner ist 1) verbunden, nicht nur sein ganzes Vermögen sammt allen ausstehenden Faustpfändern, und Aktivschulden bei Errichtung des Inventariums anzuzeigen, sondern auch auf Begehren des curatoris bonorum oder der Gläubiger den Manifestationseid darüber abzuschwören. Wenn er nun 2) demungeachtet wissentlich, und gefährlicher Weise etwas davon zurückbehält oder unterschlägt, so soll gegen ihn ex capite falsi et perjurii nach Gestalt der vorkommenden Beweise oder Anzeigen kriminell verfahren werden. Uebrigens

bleibt

bleibt 3) allen denen, welche sich bei Konkursen entweder gar nicht gemeldet, oder wenigstens das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl gegen den Hauptschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kömmt, als gegen einen Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, allerdings vorbehalten.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

§. 1.

Bei dem Vorzuge der Gläubiger in concursu hat man in der Regel, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, folgendes zu bemerken. 1) Sind die in §. 2. et seq. angeordneten Klassen dergestalt einander subordinirt, daß der Gläubiger, welcher in der vorhergehenden Klasse steht, denen in der nachfolgenden vorgezogen wird. 2) Mehrere Gläubiger von verschiedener Art und Gattung in einer Klasse folgen der Ordnung nach, wie sie in jeder Klasse hernach genannt sind, und wenn endlich mehrere Gläubiger von einerlei Art und Gattung in der nämlichen Klasse und Sache zusammkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder wenn auch hierinn eine Gleichheit ist und die Sache zur allerseitigen Befriedigung nicht hinreicht, so konkurriren sie pro rata debiti. Generalregeln von der Priorität.

§. 2.

In die erste Klasse gehören die auf den Konkursprozeß erlaufenen Gerichtskosten, soviel hievon die Gläubiger insgesammt, nicht aber einen oder den andern nur in particulari betrifft; Erste Klasse.

denn die lezteren hat jeder Gläubiger selbst aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es sollen auch die Kosten nicht summarisch und überhaupt angesezt, sondern von Posten zu Posten spezifizirt und das Verzeichniß zu den Akten gelegt werden, damit das Uebermaß allenfalls auf Beschwerde der Gläubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingesehen und gemäßiget werden könne.

§. 3.

Zweite Klasse.

1) Werden hieher gerechnet die Funeralkosten, welche nämlich auf das Begräbniß und den Gottesdienst für den verstorbenen Schuldner verwendet worden sind, worinn jedoch alles Uebermaß abgeschnitten und darauf gesehen werden soll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stand, Herkommen und Menge der Schulden hiebei zu viel geschehen sei, indem die Kleidung der Bedienten und was sonst mehr zur bloßen Pracht, wie auch auf Zehrungen und das sogenannte Todtenmahl verwendet wird, nicht in die gegenwärtige Klasse sondern unter die gemeinen Kurentschulden gehöret und allenfalls von denen zu vergüten ist, welche dergleichen unnöthige Bestellungen machen. 2) Wird auch hier angesezt, was in des Schuldners lezter Krankheit, woran er wirklich gestorben ist, auf die Apotheke, dann des damals gebrauchten Arztes, Chirurgen und Krankenwärters billigen Verdienst erlaufen ist. Was aber der Apotheker an Zucker, Gewürz und Näschereien mehr zur Lust, als nothwendigen Arznei und Labung wissentlich und vorsezlich liefert, wird unter die Kurrentposten verwiesen.

§. 4.

§. 4.

Zur dritten Klasse gehöret verdienter Liedlohn, welchen der Mann mit seinem Pfluge, oder Vieh entweder selbst, oder durch gedingte Ehehalten verdient, wie auch, was ein gedingter und gebrödeter Diener oder Ehehalt bei seiner Herrschaft oder ein Taglöhner bei dem, der ihn um den Taglohn bestellt, verdient, so auch ejne Handwerksleute, welche um gewissen bedungenen Lohn bei dem Besteller selbst in seiner Wohnung auf der sogenannten Stör arbeiten. Man soll aber allen obigen Personen niemals mehr, als einen Jahreslohn von dem Rückstande in dieser Stelle passiren lassen, das übrige hingegen für eine unbefreite gemeine Schuld achten. Desgleichen gehören auch die Salarien und Rekompensen für Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Hofmarksrichter, Verwalter und dergleichen lediglich unter die Kurrentposten, welche Meinung es ebenfalls mit den allzu überflüßigen und dem Stande des Schuldners nicht angemeßenen Domestiken hat, indem in solchen Fällen, wo sich nämlich ein merkliches Uebermaß zeigt, die in gegenwärtige Stelle gehörige proportionirte Quote unter sämmtliche Domestiken pro rata zu vertheilen ist. Dritte Klasse.

§. 5.

In die vierte Klasse gehören folgende Posten. 1) Was zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes oder einer anderen Sache, an Geld oder Baumaterialien vorgestreckt und auch wirklich dahin verwendet wird, ungeachtet sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek dafür ausbedungen hat. 2) Alle ordentliche und außerordentliche Land- Vierte Klasse.

steuern, Accis, Umgeld, Aufschlag und andere dergleichen dem gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt hätte, und zwar so, daß das Vorzugsrecht sich nicht nur auf die Steuer und accisbaren Güter, sondern auf das ganze Vermögen erstreckt. 3) Das vorgeliehene Saamgetreide, wie auch das zu seiner Erkaufung verwendete Geld, welches beides in den Feldfrüchten desselben Jahres nicht nur eine stillschweigende Hypothek, sondern auch das Vorzugsrecht vor dem Grundherrn und andern nachfolgenden Gläubigern hat, wenn nur die Felder wirklich damit besäet worden, und erwähnte Früchte in demselben Jahre noch in natura vorhanden sind; sonst ist es eine gemeine Kurrentpost. 4) Was zur Erkaufung oder neuen Erbauung eines Hauses oder einer anderen Sache unter alsbaldiger und ausdrücklicher Verpfändung des- oder derselben vorgestreckt und verwendet wird. 5) Wer sich bei Verkaufung seines Gutes zur Zeit, da er dasselbe noch in seiner Gewalt gehabt hat, hierauf ein ausdrückliches und Spezialunterpfand für den Kaufschilling vorbehält, gehört ebenfalls hieher, ausgenommen wenn er sich bei obverstandenem Verkaufe nur eine Generalhypothek auf des Käufers Habe und Gut, oder zwar eine Spezialhypothek auf dem verkauften Gute, jedoch erst nach geschehener Ausantwortung bedingt, denn da gehört die Foderung nicht in diese Stelle, sondern dorthin, wohin auch andere hypothecarii von Rechtswegen gehörig sind. 6) Wenn zum Erkaufe oder zur Erbauung eines Gutes aus einer Vormundschaft oder von einer Kirche, einem Spital, Allmosenkasse oder einer anderen dergleichen

chen von der ordentlichen Obrigkeit erlaubten und den Minderjährigen gleichgeschäzten Kommunität oder Konfraternität Geld geliehen wird, so ist ihnen dieses Gut nicht nur dafür stillschweigend verpfändet, sondern sie gehen auch andern Gläubigern vor, ausgenommen was die im Vorhergehenden bemerkten Posten betrifft. 7) Hat der Grundherr um seine grundherrlichen Foderungen an Stift, Gült, Laudemien, Küchendienst und den ganzen Werth des zu Geld angeschlagenen und unpartheiisch geschäzten Gutsabschleifes auf des Unterthans Gerechtigkeit und alle vorhandenen Früchte nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch den Vorzug, es seyen gleich erwähnte Foderungen von einem oder mehreren Jahren rükständig. Borgt aber derselbe die Gült über drei Jahre, so hat er das Vorzugsrecht salvo ceteroquin jure hypothecae nur auf eine Jahrsgült, er könnte denn beweisen, daß der Unterthan durch Schauer und Unglücksfälle an seiner Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden sey oder die Gült nicht alle Jahre, sondern nur zu zwei oder drei Jahren gereicht zu werden pflege, in welchem Falle die zwei oder dreijährige Gült allezeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrniß betreffend, so hat der Grundherr bei derselben gleichwohl auch ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber den ältern hypothecariis deswegen nicht vor. 8) Gehören die von Schuz, oder Jurisdiktionswegen abzureichenden Vogteigülten ebenfalls hieher, und es versteht sich endlich 9) alles dasjenige, was oben num. 1. 4. 6. et 7. von dem Vorzugsrechte verordnet wurde,

al-

allein von den also verbesserten erkauften oder erbauten Gütern, und soviel den Grund- oder Vogtherrn betrifft, von des grund- oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit und vorhandenen Früchten. Dagegen hat, wenn einem aus diesen Gläubigern noch dazu auch andere Güter verschrieben worden sind, er auf denselben kein Vorzugsrecht vor andern ältern hypothecariis zu genießen.

§. 6.

Fünfte Klasse.

In die fünfte Klasse gehöret 1) des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heurathsgute; denn deshalb hat sie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeittage an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das jus praelationis vor andern, obschon ältern stillschweigenden Hypotheken. Wer aber 2) eine Verschreibung hat, worinn des Ehemanns Güter schon vor den pactis dotalibus ausdrücklich verpfändet worden sind, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heurathsgute vor. Was 3) die Paraphernalgüter betrifft, welche die Frau ihrem Ehemanne außer dem Heurathsgute zubringt, und worauf sie sich die Administration nicht ausdrücklich vorbehält, so hat dieselbe von Zeit der errichteten Eheverträge an ein stillschweigendes Unterpfand. Wenn aber dießfalls keine ausdrückliche Hypothek bedungen worden ist, so erhält sie dasselbe von der Zeit an, da der Mann das fahrende Gut empfangen hat, oder wenn es in liegenden Stücken besteht und verkauft worden ist, von der Zeit an, da er den Kaufschilling eingenommen hat; endlich hat sie es auch wegen der Morgengabe, Wiederlage und des Wittwensizes, wenn derselbe statt der Wiederlage ist, von dem Hochzeittage an, geht aber des-

wegen

wegen andern Gläubigern nicht vor. 4) Keine Ehefrau kann sich der eben erwähnten Vor- und Unterpfandsrechte gegen die Gläubiger in folgenden Fällen mehr bedienen: Wenn sie nämlich zu offenem Kram und Markt sizt, offene Wirthschaft hält oder sonst ein solches Handwerk treibt, welches meistentheils in Kaufen und Verkaufen, mithin in gemeinsamen Gewerbe besteht, wie z. B. bei Mezgern, Bäckern, Bräuern, Köchen, Lebküchnern, Methschenken ꝛc. Eben so wenig kann sie dieses, wenn sie sich in rechtsgehöriger Form entweder als Prinzipal-Schuldnerin mitverschreibt, oder gut steht, und sich dabei ihrer weiblichen Freiheiten begiebt, in welchem Falle sie jedoch nur jenen Gläubigern in executione auszuweichen hat, zu deren Gunsten die Renunziation geschehen ist; ferner wenn es kundbar oder erweislich ist, daß sie an des Mannes Verderben, und Schuldenlast durch üble Hauswirthschaft Schuld trägt; und endlich auch nicht, wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heurathsgutes oder der Paraphernalien rechtsgehörig nicht erwiesen werden kann. Es wird aber 5) dieser Beweis soviel das Heurathsgut betrifft, nicht durch Zeugen, oder schriftliche Urkunden, sondern auch durch des Ehemannes eigenes Geständniß bewirkt, in welch lezterm Falle aber drei Dinge ohne Unterschied, ob das Geständniß vor oder nach der Kopulation geschehen ist, zum Beweise erfoderlich sind, nämlich erstens, daß das Heurathgut in den pactis dotalibus vorläufig versprochen; zweitens, der Empfang mittelst einer besonderen Quittung von dem Ehemanne bescheiniget; und drittens, durch zehnjährige Kohabitation bestätiget sey; außerdem, und

wenn

wenn an den zehn Jahren etwas mangelt, so soll die Quittung durch einen siegelmäßigen Zeugen nebst dem Ehemanne mitgefertiget, oder der Empfang entweder durch einen unverwerflichen Zeugen und des Mannes Quittung, oder ohne Quittung durch zwei Zeugen, welche von dem Erlage hinlängliche Auskunft geben können, bewiesen sein. Dieses alles wird aber jedoch nur auf den Fall erfodert, wenn der Beweis gegen die Gläubiger oder Kinder erster Ehe gemacht werden soll und dieselben nebst den heurathlichen Sprüchen nicht völlig befriediget werden können. Was 6) die Einbringung der paraphernalium betrifft, so soll des Ehemannes bloßes Geständniß, ohne daß dasselbe entweder durch zehnjährige Kohabitation, oder andere Behelfe bestätiget wird, gleichfalls keinen Beweis gegen die Gläubiger im Konkurse machen. 7) Zu förmlichen Heurathsverträgen wird entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siegelmäßigen die schriftliche Fertigung nicht nur von den Prinzipalkontrahenten selbst, sondern auch wenigstens von fünf Zeugen erfodert, wenn anders dieselben nicht als ein unwiederruflicher Vertrag unter Lebendigen, wie es im Zweifel allezeit vermuthet wird, sondern als eine leztwillige erst durch den Tod zu Kräften kommende Handlung errichtet werden. Was nun 8) in andern unförmlichen Heurathsverträgen versprochen wird, das soll die Freiheit des Heurathsgutes nicht genießen, sondern allenfalls nur für ein paraphernum, wenn die Illation bewiesen ist, zu achten sein.

§. 7.

§. 7.

Die sechste Stelle gebühret den Pupillen und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitälern, Allmosenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Kommunitäten und geistlichen Bruderschaften in ihrer Vormünder respective Pfleger, Verwalter, Zunftmeister und sogenannten geistlichen Väter Habe und Gut von der Zeit an, da sie sich vermöge obrigkeitlichen Auftrags, oder sonst eigenmächtiger Weise der Vormundschaft oder Verwaltung unterzogen haben. Im Falle aber nicht der Vormund oder Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Gant kömmt, so ist das Gut desselben stillschweigend nicht dafür verpfändet, und es gehört sodann eine solche Schuld nicht in diese Stelle. Sechste Klasse.

§. 8.

In die siebente Stelle kömmt 1) der Fiskus, wo er Kraft eines Kontrakts, oder einer anvertrauten Verwaltung bei jemand etwas zu fodern hat, doch gebührt ihm 2) deswegen vor den ältern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypothekgläubigern kein Vorzugsrecht, außer in jenen Gütern, welche der debitor fisci erst nach dem errichteten Kontrakte oder nach der übernommenen Administration neuerlich acquirirt hat, indem er auch hierinn 3) dem Heurathsgute und andern in der sechsten Klasse gedachten Personen vorgeht, wenn der Ehemann schon vor der Erlegung des Heurathsgutes oder der Vormund und Verwalter schon vor Antretung der Vormundschaft und Verwaltung dem Fiskus verbunden gewesen ist. Den Gläubigern in der ersten, zweien, dritten und vierten Klasse aber geht der Fiskus 4) weder in gedachten Siebente Klasse.

neo-

neo-acquisitis, noch andern Gütern, jemals vor. Es fängt auch 5) die Verbindlichkeit bei den Verwaltungen sowohl in Ansehung des Fiskus, als Anderer nicht von der Zeit, da der Verwalter in üble Hauswirthschaft, oder Rückstände gerathen ist, sondern von der Zeit der angetretenen Administration an, und wenn 6) Zweifel vorhanden ist, ob die Güter von dem Schuldner erst nachher erworben worden sind, so liegt dem Fiskus, im Falle er sich darauf gründet, der Beweis ob. Wenn auch 7) derselbe nicht Kraft eines Kontrakts oder einer Verwaltung, sondern wegen Strafe, Kaduzität oder Erb- und Herrenlosigkeit etwas fodert, so steht er hierinn allen Gläubigern sowohl hypothecariis, als chirographariis nach. Im übrigen ist 8) unter obgedachten fiskalischen Foderungen nicht nur das, was der Landesherrschaft von Fiskus wegen zusteht, sondern auch dasjenige zu verstehen, was die Landschaft wegen Steuern, Aufschlägen, und dergleichen Gefällen bei den bestellten Einnehmern zu suchen hat. Damit es aber 9) dergleichen landschaftliche Restanten desto weniger geben möge, so soll nicht nur von Seite der Landschaft aller mögliche Fleiß auf die Beitreibung der Reste verwendet, sondern ihr auch von den Justiz-Dikasterien mit mandatis s. c. und wirklicher Exekution auf Begehren an die Hand gegangen werden.

§. 9.

Achte Klasse.

In die achte Stelle kommen alle diejenigen, welche zwar nach Vorschrift der Rechte wegen des Vorzugs keine Freiheit, wohl aber sich selbst bedacht und auf des Schuldners Gütern eine General- oder Spezialhypothek und Versi-

sicherung haben, wobei aber folgendes zu merken ist. 1) Geht unter solchen Hypothekgläubigern die ältere Schuld allezeit der jüngern vor. 2) Wenn die ausdrückliche Pfandverschreibung älter ist, als eine von den in der 5. 6. und 7. Klasse bemerkten Posten, so gehet sie auch derselben vor und gehöret mithin nicht mehr in diese, sondern in die 5. oder respective 6. und 7. Stelle, ausgenommen, was die fiskalischen Foderungen, wie oben bestimmt wurde, in neo-acquisitis betrifft. Den Gläubigern der ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse hingegen weicht dieselbe ungeachtet des Alters allezeit aus. 3) Soll die Verpfändung oder Verschreibung grundbarer Güter mit des Grundherrn Bewilligung geschehen, außerdem gilt sie nur für eine gemeine Schuld und es fängt das Unterpfandsrecht erst von der Zeit der geschehenen Bewilligung an; auch ist eine Verpfändung ohne diese dem Grundherrn an seinem Unterpfand und Vorzugsrechte niemals nachtheilig. 4) Wird zu einer ausdrücklichen Hypothek, wenn sie anders in gegenwärtige Stelle kommen soll, erfodert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder wenn er keine siegelmäßige Person ist vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verschriebenen Güter liegen oder der Schuldner mit seiner Person gehörig ist, errichtet und dem Protokolle einverleibt worden sey, weil die Hypotheken, welche nicht gleich anfänglich auf diese Weise errichtet, sondern nur nachher erst von der Obrigkeit bestättiget sind, ihre Kraft auch erst von der Zeit dieser Bestättigung an erlangen. Die Faustpfänder gehören 5) ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und zwar

von

von der Zeit an, da sie der Innhaber empfangen zu haben mit seinem Eide, oder sonst beweisen kann, und es soll hier die Uegabe des Pfandes statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten. Wenn sich auch 6) der Verkäufer auf dem verkauften Gute noch vor der Uebergabe ein Unterpfand vorbehält, so ist die Schrift und respective obrigkeitliche Errichtung oder Protokollirung hiezu gleichfalls nicht erfoderlich. Für siegelmäßig werden aber 7) geachtet, alle geistliche und weltliche Stände oder Landsassen, adeliche Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig oder sonst für adelich erkannt, ausgeschrieben oder edelgebohren sind, solange sie sich ihrem Stande gemäß halten, eben so graduirte Personen, welche den gradum Doctoratus, vel Licentiatus nicht etwa durch Comites palatinos, sondern auf bewährten Universitäten erlangt haben, alle Oberoffiziere, Priester, Patrizier oder jene aus alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle Kurfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die Kurfürstlichen sowohl wirklichen als Titularräthe, sondern auch Kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Sekretärs verstanden sind, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen sind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zöllner, jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg- Neben- oder Beizöllner, desgleichen die Salzmeier und vornehmern Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister bei jenen Aemtern, welche allezeit mit Adelichen besezt sind und deren Verrichtungen die Jurisdiktion nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern und endlich auch die Kur-

fürst-

fürstlichen wirklichen Kammerdiener und Rechnungskommissärs, nebst den Bürgermeistern in den Hauptstädten verstanden sind.

§. 10.

Von den zur achten Klasse gehörigen stillschweigenden Hypotheken.

Die stillschweigenden Hypotheken sind entweder privilegirt, oder unprivilegirt. Jene haben zwar vor den, obschon älteren, unprivilegirten stillschweigenden Hypotheken allezeit das jus praelationis, und sind bereits oben in den ersten 7 Klassen angeführt worden, diese hingegen gehören in die achte Stelle. Die ältere wird hiebei jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwischen denselben und den ausdrücklichen Hypotheken zu beobachten ist, ausgenommen wenn diese leztern so beschaffen sind, daß sie nicht in die gegenwärtige, sondern in eine von den vorhergehenden Klassen gehören, in welchem Falle der Vorzug zwischen ihnen lediglich nach der im 1. §. vorgeschriebenen ersten Regel entschieden werden soll. Unter die stillschweigenden unbefreiten Hypothekgläubiger gehören aber nur folgende: Nämlich 1) der Hausverpächter, zu Latein: locator praedii urbani, welchem nicht nur des Pächters, sondern auch des Afterpächters eigenthümliche und erweisliche Illaten, soweit sie in dem Hause entweder bleiben, oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pachtes an für alles, was Kraft dessen immer zu leisten sein mag, stillschweigend verpfändet sind. Es sollen auch die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen sein. Baares Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpächter nur in soweit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beschlages im Hause noch wirklich davon vorhanden ist. Wenn der

Haus=

Hauszins über drei Jahre aussteht, so wird nur ein einziger Jahrgang in dieser Stelle paßirt, es wäre denn bewiesen, daß den Pächter ein Unglück getroffen habe und er dadurch an der Bezahlung des Zinses gehindert worden sey. 2) Sind auch dem Verpächter eines Bauerngutes, zu Latein: locator praedii rustici, die von dem Pächter wirklich eingebrachten und noch in natura vorhandenen Gutsfrüchte für den bedungenen Pachtschilling und andere Vertragspunkte stillschweigend verpfändet. Eben so verpfändet ist 3) dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, für seinen gebührenden Lohn, dann 4) den Kindern das väterliche Vermögen für die von mütterlicher Seite herrührenden und konsumirten Güter von der Zeit an, da der Vater die Verwaltung derselben wirklich auf sich genommen oder doch zu nehmen gehabt hat. Eine gleiche stillschweigende Hypothek haben die Austrägler und andere, welchen die Alimentation gebühret, auf dem Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die Alimente zu prästiren hat, dann 6) der ex capite rei judicatae et executionis gerichtlich immittirte Gläubiger auf dem Gute, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tage der wirklich geschehenen oder, wenn sie geflissentlich gehindert wird, von dem Tage der beschlossenen Immißion an. Endlich 7) ist den legatariis, fideicommissariis particularibus et mortis causa donatariis die gesammte Habschaft des Erblassers von der Zeit seines Absterbens an für dasjenige, was ihnen in dem lezten Willen vermacht worden ist, verpfändet, womit jedoch dieselben im Konkurse allen Gläubigern sowohl chirographariis, als hypothecariis nachstehen müssen.

§. 11.

§. 11.

Pfandverschreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne ordentliche obrigkeitliche Errichtung oder Protokollirung ausgestellt werden, haben 1) ganz und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Kurrentschulden. Jene Pfandverschreibungen hingegen, welche 2) nicht von Bauern sondern von Bürgern und anderen unbefreiten Personen zwar außergerichtlich, jedoch vor einem immatrikulirten Notar oder vor einer siegelmäßigen Person errichtet, oder von ihnen selbst gefertiget, und in solchen Fällen entweder mittelst eines hierüber verfaßten förmlichen Notariatsinstrumentes, oder wenigstens durch eigenhändige Unterschrift dreier bei dem Kontrakte gegenwärtig gewesener Zeugen hinlänglich beglaubigt werden, sind in den hiesigen Kurlanden, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalz, zwar nicht ungültig, müssen aber 3) den vor ordentlicher Obrigkeit errichteten oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypotheken, wenn sie anders mit diesen allein streiten und keine andere Hypothek dazwischen kömmt, ohne Unterschied des Alters allezeit ausweichen und gehören alsdann in gegenwärtige neunte Stelle. Ist hingegen 4) der Streit nicht zwischen ihnen allein, so soll man sie nicht in die gegenwärtige, sondern in die achte Stelle sezen, mithin auf die nämliche Art wie die obrigkeitlichen behandeln. Neunte Klasse.

§. 12.

In die zehnte Stelle gehören jene Gläubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor andern gemeinen unbefreiten Kurrentposten die Freiheit des Vorzugs, im Latein: privilegium personale simplex haben, nämlich Zehnte Klasse.

1) wenn eine Stadt, ein Markt, eine Gemeinde oder eine andere oben in der sechsten Stelle bemerkte privilegirte Person zwar eine Foderung, aber kein Unterpfand dafür hat, in welchem Falle zugleich bei den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Exekution sondern der Obligation zu sehen ist. 2) Wenn man zur Erkaufung eines Gutes ohne Pfandverschreibung Geld vorstreckt und dieses erweislich dahin verwendet wird. 3) Wenn eine verlobte Braut ihrem Bräutigam das Heurathsgut zu bringt, derselbe aber vor wirklicher Ehe auf die Gant kömmt oder die Kopulation nicht darauf erfolgt. 4) Gleiche Freiheit des Vorzuges genießt, wer mit seinem Gelde einen andern befreiten Gläubiger wirklich befriediget, sich aber das von jenem gehabte Unterpfandsrecht und den Eintritt in seine Stelle nicht ausdrücklich bedingt. 5) Eben so, wer den Schuldner bei seiner gehörigen Obrigkeit bereits vor angefangenem Konkurse um seine Schuldfoderung nicht nur verklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest oder einen anderen obrigkeitlichen Auftrag darüber erhalten hat. Endlich 6) hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura et specie vorhanden ist. Alle diese eben bemerkten sechs Posten aber gehen 7) in concursu nicht dem Alter, sondern ihrer Freiheit und der Ordnung nach, wie es der Innhalt gegenwärtigen §. mit sich bringt, es sei denn, daß zwei dergleichen befreite Gläubiger von einerlei Gattung und Freiheit z. B. zwei eingeklagte und geschafte Schuldfoderungen, oder zweierlei deposita consumta, und dergleichen zusammentreffen, in welchem Falle der Vorzug sich zwischen ihnen nach dem Alter regulirt.

§. 13.

Von rückständigen

Wegen der von obigen Schuldposten rückständigen Jahresgülten, Zinsen und Interessen ist

es

es auf folgende Art zu halten, daß 1) alle und jede, nach wirklicher Anschlagung der Edikte während des Konkurses erst verfallenen Zinsen und Gülten in eben jene Stelle gesezt werden sollen, wohin das Hauptgut selbst von Rechtswegen gehört. Ein gleiches ist 2) zu beobachten mit den vor Anfang des Konkurses verfallenen Zinsen, welche von dem Gläubiger alle Jahre bei der gehörigen Obrigkeit eingeklagt wurden. Von den übrigen aber, welche man nicht alle Jahre eingeklagt hat, passirt 3) nur eine einzige Jahresquote in der Stelle des Hauptgutes, die andern hingegen gehören insgesammt unter die Kurrentposten. Ueberdieß ist 4) zu bemerken, daß bei dem Universalkonkurse nur auf jene Interessen allein gesprochen wird, welche man vermöge eines ausdrücklichen Vertrags zu fodern hat, nicht aber auf das sogenannte interesse morae, es sey denn, daß das Vermögen zu ihrer und anderer Foderungen Entrichtung hinreiche. Soviel endlich 5) die Zinsen der sogenannten Ewiggeldkapitalien betrifft, so sollen sie wie die Hauptsumme selbst jure separationis behandelt, mithin vor allen andern Gläubigern entrichtet, und in den Konkurs niemals gezogen werden.

Zinsen und Gülten obiger Schuldposten.

§. 14.

Ein jeder Pfandgläubiger hat 1) das Recht, den ältern oder vorgehenden Pfandgläubiger mit baarem Gelde völlig zu bezahlen, und wenn er 2) dieses nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts-Händen zu erlegen, in welchem Falle 3) jener ipso facto für bezahlt zu halten ist. Auch tritt der andere 4) allezeit gleich ohne weiteren Vertrag in seine Stelle, Unterpfand, Freiheit und Rechte ein. Wenn aber 5) ein Gläubiger

Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger.

von einem extraneo, welcher kein Mitgläubiger oder wenigstens kein hypothecarius ist, bezahlt werden will, so ist jener dieses anzunehmen nicht schuldig, oder wenn er es auch annimmt, und sich gutwillig von ihm bezahlen läßt, so tritt doch derselbe deswegen in seine Stelle nicht ein, er habe sich denn 7) nicht nur das Unterpfandsrecht, sondern auch, daß er in die nämliche Stelle und Freiheit eintreten soll, ausdrücklich von ihm bedungen. Ausserdem gehört er 8) lediglich in die zehnte Stelle nach der Braut. Obwohl übrigens 9) das jus hypothecae sich auf alle Erben, cessionarios und Nachkommen des Gläubigers realiter erstreckt, so hat es doch 10) eine andere Beschaffenheit mit den Vorrechten, welche nicht so sehr der Sache, als der Person anhängen, wie die privilegia dotis und jene der minderjährigen Personen oder Gemeinden in der fünften, sechsten, und respective zehnten Stelle, ausgenommen was 11) der Ehefrau leibliche Kinder aus der nämlichen Ehe, und ihre Descendenten, dann die cessionarios vel successores fisci betrifft, welche sich auch allezeit gedachter Freiheit des Vorzugs zu erfreuen haben sollen.

§. 15.

Von chirographariis, oder Kurrentgläubigern.

Alle jene Gläubiger, welchen zwar wegen ihrer Schuldansprüche in puncto legitimationis keine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Hypothek, noch privilegium personale auf des Schuldners Gütern gebührt, heissen gemeine Kurrentgläubiger, oder chirographarii, und werden erst nach den in obigen 10 Klassen genannten Gläubigern von dem überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Foderung, sondern so viel

viel den Gulden trifft, pro rata bezahlt, jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex causa mere lucrativa kommen, allen anderen ex titulo oneroso herrührenden Schuldposten nachstehen müssen, und bis diese lezteren getilgt sind, keineswegs zur Bezahlung gelangen können.

§. 16.

Jus separationis, Kraft dessen man das Seinige besonders zu fodern, und sich mit andern Gläubigern in den Konkurs nicht einzulassen hat, wird in ordinarium, extraordinarium et quasi eingetheilt. Das erste gründet sich darauf, daß die prätendirte Sache nicht nur eigenthümlich, sondern auch wirklich in natura et specie vorhanden sey. Demnach gehören z. B. folgende Posten hieher: 1) alle hinterlegte, verpfändete, verpachtete, geliehene, entwendete oder mit Gewalt abgenommene Sachen, zu Latein: res depositae, pignoratae, locatae, commodatae, furtivae, vi possessae, es bestehen diese nun gleich in baarem Gelde oder anderm Gut, wenn nur jenes mit anderm Gelde noch nicht vermischt, oder etwa gar schon verzehrt ist. 2) Was dem Schuldner bloß auf Kommission gegeben wird, es sey denn, daß er die kommittirte Sache entweder in natura, oder dem taxirten Werthe nach zu restituiren freie Wahl habe. 3) Ewige Gelder an Orten, wo man sie wenigstens von 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf beiden, oder nur auf einer Seite allein unablöslich sind. 4) Verkaufte Sachen, wenn schon die Extradition geschehen ist, gleichwohl aber der Kaufschilling noch nicht entrichtet, und hiebei entweder das Eigenthum bis zur

Von dem jure separationis ordinario.

Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrscheinliche Muthmassungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baar Geld gehandelt habe. 5) Mütterliches oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthümlich erlangt haben, wie auch peculium castrense, vel quasi, dann adventitium regulare et irregulare, ferner der Ehefrau sämmtliche Heuraths-Paraphernal- und vorbehaltenen Güter, desgleichen der ihr gebührende Antheil an den Hochzeitgeschenken, dann an der gemeinen Hausfahrniß und Errungenschaft, so weit nämlich dieses alles noch in natura vorhanden ist, und endlich auch dasjenige, was von ihrem Heurathsgute entweder mit oder ohne ihr Wissen beigeschaft wurde, und wo sie in einem solchen Falle wegen ihres erwähnten Heurathsgute auf einem andern Wege nicht mehr bezahlt werden kann. Dagegen soll derselben weder auf den zu Geld angeschlagenen, und dem Ehemanne Kaufsweise zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgengabe oder Wiederlage und dem Wittwensiz, noch dem Mahl- oder Brautschaz, zu Latein: arrha sponsalitia, es sey dieses gleich in natura vorhanden oder nicht, das jus separationis zustehen, sondern es liegt ihr hiebei ob, sich mit andern Gläubigern in den Konkurs einzulassen, und wenn sie ihre eigenen mit erwähntem Separationsrechte begabten Güter andern Gläubigern förmlich verschreibt, so ist sie denselben darum Rede und Antwort zu geben schuldig. 7) Soll weder die Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwande der Separation aus eigenmächtiger

Ge-

Gewalt zugreifen, sondern sein vermeintliches Recht bei der Obrigkeit suchen. Was endlich 8) die fructus restituendos von dem zu separirenden Hauptgute betrifft, so sollen dieselben nur soweit jure separationis behandelt werden, als sie noch in natura et specie vorhanden sind, ausserdem aber gehören sie zum Konkurse.

§. 17.

Von dem jure separationis extraordinario.

Jus separationis extraordinarium heißt 1) wenn die Gläubiger das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen seines Erben zu separiren verlangen, damit sie nicht mit den Gläubigern des leztern vermischt, sondern jeder von den Mitteln desjenigen, dem er geborgt hat, befriediget werde. Es kommt aber dasselbe 2) allen und jeden creditoribus sowohl chirographariis, als hypothecariis, ohne Unterschied, wie nicht weniger den legatariis, donatariis und fideicommissariis wider die Gläubiger des Erben zu Gute, wogegen 3) diese leztern wider die erstern sich dieses Rechts keineswegs zu erfreuen haben, außer wenn der Erbe das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubiger zu errichten unterlassen hat. 4) Muß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben, und zwar von allen Gläubigern gesucht werden, denn wer dieselbe nicht ausdrücklich begehrt, wird unter die Gläubiger des Erben geworfen. 5) Soll hiebei allezeit cum causae cognitione, und mit Zuziehung aller interessirten Theile verfahren, auch, wo kein Inventarium vorhanden ist, die Sache nach richterlichem Gutdünken der Billigkeit gemäß geschlichtet werden. Nach der Separa-

ration entstehen 6) zwei verschiedene massae bonorum, folglich auch nach Beschaffenheit des beiderseitigen status activi et passivi ein zweifacher Konkursprozeß, welcher nicht miteinander vermischt werden soll. Und wer nun 7) mittelst der verlangten Separation das Seinige bei dem abgesonderten Vermögen nicht hat erlangen können, kann sich an das andere Vermögen nicht mehr halten, außer per viam restitutionis in integrum, wenn anders die dazu gehörigen Erfodernisse vorhanden sind. 8) Findet endlich mehrgedachtes jus separationis in folgenden Fällen nicht Statt. Erstlich, wenn der Erbe sowohl für seine, als seines Erblassers Gläubiger solvendo ist. Zweitens, wenn von der Zeit des Erbschaftsantrittes an fünf Jahre verflossen sind, ohne daß man sich unter dieser Zeit um die Separation gemeldet hat, wobei die Unwissenheit niemand entschuldigen soll. Drittens, wenn die Erbschaftsgüter bereits bona fide von dem Erben distrahirt, veräußert, verzehrt oder Viertens, mit den seinigen dergestalt vermischt sind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich ist. Fünftens endlich, wenn man sich derselben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend begeben hat.

§. 18.

Von dem jure quasi separationis.

Jus quasi separationis wird nur in folgenden zwei Fällen zugelassen. 1) Wenn sich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches schon vorher, ehe es derselbe an sich gebracht hat, einem andern verpfändet, oder verschrieben gewesen ist, und dieser von seinem Schuldner, dessen Erben oder Bürgen auf eine andere Weise nicht mehr bezahlt werden

kann,

so kann er sich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. 2) Wenn ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn verschiedenen Gläubigern theils vor, theils nach angetretenem Militärstande z. B. für erkaufte Waaren und dergleichen etwas schuldig geworden ist, so können die leztern, welche ihm erst nach jener Standesveränderung geborgt haben, separationem peculii castrensis begehren, und dießfalls den Vorzug vor den erstern Gläubigern prätendiren.

§. 19.

Was 1) der eine oder der andere Stand, oder jene, die ihm angehören, in hiesigen Landen wegen der Priorität aus besondern Rechten und Freiheiten hergebracht haben, daran soll vorstehende Ordnung ihnen nichts benehmen. Insbesondere soll es 2) bei der in dem Oberpfälzischen Gantprozesse vorgeschriebenen bebesondern Klassifikation noch ferner bleiben, und wenn etwa 3) ein benachbarter oder auswärtiger Staat seinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht im Konkurse einräumt, so soll man gegen einen solchen Staat oder seine Unterthanen bei inländischen Gerichten das nämliche beobachten.

Von besondern Rechten, und Freiheiten in der Priorität.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno MDCCLIII. Oder baierische Gerichtsordnung auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Baiern neu aufgelegt

München 1810

Bibl.Mont. 4523 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725247-6